4° Phys
103 c/1820

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Jahrgang 1820.

Düsseldorf,
gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersichtliche Darstellung

der meteorologischen Beobachtungen vom Jahre 1820, im Zusammenhang mit denen aus den Vorjahren

Uebersicht der Witterungs-Ereignisse:

1820.	Tage: ganz heitere	Tage: ganz bedeckte	Tage: vermischte	Regen.	Schnee.	Frost: Nachtfr.	Frost: beständiger	Gewitter.	Wind: Sturm	Wind: stürmischer	Wind: windig	Hagel.	Nebel.	Höhenrauch.	Reif.	Regenhöhe. par. Zoll	Abweichung der Magnetnadel W.
Januar	7	8	16	10	17	19	10	—	2	7	12	1	3	—	—	2,43	20°43
Februar	13	3	13	7	2	14	2	—	—	1	10	1	6	—	3	0,91	—
März	6	15	10	15	9	11	4	1	11	10	2	5	3	—	3	2,13	20°33
April	13	2	15	10	—	—	—	1	—	6	19	—	1	—	3	0,91	20°33
Mai	6	2	23	25	2	—	—	6	5	13	11	4	—	—	2	2,13	20°49
Juni	3	11	16	25	—	—	—	3	1	10	10	3	1	—	—	3,65	21°03
Juli	6	8	17	16	—	—	—	3	—	6	4	—	6	—	—	2,13	21°03
August	6	7	18	16	—	—	—	4	5	12	7	1	8	—	—	3,35	21°03
September	11	3	16	18	—	1	—	3	1	4	5	—	2	—	—	4,26	21°01
Oktober	6	9	16	23	—	1	—	2	7	21	11	1	6	—	5		21°01
November	6	8	16	10	7	11	2	—	1	3	5	—	5	—	3	1,52	21°01
Dezember	10	15	6	23	3	12	10	—	1	13	8	—	11	—	—	1,22	21°28
Im Jahr 1820	93	91	182	198	40	68	28	23	34	106	104	16	52	—	19	23,64	20°34
1819	87	72	206	200	24	29	6	18	29	87	121	11	45	8	16	19,265	20°41
1818	91	93	181	165	8	41	15	12	14	24	43	10	30	3	7	21,230	20°46
1817	46	126	193	111	17	23	10	16	6	17	23	9	23	—	—	25,458	20°51
1816	61	139	166	138	17	43	24	7	12	23	—	5	17	—	—	32,03	20°18
1815	69	136	160	105	15	25	29	7	4	8	—	4	11	—	—	22,722	20°34
1814	96	95	174	96	15	35	35	9	2	—	—	1	9	—	—	—	—
1813	60	121	184	101	9	37	16	12	—	—	—	—	15	—	—	—	—
1812	68	103	195	112	17	46	30	10	—	—	—	2	6	—	1	—	—
1811	79	43	243	102	11	19	23	12	—	—	—	1	9	—	2	—	—
1810	67	34	264	108	8	30	25	16	—	—	—	—	16	—	2	—	—
Im Verlauf von resp. 11, 7 und 6 Jahren	817	1053	1748	1377	181	395	241	142	101	265	290	59	247	11	47	145,252	—
Mittel also für ein Jahr	74	96	195	125	16	36	22	13	15	38	41	5	23	1	4	24,225	20°36

Anmerk. Die Beobachtungen der Windstriche sind nur seit dem Jahre 1814. und die über die Menge des monatlich auf dem □ Fuß gefallenen Regen-Wassers seit 1815; die über die Abweichungen der Magnetnadel aber nur seit 1816. fortlaufend vorfindlich; so wie denn überhaupt die Witterungs-Ereignisse eigentlich erst von dem Jahre 1817. an, genau angemerkt sind.

Digitized by Google

1820.	Der Wasserstand am Rheinvegel war						Das Barometer			
	am höchsten		am niedrigsten		im Mittel		am höchsten		am niedrigsten	
	am	Fuß	am	Fuß	aus Beobachtungen	Fuß	am	Zoll.	am	Zoll.
im Monat Januar . .	23	24,96	16	4,58	31	14,303	8. Ab.	28,64	19 Nacht	27,11
Februar . .	1	15,08	24	6,25	29	8,820	8. Mitt.	36	25. Mitt.	57
März . . .	29	21,66	13	5,08	31	7,251	16. Mrg	41	2. Mitt.	26,79
April . . .	1	10,08	30	5,42	30	7,086	24. „	50	9. „	27,46
Mai . . .	29	6,46	17	4,25	31	5,127	21. „	44	28. Ab	50
Juni . . .	24	10,25	1	6,42	30	8,462	27. „	43	1. Mrg.	66
Juli . . .	31	10,54	17	6,87	31	7,739	1. Ab.	24	19. „	61
August . .	1	10,66	29	6,92	31	7,920	10. „	41	19. Mitt	75
September	5	8,66	23	4,83	30	6,539	9. „	47	21. Ab.	66
Oktober . .	30	13,00	18	4,33	31	6,683	4. Mrg.	56	23. Mrg	14
November	1	11,42	30	5,16	30	6,959	29. „	38	1. Mitt.	39
Dezember.	10	10,00	31	3,00	31	6,927	19. „	50	13. Ab.	57
im Laufe des Jahrs 1820	am 23. Januar 24,960.		am 31. Dezember 3,000.		366,	7,8187	am 8. Jan. Ab 28,64.		am 2. März Mitt. 26,79.	
1819	am 26. Dezember 25,833.		9. u. 10. Januar 2,166.		365	6,8256	3. Januar Mrg 28,63.		21. Novemb. Mitt 27,27.	
1818	am 20. Mai 19,916.		31. Dezember 2,166.		365	8,2884	19. Januar Ab. 28,59.		12. März, Mrg. 27,01.	
1817	am 12. März 23,250.		4. Dezember 5,416.		365	11,2549	5. Januar Ab. 28,76.		8. Dezember Ab. 27,02.	
1816	am 10. März 21,583.		3. Februar 5,500.		366	12,0084	1. Januar Mrg 28,69.		7. Februar Mitt. 27,03.	
1815	am 27. März 18,833.		30. Januar 2,500.		365	7,9917	28. Februar Mrg. 28,71.		15. Novemb. Mitt 27,05.	
1814	am 13. Februar 15,250.		24. Oktober 2,666.		348	6,6592	17. Februar Ab 28,59.		29. Januar Ab. 27,10.	
1813	am 21. Februar 16,666.		27. Januar 1,834.		357	7,3613	27. Dezember Ab. 28,62.		17. Novemb. Mrg 27,14.	
1812	am 7. April 22,583.		18. Dezember 2,666.		366	9,1678	7. Dezember Ab. 28,67.		20 Oktober Mrg. 27,18.	
1811	am 16. Februar 21,083.		29. Oktober 2,916.		365	8,9950	20. Januar Mrg. 68,63.		16. Februar Mrg. 27,23.	
1810	am 29. Dezember 26,083.		5. Februar 2,583.		365	8,6634	30. Januar Ab. 28,68.		11. Novemb. Mitt 27,10.	
Im Verlauf von resp. 12. und 9. Jahren:	am 26. Dezember 1819. 25,833.		am 27. Januar 1813. 1,834.		3993	8,6027	am 9. Januar Ab. 1817. 28,76.		am 2. März Mitt. 1820. 26,79.	

Digitized by Google

stand im Mittel		Das Thermometer stand						Das Hygrometer stand					
		am höchsten		am tiefsten		im Mittel		am höchsten		am tiefsten		im Mittel	
aus Beob-achtungen	Zoll.	am	Grad.	am	Grad.	aus Beob-achtungen	Grad.	am	Grad.	am	Grad.	aus Beob-achtungen	Grad
93	28,009	27. Mitt.	+ 9,55	11. Mrg.	—17,75	93	— 0,031	29. Mrg.	89	15. Mitt.	61	93	71
87	115	23. „	13,75	17. „	—4,75	87	+ 3,040	6. Ab.	80	28. „	49	87	69
93	27,919	30. „	15,00	6. „	—4,50	93	3,810	3. „	82	30. „	49	93	65
90	28,026	14. „	19,80	8. „	+ 2,75	90	10,145	2. „	78	26. „	33	90	51
93	27,953	24. „	21,66	2. „	3,50	93	12,773	2. „	59	22. „	36	93	48
90	28,013	26. „	21,50	11. Ab.	9,00	90	12,688	13 Mitt.	84	25. „	42	90	55
93	28,028	31. „	23,50	6. „	9,50	93	15,411	25. Ab.	68	31. „	38	93	52
93	033	1. „	23,00	31. Mrg	9,50	93	16,117	22. „	70	24. „	39	93	53
90	093	15. „	19,25	27. „	7,50	90	12,315	3 Mrg	75	15. „	44	90	57
93	27,802	7. „	16,50	10. „	2,00	93	8,784	1. Ab.	73	14. „	47	93	58
90	974	7. „	10,75	19. „	—3,50	90	4,019	16. „	84	5. „	54	90	62
93	28,083	12. „	9,33	31. „	—9,00	93	1,980	8. „	79	31 Ab.	49	93	65
1098	28,003	am 31. Julf Mitt.	23,50.	11. Jan. Mrg.	— 17,75.	1098	8,403	29. Jan. Mrg.	89.	26. April Mitt.	33.	1098	59
1095	27,941	am 19 Juni Mitt.	29,75.	9. Dez. Mrg.	— 8,50.	1095	10,132	24 Fb. u. 20 Dz. Mrg.	87.	10. Mai Ab.	28.	1095	59
729	28,002	am 25. Juli Mitt.	28,00.	8 Fb. u. 26 Dz. Mrg.	—6,25.	1094	8,571	9. Dez. Ab.	82.	12. Juni Mitt.	32.	1093	60
1094	28,014	20. Juni Mitt.	24,75.	25. Dez. Mrg.	— 5,25.	1091	8,237	31. Jan. Mrg.	83.	17. Juni Mitt.	39	1094	62
1089	27,935	20. Juli Mitt.	22,75.	9. Febr. Mrg.	— 10,25.	1087	7,465	4. Dez. Mrg.	84.	24. April Mitt.	32.	1070	61
1094	28,032	28 August Mitt	23,00.	9. Dez. Mrg.	— 9,50.	1094	8,422	2. Jan. Mitt.	74.	29. Mai Mitt.	35.	1094	59
1095	27,994	28. Juli Mitt.	26,00.	14. Jan. Mrg.	— 13,75.	1094	8,014	31. Okt Mrg.	80.	11. Juni Mitt.	36.	1094	57
1091	28,050	8. Juli Mitt.	22,75.	25. Jan. Mrg.	— 7,75.	1091	8,380	4 Februar Mrg	81.	2. Juni Mitt.	35.	1091	59
1096	27,988	14. Juni Mitt.	23,50.	14. Dez. Mrg.	— 14,00.	1096	7,804	16. Jan. Mrg.	82.	3. Mai Mitt.	35.	1096	59
1095	28,012	19. Juli Mitt.	27,75.	26. Jan. Mrg.	— 9,50.	1095	9,829	—	—	—	—	—	—
1091	27,988	8. Juli Mitt.	24,00.	16. Jan. Mrg.	— 10,25.	1090	8,975	—	—	—	—	—	—
11667	27,997	am 19 Juni Mitt 1819	+ 29,75.	am 11. Jan Mrg 1820.	— 17,50.	12028	+ 8,521	am 29. Januar Mrg. 1820.	89.	am 10. Mai Ab. 1819.	28	9825	59.4

Digitized by Google

Die mittleren Stände in den einzelnen Monaten waren:

I. am Barometer:

Im Jahr:	Januar.	Februar.	März.	April	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September	Oktober.	November.	Dezember.	mittlerer des Jahrs.
1810	28,24	27,98	27,85	27,95	27,96	28,16	28,00	28,06	28,13	28,04	27,71	27,85	27,998
1811	03	80	28,20	90	99	07	12	07	08	27,94	28,06	85	28,012
1812	27,95	86	27,83	98	28,01	08	09	08	17	77	27,97	28,05	27,988
1813	28,20	28,07	28,23	28,03	27,96	09	27,96	13	12	85	94	27,99	28,051
1814	27,72	15	27,92	03	28,04	07	28,04	04	13	97	88	91	27,994
1815	93	05	98	27,98	06	27,99	11	06	13	28,06	28,08	93	28,032
1816	83	27,92	90	84	27,92	96	27,87	05	03	00	27,91	94	27,938
1817	28,02	28,01	94	28,19	87	28,05	28,00	27,97	10	05	28,18	74	28,014
1818	00	27,91	83	27,88	98	15	15	28,09	11	00	27,98	90	28,002
1819	27,97	58	99	86	98	27,98	04	06	10	27,87	78	86	27,941
1820	28,00	28,11	91	28,02	95	28,01	02	03	09	80	97	28,08	28.003
Im Verlauf von 11 Jahren:	27,990	27,949	27,962	27,968	27,975	28,055	28,033	28,058	25,108	27,941	27,951	27,918	27,9975

II. am Thermometer:

1810	--0,06	+1,00	+3,24	+8,11	+11,53	+13,77	+15,53	+15,01	+11,14	+8,20	+3,86	+3,69	+8,475
1811	--1,57	3,96	6,81	9,78	15,31	16,33	16,79	15,33	13,14	12,11	6,31	3,63	9,829
1812	+0,74	4,40	3,99	5,65	11,43	13,56	14,18	14,95	12,04	9,40	3,13	--1,79	7,804
1813	+0,27	4,91	4,93	8,70	12,91	14,16	15,00	13,88	11,57	8,08	4,26	+1,88	8,385
1814	--0,83	--0,83	3,47	10,16	10,65	13,14	16,76	14,76	12,66	7,68	5,17	3,98	8,014
1815	--0,86	+5,02	7,45	8,96	12,94	14,01	18,70	14,07	12,10	9,19	3,47	0,99	8,422
1816	+1,77	1,02	4,83	8,91	10,37	12,17	13,64	13,10	11,30	8,75	2,15	1,77	7,377
1817	3,55	4,50	4,10	5,45	10,63	15,84	14,00	13,58	13,01	5,51	7,15	1,41	8,237
1818	3,11	1,88	6,61	8,90	11,24	13,34	15,84	14,24	10,45	8,48	6,41	1,28	8,571
1819	4,53	3,98	5,43	10,16	15,54	15,71	17,44	17,84	14,23	8,50	4,93	2,78	10,152
1820	--0,03	+3,04	3,81	10,14	12,77	12,68	15,41	16,11	12,31	8,78	4,01	1,98	8,403
Im Verlauf von 11 Jahren:	+0,911	+3,002	5,105	8,147	12,484	14,193	15,297	14,715	12,430	8,607	4,804	1,964	8,5135

III. am Hygrometer.

1812	64	65	64	55	48	52	52	53	57	65	66	66	59
1813	68	63	63	55	51	47	54	54	59	64	65	66	59
1814	64	67	60	55	50	52	44	52	55	58	67	67	57
1815	67	65	61	51	50	55	54	57	57	61	65	65	59
1816	66	65	59	49	51	48	56	58	62	65	69	73	61
1817	72	71	66	58	55	52	57	56	59	65	69	72	62
1818	71	67	63	55	57	52	53	54	59	57	63	68	60
1819	63	69	66	54	43	53	52	53	56	62	66	69	59
1820	71	69	65	51	48	51	52	53	57	58	62	65	59
Im Verlauf von 9 Jahren:	68	66	63	53	51	51	53	54	58	62	66	68	59,4

Digitized by Google

Die Witterung gab in den einzelnen Monaten:

I. ganz heitere Tage:

Im Jahr:	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	im J. de Jah
1810	8	3	7	7	2	5	4	7	15	8	0	1	6
1811	11	4	9	3	6	7	8	9	13	6	3	0	7
1812	3	6	1	5	9	0	3	8	10	5	7	11	68
1813	3	1	7	7	4	9	6	3	8	5	1	6	6c
1814	6	15	9	9	5	8	7	9	13	10	1	4	96
1815	5	3	6	6	6	3	6	5	16	8	1	4	69
1816	7	5	3	10	5	3	1	6	5	6	6	4	61
1817	3	1	4	7	2	4	2	2	6	5	7	3	46
1818	0	10	1	1	5	11	5	5	5	21	10	17	9
1819	6	2	4	8	18	4	11	7	11	11	1	4	87
1820	7	13	6	13	6	3	6	6	11	6	6	10	93
Im Verlauf von 11 Jahren:	5	6	5	7	6	5	5	6	10	9	4	6	75

II. ganz bedeckte Tage:

1810	10	4	1	3	1	1	0	1	3	3	4	3	34
1811	5	3	4	2	1	3	4	1	4	4	5	7	43
1812	16	5	17	3	4	6	7	6	6	8	11	14	103
1813	23	11	12	6	6	1	7	6	4	11	18	16	121
1814	13	5	8	9	5	8	3	2	3	6	19	14	95
1815	16	13	17	5	4	9	7	9	3	13	21	19	136
1816	16	10	11	5	9	17	10	9	9	12	12	19	139
1817	17	16	6	6	8	4	9	6	6	11	15	22	126
1818	19	8	9	4	8	4	5	11	7	5	6	7	93
1819	4	6	13	2	2	8	3	0	3	8	11	12	72
1820	8	3	15	2	2	11	8	7	3	9	8	15	91
Im Verlauf von 11 Jahren:	34	8	10	4	4	7	6	5	5	8	12	13	96

III. vermischte Tage:

1810	13	21	23	20	28	24	27	23	12	20	26	27	264
1811	15	21	18	25	24	20	19	21	13	21	22	24	243
1812	12	18	13	22	18	24	21	17	14	18	12	6	195
1813	5	16	12	17	21	20	18	22	18	15	11	9	184
1814	12	8	14	12	21	14	21	20	14	15	10	13	174
1815	10	12	8	19	21	18	18	17	11	10	8	8	160
1816	8	14	17	15	17	10	20	16	16	13	12	8	166
1817	11	11	21	17	21	22	20	23	18	15	8	6	193
1818	12	10	21	25	18	15	21	15	18	5	14	7	181
1819	21	20	14	20	11	18	17	24	16	12	18	15	206
1820	16	13	10	15	23	16	17	18	16	16	16	6	181
Im Verlauf von 11 Jahren:	12	15	16	19	20	18	20	20	15	14	14	12	185

Digitized by Google

Die mittleren Stände in den einzelnen Monaten waren:

I. am Barometer:

Im Jahr:	Januar.	Februar.	März.	April	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September	Oktober.	November.	Dezember.	mittlerer des Jahrs.
1810	28,24	27,98	27,85	27,95	27,96	28,16	28,00	28,06	28,13	28,04	27,71	27,85	27,998
1811	03	80	28,20	90	99	07	12	07	08	27,94	28,06	85	28,012
1812	27,95	86	27,83	98	28,01	08	09	08	17	77	27,97	28,05	27,988
1813	28,20	28,07	28,23	28,03	27,96	09	27,96	13	12	85	94	27,99	28,051
1814	27,72	15	27,92	03	28,04	07	28,04	04	13	97	88	91	27,994
1815	93	05	98	27,98	06	27,99	11	06	13	28,06	28,08	93	28,032
1816	83	27,92	90	84	27,92	96	27,87	05	03	00	27,91	94	27,938
1817	28,02	28,01	94	28,19	87	28,05	28,00	27,97	10	05	28,18	74	28,014
1818	00	27,91	83	27,88	98	15	15	28,09	11	00	27,98	90	28,002
1819	27,97	58	99	86	98	27,98	04	06	10	27,87	78	86	27,941
1820	28,00	28,11	91	28,02	95	28,01	02	03	09	80	97	28,08	28,003
Im Verlauf von 11 Jahren:	27,990	27,949	27,969	27,968	27,975	28,055	28,033	28,058	25,108	27,941	27,951	27,918	27,9975

II. am Thermometer:

1810	--0,06	+1,00	+3,24	+8,11	+11,53	+13,77	+15,53	+15,01	+14,14	+8,20	+3,86	+3,69	+8,475
1811	--1,57	3,96	6,81	9,78	15,31	16,33	16,79	15,33	13,14	12,11	6,31	3,63	9,829
1812	+0,74	4,40	3,99	5,65	11,43	13,56	14,18	14,95	12,04	9,40	3,13	--1,29	7,804
1813	+0,27	4,91	4,93	8,70	12,91	14,16	15,00	13,88	11,57	8,08	4,25	+1,88	8,385
1814	--0,83	--0,83	3,47	10,16	10,65	13,19	16,76	14,76	12,06	7,68	5,17	3,98	8,014
1815	--0,86	+5,02	7,45	8,96	12,94	14,01	15,70	14,07	12,10	9,19	3,47	0,99	8,422
1816	+1,77	1,02	4,83	8,91	10,37	12,17	13,64	15,10	11,30	8,75	2,18	1,77	7,377
1817	3,55	4,50	4,10	5,45	10,63	13,84	14,00	13,58	13,61	5,81	7,15	1,41	8,237
1818	3,11	1,88	6,61	8,90	11,24	15,34	15,84	14,24	10,45	8,48	6,41	1,28	8,571
1819	4,53	3,98	5,43	10,16	15,54	15,71	17,44	17,84	14,23	8,50	4,93	2,78	10,152
1820	--0,03	+3,04	3,81	10,14	12,77	14,88	15,41	16,11	12,31	8,78	4,01	1,98	8,403
m Verlauf von 11 Jahren:	+0,911	+3,005	5,106	8,147	12,484	14,192	15,297	14,715	12,450	8,607	4,804	1,964	8,5135

III. am Hygrometer.

1812	69	65	64	55	48	52	52	53	57	65	66	66	59
1813	68	63	61	55	51	47	54	54	59	64	65	66	59
1814	64	67	60	55	50	52	44	52	55	58	67	67	57
1815	67	65	61	51	50	55	54	57	57	61	65	65	59
1816	66	65	69	49	54	56	56	58	62	65	69	73	61
1817	72	71	66	58	55	52	57	56	59	65	69	72	62
1818	71	67	63	55	57	52	53	54	59	57	63	68	60
1819	63	69	66	54	43	53	52	53	56	62	66	69	59
1820	71	69	65	51	48	54	52	53	57	58	62	65	59
m Verlauf von 9 Jahren:	68	66	63	53	51	53	53	54	58	62	66	68	594

Digitized by Google

Die Witterung gab in den einzelnen Monaten:

I. ganz heitere Tage:

Im Jahr:	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	im Ja des Jahr
1810	8	3	7	7	2	5	4	7	15	8	0	1	67
1811	11	4	9	3	6	7	8	9	13	6	3	0	79
1812	3	6	1	5	9	0	3	8	10	5	7	11	68
1813	3	1	7	7	4	9	6	3	8	5	1	6	60
1814	6	15	9	9	5	8	7	9	13	10	1	4	96
1815	5	3	6	6	6	3	6	5	16	8	1	4	69
1816	7	5	3	10	5	3	1	6	5	6	6	4	61
1817	3	1	4	7	2	4	2	2	6	5	7	3	46
1818	0	10	1	1	5	11	5	5	5	21	10	17	91
1819	6	2	4	8	18	4	11	7	11	11	1	4	87
1820	7	13	6	13	6	3	6	6	11	6	6	10	93
Im Verlauf von 11 Jahren:	5	6	5	7	6	5	5	6	10	9	4	6	75

II. ganz bedeckte Tage:

1810	10	4	1	3	1	1	0	1	3	3	4	3	34
1811	5	3	4	2	1	3	4	1	4	4	5	7	43
1812	16	5	17	3	4	6	7	6	6	8	11	14	103
1813	23	11	12	6	6	1	7	6	4	11	18	16	121
1814	13	5	8	9	5	8	3	2	3	6	19	14	95
1815	16	13	17	5	4	9	7	9	3	13	21	19	136
1816	16	10	11	5	9	17	10	9	9	12	12	19	139
1817	17	16	6	6	8	4	9	6	6	11	15	22	126
1818	19	8	9	4	8	4	5	11	7	5	6	7	93
1819	4	6	13	2	2	8	3	0	3	8	11	12	72
1820	8	3	15	2	2	11	8	7	3	9	8	15	91
Im Verlauf von 11 Jahren:	14	8	10	4	4	7	6	5	5	8	12	13	96

III. vermischte Tage:

1810	13	21	23	20	28	24	27	23	12	20	26	27	264
1811	15	21	18	25	24	20	19	21	13	21	22	24	243
1812	12	18	13	22	18	24	21	17	14	18	12	6	195
1813	5	16	12	17	21	20	18	22	18	15	11	9	184
1814	12	8	14	12	21	14	21	20	14	15	10	13	174
1815	10	12	8	19	21	18	18	17	11	10	8	8	160
1816	8	14	17	15	17	10	20	16	16	13	12	8	166
1817	11	11	21	17	21	22	20	23	18	15	8	6	193
1818	12	10	21	25	18	15	21	15	18	5	14	7	181
1819	21	20	14	20	11	18	17	24	16	12	18	15	206
1820	16	13	10	15	23	16	17	18	16	16	16	6	181
Im Verlauf von 11 Jahren:	12	15	16	19	20	18	20	20	15	14	14	12	195

Digitized by Google

In den einzelnen Monaten:

betrug die Regenhöhe:

Im Jahr:	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni	Juli	August	September	October	November	December	im Laufe des Jahres.
1815	0,476	0,680	2,400	0,850	0,986	5,080	1,520	4,310	0,630	1,870	1,330	2,590	22,722
1816	2,530	1,690	3,160	0,440	2,430	4,260	4,870	3,640	3,659	1,700	1,219	2,439	32,037
1817	2,060	1,570	2,360	0,609	2,430	1,520	3,040	2,430	5,180	0,910	0,609	2,740	25,458
1818	1,820	2,130	3,150	0,910	2,430	1,070	1,520	1,520	2,740	1,210	1,520	1,210	21,230
1819	1,210	1,820	1,520	0,910	0,750	2,740	1,210	0,605	1,210	2,430	1,820	3,040	19,865
1820	2,430	0,910	2,130	0,910	2,130	3,650	2,130	3,350	2,430	2,130	1,520	1,221	24,640
Im Verlauf von 6 Jahren:	1,754	1,466	2,453	0,771	1,859	3,053	2,384	2,634	2,425	1,709	1,336	2,206	24,225

und der mittlere Wasserstand am Rheinpegel:

1810	6,862	5,660	6,456	9,022	7,951	8,359	7,028	8,750	6,466	4,989	8,408	13,696	8,6884
1811	10,447	14,723	11,673	6,466	8,163	7,050	9,010	6,373	4,268	3,873	8,144	7,241	8,0950
1812	5,518	13,100	11,672	14,430	8,096	8,294	9,720	9,150	7,430	6,975	10,677	5,653	9,1678
1813	4,193	8,732	6,602	5,019	7,489	9,138	10,913	9,481	7,291	9,126	10,439	6,672	7,8613
1814	5,869	9,038	6,577	8,777	5,077	7,219	9,513	6,411	5,705	3,876	3,433	8,758	6,6592
1815	5,142	8,967	12,866	9,208	6,196	7,863	10,311	10,360	6,458	4,497	6,902	8,145	7,9913
1816	13,370	8,485	13,717	7,866	11,764	12,781	17,408	14,721	11,488	8,987	10,466	13,153	12,0084
1817	14,483	11,994	17,204	10,040	10,443	13,023	14,610	11,343	9,325	8,819	6,302	7,336	11,2549
1818	8,891	11,413	15,751	10,480	13,010	7,691	6,216	5,408	6,222	6,611	4,008	3,355	8,2884
1819	4,552	8,186	6,808	6,497	4,489	6,880	7,970	6,946	5,050	4,081	8,484	13,175	6,8156
1820	14,303	8,820	7,251	7,086	5,127	8,462	7,739	7,920	6,539	6,683	6,959	6,927	7,8187
Im Verlauf von 11 Jahren:	8,5118	9,9198	11,5064	8,6265	7,9823	8,7691	10,0398	8,8511	6,9765	6,1743	7,3656	8,4623	8,6027

Die Abweichung der Magnetnadel gen W.

1815	20°9′	20°9′	20°7′	20°6′	20°0′	20°3′	20°6′	20°6′	20°0′	20°0′	20°0′	20°0′	20° 3′ 45″
1816	20°0′	20°0′	19°55′	20°0′	20°10′	20°15′	20°17′	20°15′	20°45′	20°40′	20°36′	20°36′	20°18′35″
1817	20°55′	20°51′	20°51′	20°54′	20°54′	20°48′	20°51′	20°45′	20°54′	20°48′	20°45′	21°0′	20°51′20″
1818	20°45′	20°45′	20°36′	20°54′	20°15′	20°57′	20°57′	20°51′	20°51′	20°52′	20°48′	20°43′	20°46′20″
1819	20°44′	20°43′	20°41′	20°45′	20°44′	20°45′	20°37′	20°30′	20°41′	20°43′	20°45′	20°41′	20°41′35″
1820	20°43′	—	20°33′	20°33′	20°45′	21°0′	21°0′	21°0′	21°12′	21°12′	21°12′	21°12′	20°54′38″
Mittel:	20°33′	20°29′	20°27′	20°36′	20°34′	20°39′	20°35′	20°36′	20°44′	20°42′	20°41′	20°43′	20°36′0″

Düsseldorf, gedruckt in der J. E. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 39.

Düsseldorf, Sonnabend, den 8. Juli 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 172. Gehalts-Rückstände der Invaliden in den nicht abgetretenen gewesenen Provinzen betr. J. 6572.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3ten d. M. zu bestimmen geruhet, daß zur schnelleren Beendigung des Zahlungs-Geschäfts der rückständigen Gehälter von den Invaliden Kompagnien und der Gnadengehalts-Rückstände für die Invaliden in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie, aus der Zeit vom 1sten Januar 1806. bis Ende Februar 1809. die Theilnehmer zu einem auf den 1sten Januar 1821. festzusetzenden Präklusions-Termin zur Anmeldung ihrer Forderungen, unter der Verwarnung öffentlich aufgefordert werden sollen, daß sie nach Ablauf dieser Frist damit nicht weiter würden gehört, und das Verfahren gänzlich abgeschlossen werden.

Indem das unterzeichnete Departement diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert dasselbe zugleich diejenigen Invaliden, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, die sich mit ihren Ansprüchen auf vorgedachte Rückstände, ungeachtet der schon seit einigen Jahren eingeleiteten Nachzahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen, in sofern sie außerhalb Berlin wohnen, bei den Königl. Regierungen ihres Bezirks, in so weit sie sich aber hier, oder in dem Bezirk der hiesigen Königl. Regierung aufhalten, bei dem unterzeichneten Departement sobald als möglich, und noch vor Ablauf dieses Jahres, einzureichen.

Wer die Frist bis Ende d. J. ohne Anmeldung vorüber gehen läßt, hat die Ausschließung von der Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen, wogegen jeder Theilnehmer, der sich mit seinen gegründeten Ansprüchen noch im laufenden Jahre meldet, auf Befriedigung sicher rechnen darf, wenn auch wegen der nothwendigen Prüfung der Liquidationen und Legitimationen nicht sogleich nach deren

Digitized by Google

Eingang, sondern erst nach und nach die Zahlung erfolgen kann.

Berlin, den 12. Juni. 1820.

Departement für die Invaliden,

(gez.) v. Schliffen. (gez.) v. Stach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit der Weisung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die derartigen Liquidationen von den Betheiligten vor dem 15ten November c. bei ihren vorgesetzten Landräthen und von diesen vor dem 1sten Dezember bei uns eingereicht werden müssen, damit mit deren Weiterbeförderung an das Departement der gesetzte Präklusionstermin innegehalten werden kann. Wir machen zugleich noch besonders darauf aufmerksam, daß die Aufforderung nur diejenigen Invaliden angeht, welche während der Liquidations-Periode in den ältern nicht abgetretten gewesenen Provinzen der Monarchie gewohnt haben.

Düsseldorf, den 30. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 173. Einer Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 12. v. M. zufolge (mitgetheilt in der Berliner Zeitung vom 20. v. M.) findet vom ersten Juli d. J. an die baare Auszahlung der am 1. Juli d. J. fällig werdenden Staats-Schuldschein-Zinskoupons Nr. 3. der Serie III. so wie der unerhoben gebliebenen Zinsen auf früher schon fällig gewesene Koupons, statt.

Die Auszahlung der Zinskoupons Nr. 3 Serie III. der Staats-Schuldscheine betr. II. 8836.

Indem wir auf diese Bekanntmachung aufmerksam machen, bemerken wir zugleich für alle Inhaber solcher Koupons

1) daß dieselben zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben, Pächte und Gefälle jeder Art, imgleichen auf Domainen-Veräußerungs-Kapitalien und Zinsen statt baaren Geldes angenommen, außerdem aber auch
2) während der Monate Juli und August d. J. bei jeder Königlichen Haupt- und Spezial-Kasse baar ausgezahlt werden.
3) daß dagegen die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu Berlin sich weder auf Annahme der ihr etwa unmittelbar mit der Post zugehenden Koupons noch auf Absendung desfallsiger Gelder einlassen darf;
4) daß diese baare Zinsenzahlung mit dem 26. August d. J. geschlossen ist, und daher jeder, der den festgesetzten Zeitraum versäumt hat, bis zum nächsten Zahlungstermine warten muß, und endlich
5) daß zugleich während derselben Monate Juli und August d. J. auch

Digitized by Google

die Ausreichung der bisher unabgeholt gebliebenen Koupons Serie III. und II. bei der Controle der Staatspapiere zu Berlin bewirkt wird.

Düsseldorf, am 27. Juni. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 174. Erledigte Kapellan-Stelle an der Maximilians-Pfarre zu Düsseldorf. I. 6603.

Durch den Abgang des bisherigen Kapellans Gossner ist die dem Königl. Patronatrechte untergebene Kapellanstelle an der Maximilians-Pfarre erledigt worden.

Düsseldorf, den 1. Juli. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 175. Das Kalender-Wesen betr. II. 7862.

Durch den Allerhöchsten Königl. Kabinets-Befehl vom 28sten April d. J. ist die Königl. Kalender-Deputation zu Berlin von dem Verlage der von derselben bisher herausgegebenen Volkskalender entbunden worden; ihr liegt also blos nur noch die Herausgabe der Kupferkalender, als des historisch-genealogischen, des Berliner Taschenkalenders und der beiden Etuikalender ob, und die Herausgabe aller übrigen Kalender bleibt der Privat-Industrie überlassen.

Dagegen müssen die Kalender-Verleger nunmehr nach Verhältniß einen Theil der bisherigen Verwaltungskosten des Kalenderwesens übernehmen, und des Königs Majestät haben zu dem Ende in dem gedachten Kabinetsbefehle zu bestimmen geruhet, daß unter sie eine Summe von mindestens 1500 Rthlr. jährlich vertheilt werden soll.

Nach Maßgabe der Anzahl der im vorigen Jahre in der ganzen Monarchie sowohl von der Königl. Kalender-Deputation, als von den Privat-Verlegern gedruckten Kalender hat daher jeder Verleger zu diesem Behuf, außer dem Stempelbogen, welcher der bisherige bleibt, 8 Rthlr. von 1900 Kalendern in Quarto, 2 Rthlr. von 1000 Stück in Octavo und Duodecimo, und 1 Rthlr. von 1000 Komtoirkalendern zu zahlen. Quantitäten unter 1000 werden entweder für ein volles Tausend gerechnet, wenn sie mehr als 500, oder für ein halbes Tausend, wenn sie nur 500 oder darunter betragen. Andere Bruchtheilungen sind nicht zulässig.

Dagegen sollen aber die Honorare, welche die Privat-Verleger für die ihnen von der Königl. Kalender-Deputation mitgetheilten und noch ferner mitzutheilenden offiziellen Artikel, nämlich: die astronomischen Notizen, Jahrmarkts-Verzeichnisse und Genealogie, bisher gezahlt haben, gänzlich wegfallen, und die Königl. Kalender-Deputation wird diese Artikel von nun an einem jeden, der

Digitized by Google

Kalender drucken will, (wozu es ferner keiner besondern Concession von Seiten der gedachten Deputation bedarf) unweigerlich verabfolgen lassen.

Indem wir das Publikum von dieser neuen Gestaltung des Kalenderwesens, mit Bezugnahme auf die in dem 35sten Stücke unseres diesjährigen Amtsblatts enthaltene Verfügung des Königl. Oberpräsidiums zu Cöln vom 25sten des v. M. benachrichtigen, machen wir dasselbe noch auf folgende Bestimmungen aufmerksam.

Wer eine oder mehrere Sorten Kalender drucken lassen will, hat dieses der Königl. Kalender-Deputation möglichst früh im Jahre anzuzeigen, mit dem Bemerken, ob er ein Manuscript zu einem Quart-, Octav- oder Duodez-Kalender verlangt, welchen Umfang er seinem Jahrmarkt-Verzeichnisse zu geben gedenkt, und ob er die genealogischen Nachrichten gebraucht oder nicht.

Die Königl. Kalender-Deputation wird ihm dann spätestens gegen Ende des Monats Mai die astronomische Artikel und das Jahrmarkt-Verzeichniß, und spätestens im August die genealogischen Nachrichten, die erstern handschriftlich, oder in Steindruck, die letztern gedruckt zusenden.

Von dem zuletzt gedruckten Verzeichnisse der Jahrmärkte haben die Verleger, welche schon Kalender herausgegeben haben, der Königl. Kalender-Deputation jedesmal ein mit Papier durchschossenes Exemplar zuzuschicken, welches die gedachte Deputation dann nach den ihr offiziel mitzutheilenden Verzeichnissen berichtigen lassen wird.

Uebrigens sind die Verleger gehalten, die Jahrmarkt-Verzeichnisse und die genealogischen Nachrichten nirgendswo anders als von der Königl. Kalender-Deputation herzunehmen; in Ansehung des astronomischen Theils der Kalender dagegen steht es ihnen frei, sich Kalender in jeder beliebiger Form anderweitig anfertigen zu lassen, nur haben sie dieselben vor dem Abdruck der Königl. Kalender-Deputation zur Genehmigung und etwanigen Abänderung einzureichen.

Was die Postartikel betrift: so hat ein jeder Verleger, der dergleichen in seinen Kalender bringen will, sich dieselben von dem nächsten Königl. Postamte zu erbitten, ohne dessen Genehmigung und Revision er kein Verzeichniß von Postkursen drucken lassen darf.

Einer besondern Censur für diese offiziellen Artikel bedarf es weiter nicht. Die Censur der Aufsätze gemischten Inhalts, die zur Unterhaltung und Belehrung des Publikums bestimmt sind, als von Erzählungen, Anekdoten, Räthseln, Liedern, moralischen oder wirthschaftlichen Aufsätzen u. s. w. bleibt dagegen noth-

Digitized by Google

wendig, und wird von nun an nicht mehr, wie bisher, durch die Königl. Kalender-Deputation, sondern durch die gewöhnlichen Censur-Behörden bewerkstelligt.

Düsseldorf, den 28. Juni. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 176. Verding der Brenn- und Erleuchtungs-Materialien für die Invaliden-Caserne zu Kaiserswerth. L. 6455.

In der Mitte des künftigen Monats wird der Bedarf an Brenn- und Erleuchtungs-Materialien ꝛc. für die Invaliden-Caserne und Landwehrstamm-Mannschaft zu Kaiserswerth auf den Zeitraum vom 1. Oktober dieses, bis Ende September künftigen Jahrs, durch den dortigen Notarius Herschbach, an den Wenigstfordernden öffentlich verdungen, und die desfallsige nähere Bekanntmachung durch die Zeitungen erlassen werden.

Unternehmungslustige fordern wir auf, sich wegen der Mittheilung der Bedarfs-Nachweise und der näheren Bedingungen an den vorgenannten Notarius Herschbach zu wenden.

Düsseldorf, den 27. Juni 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Abwesenheits-Erklärungen.

Auf den Grund der vom hohen Justizministerium dem General-Procurator verliehenen Befugniß, und in Beziehung auf die Art. 118. und 119. des bürgerlichen Gesetzbuchs wird hierdurch bekannt gemacht:

1) daß gemäß dem Antrage der Sybilla Remig, ledigen Standes, in Paffendorf, Christian Remig, Wagenknecht, Anna Maria Remig und ihres Ehemannes Heinrich Homberg, Schiffer, Margaretha Remig und ihres Ehemannes Christoph Sieberz, Fabrikarbeiter, alle zu Bonn wohnend, von dem Königl. Kreisgericht hierselbst unterm 13ten März l. J. die Abwesenheit des Schifferknechtes Franz Remig für hinreichend erwiesen erklärt worden ist.
2) Daß durch Urtheil des Kreisgerichts zu Düsseldorf vom 14ten Mai 1819. auf das Gesuch des Glasers Constantin Windeck zu Mettmann verordnet worden, daß über die Abwesenheit des Johann Peter Firmenich, welcher im Jahr 1812. mit den Bergischen Truppen nach Rußland abgegangen ist, ein contradictorisches Zeugenverhör vorgenommen werden soll.
3) Daß mittelst Beschlusses des Kreisgerichts zu Düsseldorf vom 23sten

Digitized by Google

September 1819. Bernard Hornung, von daselbst, für wirklich abwesend erklärt worden ist.

4) Daß auf Ansiehen der Eheleute Heinrich Schmitz, Schullehrer, und Margaretha Reiners, ferner der Johanna Puller, Wittwe des zu Crefeld verstorbenen Posthalters Johann Reiners, ohne Gewerb zu Crefeld wohnend, bei dem Kreisgericht zu Crefeld unterm 18ten April l. J. ein präparatorisches Urtheil ergangen ist, wonach zur Constatirung der vorgeschriebenen Abwesenheit des Wilhelm Reiners ein, mit dem Königl. Procurator contradictorisch vorzunehmendes Zeugenverhör gehalten werden soll.

5) Daß das Kreisgericht zu Crefeld in seiner öffentlichen Sitzung vom 30sten v. M. auf Ansiehen des Privaten Anton Dahmen zu Oedt, ein präparatorisches Urtheil erlassen hat, wonach zur Constatirung der vorgegebenen Abwesenheitserklärung des Leonard Dahmen zu Oedt gebürtig, und zuletzt als Hutmachergesell daselbst wohnend ein, mit dem Staatsprocurator contradictorisch vorzunehmendes Zeugenverhör gehalten werden soll.

6) Daß gemäß Beschluß des Königl. Kreisgerichts zu Cleve vom 2ten Mai l. J. auf Ansiehen der Helena Schrey, deren Ehemann Valentin Bloß von Pfalzdorf für wirklich abwesend erklärt worden ist.

7) Daß das Kreisgericht zu Coblenz am 1sten Februar l. J. auf Ansiehen der Geschwister Michel und Anna Catharina Goebel von Wirfus, ein contradictorisches Zeugenverhör zur Beurkundung der vorgeblichen Abwesenheit des im Jahr 1811. in franz. Kriegsdienste getretenen Anton Goebel verordnet hat.

8) Daß bei demselben Gerichte durch Erkenntniß vom 18ten April l. J. gemäß dem Antrage der Geschwister Henrici zu Mahen bestimmt worden, die Abwesenheit des Johann Jacob Henrici aus Mahen, mittelst Zeugenvernehmung zu constatiren.

9) Daß auf Antrag des Johann Adam Rink, Schweins- und Schafhirt zu Ahlen, bei dem Königl. Kreisgericht zu Simmern, unterm 13ten April l. J. ebenfalls ein vorbereitendes Urtheil erlassen worden, wonach zur Constatirung der fünfzigjährigen Abwesenheit seines Vaters, Conrad Rink von Langenlonsheim, ein Zeugenbeweis vor dem hierzu beauftragten Richter Jores, contradictorisch mit der Staatsbehörde abgehalten werden soll.

Digitized by Google

10) Daß zufolge eines Vorbescheides des Kreisgerichts zu Simmern vom 30sten v. M. über die Abwesenheit der, als franz. Soldaten abgegangenen Carl Müller von Heinzenberg, im Kanton Kirn, und Peter Kunz von Kirchberg, ein contradictorisches Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Alle diejenigen, welche vielleicht über den dermaligen Aufenthalt, Leben oder Tod der vorgenannten Abwesenden etwaige Aufschlüsse zu ertheilen vermögen, werden hierdurch eingeladen, solche der unterzeichneten Behörde sofort zukommen zu lassen.

Cöln, den 12. Juni. 1320.

Der Geheime Oberrevisions-Rath und
Erste General-Advokat,
Boelling.

Vorbereitende Abwesenheits-Erklärung des Cornel. Meyer aus Harspelt.

Auf den Grund des Art. 119. des Civilgesetz-Buchs und zufolge erhaltener Ermächtigung von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wird hierdurch bekannt gemacht:

daß auf Anstehen der Barbara Gillesheim, Wittwe des verstorbenen Ackersmanns Johann Meyer in Harspelt, der in französische Militärdienste getretene Cornelius Meyer von Harspelt, vermöge Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts zu Trier, vom 29sten Mai l. J. für wirklich abwesend erklärt worden ist.

Cöln, den 22. Juni. 1820.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und
Erste General-Advokat,
Boelling.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Burgwaldniel im Kanton Bracht.

In der Nacht vom 13ten auf den 14ten dieses Monats wurde zu Burgwaldniel, im Kanton Bracht, bei der Kleinhändlerinn Wittwe Rommens, mittelst Einbruch, folgendes entwendet:

1) 37½ Ellen blau und weißen Flanell. 2) 26 Ellen buntfarbigen ditto. 3) Ein Stück gestreiften Nanquin. 4) 4 Stück gelben ditto. 5) 5 Stück buntfarbige seidene Tücher, gezeichnet Nr. 1. K. 6) 3 Ellen schwarz seiden Westenzeug. 7) 5 schwarz seidene Tücher, ohne Abschuß, gezeichnet D Nr 10. 8) 5 ditto ditto, gezeichnet B. Nr. 5. 9) Ein altes Regentuch. 10) Eine

bunte kattunene Schürze. 11) Ein Döschen von weißem Horn mit Perlen. 12) Zwei Dosen mit zirka 5 Reichsthaler an Geld.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, wird zugleich vor dem Ankauf des Entwendeten gewarnt, und Jedermann aufgefordert, die etwa zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche zur Entdeckung der Thäter, oder zur Herbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder dem Ortsgerichte, oder dem Unterzeichneten sofort anzuzeigen.

Crefeld, den 18. Juni. 1820.

Der Staats-Prokurator.

Joesten, Subst.

Diebstahl zu Duissern im Land- und Stadtgerichts-Bezirk Duisburg.

Dem Weber Michael Wintgens zu Duissern im Land- und Stadtgerichtsbezirk Duisburg, sind am 14. dieses Monats aus seiner Kiste auf dem Schlafzimmer ungefähr 15 brabänder Kronenthaler und etwas Münze, und eine einhäusige silberne Taschenuhr, wovon keine näheren Kennzeichen angegeben werden konnten, entwendet worden.

Warnend vor dem Ankauf dieser Uhr, fordern wir einen Jeden auf, dem davon, oder von dem Thäter dieses Diebstahls etwas bekannt seyn, oder werden möchte, es unverzüglich der nächsten Ortsbehörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 24. Juni. 1820.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Pfarrer Carl Ludwig Vogt zu Straße in der Grafschaft Mark, ist zum Prediger der lutherischen Gemeinde zu Mülheim an der Ruhr ordnungsmäßig berufen und bestätigt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. E. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 40.

Düsseldorf, Sonnabend, den 15. Juli 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Das erschienene 10te Stück der allgemeinen Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 177.

Nr. 608. Verordnung wegen Einführung des Hypothekenwesens in dem mit den Preußischen Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen. Vom 16ten Juni 1820. Allgemeine Gesetz-Sammlung 10tes Stück.

Nr. 609. Verordnung die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypothekenrechte, bei nicht vollständig eingerichteten Hypothekenwesen betreffend. Vom 16ten Juni 1820.

Nachdem durch die Verordnung vom 17. Januar d. J. die Salz-Verkaufs-Preise in der ganzen Monarchie gleich gestellt werden, ist von den Königlichen hohen Ministerien unterm 29sten Mai d. J. die Preis-Vergütung für das confiscirte Salz, welches den Salz-Factoreien überwiesen werden muß, allgemein auf 4 Pfennige für das Pfund bestimmt, und soll diese Prämie nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31sten Dezember v. J. (Gesetzsammlung Nr 3 d. J.) ohne irgend einen Abzug erfolgen, ohne daß in solchen Salz-Defraudations- und Contraventionsfällen, wo die Thäter nicht ausgemittelt werden können, oder unvermögend sind, die Prozeßkosten, Stempel- und Enregistrements-Gebühren davon abgezogen werden. Auch müssen die Factoreien in allen Fällen bei Ablieferung des Salzes die Kosten des Abwiegens, Verpackens, Verbleiens und des Transports selbst tragen. Nr. 178. Preis Vergütung für das confiscirte Salz betr. I. 8966.

Indem wir diese Bestimmungen bekannt machen, weisen wir zugleich sämmtliche Herren Steuer-, Polizei- und Forstbeamten, so wie die Gensd'armerie aufs ernstlichste an, auf die Salz-Contraventionen genau zu wachen.

Düsseldorf, den 9. Juli. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Verkauf von Domänen-Gütern.

Verkauf von Domänen-Gütern.

Folgende zur Rentei Benrath gehörige Domänen-Güter und Forst-Grundstücke sollen zu

Opladen,

in der Behausung des Gastwirths, Herrn Schweppe, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar:

I. Am Montage, dem 31sten Juli 1820.

1) Die Mühle zu Eller, mit 3 Morgen 86 Ruthen kölnischen, oder 4 Morgen 79 Ruthen preußischen Maaßes Garten, Wiese und Baumgarten; verpachtet bis ersten November 1820, an Abraham Bergmann für 308 Thlr. 9 Sgr. 6 Pfen.

2) Der Elperhof zu Eller.

Er enthält mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden:

an Haus- und Hofraum, Garten, Baumgarten und Burgplatz	3	Morgen	„ Ruthen
an Ackerland in drei Stücken	38	„	54½ „
in allem .	41	Morgen	54½ Ruthen

kölnischen, oder 51 Morgen 68⅞ Ruthen preußischen Maaßes, und ist an Adolf Titz, modo Ludwig Titz, verpachtet bis Martini 1821. für 75 Thlr. Courant.

Er wird zehntfrei verkauft.

3) Der Frohnhof zu Monheim.

Er enthält mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Schaaftrift, einschließlich 6 Morgen 78¼ Ruthen kölnischen Maaßes Rottgrund in der Baumberger Lohe, so besonders verpachtet:

an Haus- und Hofraum und Garten .	1	Morgen	131¼ Ruthen
„ Ackerland, einschließlich des Rottlandes	134	„	25¼ „
„ Wiesen	23	„	106¼ „

an Büschen werden aus der Bleergemark beim Verkaufe zugesetzt:

in Dernengrund .	21	M.	7½ R.
der kleine Laacher Schnellert .	4	„	28 „
im Verbranden	2	„	43½ „

in der Hirschtränk 2 M. 3 R.
und in der Monheimer
Mark . . . . . 9 „ 146 „

39 Morgen 78 Ruthen

in allem . 199 Morgen 41¼ Ruthen kölnischen, oder 247 Morgen 98 Ruthen preußischen Maaßes.

Der Hof selbst ist verpachtet an Christian Peters vom 1sten Januar 1816 bis letzten Dezember 1827.; mit dem 6ten Jahre kündbar, für 468 Thlr. 11 Sgr.; — die 6 Morgen 78¼ Ruthen Rottland in der Baumsberger Lohe, jetzt pachtlos, werden von demselben benutzt für 4 Thlr. 23 Sgr. 2 Pfen. Courant.

Der Hof ist zehntfrei

4) 1 Morgen 26¼ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 83 Ruthen preußischen Maaßes Rottland auf der Monheimer Mark; bis ult. Dezember 1822 an Johann Kolter für 2 Thlr. 15 Sgr. verpachtet.

5) 1 Morgen 26¼ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 83 Ruthen preußischen Maaßes, desgleichen daselbst; ebenso an Adam Boes verpachtet für 2 Thlr 15 Sgr.

6) 1 Morgen 26¼ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 83 Ruthen preußischen Maaßes, desgleichen daselbst; ebenso an Lorenz Stock verpachtet für 2 Thlr. 15 Sgr.

7) 1 Morgen 26¼ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 83 Ruthen preußischen Maaßes, desgleichen daselbst; ebenso an Eberhard Boes verpachtet für 2 Thlr 18 Sgr. 2 Pfen.

8) 1 Morgen 26¼ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 83 Ruthen preußischen Maaßes, desgleichen daselbst; ebenso an Peter Stock verpachtet für 3 Thlr. 4 Sgr. 3 Pfen.

9) 13¾ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 17½ Ruthen preußischen Maaßes, desgleichen daselbst; ebenso an Wilhelm Duppen verpachtet für 2 Thlr. 3 Sgr 11 Pfen.

10) Der Bleerhof zu Blee, Gemeinde Monheim.

Er enthält mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und einer Schaafstrift:
an Haus und Hofraum, Garten und Baumhof 6 Morgen 57¼ Ruthen
an Ackerland , , ... 180 „ 2½ „

Beim Verkauf werden an Büschen aus der Bleergemark zugesetzt:

vom Eulenbusch, incl. des sogenannten Petersbusches	32 M.	62 R.		
im Verbranden, incl. des sogenannten Petersbusches	14 „	18½ „		
			46 Morgen	80½ Ruthen
in allem			232 Morgen	140½ Ruthen

kölnischen, oder 308 Morgen 36 Ruthen preußischen Maaßes.

Der Hof ist verpachtet vom 1sten Januar 1816 bis ult. Dezember 1827., mit dem 6ten Jahre kündbar, an die Wittwe Sieger und ihre Kinder für 474 Thlr. 6 Sgr. 3 Pfen.

Er wird zehntfrei verkauft.

11) 79 Morgen 95 Ruthen kölnischen, oder 98 Morgen 166 Ruthen preußischen Maaßes Rottland auf Bleer Gemark; vom 1sten Januar 1818., bis ult. Dezember 1829.; mit dem 6ten Jahre kündbar, verpachtet an Klockengießer und Linden für 173 Thlr. incl. 57 Thlr. 16 Sgr. Gold.

Es wird in folgenden Parzelen verkauft:

a) in Kleins Grund	14 Morgen	„	Ruthen	köln.
b) daselbst	18 „	108	„	„
c) daselbst	12 „	29	„	„
d) an den Erlen	10 „	53	„	„
e) daselbst	10 „	„	„	„
f) am alten Wehr	14 „	55	„	„
in allem	79 Morgen	95	Ruthen	köln.

12) Der Laacher-Hof, in der Gemeinde Monheim.

Er enthält mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden:

an Haus- und Hofraum und Baumhof	5 Morgen	37½	Ruthen	
„ Garten	3 „	20	„	
„ Ackerland	246 „	129½	„	
in allem	255 Morgen	37	Ruthen	
zum Forst werden jedoch aus dem Hofs-Acker abgenommen	6 „	145	„	
bleibt an Hofesbestand	248 Morgen	42	Ruthen	

Digitized by Google

Beim Verkaufe werden an Büschen zugesetzt:

a) von den Hofesbüschen:

von der Kalkhecke .	2 M.	58½ R.	
am Laacherbroich .	6 „	37½ „	
das Laacherbroich .	34 „	56½ „	
b) aus der Bleergemark:			
in Dernengrund .	8 „	100½ „	
der große Schnellert	16 „	9 „	
in der Hirschtränk .	17 „	13 „	
		84 Morgen 125 Ruthen	
der Hof enthält mithin im Ganzen: .		333 Morgen 17 Ruthen	

kölnischen, oder 413 Morgen 144 Ruthen preußischen Maaßes.

Er ist vom ersten Januar 1816., bis ult. Dezember 1827.; mit dem 6ten Jahre kündbar, verpachtet an Peter Muhr für 578 Thlr. 18 Sgr. 9 Pfen.

Er wird vom Domanialzehenten frei verkauft.

13) Der Katzberger-Hof, oder Petershof zu Katzberg, in der Gemeinde Monheim.

Er enthält mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Schweidgang auf den Hofesgründen:

an Haus- und Hofraum, Baumhof und Garten	5 Morgen	43½	Ruthen
„ Ackerland	216 „	1	„
„ Wiesen	8 „	14	„
in allem .	229 Morgen	58½	Ruthen
vom Ackerland werden aber zum Forst gezogen	11 „	43½	„
bleibt beim Hofe	218 Morgen	15	Ruthen

Dagegen werden dem Hofe beim Verkaufe zugesetzt:

1) an Rottland in der Baumberger Loh			
eine Parzele von .	2 M. 88½ R.		
eine zweite von . .	3 „ 134¼ „		
	6 „	72¾	„
2) vom Forstbusche, die Kalkhecke genannt			
3 Stücke	15 „	12	„
mithin enthält der Hof in allem	239 Morgen	99¼	Ruthen

kölnischen, oder 297 Morgen 129 Ruthen preußischen Maaßes.

Der Hof selbst ist an Friedrich Knoch vom 1sten Januar 1816., bis ult.

Digitized by Google

Dezember 1827.; mit dem 6ten Jahre kündbar, für 438 Thlr. 9 Sgr. 9 Pfen.; das erste Rottgrundstück an denselben bis 1sten März 1828. für 1 Thlr. 23 Sgr. 6 Pfen., das zweite an denselben bis ebendahin für 3 Thlr. — Sgr. 6 Pfenn. verpachtet

Der Hof ist zehntfrei.

14) 21 Morgen 107½ Ruthen kölnischen, oder 126 Morgen 175 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, aus dem Katzberger Hofe, bei Langenfeld, an Peter Boes verpachtet bis 1sten März 1829. für 6 Thlr. 7 Sgr.

15) 10 Morgen 58½ Ruthen kölnischen, oder 12 Morgen 163 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, ebendaher, bei Langenfeld; an denselben vom 1sten Januar 1816., bis ult. Dezember 1827., mit dem 6ten Jahre kündbar, für 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pfen. verpachtet.

16) 4 Morgen 123 Ruthen kölnischen, oder 5 Morgen 177¾ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland zu Hittorf; wie das vorige an Adolf Herweg verpachtet für 32 Thlr 19 Sgr. 6 Pfenn.

Wird in folgenden Einzelnheiten verkauft:

a) am St. Sebastian's Garten . . .	„	Morgen	100 Ruthen
b) am Mühlen-Weg	1	„	98 „
c) am grünen Weg	2	„	75 „

17) Der Stoplichekamp zu Hittorf, 4 Morgen 63½ Ruthen kölnischen, oder 5 Morgen 89 Ruthen preußischen Maaßes; an Franz Fischer, modo J. Dorenbach, verpachtet vom 1sten Januar 1816., bis ult. Dezember 1827.; mit dem 6ten und 9ten Jahre kündbar, für 32 Thl. 19 Gr. 6 Pfen.

Wird in folgenden Einzelnheiten verkauft:

a) an Wirz-Garten	1	Morgen	12 Ruthen kölnischen
b) daneben	1	„	12 „ „
c) daneben	1	„	12 „ „
d) an Huplers Garten	1	„	27½ „ „

II. Am Dienstag, dem 1sten August 1820.

18) Der Brandhof, in der Gemeinde Bergbausen.

Er enthält mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden:

an Haus- und Hofraum und Baumhof .	2	Morgen	12¾ Ruthen
„ Garten	2	„	74½ „
„ Ackerland	169	„	72½ „
„ Wiesen	9	„	69 „

an Büsche werden beim Verkaufe zugesetzt:

1) bei den 60 Morgen . . 1 M. 95½ R.
2) am Hungerpohl . . „ „ 59 „
3) an den Merksbänden 3 „ 143½ „

6 Morgen 0½ Ruthen

der Hof enthält mithin . . . . . 189 Morgen 78½ Ruthen kölnischen, oder 235 Morgen 77 Ruthen preußischen Maaßes.

Er ist bis ult. Dezember 1821. an Friedrich Gierlichs für 183 Thlr. 18 Sgr. verpachtet.

19) 32 Morgen 98 Ruthen Busch und
4 „ 61½ „ Ackerland

37 Morgen 9½ Ruthen kölnischen, oder 46 Morgen 20 Ruthen preußischen Maaßes am Küppersteg, in der Gemeinde Bürrig, die alte Wiese im Eisholz genannt; ist pachtlos und wird von Theodor Thurn für 35 Thlr. 20 Sgr., bis 1sten März 1821. benuzt.

20) 27 Morgen kölnischen, oder 33 Morgen 97 Ruthen preußischen Maaßes Rottland in der Bürriger Heide zu Schlebusch, an die Gebrüder Cremer, für 13 Thlr. 3 Sgr., bis ult. Dezember 1821. verpachtet.

21) 22 Morgen 78¼ Ruthen kölnischen, oder 27 Morgen 175 Ruthen preußischen Maaßes im Quettinger Busch bei Bürrig; bis letzten Dezember 1827. an Peter Päfgen, für 44 Thlr. 15 Sgr. verpachtet.

22) 6 Morgen kölnischen, oder 7 Morgen 81½ Ruthen preußischen Maaßes Rottland daselbst, ebenso an Peter Steinacker für 13 Thlr. 3 Sgr. verpachtet.

23) Der Riethrather Hof und Mühle, in der Gemeinde Richrath.

Er enthält:

Haus- und Hofplatz	2 Morgen	155	Ruthen
Mühlenplatz mit Garten und Teich . .	„ „	175½	„
der Mühlenteich	7 „	55½	„
an Garten	1 „	47½	„
„ Ackerland	117 „	7½	„
„ Wiesen	12 „	169½	„
„ Strauchholz	5 „	50½	„

Beim Verkaufe werden an Büschen zugesetzt:

1) der große Busch 41 M. 121 R.
2) die lange Hecke 3 „ 155 „

3) „ Mühlenhecke	8 M.	178 R.			
4) das Mühlenbüschgen	10 „	178 „			
an Wegen in diesen Büschen	1 „	95 „			
			67 „	7 „	

mithin enthält der Hof . . . . . 214 Morgen 122¾ Ruthen preußischen Maaßes.

Er ist vom 1sten Januar 1816., bis ult. Dezember 1827.; mit dem 6ten Jahre kündbar, an Gebrüder Caspers für 210 Thlr. verpachtet und wird vom Domanial-Zehnten frei verkauft.

24) Der Widdauer Hof in der Gemeinde Neurath.

Er enthält mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Schaafstrift:

an Haus- und Hofraum, Baumhof und Garten	6 Morgen	94	Ruthen
an Ackerland	313 „	61½	„
an Wiesen	7 „	43½	„
	327 Morgen	49	Ruthen
vom Ackerlande werden zum Forst abgegeben .	„ „	92	„
Mithin bleibt:	326 Morgen	107	Ruthen

beim Verkaufe werden zugesetzt:

1) an Ackerland:

a) dem Hofespächter besonders verpachtete . . .	21 Mrg.	7½ Ruth.
b) vom Forst: die lange Hegge, Rottland	1 „	37½ „
aus dem Busch unter den Eichen Rottland . . .	3 „	140 „
c) aus der Gemarkenparzele, der Widdauer Kiel, Rottland	4 „	23 „
	30 „	58 „

2) an Busch:

a) aus dem Hofsbusche, um den Hof	15 „	23 „
b) unter den Eichen . . .	5 „	110 „
c) in der Kalkhecke . . .	6 „	143½ „

Digitized by Google

d) im Widdauer Kiel, Gemarkenparzele . . . . 14 „ 64 „
e) aus der Schilfshecke . . „ „ 55 „
f) aus dem Heidgen . . . „ „ 124 „

43 Morgen 69½ Ruthen

der Hof enthält mithin in allem: . . 400 Morgen 84½ Ruthen kölnischen, oder 497 Morgen 106 Ruthen preußischen Maaßes, und zwar:

1) Haus- und Hofraum mit Garten . . .	6	Morgen	94 Ruthen
2) Ackerland	343	„	27½ „
3) Wiese	7	„	43½ „
4) Busch	43	„	69½ „
	400	Morgen	84½ Ruthen

An Jakob Hardberg sind vom 1. Januar 1816. bis ult. Dezember 1827., mit dem 6ten Jahre kündbar, verpachtet:

der Hof für	639	Thlr.	17	Sgr.	8 Pfen.
das besondere Hofesstück für	15	„	18	„	„ „
die Gemarkenparzele für	5	„	10	„	8 „
in allem:	660	Thlr.	22	Sgr.	4 Pfen.

Der Hof wird frei vom domanialen Zehenten verkauft.

25) 31 Morgen 141⅘ Ruthen kölnischen, oder 39 Morgen 127 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, am Gislenberge, aus dem Widdauer Hofe, vom 1. Januar 1816., bis ult. Dezember 1827., mit dem 6ten Jahre kündbar, verpachtet an Urban Schumacher, für 19 Thlr. 7 Sgr. 8 Pfen.

Wird zehntfrei verkauft.

26) Der Rötscher Hof, in der Gemeinde Rheindorf.

Er enthält mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden:

an Haus- und Hofraum	„	Morgen	140½ Ruthen
„ Gärten	3	„	40½ „
„ Ackerland	154	„	63¾ „
„ Wiesen	39	„	71¼ „
in allem:	198	Morgen	16 Ruthen

beim Verkaufe werden dem Hofe beigelegt:

a)

Rottland im Stock-
berg . . 12 Mrg. 112½ Ruth.
„ im Rosen-
dahls Grund . . 9 „ „ „

21 Morgen 112½ Ruthen

ist zusammen: 219 Morgen 128½ Ruthen kölnischen, oder 273 Morgen 18 Ruthen preußischen Maaßes.

Der Hof ist vom 1. Januar 1816. bis ult Dezember 1827, mit dem 6ten Jahre kündbar, an Jungfrau Catharina Thümmel, für 420 Thlr, „ Sgr. „ Pfen.; — das erste Rottstück für
12 „ 14 „ 9 „ an Fried. Rüttgers, u. das zweite für
10 „ „ „ „ „ an Wadenpohl und Grimberg,

442 Thlr. 14 Sgr.

ersteres bis Martini, letzteres bis März 1824. verpachtet.

27) 6 Morgen 67½ Ruthen kölnischen, oder 8 Morgen 2 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, im untern Steinfeld, an der Britzelshütte, bei Opladen, bis ult. Dezember 1820., an Filipp Müller, für 5 Malter Roggen verpachtet.

28) 9 Morgen 49½ Ruthen kölnischen, oder 11 Morgen 106 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, im Steinfeld, die Linde genannt, daselbst, ebenso für 4 Malter 14 Viertel Roggen, an Heinr. Boheim verpachtet.

29) 4 Morgen 120½ Ruthen kölnischen, oder 5 Morgen 174 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, die KotteHütte genannt, daselbst, ebenso an Wilhelm Herbertz, für 4 Malter 1 Viertel Roggen verpachtet.

30) 6 Morgen 25 Ruthen kölnischen, oder 7 Morgen 119 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, auf der Elsbach daselbst, vom 1. Januar 1817. bis ult. Dezember 1828., mit dem 6ten Jahre kündbar, an Joh. Peter Wilms, für 26 Thlr. 6 Sgr. verpachtet.

31) 27½ Ruthen kölnischen, oder 41 Ruthen preußischen Maaßes, Wiesewachs, in der Schmerbach zu Leichlingen, bis ult. Dezember 1822. an Peter Weltersbach, für 22 Sgr. verpachtet.

32) Der Rheinheimer, oder Bergerhof, in der Gemeinde Rheindorf.

Er enthält mit den Gebäuden und Schaaftrift:

an Haus- und Hofraum, Baumhof und Garten	2	Morgen	81 Ruthen
an Ackerland	53	„	81½ „
an Wiesen	6	„	102½ „

Beim Verkaufe werden an Busch zugesetzt:

1)	an der Kirchstraße . .	1 Mrg.	144 Ruth.
2)	„ „ Schäferehütte .	1 „	86½ „
3)	„ „ Heerstraße . .	2 „	64 „
4)	„ „ Oehlenhütt . .	1 „	64 „
5)	am Weidfeld an den Oehlen	1 „	123 „
6)	an den Oehlen am Alten-hofsweg	1 „	99 „
7)	am Stöckenbergs Grund .	1 „	103 „
			12 Morgen 85½ Ruthen

Der Hof enthält mithin in allem . . 75 Morgen 50 Ruthen kölnischen, oder 93 Morgen 104½ Ruthen preußischen Maaßes.

Er ist vom 1. Januar 1816. bis ult. Dezember 1827., mit dem 6ten Jahre kündbar, für 170 Thlr. 15 Sgr. an Gottfried Leimbach verpachtet.

Mit ihm werden zugleich folgende Frucht-Renten verkauft:

1) vom Schwermershofe zu Katzberg, jährlich 1 Malter 12 Viertel kölnischen Maaßes, Roggen,

2) vom Wambacherhofe, jährlich 1 Malter 4⅝ Viertel kölnischen Maaßes, Roggen, und 1 Malter 4⅛ Viertel kölnischen Maaßes, Hafer.—

33) a) Der Frohnhof zu Wisdorf, incl. eines Stücks an der Engelsmaar, für 275 Thlr. 15 Sgr. bis ult. Dezember 1821. an Joh. Wilhelm Knott verpachtet; 132 Morgen 126 Ruthen enthaltend.

b) die sogenannte Dünnwalder Länderei zu Wisdorf, für 393 Thlr. 18 Sgr. bis ult. Dezember 1822. an Johann Wilhelm Adolph verpachtet, 108 Morgen 27½ Ruthen begreifend, und

c) sämmtliche, früher aus dem Frohnhofe abgesplißene, Parzelen, 109 Morgen 44 Ruthen kölnischen Maaßes; an verschiedene, zusammen für 485 Thlr. 8 Sgr. 6 Pfen. Courant, theils bis Ende Dezember 1821., theils bis Ende Dezember 1827. mit dem 6ten Jahre kündbar, verpachtet;

— sind zu drei Höfen gebildet, und werden in folgender Art zum Verkauf gebracht.

A) der Frohn-Acker.

Er besteht aus:

1) Ackerland:

die 40 Morgen	27 Morgen	121½ Ruthen
die 50 Morgen im Oberfeld . .	48 „	125 „

Digitized by Google

am Kalberg	15	Morgen	84 Ruthen
aufm Haffenbüchel	4	„	124½ „
am Mittelweg.	5	„	89½ „
an Thurns Ziegelofen . . .	2	„	72½ „
am Heiligenstrauch	2	„	109½ „
daselbst	3	„	117½ „
daselbst	1	„	50½ „
am Kalberg	1	„	71½ „
am Frohnhof	1	„	12½ „
aufm kleinen Kalberg	1	„	133 „
Ackerland:	117	Morgen	61¼ Ruthen

2) Wiesewachs

die unterste Bend	4	„	„ „
in allem:	121	Morgen	61¼ Ruthen

kölnischen, oder 150 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes.

Hierzu liefert die jetzige Frohnhofs-

Pachtung:	45	Morgen	62½ Ruthen
die Dünnwalder Pachtung: . .	20	„	55½ „
aus den Parzelen	55	„	93 „

und zwar von letztern:

7 Morgen 121½ Ruthen; an Peter Wilh. Theegarten, vom 1. Januar 1816. bis ult. Dezember 1827 mit dem 6ten Jahre kündbar;

1 „ „ „ an J. W. Knott, bis ult. Dezember 1821;

1 „ „ „ an Christ. Schmitz, ebenso;

2 „ „ „ an Hr. Kinnert, ebenso;

1 „ „ „ an Pet. Zündorf, ebenso;

2 „ „ „ Joh. Nagelschmidt, ebenso;

1 „ „ „ Theod. Horst, ebenso;

1 „ 118 „ an Pet. Pohl; ebenso;

3 „ „ „ an Paul Lang, ebenso;

1 „ „ „ an Vit. Gräfrath, ebenso;

1 „ „ „ an H. Langel, ebenso;

6 „ 75 „ an denselben, ebenso;

1 „ „ „ an Joh. Wipperfürth, ebenso;

Digitized by Google

1	Morgen	3½	Ruthen	an Anton Schwarz, ebenso;
7	„	112½	„	an A. Odendahl, ebenso;
1	„	„	„	an Hr. Lützenkirchen, vom 1. Januar 1816 bis ult Dezember 1827., mit dem 6ten Jahre kündbar,
1	„	„	„	an G. Jansen, ebenso;
7	„	„	„	an W. Schmitz, ebenso;
7	„	112½	„	an J. Schmitz, ebenso verpachtet;

55 Morgen 93 Ruthen.

Mit diesem Loose wird:

a) das Schaftriftgerechtsame des Frohnhofes;

b) zwei Kirchensitze;

c) der dem Frohnhof mit verpachtete Zehenten über ohngefähr 13 Morgen, und

d) folgende jährliche Renten verkauft:

2 Malter 15 Viertel 1½ Mödchenkölnischen Maaßes Roggen
1 „ 7 „ „ „ „ „ Hafer;
5½ Stück Hühner;
10 Stück Eier;
50½ Stüber in Geld

Von der Gesammtpacht gehen auf dieses Kaufloos über:
418 Thlr. 7 Sgr. 5 Pfen.

B) Der Huhnsacker.

Er ist zusammengesetzt aus folgenden Stücken:

am Huhnsacker	11	Morgen	98 Ruthen
am Kurtenkotter Acker	4	„	108 „
auf der Burgmaar	17	„	13½ „
an der Manforter Straße	16	„	„ „
am Bickeskirchhof	11	„	40½ „
am Heiligenstrauch	7	„	64½ „
an der Engelsmaar	7	„	37½ „
daselbst	13	„	102½ „
daselbst	6	„	80½ „
am Prinspfuhl	3	„	38 „

Digitized by Google

am Kirchenberg	6 Morgen	147	Ruthen
an der Büchlermaar	2 „	54	„
„ „ Manforter Straße . . .	8 „	95	„
in allem aus:	116 Morgen	129 ½	Ruthen

kölnischen, oder 145 Morgen 30 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, wozu

die jetzige Frohnhofs Pachtung . . .	45 Morgen	59	Ruthen
die Dünnwalder Pachtung	41 „	67 ½	„
und die Parzelen Pachtung	30 „	3	„

liefert, und zwar letztere folgende Einzelnheiten:

7	Morgen	139	Ruthen	kölnischen Maaßes;	an P. Wilh. Theegarten, vom 1. Januar 1816. bis ult. Dezember 1827. mit dem 6ten Jahre kündbar;
8	„	11	„	„ „	an Wilhelm Schmitz, ebenso;
6	„	„	„	„ „	an P. Opladen, bis ult. Dezember 1821;
5	„	40 ½	„	„ „	an P. Ducker, ebenso, und
2	„	112 ½	„	„ „	an G. Esser, ebenso verpachtet.

30 Morgen 3 Ruthen.

Von der Gesammtpacht gehen auf dieses Kaufloos über: 371 Thlr. 16 Sgr. 2 Pfen.

C) Der Kirchenacker.

Er besteht aus:

1) Ackerland:

im Niederfeld	6 Morgen	134	Ruthen
daselbst	14 „	53 ½	„
daselbst	15 „	36	„
der Artacker	2 „	3 ½	„
am Niedenberg	7 „	62	„
„ Fürkeshof	1 „	„	„
an der Schürmaar	13 „	143	„

Digitized by Google

an der Büchlermaar	11 Morgen	147 1/4	Ruthen
im Niederfeld am Artacker . . .	4 „	99 1/4	„
daselbst und an den zwei Löchern . .	8 „	88 1/2	„
an der neuen Brücke	6 „	„	„
am großen Hallberg	8 „	32 1/2	„
„ engen Gäßgen	3 „	138 1/2	„
aufm Hall	1 „	22 1/2	„
im Ring an den Kämpen . . .	1 „	126	„
Ackerland:	107 Morgen	36 1/2	Ruthen

2) Wiesen:

Weide am Artacker	„ Mrg.	126	Ruth.
das Werd . . .	2 „	22	„
die Riesenkämpe .	6 „	47 1/2	„
Wiesen:	9 „	45 1/2	„

in allem: 116 Morgen 82 Ruthen kölnischen, oder 144 Morgen 140 Ruthen preußischen Maaßes.

Hierzu liefert

die jetzige Frohnhofs Pachtung incl.

9 Morgen 45 1/2 Ruthen Wiese . . .	46 Morgen	79 1/2	Ruthen
die Dünnwalder Pachtung	46 „	54 1/2	„
die Parzelen Pachtung	23 „	98	„

und zwar letztere in folgenden Einzelnheiten:

1 Morgen	„	Ruthen,	an Paul Lang,	bis ult. Dezember 1821,
1 „	„	„	an Peter Ramrath,	ebenso,
1 „	„	„	„ Paul Schier,	ebenso,
1 „	„	„	„ Joh. Ramrath,	ebenso,
11 „	36	„	„ Vit. Meyer,	ebenso,
„ „	112 1/2	„	„ Vit Gräfrath,	ebenso,
1 „	„	„	„ Joh. Nagelschmidt,	ebenso,
1 „	„	„	„ St. Otten,	ebenso,
2 „	„	„	„ Peter Berg,	ebenso,
1 „	„	„	„ Peter Riesen,	ebenso,
1 „	„	„	„ Ant. Schwarz,	ebenso,
1 „	„	„	„ Joh. Otten,	ebenso,
„ „	62	„	„ Wittwe Clever,	ebenso,

Digitized by Google

„ Morgen 37½ Ruthen an Pet. Wilh. Theegarten, vom 1. Januar 1816. bis ult. Dezember 1827., mit dem 6ten Jahre kündbar, verpachtet.

23 Morgen 98 Ruthen.

Von der Gesamtpacht gehen auf dieses Kaufloos über: 364 Thlr. 17 Sgr. 11 Pfen.

34) 32 Morgen 13 Ruthen kölnischen, oder 39 Morgen 154 Ruthen preußischen Maaßes, Forstgrund, in der Bürriger Mark, im Forstrevier Burscheidt.

35) 72 Morgen 131¼ Ruthen kölnischen, oder 90 Morgen 96 Ruthen preußischen Maaßes, der Bärenbusch, Rottgrund und Strauchholz-Heide, bei Immigrath in der Gemeinde Neusrath.

Wird in folgenden Abtheilungen verkauft:

1) an H. Heinrichs verpachtet	18	Morgen	112½ Ruthen
2) an P. Stüdgen	40	„	„ „
3) an Witt. Hölzer, Pet. Jansen und Witt. Müller, ...	14	„	19 „

III. Am Mittwoch, dem 2ten August 1820.

36) Der Waltenrather, oder Wallrather Hof, in der Gemeinde Leichlingen.

Er enthält mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden:

Haus- und Hofraum und Baumgarten . .	2	Morgen	25½ Ruthen
Ackerland	18	„	6 „
Rottgrund in der Leichlinger Mark . .	5	„	113 „
in allem:	25	Morgen	144½ Ruthen
zum Forst zurück wird genommen der Rottgrund	5	„	113 „
bleibt beim Hofe	20	Morgen	31½ Ruthen
dagegen werden zugelegt an Busch:			
das Oertchen, angeblich	8	„	37½ „
mithin enthält der Hof:	28	Morgen	69 Ruthen

kölnischen, oder 35 Morgen 63½ Ruthen preußischen Maaßes.

Digitized by Google

Er ist an Wittwe Wermelskirchen, modo Joh. Schumacher, bis ult. Dezember 1820., für 64 Thlr. 7 Sgr. 6 Pfenn. verpachtet.

37) Das Scheid, eine Gemarkenparzele der Leichlinger Mark, 9 Morgen 13 Ruthen kölnischen, oder 11 Morgen 51¾ Ruthen preußischen Maaßes groß; noch in Forstadministrazion.

38) Der Hafenwinkeler Hof, in der Gemeinde Leichlingen.

Er enthält mit Wohn- und Wirthschafisgebäuden:

an Haus- und Hofraum, Baumhof und Garten	1 Morgen	62 Ruthen	
Ackerland	45 „	117 „	
Wiesen	11 „	23 „	
Busch am Hofe	37 „	„ „	
desgleichen aus der Leichlinger Mark . . . . . 27 M. 83 R. wird vom Verkaufe ausgeschlossen.			
mithin enthält der Hof	95 Morgen	52 Ruthen	

kölnischen, oder 118 Morgen 79½ Ruthen preußischen Maaßes.

Er ist bis Petri Stuhlfeier 1829. an Joh. Busch, für 63 Thlr. 2 Sgr. 11 Pfenn. verpachtet.

39) Der Knufsheider, oder Kaufscheiderhof, in der Gemeinde Witzhelden.

Er enthält:

an Haus- und Hofraum, Garten und Baumgarten:	2 Morgen	141½ Ruthen	
Ackerland	17 „	18¾ „	
Wiesewachs	2 „	46½ „	
in allem:	22 Morgen	56¾ Ruthen	

kölnischen, oder 27 Morgen 144 Ruthen preußischen Maaßes, und ist von Martini 1813. bis dahin 1827.; mit dem 6ten Jahre kündbar, an Peter Wilhelm Voß, für 34 Thlr. 3 Sgr. verpachtet.

40) 1 Morgen 116¾ Ruthen im Kamperfeld,
1 „ 86¼ „ im Steinbüchelerfeld,

3 Morgen 53½ Ruthen kölnischen, oder 4 Morgen 30 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, in der Gemeinde Steinbüchel, vom 1sten Januar 1816. bis ult. Dezember 1827., mit dem 6ten Jahre kündbar, an Jakob Peters für 17 Thlr. 1 Sgr. 6 Pfen. verpachtet.

Digitized by Google

41) 5 Morgen 57 Ruthen Ackerland,
„ „ 41¼ „ Buschstreifen,

5 Morgen 98¼ Ruthen kölnischen, oder 7 Morgen 4 Ruthen preußischen Maaßes, am grünen Born zum Faulenberg genannt, daselbst; ebenso an Theodor Schiffer, für 15 Thlr. 18 Sgr. verpachtet.

42) Der Hof zum Hinterweg, in der Gemeinde Burscheid;
Er enthält:

an Haus-, Hofraum und Baumgarten . .	2	Morgen	100 Ruthen
Garten	„	„	63¾ „
Weiher	„	„	50¼ „
Ackerland	34	„	76¾ „
Wiesen	4	„	15¼ „
Schlagholz	„	„	121¼ „

An Busch wird beim Verkauf zugelegt:

1) der Hinterwegs Busch	10	Mrg.	„ Rth.
2) im Ellers	7	„	37½ „
3) an der Ellinghauser Wiese . . .	1	„	75 „
4) am Schmidtches Feld	2	„	„ „
	20	„	112½ „

mithin enthält der Hof: 63 Morgen 90¼ Ruth. kölnischen, oder 79 Morgen 1 Ruthe preußischen Maaßes.

Er ist bis ult. Dezember 1822 an Wilhelm Mebus, für 85 Thlr. 7 Sgr. 6 Pfen. verpachtet.

43) Der Niederwinkelhauser Hof, in der Gemeinde Wermelskirchen.
Er enthält mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden:

an Haus und Hofraum	2	Morgen	143 Ruthen
Garten und Baumgarten	1	„	„ „
Ackerland	109	„	120 „
Wiesen	13	„	47 „

Beim Verkaufe werden an Busch zugesetzt:

1) die rauhe, lange und kantige . . .	9	Morg.	38 Ruth.
2) der Troger . . .	3	„	„ „

Digitized by Google

3) die Heiderbach . 3 Mrg. 75 Rth.
4) im Hassels . . . 5 „ „ „
5) die Straße . . . 1 „ 75 „
6) im Angerscheid . 19 „ „ „
7) das Flachsbruch, die oberste und unterste Heide . . 45 „ 44 „
8) im Steinberg . 6 „ „ „
9) im Sehlscheid, 2 Parzelen . . . . 10 „ „ „
10) das Pohlhaus am Neuenhofe . . 1 „ „ „

103 „ 82 „

der Hof enthält in allem mithin: 230 Morgen 92 Ruthen kölnischen, oder 286 Morgen 85 Ruthen preußischen Maaßes.

Er ist bis ersten Mai 1821. an Wilhelm Müller, für 78 Thlr. 18 Sgr. verpachtet.

44) 3 Morgen 104 ½ Ruthen kölnischen, oder 4 Morgen 106 Ruthen preußischen Maaßes, Rottland, am Boeckershammer zu Burscheid, vom 1. Januar 1816. bis ult. Dezember 1827., mit dem 6ten Jahre kündbar, für 3 Thlr. 3 Sgr. 7 Pfen. an J. Arn. Boecker verpachtet.

45) 1 Morgen 87 ½ Ruthen, Rottland,
2 „ 53 „ Busch,
„ „ 56 ½ „ Wiese,

4 Morgen 47 Ruthen kölnischen, oder 5 Morgen 65 ¼ Ruthen preußischen Maaßes, bei Marhahn in der Gemeinde Burscheid, bis ult. Dezember 1820 an Peter Claas, für 4 Thlr. 4 Sgr. 9 Pfen. verpachtet.

46) 4 Morgen 22 ½ Ruthen kölnischen, oder 5 Morgen 27 Ruthen preußischen Maaßes, die Herzogswiese am Kammerbusch, daselbst, bis ult. Dezember 1821. an Rüdiger Liesendahl, für 18 Thlr. 21 Sgr. 7 Pfen. verpachtet.

47) Der Hanscheider Hof, in der Gemeinde Burscheid.

Er enthält mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden:

an Haus und Hofraum . . . . . 1 Morgen 51 Ruthen
an Gärten und Baumhof, und alte Hofstätte 6 „ 22 ½ „
an Ackerland . . . . . 65 „ 39 „

Digitized by Google

an Wiesen	10	Morgen	5 ¼ Ruthen
an Schlagholz	2	„	5 ¾ „
in allem:	84	Morgen	123 ¼ Ruthen

Beim Verkauf wird daraus an den Forst abgetreten:

die alte Hofstätte .	3 Morg.	105 ½ Ruth.	
„ Bleichwiese . . .	„	28 ¾	„
„ Wiese am Steinchen	1 „	38	„
„ „ in der Aue	2 „	148	„
„ Bergwiese . .	1 „	43 ¾	„
	9	„ 64	„

und bleibt mithin beim Hof: 75 Morgen 59 ¼ Ruthen kölnischen, oder preußischen Maaßes . . 93 „ 118 ½ „

dagegen wird an Busch zugelegt:

1) an der Chausse	2 Morg.	11 ½ Rth.	
2) vom alten Hahnenberg . .	23 „	„	
3) vom Hirzenberg . . .	7 „	„	„
	32	„ 11 ½	„

und wird also verkauft: 125 Morgen 130 Ruthen preußischen Maaßes, und zwar in folgender Weise:

a) ein Hausplatz aufm Kamp; groß . . . kölnischen.	2 Morgen	50 Ruthen	
b) ein dergl. daneben vor dem Steinweg .	2 „	„	„
c) ein dergl. an der Chausse und dem Verbindungswege von Dorn	1 „	32 ½	„
d) ein dergl. daneben	1 „	4	„
e) ein dergl. neben des Hofs Garten	1 „	84 ½	„
f) ein dergl. daneben aufm Hahnenfeld an der Chausse	1 „	84 ½	„
g) ein dergl. hinter der Schule . . . . . und	3 „	80 ½	„
h) das sogenannte Tortscheid	10 „	„	„

dann

i) der Hanscheider Hof selbst, welchem demnach bleiben:

Haus und Hofraum	1	Morgen	51 Ruthen
Baumhof	„	„	121½ „
Garten	1	„	2¼ „
neue Baumhof	„	„	93 „
an Ackerland	43	„	91¼ „
an Wiesen	4	„	46¾ „
Schlagholz	2	„	5¾ „
	53	Morgen	111½ Ruthen
kölnischen, oder preußischen Maaßes:	66	„	137 „

dazu die beigelegten Büsche:

vom alten Hahnenberg	23	Morgen	„ Ruthen
vom Hirzenberg . .	7	„	„ „
	30	„	„ „

in allem: 96 Morgen 137 Ruthen preußischen Maaßes.

Die nähern Verkaufs-Bedingungen sind bei den Unterzeichneten, sowie bei dem Königl. Landrathe des Kreises Solingen, und auf dem Rentei-Büreau zu Benrath vor dem Termine einzusehen.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß:

1) nur Ein Verkaufs-Termin Statt findet, in welchem, wenn nicht die höhere Genehmigung vorbehalten, der schließliche Zuschlag ertheilt wird.

2) nach dem Termine durchaus keine Nachgebote angenommen werden;

3) die Kaufpreise in folgender Art erlegt werden müßen:

a) bei allen Summen unter und bis Zweihundert Thaler in drei Fristen, nemlich:

Ein Drittheil vor der Uebergabe des Guts, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichem Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; — das zweite Drittheil, mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufpreises, ein halbes Jahr später, — und das letzte Drittheil, mit gleichen Zinsen, mit Ablauf des folgenden halben Jahres;

Digitized by Google

b) bei allen Summen über Zweihundert Thaler aber in vier Fristen, nemlich:
Ein Viertheil vor der Uebergabe des Gutes, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichem Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; — das zweite Viertheil, mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufgeldes, Ein Jahr; — das dritte Viertheil, mit gleichen Zinsen, zwei Jahre, — und das letzte Viertheil, mit gleichen Zinsen drei Jahre später; —

4) der Letztbietende vier Monate an sein Gebot gebunden, und
5) verpflichtet ist, auf Verlangen vor dem Zuschlage einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen, und
6) der Käufer dem Pächter die laufenden Pachtjahre kontraktgemäß aushalten muß.

Düsseldorf, am 5. Julius 1820.

Die Königl. Domänen-Veräußerungs-Kommission:
(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Höchsten.

Dem Christian Schmuck, wohnhaft an der Chaussee auf dem Höchsten, Bürgermeisterei Schwerte, sind am 20. vorigen Monats, zwei Stücke grauer Leinewand à 20 Ellen per Stück, im Werthe zu 4 Rthlr. g. G. vom Bleichplatze entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl öffentlich bekannt machen, warnen wir vor dem Ankauf der gestohlenen Leinewand, und fordern zugleich einen Jeden auf, der etwa Spuren, die zur Entdeckung des Thäters, oder zur Wiedererlangung des Gestohlenen führen könnten, anzugeben weiß, davon unverzüglich, entweder dem nächsten Ortsgerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat Anzeige zu machen.

Werden, den 2. Juli 1820.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl zu Schmiedestraße.

Dem Hufschmied Peter Kaspar Eggermann, auf der Schmiedestraße, Bürgermeisterei Hasslinghausen, ist in der Nacht vom 1. auf den 2. Mai

dieſes Jahrs, aus dem Stalle, eine dreijährige friſch milchgewordene, ungehörnte, und grau geflekte Ziege, mit einer weißen Bläße, entwendet worden.

Warnend vor dem Ankauf dieſer entwendeten Ziege, fordern wir einen Jeden auf, dem davon, oder von dem Thäter etwas bekannt ſeyn, oder noch bekannt werden mögte, es unverzüglich der nächſten Ortsbehörde, oder dem unterzeichneten Inquiſitoriat anzuzeigen.

Werden, den 3. Juli 1820.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Diebſtahl zu Linſcheid.

In der Nacht vom 17. auf den 18. Juni dieſes Jahrs, ſind dem Landwirth Heinrich Wilhelm Fiſcher zu Linſcheid, im Gerichtsbezirk Lüdenſcheid, auf gewaltſame Art, folgende Gegenſtände entwendet worden:

1) Fünf und zwanzig Stück Flächſen Tuch, worunter ſich vier feine befanden, die übrigen aber gröberer Qualität waren.

   Einige Stücke waren mit G., andere mit A. und M., und einige auch wohl mit den drei Buchſtaben A. M F. theils mit rothem baumwollenen Garn, und theils mit blauem Zwirn bezeichnet.

2) Ein feines Laken zum Todtenkleide mit einem breiten Saume, mit G. F. von ſchwarzer Seide gezeichnet, von 6 Ellen lang und gewöhnlicher Breite.

3) Zwei größere flächſene Laken von nämlicher Qualität, jedes von 8 Ellen, beide waren mit A. G. F. von ſchwarzer Seide bezeichnet.

4) Zwei drillene Tiſchtücher von verſchiedener Größe, gezeichnet wie ad 3.

5) Ein Tiſchtuch, von ſogenannten Gänſeaugen ohne Zeichen.

   Ferner

6) ein bis zwei Stücke ganz fein flächſenes Tuch, jedes zu 20 Ellen, ohne Zeichen.

7) Acht Stücke gemein flächſenes Tuch von 20 Ellen, auch ohne Zeichen.

   Von den feinen Stücken war eins durch einen Eiſenflecken kenntlich.

8) Ein feiner Manns-Halstuch.

9) Ein ſilbernes Halsſchloß, mit durchlöcherten Herzchen.

10) Eine feine weiße baumwollene Mütze.

11) Einige Kanten-Hauben.

12) Einige weiße Frauens-Halstücher.

13) Eine Seite Speck von 40 bis 50 Pfund ſchwer, und

14) Ein leinener Sack.

Digitized by Google

Warnend vor dem Ankauf dieſer Sachen, fordern wir einen Jeden, dem von dieſem Diebſtahl etwas bekannt ſeyn, oder noch werden mögte, auf, ſolches dem Orts-Gerichte, oder dem unterzeichneten Inquiſitoriat zur Anzeige zu bringen.

Werden, den 4. Juli 1820.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Perſonal-Chronik.

Perſonal-Chronik.

Der Obriſt W. von Peſtel hat vermöge des ihm, als Eigenthümer des Hauſes Unterbach, zuſtehenden Patronatrechtes, die erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Erkrath, dem bisherigen Pfarrer in Wald, Johann Cürten, conferirt; und dieſem iſt hierauf das landesherrliche Placitum ertheilt worden.

Düſſeldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'ſchen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 41.

Düsseldorf, Dienstag, den 25. Juli 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 179. Entlassung der für temporär dienstuntauglich anerkannten Soldaten betr. I. 6562.

Auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. März d. J., haben die hohen Ministerien des Innern und des Krieges sich über folgende Normen bei der Entlassung der für temporär dienstuntauglich anerkannten Soldaten vereiniget.

1) Kein Truppentheil ist ermächtigt, ohne ausdrückliche Genehmigung des General-Commandos einen durch ein ärztliches Attest für temporär unbrauchbar zum Dienst erklärten Mann zurückzuschicken.

2) Ertheilt das General-Commando die Genehmigung zur Zurücksendung; so macht dasselbe dem Königlichen Kriegs-Ministerio davon Anzeige, unter Beifügung eines vollständigen Nationals des nach seiner Heimath Entlassenen, und mit Anführung sonstiger motivirenden Umstände.

   Die Zurücksendung selbst ist von dem Erfolg dieser Anzeige nicht abhängig, sondern schon zuvor, nach Ueberzeugung und auf Verantwortlichkeit des General-Commandos, zu veranlassen.

3) Das Königliche Kriegs-Ministerium setzt nicht allein den Brigade-Commandeur der Landwehr, sondern gleichzeitig auch das Ministerium des Innern zur Verfügung an die Königliche Regierung in Kenntniß, damit noch vor dem Zusammentritt der Departements-Ersatz Commission, sowohl der Brigade-Commandeur der Landwehr, als auch der Departementsrath gemeinschaftlich den betreffenden Fall erwägen und zugleich bewirken, daß der Entlassene sich anderweit von der gedachten Commission, die ihn früher als dienstauglich vertheilt hat, stellet, damit er nochmals ärztlich untersucht werden kann.

4) Ueber den Befund berichtet der Brigade-Commandeur der Landwehr an

das Königliche Kriegs-Ministerium, so wie die Königliche Regierung an das Ministerium des Innern. Hat sich ergeben, daß der Mann wirklich zum Felddienst unbrauchbar ist, so wird er von der Commission sogleich dem Zweiten Aufgebote der Landwehr überwiesen, wenn er nämlich noch zum Garnisondienst tauglich ist, im entgegengesetzten Falle wird das in Rede stehende Individuum vorläufig wieder nach seiner Heimath entlaßen, und die weitere Bestimmung über selbiges, von dem gemeinschaftlichen Beschluß der Ministerien erwartet, welche desbalb in Verbindung treten.

5) Bei den von dem Königlichen General-Commando genehmigten Zurücksendungen der erst nach einiger Dienstzeit für den Felddienst unbrauchbar erachteten Individuen sind die letzteren niemals an die Ersatz-Commission, so wie es bisher zuweilen geschehen ist, sondern immer nach ihrer Heimath zu schicken, weil die Commission, als solche, denn nicht mehr constituirt ist.

Wir bringen diese auf den §. 92. der Instruction über die Ersatzaushebung vom 30. Juni 1817. sich beziehenden Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf, den 1. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 180. Die Herausgabe einer Charte des Regierungs-Bezirks Coblenz betr. I. 6861.

Auf Veranlassung des Herrn Ober-Präsidenten Grafen zu Solms Laubach Excellenz, machen wir hierdurch auf die von dem Regierungs-Calculator Aldenfeld herausgegebene Special-Charte vom Regierungs-Bezirk Coblenz aufmerksam, und zugleich bekannt, daß der Geh. Regierungs-Sekretair Pourroy hierselbst, die Sammlung von Subskriptionen übernehmen wird.

Düsseldorf, den 10. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 181. Gleichförmiges Tonnen-Gemäß zum Verkauf der Steinkohlen. II. 8897.

In die durch das Amtsblatt Nr. 35. unter dem 2. des v. M. bekannt gemachte Bestimmung wegen Einführung eines gleichförmigen Tonnen-Gemäßes beim Verkauf von Steinkohlen, sind bei dem Abdruck Fehler eingeschlichen, welche sich auf die Dimensionen beziehen, und daher leicht zu Irrungen Anlaß geben können.

Um nun diesem vorzubeugen, werden jene in der vorbezogenen Bekanntmachung enthaltenen Dimensionen in folgender Art berichtigt:

I. für eine ganze Tonne:

24 Zoll lang,

Digitized by Google

24 Zoll breit,
nicht 21½, sondern 21½ „ tief oder hoch.

II. Für eine halbe Tonne.

24 Zoll lang,
20 „ breit,
12½ „ hoch oder tief.

III. Für eine Viertel-Tonne.

18 Zoll lang,
nicht 10, sondern 16 „ breit,
„ 10½, „ 10½ „ hoch oder tief.

Düsseldorf, den 5. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr 182. Verlegung der Gottesäcker außerhalb der Ortschaften. I. 6762.

Die bestehenden Verordnungen wegen Verlegung der Gottesäcker außerhalb der Ortschaften, sind noch nicht überall in Vollzug gesetzt; in manchen bevölkerten Ortschaften, sogar in einigen Städten des Regierungsbezirkes sieht man noch Gottesäcker mitten zwischen den Wohnungen der Bürger.

Wir bringen daher jene Verordnungen den Behörden hiermit nochmals in Erinnerung, und zwar

1) für die ostseitrheinischen Kreise die Verordnung der kurfürstlichen Landes-Direktion vom 8. Juli 1803., welche durch eine Ministerial-Verfügung vom 30 August 1809. auch auf die Gemeinden des Kreises Essen ausgedehnt worden ist. Für den Kreis Essen wird noch auf die Bestimmungen des Allg. L. R. Th. II. Tit. 11. § 761 bis 765, und für die übrigen Kreise auf die Bestimmung des Art 49. des großherzogl. Dekretes vom 13. Oktober 1807. Bezug genommen.

2) Für die westseitrheinischen Kreise wird auf die Bestimmungen des Dekretes vom 23. Prairial Jahrs XII., den Präfektur-Beschluß vom 8. Pluviose Jahrs XIII, und das Rundschreiben des Präfekten vom 9. Pluviose Jahrs XIII. (Präfektur-Akten des Roer-Departements, Jahrgang XIII.) hinverwiesen.

Die Landräthe und Bürgermeister wollen sich die Befolgung dieser Verordnungen nunmehr überall angelegen seyn lassen, und für eine passende Einfriedigung der Gottesäcker Sorge tragen.

Düsseldorf, den 6. Juli 1820.

Königl. Preuß Regierung.

Digitized by Google

Nr. 183. Durchgangs-Abgabe von fremder Schafwolle. II. 9254.

In Folge einer hohen Ministerial-Bestimmung vom 15ten des v. M. soll künftig die bei dem Eingange zum Durchgang durch die westlichen Provinzen angemeldete fremde Schafwolle gegen eine Durchgangsabgabe von 2 Thaler vom Centner abgefertigt werden.

Um jedoch versichert zu seyn, daß diese ermäßigte Abgabe der Absicht nach allein bei der durchgehenden, und nicht zugleich bei der ausgehenden Wolle in Anwendung komme, oder statt eingeführter grober und unreiner, feine, gereinigte und sortirte Wolle ausgehe, ist zugleich verfügt, daß die zum Durchgange angemeldete Wolle bei dem Eingange verbleiet werden soll.

Düsseldorf, den 12. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 184. Collecte für die evangelische Kirche zu Steckelsdorf. I. 2655.

Da des Königs Majestät zur Beförderung des Wiederaufbaues der abgebrannten Kirche zu Steckelsdorf (Regierungsbezirk Magdeburg) eine evangelische Kirchenkollekte zu bewilligen geruht haben: so ist solche in dem hiesigen Regierungsbezirk nach Vorschrift unserer Circular-Verfügung vom 28. April 1818. von den betreffenden Behörden abzuhalten.

Düsseldorf, den 7. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 185. Collecte für die U. l. Frauenkirche zu Halberstadt. I. 6152.

Zur Wiederherstellung der katholischen U. lieben Frauenkirche zu Halberstadt, ist der Gemeinde Höhren Orts eine allgemeine katholische Kirchenkollekte bewilliget worden, welche hiernach, den Vorschriften unserer Circular-Verfügung vom 28. April 1818. gemäß, von den betreffenden Behörden abzuhalten ist.

Düsseldorf, den 7. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 186 Erledigte Pfarrstelle zu Wald I. 7045.

Die katholische Pfarrstelle in Wald, im Kreise Solingen, ist durch anderweite Beförderung des Pfarrers Cürten zur Erledigung gekommen, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 7. Juli 1820.

Königl Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Auflösung des Kreisgerichts zu Kreseld.

Nachdem nunmehr die mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19. November 1818. befohlene Organisation der in den Rhein-Provinzen beizubehal-

Digitized by Google

tenden Gerichte erster Instanz soweit vollendet ist, daß die Einführung dieser Gerichtsbehörden unter dem Namen:

Königliche Landgerichte

alsbald geschehen wird, und da eine nothwendige Folge dieser neuen Gerichts-Einrichtung, unter andern auch die bereits früher in vorgedachter Allerhöchster Kabinetsordre befohlene Auflösung des bisherigen Kreisgerichts Krefeld seyn muß, so wird nunmehr höherem Auftrage zufolge, von den Unterzeichneten verfügt, wie folgt:

§. 1. Das bisherige Kreisgericht Krefeld ist und bleibt mit dem zwanzigsten des laufenden Monats Julius aufgelöset, und dessen Geschäfte endigen mit dem neunzehnten dieses Monats.

§. 2. Vom nämlichen Tage an geht der bisherige Gerichtssprengel desselben, in sofern solcher zum Regierungs-Bezirk Düsseldorf gehört, an das Landgericht zu Düsseldorf, in sofern er zum Regierungs Bezirk Kleve gehört, an das Landgericht zu Kleve, und in sofern er in dem Regierungs-Bezirk Aachen gelegen ist, an das Landgericht Aachen über.

§. 3. Zur Führung der Untersuchungen in demjenigen Theil des bisherigen Kreisgerichts-Bezirks Krefeld, welcher künftig mit dem Landgerichts Bezirk Düsseldorf vereinigt seyn wird, bleibt in Folge früherer Allerhöchster Bestimmungen ein Untersuchungs-Amt in Krefeld zurück, welches aus einem aus der Mitte des Landgerichts Düsseldorf dazu deputirten Untersuchungs-Richter, ferner aus einem Substituten des Ober-Prokurators bei vorgedachtem Landgericht, und endlich aus einem ebenfalls dahin zu kommittirenden Untersekretär desselben Landgerichts bestehen wird.

Diesem Untersuchungs-Amt wird einstweilen zum Behuf der Geschäftsführung das bisherige Kreisgerichts-Lokal nebst den Gefängnissen überwiesen.

§. 4. Die Registraturen und Archive des aufgelösten Kreisgerichts gehen nach einem vorher darüber aufzunehmenden Verzeichniß an diejenigen Landgerichte über, welchen nach §. 2 die Gerichtsbarkeit in den einzelnen Theilen des Kreisgerichts Krefeld überwiesen ist. Verhandlungen, welche füglich nicht separirt werden können, sollen einstweilen an das Landgericht Düsseldorf zur Aufbewahrung abgegeben werden.

In gleicher Art und in gleichem Verhältnisse werden auch die bei dem Kreisgericht Krefeld noch in der Untersuchung schwebenden Sachen nebst den etwa gefänglich eingezogenen Inkulpaten und den vorhandenen Ueberführungsstücken an die Landgerichte zu Aachen und Kleve abgeführt, oder nach Unterschied dem in Krefeld zurückbleibenden Untersuchungs-Amt überwiesen.

Digitized by Google

Die Duplikate derjenigen Personenstands-Register des aufgelösten Kreisgerichts, welche künftig zum Landgericht Düsseldorf gehören werden, verbleiben einstweilen bei dem Untersuchungs-Amt zu Krefeld, und der dabei angestellte Gerichtsschreiber ist vorläufig ermächtigt, beglaubigte Auszüge daraus zu ertheilen.

§. 5. Civil-Prozesse, welche bei dem Kreisgerichte Krefeld am Tage seiner Auflösung anhängig sind, können nur vermöge einer neuen mit einer Anwalts-Bestellung verbundenen Vorladung, welche der Partei in Person oder in ihrem Domizil insinuirt werden muß, reassumirt werden, und sind hierbei überall die gesetzlichen Fristen und Formen zu beobachten.

§. 6. Aus dem Ablaufe der durch Erkenntnisse der kompetenten Gerichte bestimmten Fristen, oder derjenigen, welche in Folge dieser Erkenntnisse Statt haben, soll den Parteien kein Präjudiz erwachsen. Die betreffenden Gerichte, auf welche die Gerichtsbarkeit des aufgelösten Kreisgerichts übergeht, werden auf Betreiben des einen oder andern Theils neue Fristen gestatten.

§. 7. Die Frist zur Einlegung der Opposition gegen ein Kontumazial-Erkenntniß, welches wider eine mit einem Anwalt versehene Partei ausgebracht worden, nimmt, in sofern solche am Tage der Auflösung des Kreisgerichts Krefeld noch nicht erloschen ist, erst von dem Tage ihren Anfang, wo das Urtheil mit einer neuen Anwalts-Bestellung der succumbirenden Partei in Person, oder in ihrem Domizil insinuirt wird.

§. 8. Die im Art. 162. der Civil-Prozeß Ordnung vorgeschriebene Frist zur Wiederholung der Opposition gegen ein Kontumazial-Erkenntniß, welches wider eine mit keinem Anwalt versehene Partei erlassen ist, nimmt, in sofern sie zur Zeit der Auflösung des Gerichts noch nicht erloschen ist, erst mit dem Tage ihren Anfang, wo Seitens des Klägers eine neue Anwalts-Bestellung insinuirt wird.

§. 9. Wenn eine Immobilar-Beschlagnahme zur Zeit der Auflösung des Kreisgerichts Krefeld bereits im Hypothekenbuche und auf der Gerichtsschreiberei eingetragen, der präparatorische Zuschlag aber noch nicht erfolgt ist; so wird das Verfahren von dem Art. 681. der Civil-Prozeß Ordnung einschließlich an, von demjenigen Kreisgerichte fortgesetzt, oder neuerdings vorgenommen, welchem der betreffende Gerichtssprengel des supprimirten Gerichts zufällt; ist aber der präparatorische Zuschlag bereits erfolgt; so wird vor dem succedirenden Gerichte auf Betreiben der Partei ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung von wenigstens zweien Monaten bestimmt, und geschieht die Bekanntmachung dessel-

Digitized by Google

den sodann nach der in den Art. 704. und 705. l. c. vorgeschriebenen Form.

Bei Beschlagnahmen von konstituirten Renten wird eben so in dem Falle, wo der präparatorische Zuschlag bereits Statt hatte, von dem succedirenden Gericht ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung angesetzt, und dann nach Anleitung der Art. 649. und 650. l. c. verfahren, im entgegengesetzten Fall aber die Beschlagnahme vom Art. 641. inclusive an, daselbst verfolgt.

§. 10. Appellationen gegen ein Erkenntniß des Kreisgerichts Krefeld in korrektionnellen Sachen können innerhalb der gesetzlichen Frist, in sofern solche zur Zeit der Auflösung noch nicht erloschen ist, auf dem Parket des dortigen Substituten des Staats-Prokurators angemeldet werden.

§. 11. Ist in korrektionnellen Sachen ein Kontumazial-Erkenntniß ergangen, wogegen der Verurtheilte das Rechtsmittel der Opposition vor Auflösung des Gerichts eingelegt hat, so wird auf Betreiben des Ober-Prokurators beim succedirenden Gerichte eine Audienz zur Verhandlung der Sache ausgewirkt, und der Opponent hierzu gehörig vorgeladen.

§. 12. Die Jurisdiktion des zu Krefeld befindlichen Handelsgerichts bleibt einstweilen und bis zu den darüber vorbehaltenen nähern Bestimmungen innerhalb des ganzen bisherigen Kreisgerichts-Bezirks Krefeld unverändert bestehen.

§. 13. Die Herren Präsident und Staats-Prokurator des aufzulösenden Kreisgerichts Krefeld, desgleichen die Herren Präsidenten und Ober-Prokuratoren der Königlichen Landgerichte zu Düsseldorf, Aachen und Cleve, werden mit den weitern zur Auflösung des Kreisgerichtes Krefeld, und Uebernahme der Geschäfte erforderlichen Verfügungen, so weit es einen Jeden betrifft, und mit Bezug auf die ertheilten besondern Weisungen beauftragt.

Gegenwärtige Verordnung wird durch Einrückung in die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köln, den 4. Julius 1820.

Der Geh. Staatsrath und erste Präsident des Rhein. Appellations-Gerichtshofes, Daniels.

Der Geh. Ober-Revisionsrath und erste General-Advokat, Boelling.

Die von Berg- und Hütten-Gewerkschaften zu ernennenden Bevollmächtigten oder Repräsentanten betr.

Es ist mir vorgetragen worden, daß die Gruben- und Hüttenzewerke nicht überall Bevollmächtigte oder Repräsentanten zur Wahrnehmung ihrer eigenen Rechte, und zur Verhandlung mit den Bergämtern ernannt haben. Die Berg-Ordnungen aber sprechen überall von Vorstehern der Gewerken, oder Zechen, und namentlich bestimmt das allgemeine Landrecht Tit. XVI. §. 269, daß der

Lehnsträger der Repräsentant der Gewerkschaft in allen Fällen sey, welche Beleihung und Bewahrung des Eigenthums, so wie §. 314: daß die Schichtmeister General-Bevollmächtigte in allen Fällen seyn sollen, welche den Betrieb des Werks betreffen.

Das Königliche Oberbergamt wird daher angewiesen, den sämmtlichen Gewerken seines Distrikts, diese Bestimmung in Erinnerung zu bringen, und ihnen zugleich zu eröffnen, daß die Schichtmeister als die Bevollmächtigten derselben, bei allen Verhandlungen, welche auf den Betrieb des Werks Bezug haben, werden angesehen werden, wenn die Gewerkschaft statt des Schichtmeisters nicht einen andern Bevollmächtigten zu ernennen gut finden sollte.

Berlin, am 31. Mai 1820.

Der Minister des Innern
(gez.) Schuckmann.

Mit Bezugnahme auf vorstehende hohe Bestimmung des Herrn Ministers des Innern Excellenz, werden sämmtliche löbliche Berg- und Hüttengewerkschaften in dem auf dem rechten Rheinufer belegenen Theile des Rheinischen Bergwerks-Distrikts von dem unterzeichneten Oberbergamte aufgefordert, ihre Declaration wegen Stellung ihrer Bevollmächtigten oder Repräsentanten bei dem Königlichen Bergamte in Siegen, oder dem betreffenden Königl. Bergmeister ungesäumt abzugeben, sofern dies noch nicht geschehen ist, widrigenfalls angenommen werden wird, daß dem Lehnsträger und Schichtmeister die resp. Befugnisse und Verpflichtungen stillschweigend übertragen worden seyen.

Es sollen dieselbe alsdann für alle vorkommende Besitz- und Betriebs-Verhältnisse als Generalbevollmächtigte der Gewerkschaft, von der Behörde aber deren Handlungen als allein gültig angesehen werden. Es wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und die Declaration binnen zwei Monaten à dato erwartet, nach welcher Zeit in allen Verhandlungen der vorstehenden Erklärung gemäß, verfahren werden soll.

Bonn, am 1. Juli 1820.

Königl. Oberbergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 43.

Düsseldorf, Dienstag, den 1. August 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 192 Die aus den Feldzügen von 1812 und 1813 aus Rußland nicht zurückgekehrten Individuen betr. I. 6093 6356.

Von dem Königl. Ministerium des Innern, ist uns nunmehr das zweite, von dem nach Rußland abgeschickt gewesenen Hannöverischen Lieutenant Meyer gefertigte Verzeichniß mitgetheilt worden, welches die Nachrichten über 3814 in den Kriegesjahren 1812. und 1813. vermißte, theils aus den alten, theils aus den neuen Preußischen Provinzen gebürtige Unterthanen enthält.

Es ist diesem Verzeichniß ein Nachtrag von Notizen über 107 Individuen derselben Gattung beigelegt, welche zwar nicht durch den Lieutenant Meyer gesammlet, jedoch von demselben aus den Berichten und Listen, welche die Statthalter der Gouvernements Archangel, Tobolsk und Orenburg den obersten Behörden eingereicht haben, ausgezogen worden sind.

Vollständige Exemplare dieses Verzeichnisses sind bei den Landräthen: von Lasberg hier, Graf von Seyssel in Elberfeld, Heydtweiller in Lennep, Stemmer in Essen und von Bolschwingh in Neuß niedergelegt, wo sie von jedem Interessenten eingesehen, auch unentgeldliche Auszüge daraus genommen werden können.

Gleichzeitig ist uns die Abschrift eines besondern, ebenfalls von dem Lieutenant Meyer aufgenommenen Verzeichnisses, der sich noch jetzt in Rußland aufhaltenden Individuen unter der Eröffnung zugekommen, daß die Königliche Gesandschaft zu Petersburg die Rückkehr der noch in Rußland befindlichen Preuß. Unterthanen den Umständen nach zu bewirken, fortwährend bemüht sey.

In diesem Verzeichniß sind folgende zwei, angeblich aus unserm Departement gebürtige, vormals in französischen Diensten gestandene Individuen, nemlich Friedrich Eisse und Ludwig Reichel, oder Rächel, mit der Anmerkung aufgeführt, daß Ersterer als Kolonist im Gouvernement Saratow und Letzterer im Gouvernement Voronesch sich niedergelassen habe.

Digitized by Google

Da übrigens nach einem Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern der Lieutenant Meyer auch noch ein Verzeichniß von 2731, größtentheils deutſche, zum Theil auch polniſche Namen führende Individuen, deren Vaterland nicht hat ausgemittelt werden können, eingereicht hat, und die Abſchrift davon bei der Polizei-Intendantur zu Berlin niedergelegt worden iſt: ſo wird auch dieſes mit dem Zuſatz bekannt gemacht, daß jedem, der rückſichtlich ſeiner Angehörigen daraus Auskunft verlangen ſollte, ſolche ertheilt werden wird, wenn er ſich deshalb durch Vermittelung ſeiner Orts Obrigkeit an die gedachte Königliche Polizei-Intendantur wendet.

Düſſeldorf, den 11. Juli. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, über die bei jedem Gerichte in den Rheinprovinzen zu beſtellenden Advokat-Anwälte.

Bekanntmachung über die bei jedem Gerichte in den Rheinprovinzen zu beſtellenden Advokat-Anwälte.

1) Die Zahl der Advokat-Anwälte in den rheiniſchen Provinzen wird einſtweilen auf folgende Weiſe feſtgeſtellt:

1. Bei dem rheiniſchen Appellationshofe auf 20.
2. Bei den Gerichten der erſten Inſtanz:

zu Köln	. . .	auf 21.
„ Düſſeldorf		„ 20.
„ Aachen		„ 17.
„ Trier		„ 18.
„ Coblenz		„ 18.
„ Cleve		„ 7.

Sollte die Erfahrung lehren, daß dieſe Anzahl bei einigen Gerichten im Verhältniß zu den gewöhnlich dort vorkommenden Geſchäften nicht hinreiche, oder zu groß ſey, ſo wird das Königl Juſtiz-Miniſterium ſie im erſten Falle vermehren, und im zweiten dadurch vermindern, daß die zuerſt erledigten Stellen, bis die erforderliche Zahl erreicht iſt, unbeſetzt bleiben.

2) Die Ernennung der Anwälte bleibt dem Königlichen Juſtiz-Miniſterium vorbehalten.

Ueber die Frage, wie groß die Anzahl ſeyn müſſe, wird der rheiniſche Appellationshof zu ſeiner Zeit nach eingeholtem Gutachten der Gerichte der erſten Inſtanz berichten.

3) Um gründlich hierüber urtheilen zu können, wird auf der Kanzlei eines

jeden Gerichts, den Appellationshof mit eingeſchloſſen, ein beſonderes Verzeichniß geführt, worin jeder Anwalt mit Bemerkung der Prozeßſachen, worin er im Laufe des Jahres vor und nach als Anwalt aufgetreten iſt, angemerkt und weiter hinzugefügt wird, ob er allein oder unter dem Beiſtande eines Advokaten die Sache vorgetragen habe, und ob für und wider ſeinen Clienten erkannt worden.

4) Wer in den Rheinprovinzen in die Matrikel der Advokaten entweder ſchon vor der gegenwärtigen Verordnung aufgenommen iſt, oder künftig darin aufgenommen und zur Advokatur zugelaſſen werden wird, hat ſchon dadurch, er ſey zugleich Anwalt oder nicht, das Recht, bei dem Appellationshofe ſowohl, als bei den übrigen Gerichten als Advokat aufzutreten. Er kann gleichwohl, wenn er nicht beide Eigenſchaften in ſich vereinigt, nur in Beiſtand eines zur Sache gehörig beſtellten und bei dem Gericht in Eid und Pflichten ſtehenden Anwaltes zugelaſſen werden.

5) Kein Advokat verliert dieſes Recht dadurch, daß er zugleich bei einem andern Gericht, oder bei dem rheiniſchen Appellationshofe als Anwalt angeſtellt iſt; er iſt gleichwohl verbunden, in den Sachen, die er als Anwalt zu beſorgen hat, und für die Zeit, daß er an einem andern Gerichte beſchäftiget iſt, einen ſeiner Collegen zu ſubſtituiren und ſich durch ihn vertreten zu laſſen.

6) Diejenigen, die bis zu der gegenwärtigen Einrichtung des Juſtiz-Weſens aus Mangel an der erforderlichen Qualifikation nur als Anwälte auftreten konnten, und auch dermalen in das Verzeichniß der Anwälte wieder aufgenommen worden, ſind nur in dieſer Eigenſchaft wieder angeſtellt und behalten zwar die nach den beſtehenden Geſetzen ihnen zukommenden Rechte u. ſ. w., werden gleichwohl dadurch den Advokaten nicht gleich geachtet.

7) Wer an einem Gerichte, wo er nicht ſchon als Advokat perſönlich bekannt iſt, in dieſer Eigenſchaft auftreten will, hat ſich vor der Audienz, unter Vorzeigung ſeiner Matrikel, bei dem Präſidenten zu legitimiren.

8) Die Matrikel aller Advokaten wird bei dem rheiniſchen Appellationshofe geführt und dem Juſtiz-Miniſter eingeſendet. Die durch Sterbefälle oder anderweite Beförderung dabei vorfallenden Veränderungen hat das öffentliche Miniſterium am Schluſſe eines jeden Jahres dem Juſtiz-Miniſter ebenfalls anzuzeigen.

9) Ueber die Qualifikation der Advokatur und zum Amte eines Anwaltes wird eine beſondere Verordnung vorbehalten. Vorläufig gelten deßhalb folgende Beſtimmungen:

Digitized by Google

a) Wer in die Matrikel der Advokaten aufgenommen zu werden verlangt, muß zwanzig Jahre alt seyn, und durch Zeugnisse beweisen, daß er wenigstens drei Jahre lang auf einer Universität sich der Rechtsgelehrsamkeit gewidmet, und nachher zwei Jahre lang bei einem immatrikulirten Advokaten oder Anwalte die Praxis erlernt hat.

b) Die Prüfung geschieht von einem Präsidenten und zwei Räthen des Appellationshofes über alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit und endigt sich mit der Abfassung einer Denkschrift und einem Vortrage aus Criminal-Akten, oder mit einer Defensionsschrift.

c) Ueber das Resultat der Prüfung entscheidet der erste Civil-Senat.

d) Niemand wird als Anwalt zugelassen, ohne sich vorher einer besonderen Prüfung über die Prozeßordnung bei dem Gerichte, wobei er angestellt werden soll, unterworfen zu haben. Die Prüfung geschieht dort ebenfalls von einem Präsidenten und zweien Richtern, und über das Resultat wird in einer Plenar-Versammlung des Gerichts entschieden.

10) Wer als Richter, als Gerichtsschreiber, oder als Notar, oder in einer andern Eigenschaft bei einer öffentlichen Verwaltung angestellt ist, kann nicht zugleich das Amt eines Advokaten versehen; die Rechte selbst sind gleichwohl durch die Annahme einer solchen Stelle nur suspendirt und gehen dadurch nicht verloren.

11) Jeder Anwalt ist schuldig, an dem Orte zu wohnen, wo das Gericht, bei dem er angestellt ist, seinen Sitz hat. Erfüllt er diese Bedingung nicht in den ersten neun Monaten, nachdem ihm seine Anstellung bekannt gemacht worden, so ist die Ernennung erloschen.

12) Die Ernennungen sind in jedem Regierungsbezirke durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 16. April. 1820.

(gez.) von Hardenberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch die erfolgten Ernennungen alsbald nachträglich bekannt gemacht werden sollen.

Cöln, den 24. Juni. 1820.

Der Geheime Staatsrath und erste Präsident des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,

Daniels.

Der Geheime Ober-Revisionsrath und erste General-Advokat,

Boelling.

Verzeichniß

der von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Staatskanzler zu Advokat-Anwalten resp. Anwalten bei dem Appellations-Gerichtshofe, und den Landgerichten in den Rhein-Provinzen ernannten Individuen.

Fortlauf. Nr.	Namen und Vornamen.	Bisheriges Amt.	Jetzige Ernennung als	als
		I. Rheinischer Appellations-Gerichtshof.		
1	Aldenhofen, Joh. Adam	Advokat beim Appellationshofe zu Trier	Advokat-Anwalt zu Köln.	
2	Best, Johann Anton	Advokat beim Appellationshofe zu Köln	desgl.	
3	Bleissem, Christ. Arn.	Advokat und Anwalt beim Appellationshofe zu Köln	desgl.	
4	Correns, Franz Hugo Edmund	Advokat-Anwalt beim vormaligen Kreisgerichte zu Prüm, darauf Advokat bei dem Rhein. Appellationshofe zu Köln	desgl.	
5	Debruyn, Franz Wilhelm	Advokat bei dem vormaligen Appellationshofe zu Düsseldorf	desgl.	
6	Dewies, Martin	Advokat beim Appellationshofe zu Düsseldorf	desgl.	
7	Gade, Johann Joseph	Advokat-Anwalt beim Appellationshofe zu Köln	desgl.	
8	Goebel, Philipp	Advokat beim Appellationshofe zu Düsseldorf	desgl.	
9	Hasenclever, Alexander	Advokat beim Appellationshofe zu Trier	desgl.	
10	Holthoff, Franz Ferd.	Advokat und Anwalt beim Kreisgerichte zu Simmern	desgl.	
11	Klein, Engelbert Friedrich	Advokat beim vormaligen Appellationshofe zu Köln	desgl.	
12	Kramer, Joh. Bapt. Balthasar	desgl.	desgl.	
13	Lambertz, Jak. Joseph	Advokat-Anwalt beim vormaligen Kreisgerichte zu Bonn	desgl.	
14	Lautz, Joh. Anton	Advokat beim Appellationshofe zu Trier	desgl.	

Digitized by Google

Fortlauf. Nr.	Namen und Vornamen.	Bisheriges Amt.	Jetzige Ernennung als	als
	I. Rheinischer Appellations-Gerichtshof.			
15	Meyer, Anton August	Advokat beim vormal. Appellationshofe zu Köln	Advokat-Anwalt zu Köln.	
16	Müller, Franz Joseph	Advokat und Anwalt beim Appellationshofe zu Köln	desgl.	
17	Rittmann, Franz Xav.	desgl.	desgl.	
18	Schauberg, Joh. Wilh	Advokat beim Appellationshofe zu Düsseldorf	desgl.	
19	Schoeler, Theodor	desgl.	desgl.	
20	Thour, Alexander	desgl.	desgl.	
	II. Landgericht zu Köln.			
21	Brixius, Peter Jakob	Advokat beim vormaligen Kreisgerichte zu Bonn	Advokat-Anwalt zu Köln.	
22	Claisen, Heinr. Joseph	Advokat und Anwalt beim Kreisgericht und Advokat beim vormaligen Appellationshofe zu Köln	desgl.	
23	Contzen, Barth. Peter	Advokat beim Kreisgericht zu Mülheim	desgl.	
24	Eiser, Carl Joseph	Advokat und Anwalt beim Kreisgericht und Advokat beim Appellationshofe zu Köln	desgl.	
25	Firmenich, Johann Lorenz	Advokat und Anwalt beim vormal. Appellationshofe zu Köln	desgl.	
26	Flamm, Christian	Advokat beim vormal. Appellationshofe zu Köln	desgl.	
27	von Franken, Carl Joseph	Advokat beim Kreisgericht und Advokat beim vorm. Appellationshofe zu Köln	desgl.	
28	Gucker, Peter Joseph	Advokat Anwalt beim Kreisgericht zu Bonn	desgl.	
29	Herwarz, Joh. Peter	Anwalt beim Tribunal zu Mülheim. .	desgl.	
30	Kuchenbecker, Franz Anton	Advokat und Anwalt beim Kreisgericht und Advokat beim Appellationshofe zu Köln	desgl.	

Digitized by Google

Tortlauf Nr.	Namen und Vornamen.	Bisheriges Amt.	Jetzige Ernennung als	als
		II. Landgericht zu Köln.		
31	Latz, Carl Heinrich	Advokat-Anwalt beim vormal. Appellationshofe zu Köln	Advokat-Anwalt zu Köln	
32	Minderjahn, Joh Jos	desgleichen	desgl.	
33	Nückel, Adolph	desgleichen	desgl.	
34	Ritter, Geh. Joseph	desgleichen	desgl.	
35	Schenk, Michael	desgleichen	desgl.	
36	Schieffer, Joseph	Anwalt beim Kreisgericht zu Mülheim	desgl.	
37	Sitt, Johann Jakob	Advokat und Anwalt beim Appellationshofe zu Köln	desgl.	
38	Schneider, Caspar	Advokat und Anwalt beim Kreisgericht zu Bonn	desgl.	
39	Thumb, Bernh. Chr. Nepomuc	Anwalt beim vormal. Kreisgericht zu Mülheim	desgl.	
40	Venedey, Michael	Advokat beim Appellationshofe zu Köln	desgl.	
41	Weiss, Johann Adam	Advokat-Anwalt beim Kreisgericht zu Bonn	desgl.	
42	Willmann, Franz Magnus	Advokat beim Kreisgericht zu Köln . .	desgl.	
		III. Landgericht zu Düsseldorf.		
43	Bitter, Sigismund	Advokat beim Appellationshofe zu Düsseldorf	Advokat Anw zu Düsseldorf	
44	Courth, Andreas	Anwalt und Licentiat der Rechte beim Kreisgericht zu Krefeld	desgl.	
45	Cremer, Peter Ferrerius	Advokat beim Appellationshofe zu Düsseldorf	desgl.	
46	Diederichs, Franz Jos	desgleichen	desgl.	
47	Enzels, Winand	Nicht licentiirter Anwalt beim Kreisgericht zu Düsseldorf	—	Anwalt zu Düsseldorf.
48	Evelt, Christian	Advokat beim Appellationshofe zu Düsseldorf	desgl.	

Tortenl. Nr.	Namen und Vornamen.	Bisheriges Amt.	Jetzige Ernennung als	Jetzige Ernennung als
		III. Landgericht zu Düsseldorf.		
49	Füsser, Gregor	Nicht licentiirter Anwalt beim Kreisgericht zu Düsseldorf	—	Anwalt zu Düsseldorf.
50	von Hagens, Adam	Licentiirter Anwalt beim Kreisgericht zu Düsseldorf	Advokat-Anw. zu Düsseldorf.	
51	Hons, Andreas Leonard	Anwalt und Licentiat der Rechte beim Kreisgericht zu Krefeld	desgl.	
52	Jungbluth, Maximil.	Advokat beim Appellationshofe zu Düsseldorf	desgl.	
53	Junck, Franz	Nicht licentiirter Anwalt beim Kreisgericht zu Düsseldorf	—	Anwalt zu Düsseldorf.
54	Kemmerich, Arnold, Vater	Advokat beim vormaligen Appellationshofe zu Düsseldorf	desgl.	
55	Kemmerich, Gottfried, Sohn	desgleichen	desgl.	
56	Kohl, Joh. Gottlieb	desgleichen	desgl.	
57	Lob, Joseph	Licentiirter Anwalt beim Kreisgericht zu Düsseldorf	desgl.	
58	Lohausen, Franz Joseph	Advokat beim vormaligen Appellationshofe zu Düsseldorf	desgl.	
59	Lohausen, Wilhelm Lambert	Licentiirter Anwalt beim Kreisgericht zu Krefeld	desgl.	
60	Massot, Olivius Jos	Nicht licentiirter Anwalt beim Kreisgericht zu Krefeld	—	Anwalt zu Düsseldorf.
61	Schmitz, Heinrich	Advokat beim Appellationshofe zu Düsseldorf	desgl.	
62	Steinwarz, Arnold	desgleichen	desgl.	
63	Stockebrand, Johann	desgleichen	desgl.	
64	Vetten, Herrmann Jakob	Nicht licentiirter Anwalt beim Kreisgericht zu Düsseldorf	—	Anwalt zu Düsseldorf.

Digitized by Google

[fortlaufende Nr.]	Namen und Vornamen.	Bisheriges Amt.	Jetzige Ernennung als	Jetzige Ernennung als
		III. Landgericht zu Düsseldorf.		
65	Weyler, Carl	Advokat beim vormal. Appellationshofe zu Düsseldorf	Advokat Anw. zu Düsseldorf.	
66	Wolbrecht, Arn. Ernest	desgleichen	desgl.	
		IV. Landgericht zu Aachen.		
67	Dahmen, Carl Joseph Anton	Advokat beim Kreisgericht zu Aachen	Advokat-Anwalt zu Aachen	
68	Dahmen, Joh. Joseph Carl Aloys	desgleichen	desgl.	
69	Denys, Peter Joseph	desgleichen	desgl.	
70	Gasten, Joseph	Anwalt beim Kreisgericht zu Aachen und Licentiat der Rechte	desgl.	
71	Hamm, Johann Bapt.	Nicht licentiirter Anwalt beim Kreisgericht zu Aachen	—	Anwalt zu Aachen.
72	Jungbluth, Franz Heinr. Joseph	Anwalt beim Kreisgericht zu Aachen und Licentiat der Rechte	desgl.	
73	Minderjahn, Hyacinth	Advokat beim Kreisgericht zu Aachen	desgl.	
74	Müller, Joseph	desgleichen	desgl.	
75	Neuss, Herrm. Joseph	desgleichen	desgl.	
76	Niebelen, Edmund	desgleichen	desgl.	
77	Offergeld, Ogerus	Anwalt beim Kreisgericht zu Aachen, Licentiat der Rechte	desgl.	
78	Pelzer, Stephan	Advokat beim Kreisgericht zu Aachen	desgl.	
79	Ramachir, Franz Peter	desgleichen	desgl.	
80	Roderburg, Franz	Anwalt beim Kreisgericht zu Aachen, Licentiat der Rechte	desgl.	
81	Talbot, Popo Joseph, der ältere	Anwalt beim vormaligen Tribunal zu Malmedy, Licentiat der Rechte . .	desgl.	
82	Talbot, Nicolaus, der jüngere	Nicht licentiirter Anwalt beim Kreisgericht zu Malmedy	—	Anwalt zu Aachen.

2)

Verlauf. Nr.	Namen und Vornamen.	Bisheriges Amt.	Jetzige Ernennung als	als
		IV. Landgericht zu Aachen.		
83	Bossen, Johann Joseph	Advokat beim Kreisgericht zu Aachen	Advokat Anwalt zu Aachen	
84	Wamich, Johann Paul	Anwalt beim Kreisgericht zu Aachen, Licentiat der Rechte	desgl.	
		V. Landgericht zu Koblenz.		
85	von Bachofen, Joseph	Advokat beim Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein	Advokat-Anw. zu Koblenz	
86	Balthasar, Joh. Peter	desgleichen	desgl.	
87	Broicher, Joh. Peter	Advokat und Anwalt beim ehemal. Kreisgericht zu Bonn	desgl.	
88	Elscheit, Joh. Baptist	Advokat beim Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein	desgl.	
89	Foelix, Peter Joseph	Advokat und Anwalt beim Kreisgericht zu Koblenz	desgl.	
90	Foelix, Jakob	desgleichen	desgl.	
91	Görtz, Friedr. Joseph	Advokat und Anwalt beim Kreisgericht zu Simmern	desgl.	
92	Grebel, Math. Joseph	Advokat und Anwalt beim Kreisgericht zu Koblenz	desgl.	
93	Hasslacher, Franz Carl	desgleichen	desgl.	
94	Huyn, Joseph Nicolaus Franz	Advokat beim Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein	desgl.	
95	Jax, Johann Thadäus	Vormaliger Advokat und Anwalt beim Kreisgerichte zu Koblenz	desgl.	
96	Longard, Johann Nepomuk	Advokat und Anwalt beim Kreisgerichte zu Koblenz	desgl.	
97	Meurers, Bernard	Advokat beim Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein	desgl.	
98	Reinecke, Heinrich	Advokat und Anwalt beim Kreisgericht zu Simmern	desgl.	

Digitized by Google

Fortlauf. Nr.	Namen und Vornamen.	Bisheriges Amt.	Jetzige Ernennung als	Jetzige Ernennung als
		V. Landgericht zu Koblenz.		
99	Nick, Anton	Advokat beim Kreisgericht zu Bonn.	Advokat-Anw. zu Koblenz.	
100	Schurp, Johann Christian	Advokat und Anwalt beim Kreisgericht zu Simmern	desgl.	
101	Zeiz, Franz Peter	desgleichen	desgl.	
		VI. Landgericht zu Trier.		
102	Adam, Johann Georg	Anwalt beim Appellationshofe zu Trier, Licentiat der Rechte	Advokat-Anw. zu Trier.	
103	Bockholz, Joh. Friedr. Joseph	Advokat beim Appellationshofe zu Trier	desgl.	
104	Fischer, Mathias Joseph	Nicht licentiirter Anwalt beim Kreisgericht zu Trier	—	Anwalt zu Trier.
105	Friderici, Valentin	Advokat beim Appellationshofe zu Trier	desgl.	
106	Greß, Johann Mathias	Nicht licentiirter Anwalt beim Appellationshofe zu Trier	—	Anwalt zu Trier.
107	Jerusalem, Johann	Advokat und Anwalt beim vormal. Kreisgericht zu Prüm	desgl.	
108	Laeis, Ernst Dominik	desgleichen	desgl.	
109	Lautz, Johann Philipp	Advokat beim Appellationshofe zu Trier	desgl.	
110	Leibfried, Ignaz	desgleichen	desgl.	
111	Linz, Benedict	Anwalt beim Kreisgericht zu Prüm, Licentiat der Rechte	desgl.	
112	Marx, Heinrich	Advokat beim Appellationshofe zu Trier	desgl.	
113	Malbach, Joh. Nikol.	Anwalt beim Appellationshofe zu Trier Licentiat der Rechte	desgl.	
114	Rupp, Friedr. Wilh.	Advokat-Anwalt beim vormaligen Kreisgericht zu Saarbrücken	desgl.	
115	Schaack, Joh. Paulin	Advokat beim Appellationshofe zu Trier	desgl.	
116	Schraut, Peter Joseph	Advokat-Anwalt beim ehemaligen Kreisgericht zu Saarbrücken	desgl.	

Digitized by Google

Fortlauf. Nr.	Namen und Vornamen.	Bisheriges Amt.	Jetzige Ernennung als	Jetzige Ernennung als
		VI. Landgericht zu Trier.		
117	Schue, Peter	Nicht licentiirter Anwalt beim Appellationshofe zu Trier	—	Anwalt zu Trier.
118	Weyland, Joh. Peter	Anwalt beim ehemal. Kreisgerichte zu Prüm, Licentiat der Rechte . . .	Advokat Anw. zu Trier.	
		VII. Landgericht zu Kleve.		
119	Collmann, Carl Christian	Justiz Kommissair und Notar bei dem Landgericht zu Hörter	Advokat-Anw. zu Kleve.	
120	Junck, Bartholomäus	Anwalt beim Kreisgericht zu Cleve, Doktor der Rechte	desgl.	
121	Korschilgen, Peter Joseph	Anwalt und Licentiat der Rechte zu Krefeld	desgl.	
122	König, Caspar	Anwalt beim Kreisgericht zu Cleve, Licentiat der Rechte	desgl.	
123	Lützeler, Carl Friedr.	Advokat-Anwalt beim Kreisgerichte zu Krefeld	desgl.	
124	Moras, Carl	Anwalt beim Kreisgericht zu Cleve, Licentiat der Rechte	desgl.	
125	Speck, Wilh. Diederich Reinhard	Anwalt beim Kreisgericht zu Cleve, Doktor der Rechte, und Justiz-Kommissar beim Ober-Landesgerichte daselbst . .	desgl.	

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. April (24. Juni) C., die bei jedem Gerichte in den Rhein-Provinzen zu bestellenden Advokat-Anwälte und Anwälte betreffend, wird hierdurch das Verzeichniß der von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Staatskanzler ernannten Anwälte, welche entweder nur in dieser letztern Eigenschaft oder zugleich als Advokaten aufzutreten berechtigt seyn sollen, mit dem Zusatz zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß fortan auch in den Vorladungen nur diejenigen Anwälte bestellt und angeführt werden dürfen, welche in dem vorstehenden Verzeichniß genannt, und bei den betreffenden Gerichten als Advokat-Anwälte oder Anwälte ausschließlich angestellt worden sind.

Köln, den 3. Julius 1820.

Der Geh. Staatsrath und erste Präsident des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes
Daniels.

Der Geheime Ober-Revisionsrath und erste General-Advokat
Boelling.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 44.

Düsseldorf, Freitag, den 4. August 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 193. Aufforderung zur Unterstützung der Abgebrannten in Roden. d. 7255.

Die Ortschaft Roden bei Saarlouis im Trierschen Regierungs-Bezirk ist von einer plötzlich ausgebrochenen Feuersbrunst fast ganz zerstört worden. 125 Häuser sind in Asche gelegt und die Habseligkeiten von 155 Familien vom Feuer verzehrt, so daß ein großer Theil der Einwohner ganz arm, ein anderer der Unterstützung wenigstens sehr bedürftig geworden ist. Die Lage dieser Unglücklichen spricht die Milothätigkeit ihrer Mitbürger auf das dringendste an, und empfehlen wir daher auch den Einwohnern unseres Verwaltungs-Bezirks eine thätige Unterstützung derselben. Diese wird am zweckmäßigsten erreicht werden, wenn in den einzelen Gemeinden Menschenfreunde sich der Einsammlung von Beiträgen unterziehen wollen, und das Gesammelte demnächst an den Landrath des Kreises abliefern, welcher die eingegangenen Gelder an uns zur weiteren Beförderung an die Königl. Regierung zu Trier einsenden wird. Von dem Betrage der milden Gaben und von deren Verwendung, wird demnächst eine Uebersicht bekannt gemacht werden.

Von den Herren Landräthen erwarten wir in jedem Fall innerhalb 6 Wochen Bericht über den Ausfall der angestellten Sammlungen.

Düsseldorf, den 22. Juli. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Nr. 194. Zurückziehung inländischer Fabrikate von ausländischen Messen betr. II. 9753.

Mehrere auf der diesjährigen Naumburger Sommer-Messe vorgekommenen Fälle, wo einländische Fabrikanten, ihre von der Leipziger Messe zurückgebrachten Retour-Güter einländischen Ursprungs declarirt, und deren Zulassung in den freien Verkehr verlangt haben, ohne die im Regulativ vom 24. Oktober v. J. ertheilte Vorschrift wegen Produktion der im Abfertigungs-Amte ausgefertigten Anmeldung befolgen zu können, geben uns Veranlassung, die Fabrikanten unseres Regierungs-Bezirks, welche ihre eigenen Fabrikate von ausländischen Messen zurückziehen, oder nach andern aus- und einländischen Messen ein- oder durchführen wollen, auf die Nothwendigkeit einer ganz genauen Befolgung der deshalb in dem Regulativ vom 24. Oktober vorigen Jahres gegebenen Vorschriften und besonders darauf aufmerksam zu machen, daß für alle solche Retour-Güter die vorschriftsmäßigen gedruckten Anmeldungen, und die Erlaubnißscheine mit den Waaren-Verzeichnissen beigebracht werden müßen, widrigenfalls die Waaren nicht freigegeben werden können, und die Fabrikanten sich den daraus entstehenden Nachtheil lediglich selbst beizumessen haben.

Düsseldorf, den 17. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 195. Den Deserteur Jakob Clavier betr. I. 7527.

Der hierunten näher bezeichnete Grenadier Jacob Clavier, aus Viersen, ist am 20sten d. M. vom Stamm des hiesigen Garde-Landwehr-Bataillons, entwichen.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden daher ersucht, auf denselben wachen, ihn im Betretungsfall verhaften und an den Kommandeur des gedachten Bataillons abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 25. Juli. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

Name Jacob Clavier, aus Viersen, Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Gladbach; Größe 5 Fuß 2 Strich; Alter 18 Jahre; Religion katholisch; Haare schwarz; Stirn breit; Augenbraunen schwarz; Augen schwarz; Nase stumpf; Mund groß mit aufgeworfenen Lippen; Kinn rund; Zähne weiß; Bart ohne; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Stößt etwas mit der Zunge beim geschwinden Sprechen an.

Bekleidung: Ein blauer Frackrock mit gelben Knöpfen; eine gelbe, roth und weiß gestreifte Weste mit perlamottenen Knöpfen; ein Paar graue Hosen von Nanquin mit weißem passepoil; außerdem ein Paar hellgraue Tuchhosen

ein hellblau seidenes Tuch, mit grünen, weißen, gelben und schwarzen Blümchen; eine blaue mit roth besetzte und einem Schirm versehene Mütze; ein Paar Halbstiefel.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Advokat Anwälte bei den Rheinischen Gerichten betr.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst Staatskanzler haben in Beziehung auf die Verordnung vom 16. April cur. über die, bei den Rheinischen Gerichten zu bestellenden Advokat Anwälte Folgendes näher festzusetzen geruhet:

1) Alle noch im Advokaten-Cursus befindliche Candidaten, wenn sie auch künftig auf nichts anders als die bloße Praxis der Advokaten Ansprüche machen wollen, benutzen ihren Cursus nur in der bisherigen Art, ohne die neu vorgeschriebene Prüfung zu bestehen.
2) Eben so wenig braucht einer, der schon Anwalt ist, sich einer neuen Prüfung zu unterwerfen.
3) Wollen sich aber die im Advokaten-Cursus noch stehenden Candidaten zur Stelle eines Anwaltes, welche sie noch nicht haben, oder in einem Gerichte oder im öffentlichen Ministerium qualifiziren, so müssen sie die Vorschriften erfüllen, welche die Verordnung vom 16. April d. J. IX Litt. a und b enthält. Ohne eine solche Qualification können sie nie zu einer dergleichen Stelle zugelassen werden.

Vorstehende nachträgliche Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 8. Juli 1820.

Der Geheime Staatsrath und Erste Präsident des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes
Daniels.

Der Geheime Ober-Revisionsrath und Erste General Advokat
Boelling.

Prozesse über Gruben-Anlagen betr.

Der zufolge Ministerial-Reskripts vom 14ten Juni c.

1. die Prozesse, welche über Gruben-Anlagen, sie mögen schon vorhanden gewesen seyn, oder erst gemacht werden sollen, entstehen,

   nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit 16. §. 115. und 116., und der Deklaration vom 27sten October 1804 (juristische Monatsschrift von Matthis, Band 1. Seite 51.);

2. sämmtliche Streitigkeiten und Verhandlungen, welche die

Verpfändung von den, in den Hypotheken- und Berg-Gegenbüchern eingetragenen Realitäten betreffen,

nach Maßgabe des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 16. §. 335. 341. ꝛc. ꝛc. und der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 672., so wie nach den hiermit conformen Provinzial-Berg-Ordnungen der Provinzen Magdeburg und Halberstadt;

3. die Subhastationen der Bergwerke und Berg-Antheile, nach der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 678. und Tit 52. §. 9. und dem allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 16. § 255, 256. und 548.;

4 die Erlassung von Edictal-Citationen in Bergwerks- und Gruben-Angelegenheiten,

nach der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 51. §. 99. seq. und dem §. 410. Nr. 2. des Anhangs,

zur Competenz der, durch das Edict vom 21sten Februar 1816. wieder hergestellten Berg-Gerichte gehören:

So wird diese Bestimmung den sämmtlichen Gerichten unseres Departements, zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Hamm, den 11. Juli. 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Goldene Medaille für die evangelischen Gemeinen zu Hamminkeln und Ringenberg.

Die beiden evangelischen Gemeinen zu Hamminkeln und Ringenberg haben, wegen der dort Statt gefundenen Konfessionsvereinigung, die auf das Reformations-Jubelfest gepräate goldene Medaille erhalten, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöln, den 12. Juli. 1820.

Das Königl. Konsistorium.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Durch eine Verfügung des hohen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist der Herr August Wilhelm Schwarz, als ausübender Wundarzt und Operateur für die hiesige Stadt approbirt und in jener Eigenschaft vereidet worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 45.

Düsseldorf, Montag, den 7. August 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 196. Zinsenzahlung von den Chur-Cölnischen Kammerschulden. P. 8403.

Bei der in Gefolge des Lünneviller Friedensschlusses eingetretenen Theilung der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Chur-Cölnischen Besitzungen giengen auch die Chur-Cölnischen Hofkammerschulden auf die betheiligten Staaten über.

Dem Herzogthum Nassau fiel von der ganzen Schuldenmasse ein Zwanzigstheil zur Last, und nach Abtretung der vormaligen Aemter Deuz, Villig und Königswinter gieng davon ein Sechstheil auf das Großherzogthum Berg über.

Das Bergische Gouvernement aber ist mit der Zinsen-Zahlung von diesen Schulden in Rückstand geblieben, weil die Liquidation derselben zu jener Zeit noch nicht schließlich festgestellt war.

Von dem Königl. Ministerio des Schatzes ist nunmehr genehmigt worden, daß die das vormalige Bergische Gouvernement betreffenden Zinsen-Rückstände für die Jahre 1814 und 1815 aus der hiesigen Hauptkasse nachgezahlt, jene vom 1sten Juli 1806 bis Ende Dezember 1813 aber in die Arrerage Nachweise des ehemaligen Großherzogthums Berg aufgenommen werden sollen.

Wir fordern demnach die in der nachstehenden Berechnung genannten Kreditoren auf, die Zinsen-Rückstände für die Jahre 1814. und 1815. ungesäumt bei unserer Hauptkasse gegen Quittung zu erheben.

Düsseldorf, den 15. Juli. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Berechnung

der Zinsen Rückstände von den ehemaligen Chur Cölnischen Hofkammerschulden, soweit die Berechtigung der Zinsen dem vormaligen Großherzogthum Berg obgelegen, und zwar:

Digitized by Google

a) für den Zeitraum vom 1. Juli 1806. bis ult. Dezember 1813., und
b) pro 1814. und 1815.

Nro	Namen der Gläubiger.	Jährlicher Betrag der auf das Berg Gouvernement übergegangenen Zinsen à ½ der Nass. Zinsen-Rate			Betrag der Rückstände für die Zeit vom 1sten Juli 1806. bis ult. Dezember 1813. oder für 7½ Jahr.			Betrag der Rückstände für die beiden Jahre 1814 und 1815.		
		Rt.	Gr	Pf	Rt	Gr	Pf	Rt.	Gr	Pf
1	Erben von Buschmann zu Wien . .	,	13	8	4	6	6	1	3	4
2	Landrentmeister von Braumann, Erben zu Bonn	,	22	11	7	3	10	1	21	10
3	desgleichen	,	10	1	3	3	7	,	20	2
4	desgleichen	,	13	8	4	6	6	1	3	4
5	desgleichen	,	2	10	,	21	3	,	5	8
6	Amalie von Mastiaux zu Bonn . .	1	8	7	10	4	4	2	17	2
7	Tribunalrichter von Mastiaux ibid. .	,	11	5	3	13	7	,	22	10
8	das Studium zu Linz, Namens desselben der Stadtrath allda	,	9	2	2	20	9	,	18	4
9	das Armeninstitut zu Linz	,	6	8	2	2	,	,	13	4
10	Johann Mathias Bruckmann zu Vilich	,	13	5	4	4	7	1	2	10
11	Vest'sche Schulkommission zu Recklinghausen	,	6	6	2	,	9	,	13	,
12	Kirchenvorstand zu Sunderwich in der Grafschaft Recklinghausen	,	12	9	3	23	7	1	1	6
13	Horst, Jean Fils, Familien-Beneficium zu Recklinghausen	,	2	,	,	15	,	,	4	,
14	Ursulinerkloster zu Dorsten . . .	,	18	,	5	15	,	1	12	,
15	Johann Benedict Cramer zu Vollmeringen, Grafschaft Recklinghausen . . .	,	9	10	3	1	9	,	19	8
16	Kapuzinerkloster zu Ruthen und Weil, Herzogthum Westphalen	1	15	2	12	5	9	3	6	4
17	Graf von Nesselrod Reichenstein in Recklinghausen	1	8	8	10	5	,	2	17	4
18	Stadt Brilon im Herzogthum Westphalen (Fabrische Stiftung)	,	3	2	,	23	9	,	6	4
19	Friedensrichter Lejeune in Bonn . .	,	4	5	1	9	1	,	8	10
20	Oberkellermeister Rive in Recklinghausen	1	7	10	9	22	9	2	15	8
	Summa	12	8	9	92	17	4	24	17	6

Digitized by Google

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Organisation der Landgerichte zu Köln, Düsseldorf, Kleve, Coblenz, Aachen, und Trier.

Nachdem Seine Königliche Majestät, unser Allergnädigster Herr, mittelst Allerhöchster Immediat-Befehle vom 19. November 1818, und 4. Mai cur. an die Stelle der bisher in den Rheinprovinzen bestandenen, zum Theil schon durch besondere Verfügungen vor und nach aufgelösten Kreisgerichte, die Organisation von sechs Landgerichten zu Köln, Düsseldorf, Kleve, Koblenz, Aachen und Trier zu verordnen, auch die zur Besetzung dieser Landgerichte erforderlichen Präsidenten und Räthe zu ernennen, und ferner zu befehlen geruhet haben, daß die Einführung dieser Gerichte, so viel möglich, am 1. des nächstkünftigen Monats August erfolgen solle: so wird zur weitern Ausführung der vorgedachten Allerhöchsten Befehle, und auf den Grund der dieserhalb höhern Orts ertheilten Aufträge, von Unterzeichneten bekannt gemacht, wie folgt:

§ 1. Die dermalen zu Köln, Düsseldorf, Kleve, Koblenz, Aachen, Trier und Simmern noch bestehenden Kreisgerichte sind und bleiben mit dem 31. des laufenden Monats Juli aufgelöset.

§. 2. An ihre Stelle treten mit dem 1. des nächstkünftigen Monats August sechs Landgerichte zu Köln, Düsseldorf, Kleve, Koblenz, Aachen und Trier.

Der Jurisdiktions-Bereich eines jeden dieser Landgerichte erstreckt sich über den ganzen Regierungsbezirk, worin dasselbe seinen Sitz hat, mit Ausnahme jedoch des Landgerichts zu Kleve, dessen Gerichtsbarkeit sich, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19 November 1818, auf den auf der linken Rheinseite gelegenen Theil des Klevischen Regierungsbezirks beschränkt, und des Landgerichts Koblenz, dessen Gerichtsbarkeit sich einstweilen ebenfalls nur über den auf der linken Rheinseite gelegenen Theil des Koblenzer Regierungsbezirks erstreckt, indem der Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein und die damit verbundene Kriminal-Kommission, desgleichen das Stadtgericht zu Wetzlar und die übrigen auf der rechten Rheinseite befindlichen Amtsgerichte einstweilen und bis zur vorbehaltenen anderweitigen höhern Bestimmung fortfahren, die ihnen verliehene Gerichtsbarkeit in bisheriger Art und Form auszuüben.

Das Stadtgericht zu Wetzlar soll jedoch schon jetzt in seinen Mitgliedern ergänzt, und demselben zugleich die Geschäfte der vormaligen bereits aufgelösten Kuratel-Kommission, vom 1. August cur. an, mit übertragen werden.

§. 3 Zu Mitgliedern und Subalternen der vorgedachten sechs Landgerichte und des Stadtgerichts zu Wetzlar sind bis jetzt Allerhöchstin und höchsten Orts folgende Personen ernannt:

Digitized by Google

I. Landgericht Köln.

A. Präsidium.

1) Geheimer Oberrevisionsrath und Landgerichts-Präsident Blanchard. (Bis zur Ankunft desselben wird der Appellations-Gerichtsrath Haugh kommissarisch dessen Stelle vertreten.) 2) Zwei Landgerichtsräthe, welche jährlich zum Vorsitz in der zweiten und dritten Kammer des Landgerichts berufen und ernannt werden.

B. Räthe.

1) Appellations- und Landgerichtsrath Peltzer; 2) Appellations- und Landgerichtsrath Gellert; 3) Landgerichtsrath Legasse; 4) Landgerichtsrath Correns; 5) Geheimer Regierungs- und Landgerichtsrath Bergmann; 6) Landgerichtsrath von Solemacher; 7) Landgerichtsrath de Trour; 8) Landgerichtsrath Kramer; 9) Landgerichtsrath Verkenius; 10) Landgerichtsrath Gymnich; 11) Landgerichtsrath Haas; 12) Landgerichtsrath Hohenschutz.

C. Assessoren.

1) Landgerichts-Assessor von Schiller; 2) . . . . . 3) . . . . .

D. Oeffentliches Ministerium.

1) Ober-Prokurator Berghaus; 2) erster Prokurator Stammel; 3) zweiter Prokurator Duden; 4) dritter Prokurator Eversmann; 5) vierter Prokurator Engels.

E. Subalternen.

1) Obergerichtsschreiber Senden; 2) Gerichtsschreiber Altstädten; 3) Gerichtsschreiber Hahn; 4) Gerichtsschreiber Euler; 5) Gerichtsschreiber Zimmermann; 6) Gerichtsschreiber Cormann; 7) Gerichtsschreiber Dümont; 8) Parketschreiber Rademacher.

II. Landgericht Düsseldorf.

A. Präsidium.

1) Landgerichts-Präsident (vacat); 2) zwei Landgerichtsräthe, welche jährlich zum Vorsitz in der zweiten und dritten Kammer berufen und ernannt werden.

B. Räthe.

1) Appellations- und Landgerichtsrath Bewer; 2) Appellations- und Landgerichtsrath v. Roth; 3) Appellations- und Landgerichtsrath v Worringen; 4) Appellations- und Landgerichtsrath Trittermann; 5) Appellations- und Landgerichtsrath Degreck; 6) Landgerichtsrath von Daniels; 7) Landgerichtsrath Gantesweiler; 8) Landgerichtsrath Machenschein; 9) Landgerichtsrath von Hagens; 10) Landgerichtsrath Meyer; 11) Landgerichtsrath Schramm; 12) Landgerichtsrath Scriba.

Digitized by Google

C. Assessoren.

1) Landgerichts-Assessor Bartenkampf; 2) . . . . . ; 3) . . . . . ;

D) Oeffentliches Ministerium.

1) Ober-Prokurator Rittershausen; 2) erster Prokurator Fuchsius; 3) zweiter Prokurator Brewer; 4) dritter Prokurator Hoffmann; 5) vierter Prokurator Wingender.

E. Subalternen.

1) Obergerichtsschreiber Zimmermann; 2) Gerichtsschreiber Aldenhofen; 3) Gerichtsschreiber Nyssen; 4) Gerichtsschreiber Marchand; 5) Gerichtsschreiber Hoffmann; 6) Gerichtsschreiber Dübgen; 7) Gerichtsschreiber (vacat); 8) Parketschreiber (vacat).

III. Landgericht Kleve.

A. Präsidium.

1) Landgerichtspräsident Oppenhoff; 2) ein Landgerichtsrath, welcher jährlich zum Vorsitz in der zweiten Kammer berufen wird.

B. Räthe.

1) Landgerichtsrath Paschen; 2) Landgerichtsrath v. Weiler; 3) Landgerichtsrath Finance; 4) Landgerichtsrath Bachofen; 5) Landgerichtsrath Jorsting.

C. Assessoren.

1) Langerichts-Assessor von Salomon; 2) Landgerichts-Assessor Buschmann; 3) . . . . .

D. Oeffentliches Ministerium.

1) Ober-Prokurator Lombard; 2) erster Prokurator Bessel I.; 3) zweiter Prokurator Behling.

E. Subalternen.

1) Obergerichtsschreiber Soest; 2) Gerichtsschreiber Wurm; 3) Gerichtsschreiber . . . .; 4) Gerichtsschreiber . . . .; 5) Parketschreiber van Benthum.

IV. Landgericht Koblenz.

A. Präsidium.

1) Landgerichts-Präsident Wurzer; 2) zwei Landgerichtsräthe, welche jährlich zum Vorsitz in der zweiten und dritten Kammer berufen und ernannt werden.

B. Räthe.

1) Landgerichtsrath Nell; 2) Landgerichtsrath Tippel; 3) Landgerichtsrath von Glümer; 4) Landgerichtsrath Schmitz; 5) Landgerichtsrath Barret; 6) Land-

Digitized by Google

gerichtsrath Cleſius; 7) Landgerichtsrath von Hontheim; 8) Landgerichtsrath Lippe; 9) Landgerichtsrath Wiede; 10) Landgerichtsrath . . . .

C. Aſſeſſoren.

1) Landgerichts-Aſſeſſor von Düſſeldorf; 2) Landgerichts-Aſſeſſor Günther; 3) . . . .

D. Oeffentliches Miniſterium.

1) Ober-Prokurator von Oppen; 2) erſter Prokurator Beſſel; 3) zweiter Prokurator Anſchütz; 4) dritter Prokurator Roechling; 5) vierter Prokurator Liel.

E. Subalternen.

1) Obergerichtsſchreiber Kretzer; 2) Gerichtsſchreiber Gretſcher; 3) Gerichtsſchreiber Gröninger; 4) Gerichtsſchreiber Keil; 5) Parketſchreiber Phil. von Speicher.

V. Landgericht Aachen.

A. Präſidium.

1) Landgerichts-Präſident Hoffmann; 2) zwei Landgerichtsräthe, welche jährlich zum Vorſitz in der zweiten und dritten Kammer des Landgerichts berufen und ernannt werden.

B. Räthe.

1) Landgerichtsrath Dauven; 2) Landgerichtsrath Erlewein; 3) Landgerichtsrath Blumhofer; 4) Landgerichtsrath Brewer; 5) Landgerichtsrath Schippers; 6) Landgerichtsrath Krey; 7) Landgerichtsrath v. Heinsberg; 8) Landgerichtsrath v. Fürth; 9) Landgerichtsrath Geuljans; 10) Landgerichtsrath Commer; 11) Landgerichtsrath Daniels; 12) Landgerichtsrath Brüggemann.

C. Aſſeſſoren.

1) Landgerichts-Aſſeſſor von Geroll; 2) Landgerichts-Aſſeſſor Denys; 3) Landgerichts-Aſſeſſor Marchand. . .

D. Oeffentliches Miniſterium.

1) Ober-Prokurator Biergans; 2) erſter Prokurator von Collenbach; 3) zweiter Prokurator v. Pampus; 4) dritter Prokurator Geron; 5) vierter Prokurator Emunds.

E. Subalternen.

1) Obergerichtsſchreiber Maaſſen; 2) Gerichtsſchreiber Göbbels; 3) Gerichtsſchreiber Thyſſen; 4) Gerichtsſchreiber Baccioco; 5) Gerichtsſchreiber Windeck; 6) Gerichtsſchreiber Bewer; 7) Gerichtsſchreiber von Forget; 8) Parketſchreiber (vacat).

Digitized by Google

VI. Landgericht Trier.

A. Präsidium.

1) Landgerichts-Präsident Birck; 2) zwei Landgerichtsräthe, welche jährlich zum Vorsitz in der zweiten und dritten Kammer des Landgerichts berufen und ernannt werden.

B. Räthe.

1) Appellations- und Landgerichtsrath Stephani; 2) Appellations- und Landgerichtsrath Rosbach; 3) Appellations- und Landgerichtsrath Müller; 4) Appellations- und Landgerichtsrath Artois; 5) Appellations- und Landgerichtsrath Simon; 6) Landgerichtsrath Gattermann; 7) Landgerichtsrath Runten; 8) Landgerichtsrath Rochling; 9) Landgerichtsrath Esser; 10) Landgerichtsrath Hoffmann; 11) Landgerichtsrath von Scheibler; 12) Landgerichtsrath v. Haupt; 13) Landgerichtsrath Bender.

C. Assessoren.

1) Landgerichts-Assessor (vacat); 2) Landgerichts Assessor Fastnagel; 3) Landgerichts-Assessor Delius.

D. Oeffentliches Ministerium.

1) Ober-Prokurator Heinzmann; 2) erster Prokurator Zeininger; 3) zweiter Prokurator Moritz; 4) dritter Prokurator Hisgen; 5) vierter Prokurator Schlinck.

E. Subalternen.

1) Obergerichtsschreiber Goergen; 2) Gerichtsschreiber Schneider; 3) Gerichtsschreiber Meisterburg; 4) Gerichtsschreiber Sittel; 5) Gerichtsschreiber Neureuther; 6) Gerichtsschreiber Reuther; 7) Gerichtsschreiber Regnery; 8) Parketschreiber Cremer.

VII. Stadtgericht Wetzlar.

1) Stadtgerichts-Direktor Kraus; 2) erster Justizrath Sippmann; 3) zweiter Justizrath Meckel; 4) Sekretär Krecker.

§. 4. Die förmliche Installation der genannten sechs Landgerichte und des neu organisirten Stadtgerichts Wetzlar, so wie die Vereidung der ernannten Mitglieder und Beamten geschieht am 1. August c. durch besonders dazu beauftragte Kommissarien.

§. 5. Vom Tage der Installirung der Landgerichte (§. 2.) erhalten die Bestimmungen der, durch Ministerial-Reskript vom 13. Januar 1819 bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. November 1819. ad Nr. 18 und 19, wegen Bildung einer Kammer für korrektionelle Appellationssachen,

Digitized by Google

an welche auch zugleich die in letzter Instanz zu entscheidenden Civilsachen hinzuverweisen, ihre allgemeine und volle Anwendung

§ 6. Die, zufolge der neuen Begrenzung der Landgerichte (§ 2.) in verschiedenen Regierungs- oder Landgerichts-Bezirken fallenden Friedensgerichts-Bezirke bleiben einstweilen und bis zur Vollendung der friedensgerichtlichen Organisation unverändert bestehen Nichtsdestoweniger tritt in allen zur Amtsbefugniß der Landgerichte, Instruktionsrichter und der Beamten des öffentlichen Ministeriums gehörigen Fällen schon jetzt die Competenz desjenigen Landgerichts ein, in dessen Bezirk sich diese Fälle ereignen.

Die Friedensrichter sind also verbunden, in ihren von Amtswegen einzureichenden Anzeigen und Berichten sich einzig nach der gegenwärtigen Begrenzung der Landgerichte zu richten, so wie hinwiederum in streitigen Civilsachen der Wohnort des Beklagten, und in so fern von einer possessorischen Klage die Rede ist, der Ort, wo das streitige Objekt gelegen ist, entscheidet, bei welchem Landgericht die Appellation angebracht werden müsse.

§. 7. Der bisherige Amtsbezirk der verschiedenen noch bestehenden Handelsgerichte bleibt bis auf weitere Verfügung unverändert.

Auch die bisherige Kompetenz der Notarien erleidet durch die gegenwärtige Organisation der Landgerichte keine Veränderung. Dagegen aber werden sämmtliche innerhalb der künftigen Landgerichts-Bezirke vorhandene Gerichtsvollzieher einstweilen, und mit Vorbehalt näherer Bestimmung in Betreff der Bestätigung dieser Officianten, zu den verschiedenen Landgerichten übernommen, und dadurch befugt, innerhalb des ganzen Landgerichts-Bezirks in den gesetzlich zulässigen Fällen zu instrumentiren.

Die Landgerichte werden denjenigen Gerichtsvollziehern, welche noch keine bestimmte Residenz haben, eine dergleichen vorläufig anweisen.

§ 8 Sämmtliche bei den bisherigen Kreisgerichten zu Köln, Düsseldorf, Kleve, Koblenz, Aachen und Trier anhängige Civil Prozesse werden bei dem Landgerichte, das an ihre Stelle tritt, ohne neue Vorladung der Parteien, fortgesetzt, in so fern dieses letztgedachte Landgericht nach den vorgedachten Grenzbestimmungen (§. 2) in diesen Sachen kompetent bleibt.

Im entgegengesetzten Falle aber, so wie in allen bei dem ebenfalls aufzulösenden Kreisgericht Simmern anhängigen Civil-Prozessen sollen folgende Bestimmungen eintreten:

a) Die Partei, welche eine Sache fortsetzen will, die nunmehr zur Erkenntniß eines Landgerichts gehört, das anderswo seinen Sitz hat, läßt, unter

Benennung ihres künftigen Anwalts und unter Beobachtung der gesetzlichen Fristen und übrigen Formen, ihren Gegner an die nunmehr kompetente Behörde abladen.

b) Aus dem Ablauf der, durch Erkenntniß des bisher kompetent gewesenen Gerichts bestimmten peremptorischen Fristen, soll einstweilen den Parteien kein Präjudiz erwachsen. Das Landgericht, auf welches die Sache nunmehr übergeht, soll vielmehr, auf Antrag der Parteien, neue Fristen gestatten.

c) Die Frist zur Einlegung der Opposition gegen ein Kontumazial-Erkenntniß, welches wider eine mit einem Anwalt versehene Partei ausgesprochen worden, nimmt, in so fern sie zur Zeit der Auflösung der bisherigen, im §. 1. genannten Kreisgerichte noch nicht erloschen ist, erst von dem Tage ihren Anfang, wo das Urtheil mit einer neuen Anwalts-Bestellung der succumbirenden Partei in Person oder in ihrem Domizil insinuirt wird.

d) Die im Art. 162. der Civ. Proz. Ordn. vorgeschriebene Frist zur Wiederholung der Opposition gegen ein Kontumazial-Erkenntniß, welches wider eine mit keinem Anwalt versehene Partei erlassen worden, nimmt in so fern sie zur Zeit der Auflösung der bisherigen Kreisgerichte (§. 1.) noch nicht erloschen ist, erst mit dem Tage ihren Anfang, wo Seitens des Klägers eine neue Anwaltsbestellung — wie ad c — insinuirt wird.

e) Wenn eine Immobilar-Beschlagnahme zur Zeit der Auflösung der bisherigen Kreisgerichte (§. 1.) bereits im Hypothekenbuche und auf der Gerichtsschreiberei eingetragen, der präparatorische Zuschlag aber noch nicht erfolgt ist, so wird das Verfahren von dem Art. 681. der Civil. Proz. Ordn. einschließlich an, von demjenigen Landgerichte fortgesetzt oder neuerdings vorgenommen, welchem der betreffende Gerichtssprengel des supprimirten Gerichts zufällt; ist aber der präparatorische Zuschlag bereits erfolgt, so wird von dem succedirenden Gerichte, auf Betreiben der Partei, ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung von wenigstens zweien Monaten bestimmt und geschieht die Bekanntmachung desselben sodann nach der in dem Art. 704. und 705. l. c. vorgeschriebenen Form.

Bei Beschlagnahme von konstituirten Renten wird eben so, in dem Falle, wo der präparatorische Zuschlag bereits Statt hatte, von dem suc-

Digitized by Google

cedirenden Gericht ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung angesetzt, und dann nach Anleitung der Art. 649. und 650. l. c. verfahren; im entgegengesetzten Falle aber die Beschlagnahme, von dem Art. 641. incl. an, daselbst verfolgt.

§. 9. Sämmtliche bei den bisherigen Kreisgerichten Köln, Düsseldorf, Kleve, Koblenz, Aachen und Trier zur Zeit der Auflösung noch anhängige Untersuchungen werden, auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums, bei demjenigen Landgericht fortgesetzt, welches nach den jetzigen Grenzbestimmungen (§. 2) kompetent ist.

Appellationen oder Oppositionen gegen kontradiktorische, oder Kontumazial-Erkenntnisse in korrektionellen Sachen, in so fern die gesetzliche Frist zur Zeit der Auflösung noch nicht abgelaufen ist, können, nach Gutbefinden, entweder bei den künftigen kompetenten, oder auch bei derjenigen Staatsbehörde in gesetzlicher Art und Form angemeldet werden, welche bisher in der betreffenden Sache kompetent war. — Im letzten Falle werden die Verhandlungen zur weitern Entscheidung an die nunmehr kompetente Behörde abgegeben, von welcher sodann eine Audienz zur weitern Verhandlung der Sache zu bestimmen und der Appellant oder Opponent dazu gehörig vorzuladen ist.

§. 10. Zur Führung der schriftlichen und vorbereitenden Untersuchungen, welche jetzt bei dem Kreisgerichte Simmern anhängig sind, oder künftig in dessen bisherigem Jurisdictionsbezirk vorkommen werden, bleibt ein aus einem Untersuchungs-Richter, ferner aus einem Beamten des öffentlichen Ministeriums und aus einem Gerichtsschreiber bestehendes Untersuchungsamt in Simmern zurück.

Bei diesem Untersuchungsamte, und zwar im Parket des dabei angestellten Beamten des öffentlichen Ministeriums, können auch die im vorherigen §. gedachten Rechtsmittel angemeldet werden.

Gedachter Beamter hat alsdann sofort dem Königl. Ober-Prokurator zu Koblenz zur weitern Veranlassung davon die Anzeige zu machen.

§. 11. Die Registraturen und Archive der bisherigen Kreisgerichte werden nach Maßgabe der jetzigen Grenzbestimmungen und auf den Grund der darüber anzufertigenden Verzeichnisse zwischen den verschiedenen Landgerichten vertheilt. Verhandlungen, welche füglich nicht separirt werden können, bleiben an dem Orte, wo sie sich jetzt befinden, und bei dem nachfolgenden Landgericht aufbewahrt.

§. 12. Die Registraturen und Archive des aufzulösenden Kreisgerichts Simmern gehen ganz an das Landgericht Koblenz über, jedoch werden hiervon die Duplis

Digitized by Google

kate der Personenstands-Register ausgenommen, welche einstweilen bei dem Untersuchungsamte zu Simmern bleiben, mit der Ermächtigung für den bei dieser Stelle angestellten Gerichtsschreiber, daraus beglaubigte Auszüge ertheilen zu dürfen.

Außerdem werden diesem Untersuchungsamte zu seiner Geschäftsführung das bisherige Kreisgerichts-Lokal mit den erforderlichen Mobilien, desgleichen die Gefängnisse überwiesen.

§. 13. Die Königl. Präsidenten und Ober-Prokuratoren der bisherigen Kreis- und künftigen Landgerichte, desgleichen der Präsident und Staats-Prokurator des Kreisgerichts Simmern sind, in so weit es jeden von ihnen betrifft, mit dem Vollzug der gegenwärtigen Bestimmungen, welche auch durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen, beauftragt.

Cöln, den 17 Juni. 1820.

Der Geheime Staats-Rath und erste Präsident des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,

Daniels.

Der Geheime Ober-Revisionsrath und erste General-Advokat des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,

Boelling.

Abwesenheits-Erklärungen.

Kraft der von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem General-Prokurator verliehenen Befugniß, und in Gemäßheit des Art. 118. des bürgerlichen Gesetzbuchs wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) daß das Königl. Kreisgericht zu Simmern unterm 13. Juni l. J. auf Anstehen von Philipp Hartmann, die Rechte seiner Ehefrau Anna Elisabeth Schneider vertretend, und Johann Peter Schneider, beide Ackersleute zu Heuweiler, den Johann Friedrich Schneider für wirklich abwesend erklärt hat.

2) Daß Johann Peter Schuch aus Beltheim, durch Urtheil des eben genannten Kreisgerichtes auf den Antrag des Ackerers Johann Schuch, und Maria Catharina Schuch, Wittwe von Werner Schneider für wirklich abwesend erklärt worden ist.

Cöln, den 17. Juli 1820.

Der Geheime Oberrevisions-Rath, und Erster General-Advokat

Boelling.

Verzeichniß in Rußland in den Jahren 1812 u. 1813 vermißter Individuen aus den Königl. Provinzen.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf den Gerichtsschreibereien der Königl. Landgerichte der Rheinischen Provinzen in Gemäßheit einer Verfügung des hohen Justiz-Ministerii vom 12ten v. M. alphabetische mit historischen Notizen begleitete Verzeichnisse derjenigen Unterthanen aus den Königl. Provinzen, welche in den Jahren 1812. und 1813. in Rußland vermißt, und in Betreff deren durch die vorhandenen Gouvernements-Hospital- und Polizei-Acten, Nachrichten ausgemittelt worden sind,

dem Publikum zur Einsicht offen liegen.

Cöln, den 19. Juli. 1820.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und Erste General-Advokat,

Boelling.

Sicherheits-Polizey.

Diebstahl zu Krey.

Bei dem Schreiner und Tagelöhner Herrmann Zum Hofe, in der Bauerschaft Krey, Bürgermeisterei Altenessen, ist am 5. dieses Monats, des Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr, ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und sind zwei Schinken, zusammen ohngefehr 14 Pfund schwer, außer dem aber aus einem in der Schlafkammer befindlichem und gewaltsam erbrochenem Koffer, ein lederner Beutel mit folgenden Münzsorten:

1) 17 Brabänder Kronthaler;
2) 3 halbe Brabänder Kronthaler;
3) 4 Französische Kronthaler;
4) 1 Fünf Franken Stück, und
5) 1 Berliner Thaler

entwendet worden.

Es wird dieser Diebstahl zur öffentlichen Kunde gebracht, und zugleich jeder aufgefordert, die etwa zu seiner Kenntniß kommenden Umstände, die etwa Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln, und das Gestohlene wieder herbei zu schaffen, sofort entweder dem Ortsgerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 24. Juli. 1820.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 46.

Düsseldorf, Sonnabend, den 12. August 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 197. Erinnerung wegen der Brennereis-Geräthe, die nicht die normalmäßige Erzeugungs-Fähigkeit haben. II. 10,734.

Wir finden uns veranlaßt, den Branntweinbrennern unseres Regierungs-Bezirks in Erinnerung zu bringen, daß die in dem §. 4. des Gesetzes von dem 8ten Februar v. J. bestimmte zweijährige Frist, binnen welcher für die bestehenden Brennereien, die nicht die vorausgesetzte Erzeugungsfähigkeit haben, um den vollen Normalsatz des Blasenzinses zu tragen, die Versteuerung nach ermäßigten Sätzen zugestanden werden kann, um dieselbe Zeit in dem nächsten Jahre ablauft, und fordern diejenigen, welche sich in einem solchen Falle befinden, hiermit auf, die noch übrige Zeit bis dahin zu der vortheilhafteren Einrichtung ihrer Geräthe sorgfältig zu benutzen, indem später keine Versteuerung zu einem geringeren, als dem vollen Normalsatz ferner nachgegeben werden kann.

Düsseldorf, den 2. August. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 198. Forderungen für Straßenbau-Anlagen auf der linken Rheinseite aus dem Jahre 1813. betr. II. 10,395.

Alle diejenigen, welche noch Forderungen für solche Straßenbau-Anlagen auf der linken Rheinseite unseres Regierungs-Bezirks, die in dem Laufe des Jahres 1813., unter der franz. Regierung vollbracht sind, namentlich für die Achener Straße von Neuß bis zu den Gränzen des Achener Regierungs-Bezirks bei Jackrath; für die Kölner Straße von den Gränzen des Kölner Regierungs-Bezirks bei Dormagen bis zu den Gränzen des Cleviſchen Regierungs-Bezirks unterhalb Uerdingen; für die Neußer Straße von Neuß nach Neußerfurth und von Königshof bis Krefeld, und für die Krefelder Straße von Uerdingen bis zu den Gränzen des Achener Regierungs-Bezirks, zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verfügung, hier anzumelden und zu rechtfer-

Digitized by Google

tigen, unter dem Nachtheil, daß nach Ablauf dieser Frist keine weitere Forderung mehr zugelassen, vielmehr jeder daraus hergeleitete Anspruch auf Vergütung für ausgeschlossen erachtet werden wird

Düsseldorf, den 1. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 199. Ursprungs-Certifikate für den Preuß. Handel nach Rußland und Polen II. 10,051.

Diejenigen Kaufleute und Fabrikanten, welche in der Lage sind, die in unserer Bekanntmachung vom 16ten April 1819. (Amtsblatt desselben Jahrgangs Nr. 25.) bezogenen Ursprungs-Bescheinigungen für den Preuß. Handel nach Rußland und Polen, zu gebrauchen, werden hierdurch aufgefordert, für den Fall, daß ein neues oder weiteres Bedürfniß der Formulare zu solchen Ursprungs-Bescheinigungen eintreten möchte, dieses zeitig hier anzumelden.

Düsseldorf, den 29. Juli. 1820.

Königl Preuß. Regierung.

Nr 200. Steckbrief, den Deserteur Heinrich Holtkamp betr. I. 7692.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden auf den nachstehend näher bezeichneten Mousketier des 40sten (8ten Reserve) Infanterie-Regiments, Heinrich Holtkamp, welcher aus der Garnison zu Luxemburg desertirt ist, mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, auf denselben genau wachen, ihn im Betretungsfall verhaften und nach Luxemburg an den Kommandeur des gedachten Regiments, Major von Beaufort abführen zu lassen.

Düsseldorf, den 31. Juli. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

Heinrich Holtkamp, aus Mülheim an der Ruhr, Kreis Essen, Regierungs-Bezirk Düsseldorf; Alter 22 Jahre 7 Monat; Größe 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich; Religion lutherisch; Haare braun; Stirn glatt; Augenbrauen braun; Augen blau; Nase etwas dick; Mund mittelmäßig; Kinn breit; Gesicht rund; Gesichtsfarbe blaß; Wuchs gesetzt. Besondere Kennzeichen: Starker Bart.

Bekleidung: Eine Jacke; ein Paar Tuchhosen; ein Paar leinene Hosen; zwei Hemden; ein Paar Schuhe; eine Halsbinde.

Digitized by Google

Nr. 201. Steckbrief, den Deserteur Adolph Parmantje betr. d. 7737.

Am 23sten v. M. ist der Mousketier des 28sten (2ten Rheinischen) Infanterie-Regiments, Adolph Parmantje, aus der Garnison zu Köln entwichen.

Indem wir dessen Person-Beschreibung nachstehend bekannt machen, ersuchen wir alle Militär- und Civil-Behörden, auf denselben wachen, ihn im Betretungsfall verhaften und nach Köln an den Kommandeur des gedachten Regiments, Major von Platen, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 2. August. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

Name Adolph Parmantje, aus Crefeld, Regierungs-Bezirk Düsseldorf; Alter 20 Jahre 9 Monat; Größe 5 Fuß 8 Zoll; Religion katholisch; Augen blau; Haare und Augenbraunen schwarzbraun; Stirn hoch; Nase und Mund groß; Kinn lang; Bart schwarz; Ohren groß; Gesicht länglicht und pockennarbig; Gesichtsfarbe blaß.

Bekleidung: Eine graue tuchene Jacke; eine alte graue weite Tuchhose; eine graue Feldmütze; ein Paar Schuhe.

Nr. 202. Nachweis über die Gränze verwiesener Vagabunden. d. 7075.

Nachweise der im Kreise Essen im zweiten Quartal des laufenden Jahrs über die Gränzen verwiesener Vagabunden:

1) Bahrs, Mathias, aus Altona gebürtig; 47 Jahre alt; 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich groß; schwarze Haare; bedeckte Stirn; graue Augenbraunen; blaue Augen; spitze Nase; kleiner Mund; rundes Kinn; starker schwarzer Backenbart; rundes Gesicht; gesunde Gesichtsfarbe.

War ehemaliger holländischer Soldat, vagirte jetzt ohne alle Legitimation herum, wurde ergriffen und als Vagabund nach Holland über die Gränze verwiesen.

2) Kaiser, Franz Karl, aus Sievershausen im Königreich Hannover gebürtig; 5 Fuß 4 Zoll groß; rundes Gesicht; rothe Haare; hohe Stirn; rothe Augenbraunen; graue Augen; gewöhnliche Nase; aufgeworfener Mund; röthlicher Bart; breites Kinn.

Wurde wegen verbotenen Verkaufs von Arzneien arretirt, ist zur Untersuchung gezogen und zur Landesverweisung verurtheilt.

Düsseldorf, den 6. Juli. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Nach

der Preise der Lebens-Mittel, wäh-

Nro. dieses	Namen der Hauptorte.	Waitzen			Roggen			Gerste			Buchwaitzen.			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen		
		pro Berliner																					Schef		
		R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.
1	Düsseldorf . .	2	13	11	1	18	6	1	12	1	1	16	—	—	17	8	3	—	—	3	6	—	2	10	10
2	Elberfeld . .	2	15	5	1	20	2	1	14	4	—	—	—	—	22	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Essen . . .	2	10	9	1	18	7	1	15	8	1	18	7	—	15	1	—		—	—	—	—	2	8	5
4	Solingen . .	2	18	—	1	23	8	1	15	3	1	13	5	—	13	1	1	8	9	1	5	7	2	18	—
5	Crefeld . . .	2	10	2	1	20	5	1	19	9	1	18	5	1	6	—	3	—	—	3	10	—	3	4	7
6	Neuß . . .	2	16	11	1	23	—	1	17	11	1	23	—	—	20	2	3	4	2	3	22	8	2	12	6
	Durchschnittspreise.	2	14	$2\frac{7}{8}$	1	20	$8\frac{4}{6}$	1	15	10	1	17	$10\frac{3}{5}$	—	19	$7\frac{4}{6}$	2	15	$2\frac{3}{4}$	2	23	$\frac{3}{4}$	2	15	8

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Oeffentliche Assisen zu Düsseldorf für das dritte Quartal 1820.

Die gewöhnlichen Assisen zu Düsseldorf für das dritte Quartal 1820. sollen am Montag den 28sten August d. J. daselbst eröffnet werden.

Zum Präsidenten derselben wird der Herr Appellations-Gerichtsrath Lenzen hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Geschehen am Appellations-Gerichtshofe zu Köln, den 15. Juli. 1820.

Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath,
(gez.) Daniels.

Für gleichlautende Abschrift;
Der Ober-Sekretär,
(gez.) J. Themer.

Digitized by Google

weise

rend des Monats Juni 1820.

Hafer			Heu pr. Berl. Centner a 110 Pfund.			Stroh pro Schock oder 1200 Pfund.			Brantwein			Bier			Rinds-			Kalbs-			Hammel-			Schweine-			Butter pr. berl. Pfund.		
fel.									pr. berl. Quart.						Fleisch, pro Berl. Pfd.														
R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R	gr.	pf.	R	gr.	pf.	R	gr.	pf.
1	5	9	1	12	5	8	7	4	—	6	1	—	1	10	—	2	9	—	1	10		2	9	—	5	1	—	5	10
1	6	2	1	13	—	15	12	2	—	6	8	—	1	4	—	3	—	—	1	11	—	2	7	—	5	10	—	4	10
1	6	5	1	1	3	7	17	2	—	7	6	—	1	5	—	2	5	—	1	4	—	2	9	—	4	—	—	5	—
1	5	9	1	6	6	8	10	—	—	6	5	—	1	8	—	2	7	—	1	6	—	2	2	—	4	1	—	5	5
1	7	5	1	4	—	8	5	1	—	4	8	—	1	6	—	2	6	—	2	—	—	2	3	—	4	—	—	5	5
1	5	8	1	16	8	8	7	5		5	8	—	1	10	—	2	6	—	1	11	—	2	6	—	5	5	—	4	8
1	5	4⅔	1	8	11⅔	9	1	10⅔	—	6	2	—	1	7⅓	—	2	7⅔	—	1	9	—	2	6	—	5	8⅔	—	5	1⅔

Betrifft die Eintragung der Eigenthümer in das Hypothekenbuch, welche im Besitz eines Grundstücks sich befinden, ohne den Titel dieses Besitzes nachweisen zu können.

Da über die Zulässigkeit öffentlicher Aufgebote der Real-Prätendenten auf den Antrag solcher Grundbesitzer, welche ihre Immobilien nach Publikation des Hypothekenpatents angekauft haben, und den Besitztitel ihres autoris nicht nachweisen können, von mehreren Gerichten angefragt worden, so wird in Gemäßheit eines Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 26sten Juni c. sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements folgendes zur Direction eröffnet:

Der §. 109. Tit. 51. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung beziehet sich offenbar auf kein anderes Aufgebot, als auf dasjenige, von welchem in der Hypothekenordnung Tit. 2. §. 95. seq. die Rede ist. Hier wird aber vorausgesetzt, daß der Titulus possessionis für den Besitzer bereits auf andere Weise, nach Vorschrift der Hypothekenordnung, berichtigt worden, und es nur noch zur vollständigen Sicherstellung des Besitzers auf eine Präklusion der Real-

Prätendenten ankommt. Nirgends aber gestatten die Gesetze, daß Jemand, der nichts weiter für sich anführen kann, als daß er sich im Besitz eines Grundstücks befindet, ohne den Titel dieses Besitzes auf irgend eine Weise nachweisen zu können, statt dieses Nachweises diejenigen, welche Eigenthums-Ansprüche daran zu haben behaupten, edictaliter vorladen könne, zu dem Zweck, daß wenn sich Niemand meldet, er als Eigenthümer in das Hypothekenbuch eingetragen werde. Vielmehr bestimmt die Instruction vom 30sten Mai 1815. für den Fall eines nicht zu führenden Nachweises des Tituli possessionis, daß alsdann für den Besitzer ein Besitztitel nicht eingetragen, und ein Hypothekenbuch nicht angelegt werden könne. Es kann auch hierin keinen Unterschied machen, daß das Grundstück von dem nicht titulirten Besitzer veräußert worden, indem derselbe auf den Käufer keine größere Rechte übertragen kann, als er selbst hat. (G. I. H. I.)

Hamm, den 19. Juli. 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Anstellungen in den Subaltern Posten betr.

Da sich die Qualifikation der Subjekte, welche sich zur Anstellung in einem Subaltern-Posten bei dem hiesigen Collegio, oder bei den Land- und Stadt-Gerichten des hiesigen Departements melden, nicht immer mit Sicherheit so wenig aus den eingereichten Zeugnissen, als selbst aus der angestellten Prüfung entnehmen läßt, so ist es, um die völlige Ueberzeugung zu erhalten, daß dem Staatsdienst keine untüchtige Subjekte aufgedrungen werden, nothwendig, daß solche vorher eine Zeitlang bei dem hiesigen Collegio, oder bei den Land- und Stadt-Gerichten, bei welchen sie angestellt zu werden wünschen, arbeiten.

Von dieser Obliegenheit können selbst diejenigen Subjekte nicht dispensirt werden, welche durch ihre frühere Anstellung im Staatsdienst, oder durch ihre freiwillige Theilnahme an den Feldzügen 1813., 1814. und 1815. vorzügliche Ansprüche auf Anstellung haben, weil diese nach der Allerhöchsten Bestimmung lediglich an der Bedingung der Tüchtigkeit zu der Stelle, welche sie nachsuchen, geknüpft ist.

Es werden daher alle diejenigen, welche eine Anstellung in den Subaltern-Posten bei dem hiesigen Collegio, oder bei den Land- und Stadt-Gerichten des hiesigen Departements bereits nachgesucht haben, oder noch nachsuchen wollen und sonst Ansprüche auf Anstellung überhaupt haben, aufgefordert, anzuzeigen:

bei welchem Gerichte und in welchem Dienstzweige sie vorläufig zu arbei-

ten wünschen, worauf sodann wegen ihrer Zulassung das Erforderliche an die betreffenden Gerichte verfügt werden wird.

Hamm, den 25. Juli 1820.

Königl. Preuß Oberlandes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief, den Herm. Riffelmann betr.

Der unten näher beschriebene, der Verübung eines gewaltsamen Diebstahls höchst verdächtige, Hermann Riffelmann ist auf seinem Transporte hierher aus dem Arresthause in Essen, mittelst Erbrechung desselben, am 31sten Juli d. J. entwichen.

Es gelangt daher an alle öffentliche Autoritäten unser dienstergebenstes Ersuchen, auf diesen Menschen genau invigiliren, im Betretungsfalle ihn arretiren, und an das unterzeichnete Inquisitoriat abliefern zu lassen.

Werden, den 2. Auguſt. 1820.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personen-Beschreibung.

Alter 18 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare blond und etwas kraus; Stirn bedeckt und flach; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase spitz; Mund groß und aufgeworfen; Kinn rund; Bart im Entstehen; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank. Besondere Kennzeichen: Auf der rechten Hand zwei kleine Warzen und ein kleiner runder Flecken, und am kleinen Finger derselben Hand am Knöchel eine größere Warze.

Bekleidung: Ein grün tuchenes Kamisol mit gelben hoch runden Knöpfen; eine rothe schlangenförmig gestreifte Weste; eine hellblaue leinene Hose; ein Paar Schuhe mit Riemen; ein weiß leinen Halstuch; eine schwarz manschesterne Kappe mit einem gelben Borde und mit einem blechernen Schirm; spricht deutsch jedoch etwas durch die Zähne.

Diebstahl zu Beckerfelde.

In der Nacht vom 26sten auf den 27sten des v. M. ist bei dem Lehrer Stein zu Beckerfelde, mittelst Einsteigens durch das Küchenfenster und Erbrechung mehrerer Thüren, ein Diebstahl verübt und sind folgende Gegenstände entwendet worden:

1) Ein neues Feder Ober- und Unterbett mit einem Pfühl und vier Kissen mit weißgründigen roth und schwarz gedruckten kattunenen Ueberzügen und zwei leinene Bettücher, wovon eines mit den Buchstaben H. W. gezeichnet gewesen;

Digitized by Google

2) ein neuer Huth, inwendig mit gelbem Leder besetzt, und auswendig mit einem seidenen Bändchen umschnallt;
3) ein porzellainener Pfeifenstumpf mit Silber beschlagen, mit Vergißmeinnicht und goldenem Rändchen bemahlt, über dem Vergißmeinnicht die Devise: "dieß ist mein Wunsch," nebst einem mit drei silbernen Bänden versehenen schwarzen hölzernen Pfeifenrohr, mit einem von Silber und Seide gewirkten elastischen Aufsatze;
4) ein Paar vorgeschuhte zweisohlige Stiefel, und
5) ein hölzerner Pfeifenkopf, ungarisch Facon, oben und hinten mit Silber beschlagen, und ist die Hülse am Hinterbeschlage etwas fehlerhaft, der Deckel mit einem Bilde, einen Kosacken vorstellend, ausgeprägt. Das darin befindliche Pfeifenrohr ist elastisch, mit schwarz und weißen Ringen von Horn, die weißen von ohngefähr 4 Linien und die schwarzen von circa 9 Linien Breite. Die daran befestigten Quasten sind von Seide grau, schwarz und weiß melirt.

Indem wir diesen gewaltsamen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, wird ein jeder vor dem Ankaufe der vorbemeldeten, gestohlenen Sachen gewarnet, und zugleich aufgefordert, die etwa zu seiner Kenntniß kommenden Umstände, welche vielleicht dazu Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbei zu schaffen, unverzüglich entweder dem Orts-Gerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 2. August. 1820.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 47.

Düsseldorf, Montag, den 21. August 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 203. Warnung gegen falsche Baierische Kronenthaler. II. 10,281.

Es sind falsche Baierische Kronenthaler im Umlauf gesetzt worden, deren Kennzeichen wir zur Warnung des Publikums um so mehr ausführlich mittheilen, als diese Falschmünzen sehr täuschend und mit großem Fleiße gearbeitet und nur durch sorgfältige Aufmerksamkeit zu erkennen sind.

Kennzeichen.

Sie bestehen aus silberplattirtem Kupfer, haben die Jahrzahl 1815 und sind bei dem ersten flüchtigen Anblik nicht so leicht zu erkennen, indem sie den Guten sehr ähnlich gemacht worden; allein bei näherer Ansicht entdeckt man den Betrug durch folgende Unterscheidungs-Zeichen:

1) An dem ziemlich gut nachgemachten Bildnisse Sr. Majestät des Königs ist über dem Auge eine Höhlung, und der Augendeckel selbst durch einen besondern Strich ungeeignet bezeichnet, während der auf den guten Stücken sichtliche Augenapfel gänzlich mangelt.
2) Die Erhöhung der Wange, welche zwischen dem Munde und der Nase auf den Falschen durch eine eckige Linie angedeutet ist, ziehet sich auf den guten Stücken etwas gerundet herab.
3) Alle Haare sind grob und unfleißig gearbeitet, die Endungen derselben sind auf den guten Stücken alle gerundet, auf den Falschen laufen zwei Parthien am Hinterkopfe in geraden Spitzen aus.
4) Der mittlere Bügel der Krone ist auf den falschen Stücken ein ganz gleicher breiter Strich der auf den Aechten gegen die Mitte der Krone au-

Digitized by Google

genfällig schmaler ist, so wie die Laubwerk vorstellenden Verzierungen unter den 5. Bügeln aus nebeneinanderliegenden ∞ gestaltet sind.

5) Auf dem viereckigten Theil des Scepters zunächst am Schwerte ist ein mit freiem Auge kenntliches X. in die Tiefe gestochen, was auf den guten Stücken nicht zu finden ist.

6) Die Verzierungen des Schwertgriffes mangeln auf den Falschen gänzlich.

7) Die Buchstaben auf den guten Stücken sind etwas größer als die auf diesen Falschen.

8) Sie sind merklich dicker, aber nicht so schwer, als die Guten, indem von den beiden verschiedenen Stücken eins um 2, das andere um 2½ Sechszehntel Kölnisch leichter ist.

9) Ihr Klang ist um einige Töne entschieden höher als der von guten Stücken.

Düsseldorf, am 10. August. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 204. Katastral-Vermessung der Bürgermeisterei Mülheim an der Ruhr II. 10,257

Die Bürgermeisterei Mülheim an der Ruhr soll in diesem Jahr vermessen und katastrirt werden, und sind die Kataster-Geometer Cappel und Becker mit der Parzellar-Aufnahme beauftragt.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kunde, und weisen zugleich den Herrn Kreis Landrath, so wie die den anzränzenden Bürgermeistereien vorgesetzten Kreisbehörden an, in dieser Bürgermeisterei sowohl, als in den anzränzenden Gemeinden die weitere Bekanntmachung noch besonders zu erlassen, auch den Lokal-Behörden aufzugeben, die Operation nach Möglichkeit zu befördern.

Düsseldorf, den 6. August. 1820.

Königl Preuß. Regierung.

Nr. 205. Vereinigung der Renteien Mülheim an der Ruhr und Werden II. 3024.

1) Dem bisherigen Domänen-Rentmeister, Stempel-Distributeur und Forstkassen-Rendanten Soistmann zu Mülheim an der Ruhr, wird vom 1sten September d. J. an die vacante Rentei zu Elberfeld, mit Beibehaltung der Forstkasse für die Inspection Kettwig, übertragen werden.

2) Die Stempel-Distribution zu Mülheim an der Ruhr besorgt von jenem Zeitpunkte an der Steuer-Einnehmer von Forell zu Mülheim an der Ruhr.

3) Die Rentei Mülheim wird von jenem Zeitpunkte an mit der Rentei

Digitized by Google

Werden vereinigt, der bisherige Rentmeister Keller zu Werden pensionirt, und die vereinigte Rentei Mülheim — Werden, dem zum Domänen-Rentmeister ernannten Rentei-Assistenten Premier Lieutenant Keller übertragen werden. Der Letztere wird auch von jener Zeit an die Stempel-Distribution zu Werden besorgen.

Düsseldorf, den 10. August. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 206. Erledigung der Pfarrstelle zu Itter betr. 1.

Durch den Tod des Pastors Hilgers zu Itter ist diese dem Landesherrlichen Patronatrechte untergebene Pfarrstelle erledigt worden; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 10. August. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 207. Steckbrief, den Heinr. Albertz betr. 1.

Der hierunten näher bezeichnete Heinrich Albertz, alt 35 Jahre, Tagelöhner, geboren in Hülchrath, im Kreise Neuß, zuletzt in Köln wohnend, ist eines beträchtlichen Geld- und Uhren-Diebstahls sehr verdächtig.

Alle Civil- und Militär-Behörden werden daher ersucht, auf denselben sorgfältig vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und unter ganz sicherer Bedeckung dem Landesgerichts-Assessor und Instructions-Richter, von Schiller zu Köln vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 15 August. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Personen-Beschreibung.

Name Heinrich Albertz; Größe 5 Fuß 6½ Zoll; Haare braun; Stirn niedrig; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase groß und gebogen; Mund mittelmäßig; Kinn klein; Gesicht oval; Bart blond.

Nachweise

Digitized by Google

Nach

der Preise der Lebens-Mittel, wäh-

Nro. dieses	Namen der Hauptorte.	Waitzen			Roggen			Gerste			Buchwaitzen.			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen		
		pro Berliner Scheffel																							
		R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.
1	Düsseldorf . .	2	10	10	1	16	7	1	10	2	1	22	6	—	14	—	5	—	—	5	6	—	2	10	10
2	Elberfeld . .	2	16	1	1	21	10	1	15	2	—	--	—	—	20	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Essen . . .	2	18	1	1	22	4	1	15	8	2	16	3	—	15	14	—	—	—	—	—	—	2	12	5
4	Solingen . .	2	15	10	1	20	4	1	12	7	1	13	9	—	12	11	1	8	—	1	5	5	2	16	11
5	Crefeld . . .	2	14	11	1	18	5	1	11	7	1	19	9	—	22	2	5	—	—	5	10	—	3	4	7
6	Neuß . . .	2	17	11	1	7	11	1	9	7	—	—	—	—	20	2	5	4	2	5	22	8	2	12	6
	Durchschnittspreise.	2	15	$3\frac{3}{6}$	1	17	10	1	12	$5\frac{3}{6}$	1	23	$9\frac{3}{4}$	—	17	$8\frac{4}{6}$	2	15	$\frac{1}{4}$	2	22	$11\frac{1}{4}$	2	16	$2\frac{3}{4}$

Nr. 208. Steckbrief, die Deserteurs Küpper und Maaßen betr. I. 8053.

In der Nacht vom 3ten auf den 4ten dieses Monats sind die Militär-Sträflinge Adolph Küpper und Heinrich Maaßen, wovon der Erstere wegen Desertion und Diebstahl zu einer 5jährigen, der Letztere aber wegen dritter Desertion und gewaltsamen Diebstahls zu einer 17jährigen Festungsstrafe verurtheilt worden ist, aus dem Arresthause St. Agatha in Köln entsprungen.

Indem wir die Person-Beschreibung derselben nachstehend bekannt machen, ersuchen wir alle Militär- und Civil-Behörden, auf dieselben wachen, sie im Betretungsfall verhaften und nach Köln an die Königl. Kommandantur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 10. August.

Königl Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

1) Adolph Küpper, aus Lintorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf;

Digitized by Google

weise
rend des Monats Juli 1820.

Hafer			Heu pr. Berl. Centner a 110 Pfund.			Stroh pro Schock oder 1200 Pfund.			Brantwein			Bier			Rind-			Kalb-			Hammel-			Schweine-			Butter pr. berl. Pfund.		
fel.									pr. berl. Quart.						Fleisch, pro Berl. Pfd.														
R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R	gr.	pf.	R	gr.	pf.	R	gr.	pf.
1	1	8	—	18	9	7	20	8	—	6	1	—	1	10	—	2	9	—	2	1	—	2	5	—	8	1	—	4	11
1	6	10	1	8	1	12	8	5	—	6	8	—	1	5	—	8	—	—	1	11	—	2	7	—	4	—	—	5	—
1	7	9	—	22	2	7	18	4	—	7	4	—	1	4	—	2	4	—	1	4	—	2	4	—	2	10	—	5	4
1	6	2	1	—	7	8	10	1	—	6	8	—	1	8	—	2	6	—	1	7	—	4	1	—	2	3	—	5	1
1	4	8	—	21	—	8	6	1	—	4	8	—	1	6	—	2	4	—	2	—	—	2	6	—	4	—	—	5	—
1	1	8	—	20	4	7	9	—		5	8	—	1	10	—	2	6	—	1	11	—	2	4	—	8	1	—	4	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	$7\frac{1}{2}$	—	23	$1\frac{1}{6}$	8	15	$\frac{2}{6}$	—	6	$1\frac{2}{6}$	—	1	$7\frac{1}{6}$	—	2	$6\frac{1}{6}$	—	1	$9\frac{4}{6}$	—	2	$8\frac{3}{6}$	—	8	$2\frac{3}{6}$	—	5	$\frac{1}{2}$

Alter 27 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion katholisch; Profession Schmidt; Statur hager; Stirn platt; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase dick; Mund mittelmäßig; Kinn rund; Haare und Bart blond; Gesichtsfarbe gesund; Besondere Kennzeichen: Aus dem obern Munde zwei Zähne verloren.

2) Heinrich Maaßen, aus Rath, Regierungs-Bezirk Düsseldorf; Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Religion katholisch; Statur untersetzt; Stirn platt und gefalten; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase dick; Mund klein; Kinn länglich; Haare und Bart blond; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Auf dem linken Arm blau ausgestochen I. H. S.

Bei ihrer Entweichung waren beide bekleidet mit einer grauen Oberjacke mit gelbem Kragen, weisen Tuchhosen und einer blauen Mütze mit hellblauem Rande.

Digitized by Google

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Aufnahme der Verträge über Veräußerung und Verpfändung der Berg- und Hüttenwerke betr.

Da der Fall häufig vorgekommen, daß bei Verträgen über Veräußerungen, oder Belastungen von Berg- und Hütten-Werken die betreffenden, von Untergerichten, oder Notarien unseres Departements aufgenommenen Verhandlungen mangelhaft befunden worden, indem die Namen der Bergwerke unrichtig angegeben, oder in Fällen, wo Gewerke ihre sämmtlichen Berg-Antheile veräußerten, solches ohne Angabe der Namen der einzelnen Werke, woran sie betheiligt sind, geschehen; auch öfters die Ausfertigung solcher Verträge zur Ungebühr verzögert worden, welches in allen solchen Fällen, eine nochmalige Vernehmung der Besitzer als Verkäufer, oder als Schuldner, bei dem betreffenden Berggerichte erforderte: so werden alle Untergerichte und Notarien unseres Departements angewiesen,

sich künftig bei der Aufnahme der Verträge über die Veräußerung und Verpfändung der Berg- und Hütten-Werke, oder einzelner Antheile, die Namen der Bergwerke und die Größe der einzelnen Antheile genau und vollständig angeben zu lassen, und, wenn die Parteien dazu nicht im Stande sind, sie an die Bergbehörde zu verweisen; auch die Ausfertigung der Verhandlungen vorzüglich zu beschleunigen.

Zugleich wird das Publikum hierdurch benachrichtiget, daß die Berggerichte, als fora specialia causae, berechtigt und verpflichtet sind, solche Verhandlungen über Berg- und Hütten-Eigenthum aufzunehmen, wodurch die bei denselben in den betreffenden Fällen nothwendige Verlautbarung zugleich mit verbunden werden kann.

Hamm, den 25. Juli 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bezeichnung der Grundgüter in den Contracten über deren Veräußerung und Theilung.

Nach einer von dem Königl. Finanzministerio dem Herrn Justizminister gemachten Mittheilung wird die Umschreibung der jährlichen Mutationen in den Grundsteuer-Matter-Rollen dadurch sehr erschwert, daß die Gerichte, Notarien, Gerichtschreiber ꝛc. bei Aufnahme der Contracte über Veräußerungen und Theilungen der Grundgüter, die betreffenden Grundgüter nicht nach Maaßgabe der Steuer-Matter-Rolle bezeichnen, sondern denselben vielerlei andere übliche Benennungen und usuelle Bezeichnungen beilegen. — Hierauf haben Seine Excellenz der Herr Justiz-Minister mittelst Verfügung vom 29sten Mai c. die Abstellung dieses Uebelstandes verordnet.

Digitized by Google

Indem wir die Untergerichte, desgleichen die Justiz-Commissarien und Notarien unsers Departements von dieser Ministerial-Bestimmung, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten, in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben zugleich an, dieserhalb diejenige Bezeichnung, welche die Grundstücke zufolge des Hypothekenbuchs haben, in den Contracten nicht minder zu vermeiden.

Hamm, den 28. Juli. 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Ernennung des Hrn. Keller zum Justiz-Commissarius bei dem Ober-Landgerichte zu Hamm und zum Notarius publicus.

Vermöge Restripts Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 24sten Juli c. ist der Justiz-Commissarius bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte, Herr Friedrich Keller, auch zum Justiz-Commissarius bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst und zugleich zum Notarius publicus in dem Departement des Collegii bestellt, und demselben die Praxis bei dem Collegio und dem hiesigen Land- und Stadtgerichte vorläufig vereint gestattet worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hamm, den 5. August. 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Die von den Berg- und Hüttengewerkschaften zu ernennenden Bevollmächtigten oder Repräsentanten betr.

Es ist mir vorgetragen worden, daß die Gruben- und Hütten-Gewerke nicht überall Bevollmächtigte oder Repräsentanten, zur Wahrnehmung ihrer eigenen Rechte und zur Verhandlung mit den Berg-Aemtern, ernannt haben. Die Bergordnungen sprechen aber überall von Vorstehern der Gewerken oder Zechen, und namentlich bestimmt das Allgemeine Land-Recht, Tit XVI. §. 269, daß der Lehnsträger, der Repräsentant der Gewerkschaft in allen Fällen seyn welche Beleihung und Berechnung des Eigenthums, so wie § 314: daß die Schichtmeister General-Bevollmächtigte in allen Fällen seyn sollen, welche den Betrieb des Werks betreffen.

Das Königl. Oberbergamt wird daher angewiesen, den sämmtlichen Gewerken seines Districts, diese Bestimmung in Erinnerung zu bringen und ihnen zugleich zu eröffnen, daß die Schichtmeister als die Bevollmächtigten derselben, bei allen Verhandlungen, welche auf den Betrieb des Werks Bezug haben, werden angesehen werden, wenn die Gewerkschaft statt des Schichtmeisters, nicht einen andern Bevollmächtigten zu ernennen gut finden sollte.

Berlin, den 31. Mai. 1820.

Der Minister des Innern,
(gez.) von Schuckmann.

An das Königl Oberbergamt zu Dortmund.

Digitized by Google

Vorstehender hohen Verordnung zu Folge wird von dem unterzeichneten Oberbergamte jede Berg- und Hütten-Gewerkschaft in dem Westphälischen Berg-werks-District, welche noch keinen Bevollmächtigten zur Wahrnehmung ihrer Rechte und den Betrieb ihres Berg- oder Hüttenwerks betreffenden Angelegenheiten bestellt hat, hierdurch aufgefordert, solche für jedes Berg- und Hüttenwerk zu bestellen und die Bestellungs-Urkunde innerhalb 10 Wochen bei dem betreffenden Bergamte zu übergeben, mit dem Beifügen, daß in dessen Entstehung der Schichtmeister als Bevollmächtigter der Gewerkschaft angesehen und die Verhandlung mit demselben als gültig angenommen werden soll.

Dortmund, den 29 Juli. 1820.

Königl. Preuß. Westphälisches Ober-Bergamt.

Sicherheits-Polizey.

Diebstahl zu Holsterhausen.

Bei dem Kötter Johann Georg Lindermann zu Holsterhausen, im Gerichts-Bezirk Bochum, ist in der Nacht vom 24sten auf den 25sten vorigen Monats, ein gewaltsamer Diebstahl verübt und folgendes entwendet worden:

1) 23 Manns- und Frauenhemde. 2) 3 grobe Bettücher von Werk. 3) 3 feine Kopftücher von Nessel. 4) 2 lange Manns-Halstücher von grobem Nesseltuch, wovon eins mit den Buchstaben I. G H. O. gezeichnet. 5) 6 Frauenmützen, 4 von weißem Pique glatt und 2 weiß gestreift. 6) 3 Paar weiße Frauen-Handschuhe, nemlich 2 Paar gestrickte von weißem leinen Zwirn und ein Paar gewebte von Baumwolle. 7) 3 feine Servietten von Gebild. 8) Ein werken Tischtuch. 9) 2 werken Handtücher, und 10) ein blauer Sackkittel.

Warnend vor dem Ankauf dieser gestohlenen Sachen, fordern wir zugleich einen Jeden auf, die ihm etwa bekannt werdenden Spuren, die zur Entdeckung der Thäter, oder zur Wiedererlangung des Gestohlenen führen könnten, unverzüglich entweder dem Orts-Gerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 6. August. 1820.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 48.

Düsseldorf, Mittwoch, den 23. August 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 209. Austheilung der geistlichen Weihen betr.

Der Herr Weihbischof Freiherr Droste zu Vischering zu Münster, wird zum Behuf der Austheilung der heiligen Weihen am 31sten d. M. wiederum hier eintreffen, und diese heilige Handlung am 6ten, 7ten und 8ten September c. vornehmen.

Auch wird derselbe vorher, und zwar am 2ten, 4ten und 5ten September die heilige Firmung ertheilen.

Das Publikum, katholischer Confession, wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Köln, den 8. August 1820.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg,
Fr. Graf zu Solms Laubach.

Nr. 210. Erinnerung an die hier gesetzlich zur Militär-Aushebung kommenden jungen Leute betr. J. 8163.

Alle in dem hiesigen Regierungs-Bezirk gesetzlich domiciliirten jungen Männer, welche in den Jahren 1798., 1799. und 1800. geboren sind, so wie auch diejenigen, welche vor zurückgelegtem 21. Jahr von ihren in dem Regierungs-Bezirk domicilirten Eltern oder Vormündern emancipirt worden sind, hiernächst ihren Wohnsitz auswärts genommen haben, jedoch hier noch gesetzlich zur Militär-Aushebung kommen, werden hierdurch an die Verpflichtung erinnert, sich im Laufe des künftigen Monats September, nach den von den Herren Landräthen zu erlassenden näheren Bekanntmachungen und Aufforderungen, vor der Kreis-Ersatz-Commission ihres Kreises und hiernächst vor der Departements-Ersatz-Commission zur Aushebung zu stellen. Die nicht erscheinenden von den Ersatz-Commissionen als dienstpflichtig Anerkannten, werden nach der durch die Französischen und Bergischen Conscriptions-Gesetze vorgeschriebenen Procedur gerichtlich verfolgt, und in Ge-

Digitized by Google

mäßheit der Allerhöchsten Königlichen Verordnung vom 15ten September 1818. nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts bestraft werden.

Düsseldorf, den 12. August. 1820.

Königl Preuß. Regierung.

Nr. 211. Zeugnisse für einige früher im achten Ulanen-Regiment gedienten Individuen wegen des eisernen, oder St. Georgen Kreuzes. I. 8291.

Die früher im achten Ulanen-Regiment gedienten und von demselben entlassenen

Unteroffizier Lorenz Renky, 32 Jahre alt, aus Danzig gebürtig;

Ulan Philipp Bergisch, 33 Jahre alt, aus Aschaffenburg gebürtig;

„ Heinrich Sabbor, 31 Jahre alt, aus Presburg in Ungarn gebürtig;

„ Bernhard Webers, 32 Jahre alt, aus Waltrop in Westphalen gebürtig;

„ Johann Webers, 35 Jahre alt, aus Calcar, Kreis Cleve gebürtig;

Unteroffizier August Rosenberg, 35 Jahre alt, aus München in Baiern gebürtig;

Ulan Wilhelm Fabian, 36 Jahre alt, aus Willenhoefen bei Horde in Westphalen gebürtig;

welche sich theils im Besitz des eisernen Kreuzes, oder St Georgen Kreuzes befinden, theils zur Ererbung dieser Kreuze berechtigt sind, wurden wegen Einhändigung der ihnen noch fehlenden Besitz- und Erbberechtigungs-Zeugnisse bisher vergebens aufgesucht.

Das unterzeichnete Regiment sieht sich daher genöthigt, die vorgenannten Personen hierdurch öffentlich aufzufordern:

von ihrem Leben und Aufenthalt recht baldige Nachricht dem Regimente zu geben, um ihnen demnächst die zu ihrer Legitimation nöthigen Zeugnisse, zusenden zu können.

Bonn, den 31. Juli. 1820.

Königlich Preußisches Achtes Ulanen-Regiment,
(zweites Rheinisches.)
Der Obrist und Kommandeur,
(gez.) Paulsdorff.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur Kenntniß der sich etwa im hiesigen Departement aufhaltenden Interessenten.

Düsseldorf, den 17. August. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

An die Stelle des bisherigen Oberbürgermeisters, jetzigen Landgerichtsraths Schramm, ist dem Landrath von Lasberg hierselbst der Vorsitz bei der nach unserer Bekanntmachung vom 23sten Januar v. J. hier niedergesetzten Commission zur Regulirung des Schuldenwesens der Jülich-Bergischen Judenschaft übertragen worden. Nr. 212 Regulirung des Schuldenwesens der Jülich- und Bergischen Judenschaft 1 769.

Düsseldorf, den 8. August. 1820

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die sämmtlichen zum Departement des Königl. Oberlandesgerichts gehörenden Untergerichte werden hiermit angewiesen: alle in dem verflossenen Vierteljahre rechtskräftig erkannte fiskalische Strafgelder in den gewöhnlichen Quartallisten aufzunehmen, und sodann eine besondere Liste einzusenden, worin die wirklich eingegangenen Posten verzeichnet sind. — Die demnächst in dem Laufe des folgenden Quartals allmählig einkommenden Reste sind so lange zu asserviren, bis dieselbe mit der nächsten Quartalliste eingesandt werden können. Die vierteljährig rechtskräftig erkannten fiskalischen Strafgelder betr.

Hamm, den 4. August. 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Zur Vorbeugung aller etwaigen Mißverständnisse, welche der Inhalt der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni, wegen Erwerbung der Realrechte bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen, veranlassen könnte, finden wir uns veranlaßt, sämmtliche Untergerichte unseres Departements mit folgender nähern Anweisung zu versehen: Die Erwerbung der Realrechte bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen betr.

1) die nach §. 2. bis 4. der gedachten Verordnung zu ertheilenden Atteste sind dahin zu fassen:

   Seitens des unterzeichneten ꝛc. Gerichts wird hiermit bescheinigt, daß vorstehendes Document, welches am (Datum der Präsentation) zur hypothekarischen Eintragung auf (genaue Bezeichnung des Immobilis) präsentirt worden, der Form und dem Inhalte nach, zu dieser Eintragung in sofern qualificirt ist, als der Besteller der Hypothek sein Eigenthumsrecht an obiger Besitzung künftig vorschriftsmäßig nachweisen wird.

2) Sobald sich bei Regulirung des Hypothekenwesens ergiebt, daß die gewöhnlichen Maasregeln nicht hinreichen, um den Besitzer zum gesetzlichen

Digitized by Google

Nachweis seines Titels zu vermögen, wird den Realprätendenten ad §. 7. hiervon mit der Aufforderung Nachricht gegeben, den diesfälligen Nachweis selbst zu führen, oder den Besitzer dazu zu vermögen.

3) Da die Berichtigung des Hypothekenwesens sämmtlicher Grundbesitzungen in den meisten Gerichtsbezirken noch weit aussehend ist, so darf darauf mit der §. 10. erwähnten Bekanntmachung nicht gewartet werden, vielmehr ist solche rücksichtlich jeder einzelnen Stadt- oder Dorfgemeine zu erlassen, sobald für dieselbe das Hypothekenbuch vollendet seyn wird.

4) Die ad Nr. 1. erwähnten Atteste sind kostenfrei zu ertheilen.

Hamm, den 5. August. 1820.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Doctor Med. et Chir. Friedrich Julius Theinhard hat sich als ausübender Arzt und Operateur zu Wald, und der Wundarzt und Geburtshelfer Carl August Kissel bei seiner Rückkehr aus dem Auslande wieder zu Mettmann niedergelassen.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 49.

Düsseldorf, Sonnabend, den 26. August 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nr. 213. Allgemeine Gesetz-Sammlung. 14tes Stück.

Das 14te Stück der allgemeinen Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 615. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. d. M. die Einrichtung des Abgaben-Wesens betreffend.

Nr. 616. Das über die eben erwähnte Einrichtung sprechende Gesetz selbst.

Nr. 617. Das Gesetz wegen Einführung einer Klassen-Steuer.

Nr. 618. Das Gesetz wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlacht-Steuer.

Nr. 619. Das Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbe-Steuer; sämmtlich vom 30. Mai d. J.

Nr. 214. Erhebung von Paß-Gebühren betr. J. 8097.

Nach einer uns von dem Königl. Ober-Präsidio zu Köln gewordenen Mittheilung können bei Beobachtung der Vorschriften der Ministerial Verfügung vom 25sten September 1817. (Amtsblatt von 1817. Nr. 59.) die Landräthlichen und Polizei-Behörden, welche im Auftrag der Königlichen Regierungen Pässe zu ertheilen befugt sind, in den Rheinprovinzen auch die im Paßedikt vom 22sten Juni 1817. und der General-Instruction zur Ausführung desselben vom 12ten Juli 1817. festgesetzten Ausfertigungsgebühren von den Paßnehmern erheben. Hiernach wird daher auch von den gedachten Behörden unseres Verwaltungsbezirks von jetzt ab verfahren werden.

Düsseldorf, den 15. August. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Nr. 215. Wegen Verhütung der Viehseuchen. II. 11087.

Es ist durch vielfältige Erfahrungen bestätigt, daß die Lungenseuche unter dem Rindvieh bei der bestehenden Gewerbe-Freiheit besonders auch mit durch die kleinen umher ziehenden Viehhändler, verbreitet worden.

Sämmtliche Herren Landräthe und Polizei-Behörden werden daher aufgefordert, strenge auf den Nachweis der Qualification derer zu halten, welche einen umherziehenden Handel mit Rindvieh anfangen, oder fortsetzen wollen, und müssen die Orts-Behörden auf die, wegen Verschleppung der ansteckenden Vieh Krankheiten, erlassenen Verordnungen mit Aufmerksamkeit und besonderer Sorgfalt achten.

Düsseldorf, den 16. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 216. Verbot der schmalen Radfelgen an den Güter-Wagen in dem Coblenzer Regierungs-Bezirk. II. 6063.

Die nachstehende von der Königl. Regierung zu Coblenz unterm 6. April d. J. erlassene Erneuerung des Verbots der schmalen Radfelgen an den Güter-Wagen bringen wir hierdurch zur Warnung der aus der hiesigen Gegend in den Coblenzer Regierungsbezirk fahrenden Fuhrleute zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 16. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Das für das linke Rheinufer noch bestehende Gesetz vom 7. Ventose Jahr XII. bestimmt die mindeste Breite der Radfelgen an den Güter-Wagen folgendermaßen:

Zwei- oder vierräderige Wagen mit 2 Pferden bespannt, 11 Centimeter oder 4 Zoll 1 Linie;

Die nämlichen Wagen mit 3 Pferden bespannt, 14 Centimeter oder 5 Zoll 2 Linien;

Wagen mit 2 Rädern und 4 Pferden bespannt, 17 Centimeter, oder 6 Zoll 4 Linien;

Vierräderige Wagen mit 4 bis 5 oder 6 Pferden bespannt, 17 Centimeter, oder 6 Zoll 4 Linien;

Zweiräderige Wagen mit mehr als 4 Pferden bespannt, 25 Centimeter, oder 9 Zoll 3 Linien;

Große Lastwagen mit mehr als 6 Pferden bespannt, 22 Centimeter, oder 8 Zoll 2 Linien;

und die Strafe auf die Uebertretung dieser Vorschrift zu 50 Franks, wovon die Hälfte dem Denuncianten zugebilligt werden soll. Außerdem sollen noch die

Digitized by Google

Güter-Wagen mit vorschriftswidrig befundenen Radfelgen bis zur nächsten Stadt begleitet, und die Räder daselbst zerschlagen werden.

Da dieses für die Erhaltung der Landstraßen sehr nothwendige und nützliche Gesetz seit einiger Zeit nicht gehörig beachtet zu werden scheint: so bringen wir solches hierdurch in Erinnerung, und weisen zugleich sämmtliche Königliche Polizei-, Bau- und Zoll-Beamten, Ortsbehörden und die Gendarmerie hiermit an, vom 1. Juli d. J. an, auf die Befolgung jener Vorschriften genau zu halten, und die Uebertreter derselben zur gesetzmäßigen Bestrafung zu ziehen.

Coblenz, den 6. April 1820.

Nr. 217. Eröffnung der kleinen Jagd für 1820. S. 8458.

Die diesjährige Eröffnung der kleinen Jagd wird hiermit auf den Sechsten September festgesetzt, den Jagdberechtigten aber wird auch zugleich hierdurch die Verpflichtung gemacht, überall wo sich die Erndte etwas verspätet haben sollte, die noch auf dem Halme stehenden Früchte beim Jagen zu verschonen.

Düsseldorf, den 23. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Verfahren der Gerichts-Taxatoren bei Abschätzung der Grundstücke oder Mobilien.

Das willkührliche Verfahren mancher Gerichtstaxatoren bei Abschätzung der Grundstücke oder Mobilien, macht einstweilen, und bis zur Emanirung legaler Detaxationsgrundsätze, Maaßregeln Behufs deren Controlle nöthig. Zu dem Ende wird hierdurch folgendes bestimmt:

1) Bei jeder gerichtlichen Abschätzung von Grundbesitzungen, sind von jetzt an zugleich

   a) der neueste Erwerbspreis, und

   b) die reinen Revenüen der letzten 3 Jahre

   auszumitteln. Ergiebt sich solchergestalt, ein irgend auffallendes Mißverhältniß des Werths gegen die Taxe, so sind die Taxatoren aufzufordern, hierüber die nöthige Aufklärung zu geben. Können sie dies nicht auf eine, nach dem pflichtmäßigen Ermessen des ꝛc. Gerichts genügende Art, so ist, bei Subhastazionen hiervon den Licitanten Kenntniß zu geben; in Fällen, wo es sich um die theilweise Uebertragung des Eigenthums an einen Mitinteressenten handelt, ist hingegen, sofern bevormundete Personen dabei concurriren, auf solche Taxen gar keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr nach Umständen mit der Subhastation, oder der Aufnahme einer neuen Taxe, unter Zuziehung anderer Sachverständigen, zu verfahren.

Digitized by Google

2) Bei Mobilien sind, in Fällen der letztgedachten Art, nicht allein die Vormünder, sondern auch die Gerichte schuldig, die Taxatoren auf anscheinende Willkührlichkeiten bei der Abschätzung aufmerksam zu machen, und ist, falls diese nicht zum Zweck führen, nach Umständen, mit dem öffentlichen Verkauf, oder einer neuen Abschätzung der betreffenden Stücke zu verfahren.

Hamm, den 5. August. 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Anwendung der Vorschrift des §. 19. der Criminal-Ordnung.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in welcher Art die Vorschrift §. 19. der Kriminalordnung auf solche Fälle anzuwenden, wo nach dem geringsten gesetzlichen Strafmaas die Competenz der Untergerichte für begründet zu achten, die höhern Grade der Strafe hingegen diese Competenz ausschließen.

Die Königlichen Land- und Stadtgerichte werden daher hiermit angewiesen, rücksichtlich solcher von ihnen zu führenden und respective schwebenden Untersuchungen, insbesondere bei denjenigen, welche Holzdiebstähle unter 5 Rthlr. zum Gegenstand haben, in jedem einzelnen Falle zu ermessen, ob die, nach ihrer Ansicht verwirkte Strafe, höher als auf eine Geldbuße von 50 Rthlr., vierwöchentliches Gefängniß, oder eine leichte, d. h. eine, höchstens bis auf 15 Peitschenhiebe zu bestimmende körperliche Züchtigung, zu arbitriren seyn würde.

Wird alsdann höchstens ein solches Strafmaas für anwendbar gehalten, und diese Ansicht nicht etwa in der Folge auf den Vortrag des Referenten alterirt, so ist das Erkenntniß von dem betreffenden Untergerichte abzufassen; sonst aber mit Einsendung der Acten zum Spruch hiehin zu verfahren.

Eine gleiche Befugniß steht jedoch den Untergerichten in solchen Fällen, wo sich die Frage darüber, ob die ordentliche oder nur eine außerordentliche Strafe, oder Freisprechung Statt finde, verhält, keinesweges zu, vielmehr müssen sich solche der Entscheidung schlechterdings enthalten, sobald die gesetzliche Strafe oder deren geringster Grad jenes Strafmaas übersteigt, gleichgültig, ob sie Letztere für anwendbar halten oder nicht.

Hamm, den 5. August. 1820.

Königl. Preuß Ober-Landesgericht.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beylage

zum

Amts-Blatte Nr. 49. der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 217. a) Einführung einer Mahl- und Schlachtsteuer.

Das in dem 14ten Stück der allgemeinen Gesetzsammlung sub Nr. 618 verkündigte Gesetz wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer, soll in Folge eingegangener Verfügung des Königl. hohen Finanz Ministeriums mit dem 1. des künftigen Monats September in Vollzug gebracht werden. Es werden demnach für die hiesige Stadt und ihren Umkreis von einer halben Meile folgende Bestimmungen festgesetzt:

§. 1. Am 31. d. M. Abends hört, nach Maaßgabe des §. 9 des in dem nemlichen Stück der allgemeinen Gesetzsammlung sub Nr. 616 publizirten Gesetzes über die Entrichtung des Abgaben-Wesens, die Erhebung der bisherigen Stadt-Accise auf.

§. 2. Dagegen wird mit dem 1. des künftigen Monats September die Mahl- und Schlachtsteuer, und zwar für die Stadt Düsseldorf ohne alle Ausnahmen, sodann, auf dem rechten Rheinufer, für die in der Neustadt und in den Dorfschaften Hamm, Bilk, Pempelfort, Flingern, Mörsenbroich, Derendorf und Golzheim; und, auf dem linken Rheinufer, für die in den Dorfschaften Heerdt, Oberkassel und Niederkassel, wohnenden Bäcker und Schlächter, oder andere Personen, welche mit Mehl oder Mehlwaaren, so wie mit Fleisch, oder Fleischwaaren Handel treiben, nach Vorschrift des §. 14 des Gesetzes eintreten, ohne daß selbige deshalb von der Klassensteuer ihres Wohnortes entbunden werden.

§. 3. Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer geschieht durch das hiesige Haupt- Zoll- und Steueramt; jedoch ist zur Erleichterung der Steuerpflichtigen ein Nebenamt in dem Local des bisherigen Ober-Accise-Empfangs an dem Rheinthor errichtet, welches alle Ausfertigungen in Bezug auf die gesagten Steuern besorgt.

§. 4. Außerdem sind an den Haupt-Eingängen der Stadt Declarations-Aemter errichtet, wobei alle eingehenden steuerbaren Gegenstände angemeldet, und die Gefälle davon entrichtet werden müssen. Diese Aemter sind:

1) An dem Ratingerthor;
2) „ „ Flingerthor;
3) „ „ Bergerthor;
4) „ „ Rheinthor.

Die Eingänge an der Benrather Brücke, an dem Carls- und Zoll-Thor, so

wie alle andere Eingänge in die Stadt sind, in Betreff der steuerbaren Gegenstände, verboten.

§. 5. Die besagten Steuern werden erhoben in der Stadt Düsseldorf, und zwar:

Die Mahlsteuer

nach dem §. 3. des Gesetzes von allen Getreidearten, Körnern und Hülsefrüchten, welche auf den daselbst befindlichen Mühlen vermahlen werden, oder anderswo vermahlen eingehen.

Die Schlachtsteuer

nach den §§ 8. 9. und 10. des Gesetzes von allem Viehe, welches innerhalb der Stadt geschlachtet, oder anderswo geschlachtet eingeführt wird. — Dagegen aber haben in den oben, §. 2. beschriebenen Ortschaften außerhalb der Stadt blos die eben daselbst benannten Gewerbetreibenden die Steuer zu entrichten: von allen Getreidearten, Körnern und Hülsefrüchten, welche sie vermahlen lassen, oder vermahlen beziehen, und von dem Viehe, welches sie schlachten lassen, oder geschlachtet beziehen.

§. 6. In der nemlichen Art wird verfahren, wenn die Erhebung der Steuern von dem Mehl und von den Mehlwaaren, so wie von den Fleisch- und Fettwaaren nach dem §. 15 des Gesetzes eintritt.

§. 7. Die Erhebungssätze sind:

1) Von Einem Zentner Waitzen . . . . . — Thlr. 16 Sgr.
2) Von Einem Zentner Roggen, Gerste, Buchwaitzen und andern Getreidearten und Hülsefrüchten . . . . . — „ 4 „
und
3) Von Einem Zentner Fleisch . . . . . 1 „ — „
4) Von Kraftmehl, Puder, Graupe, Grütze und Gries wird das doppelte
5) Von Mehl das Ein und Ein Drittelfache
6) Von Schrott und Backwerk aller Art, das Einfache des Satzes bezahlt, mit welchem das Getreide, woraus diese Erzeugnisse bereitet worden, besteuert ist; sodann wird
7) Von den Fleisch- und Fettwaaren das Ein und Ein Drittel des Satzes von dem ausgeschlachteten Fleische erhoben.

§. 8. Zur Bequemlichkeit der Steuerpflichtigen ist einstweilen nachgegeben, daß die Steuer von dem eingehenden Viehe nach folgenden Stücksätzen erhoben wird;

nemlich:

Von Einem Ochsen . . . . . 5 Thlr. 12 Sgr.
„ „ Rind oder Kuh . . . . . 4 „ — „

Von Einem Schaafe	—	Thlr. 10	Sgr.
„ Einer Ziege	—	„ 8	„
„ Einem Schwein	1	„ 8	„
„ „ Kalbe	—	„ 10	„
„ „ Lamme	—	„ 4	„
„ „ Ferkel	—	„ 3	„

haben aber von Seiten der Steuerpflichtigen Einreden gegen diese Stücksätze wegen des Mindergewichts des Viehes statt, oder findet das Steueramt, daß das Gewicht des Viehes ein Viertel des angenommenen Satzes übersteigt, so kann die Ausschlachtung und Verwiegung eintreten.

§. 9. Außer den benannten Steuern wird, nach Maasgabe der eingegangenen hohen Ministerial-Verfügung, zugleich zum Vortheil der Commüne erhoben, nemlich:

1) vom Zentner Waitzen	5	Sgr. 4	Pfen.
2) „ „ Roggen, Gerste, andern Getreiden und Hülsefrüchten	1	„ 4	„
3) Von Kraftmehl, Stärke, Puder, Graupe, Grütze und Gries:			
a) aus Waitzen	8	„ „	„
b) aus andern Getreidearten	2	„ „	„
4) vom Mehl:			
a) aus Waitzen und Spelz	7	„ 2	„
b) aus andern Getreidearten	1	„ 9	„
5) Von Schrott und Backwerk aller Art:			
a) aus Waitzen	5	„ 4	„
b) aus andern Getreidearten	1	„ 4	„
6) vom Zentner Fleisch	4	„ „	„
„ Fleisch- und Fettwaaren	5	„ 4	„

Hiernach beträgt der Zusatz für die Commüne, wenn das Vieh nach Stücksätzen versteuert wird:

von einem Ochsen	22	Sgr. „	Pfen.
„ „ Rind oder Kuh	16	„ „	„
„ „ Schaafe	1	„ 8	„
„ „ Ziege	1	„ 4	„
„ „ Schweine	5	„ 4	„
„ „ Kalbe	1	„ 8	„
„ „ Lamme	„	„ 8	„
„ „ „ Ferkel	„	„ 6	„

Digitized by Google

§. 10. Das Getreide, welches in der Stadt vermahlen wird, so wie das Vieh, welches in der Stadt geschlachtet wird, muß vorher bei dem Steueramte angemeldet und versteuert werden.

§. 11. Bei Hausschlachtungen muß die Anmeldung und Versteuerung des Viehes ebenfalls vorher gehen.

§. 12. Die Müller innerhalb der Stadt dürfen kein Getreide zum vermahlen annehmen, wenn ihnen nicht die Steuer-Quittung zugleich eingehändigt wird. Dergleichen Steuer-Quittungen sind von den Müllern sorgfältig aufzubewahren, damit sie dem Haupt-Zoll- und Steuer-Amte vollständig eingeliefert werden können.

§. 13. Die Branntweinbrenner, und die Bier- und Essigs-Brauer, welche zu ihrem Gewerbsgebrauche Getreide mahlen lassen, oder gemahlen beziehen, müssen selbiges dem Steuer-Amte zuvor anmelden und einen Freizettel lösen, indem von diesem Gemahl keine Mahlsteuer entrichtet wird. Dergleichen Freizettel werden den Müllern eingehändigt und von denselben ebenfalls sorgfältig aufbewahrt werden.

§. 14. Die außerhalb der Stadt in dem steuerpflichtigen Bezirk wohnenden Bäcker und andere Personen, welche mit Mehl handeln, müssen das Getreide, welches sie auf den Mühlen, in einer nicht größern Entfernung als einer halben Meile von der Stadt mahlen lassen, oder gemahlen beziehen, drei Tage zuvor bei dem Steuer-Amte erklären und versteuern. Dasselbe wird alsdann an dem bestimmten Tage einen Steuer-Aufseher abordnen, um der Verwiegung des Getreides in der Mühle beizuwohnen, oder die Quantität oder Qualität des eingeführten Mehls in der Behausung des Erklärers zu revidiren.

§. 15. Die in dem steuerpflichtigen Bezirk außer der Stadt wohnenden Schlächter müssen das zum Schlachten bestimmte Vieh ebenfalls drei Tage vorher anmelden, und nach den Stücksätzen §. 8. versteuern. Das Steuer-Amt wird an den bestimmten Tagen einen Aufseher absenden, um das erklärte Stück Vieh anzuerkennen, und der Abschlachtung beizuwohnen.

§. 16. Diejenigen Personen, welche innerhalb des Umkreises von einer halben Meile mit Fleisch- oder Fettwaaren handeln, sind ebenmäßig verpflichtet, selbige, ehe sie solche in ihr Haus aufnehmen, dem Steuer-Amte anzumelden und zu versteuern, damit dasselbe die Quantität und die Qualität der Waaren revidiren lasse.

§. 17. Die Bäcker und Müller, die Branntweinbrenner, die Bier- und Essigs-Brauer; sodann die Schlächter und andere Personen, welche mit Mehl oder Mehlwaaren, sowie mit Fleisch und Fettwaaren Handel treiben sind von nun an gehalten, über ihren Betrieb genau Buch zu führen, woraus zu jeder Zeit sowohl der Zu- und Abgang, als auch die Bestände ersehen werden können.

§. 18. Die anderweitigen ausführlichen Bestimmungen, in Bezug auf die gedachten Steuern, werden vorbehalten, und durch das Amtsblatt näher bekannt gemacht werden.

Düsseldorf, den 29. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 50.

Düsseldorf, Freitag den 1sten September 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr 218. Die pensionirten Offiziere werden mit ihren Familien zu der Militair-Gemeinde gerechnet. J. 8381.

Da die pensionirten Offiziere den Militair-Gerichtsstand beibehalten, und hierin den im Dienst befindlichen Offizieren gleich geachtet werden: so haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20. Juni d. J. zur nähern Deklaration des 3ten §. Artikels IV. im Militair-Kirchen-Reglement zu bestimmen geruht, daß dieselben mit ihren Familien, wenn an den Orten ihres Aufenthalts ein Garnison-, oder ein dessen Stelle vertretender Militair-Prediger ist, auch zu der Militair-Gemeinde gerechnet werden sollen. Die Offiziere, welche ohne Pension ihre Dienstentlassung erhalten haben, gehören dagegen ohne Unterschied zu den Civil-Gemeinden. — Auf den Grund einer Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir diese Allerhöchste Bestimmung zur öffentlichen Kunde, und weisen die Civil- und Militair-Prediger unseres Regierungs-Bezirks an, sich darnach zu achten.

Düsseldorf, den 17. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 219. Veränderung der Arzneitaxe für 1820. J. 8388.

Die von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für das Jahr 1820. festgesetzten Veränderungen der Arzneitaxe sind an die Physiker und Apotheker des Regierungs-Bezirks zur Nachachtung vertheilt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 19. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Verkauf von Domänen-Gütern.

Verkauf von Domänen-Gütern.

Es sollen folgende zur Bürgermeisterei Mülheim an der Ruhr gehörige Domänen-Güter und Forst-Parzelen des Forstreviers Mülheim an der Ruhr, zu

Mülheim an der Ruhr

in der Behausung des Gastwirths, Herrn Roose, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar:

I. Am Montage, dem 18ten September 1820.

A) in der Gemeinde Mülheim an der Ruhr belegene Güter.

1) Die Sohlstätte vom Teynes Hofe, mit den aufstehenden Gebäuden, und 149 Ruthen mülheimischen, oder 1 Morgen 69 Ruthen 7 Fuß preußischen Maaßes Grund; bis ersten Mai 1821 an Eheleute Rüdiger Risken, für 12 Thlr. 30 Sgr. kourem., oder 9 Thlr. 21 Sgr. 6 Pfen. verpachtet.

2) 14 Morgen 145 Ruthen mülheimischen, oder 28 Morgen 13 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, bis Martini 1820. an Johann Stinnes, verpachtet für:

2 Malter 9 Viertel ⅘ Müdgen Roggen;
10 „ 4 „ 2⅘ „ Hafer;
1 „ 4 „ 2⅘ „ Mangkorn;
40 Eier; und
19 Thlr. 19 Sgr. in Geld.

Wird in folgenden Parzelen zum Verkauf gestellt:

a) 2 Morgen 43½ Ruthen mülheimischen, oder 4 Morgen 37½ Ruthen preußischen Maaßes, auf dem alten Driesch an der Scharfenberger Steingrube.

b) 3 Morgen 68¾ Ruthen mülheimischen, oder 6 Morgen 61 Ruthen preußischen Maaßes, daselbst, an Wolfs Steingrube.

c) 2 Morgen 177 Ruthen mülheimischen, oder 5 Morgen 67¼ Ruthen preußischen Maaßes, daselbst an Maubachs Land, und Hingsten Gärten.

d) 6 Morgen 76 Ruthen mülheimischen, oder 12 Morgen 27⅞ Ruthen preußischen Maaßes, oben und unten auf der Dimbeck, an der Kettwiger Landstraße.

3) 2 Morgen 136 Ruthen mülheimischen, oder 5 Morgen 5½ Ruthen preußi-

Digitized by Google

schen Maaßes, Ackerland, an Johann Heckhoff, bis Martini 1827, auf 12 Jahre, mit dem 6ten kündbar, für 15 Thlr. 5 Sgr. 5 Pfen. verpachtet.
Wird in 2 Theilen verkauft:

a) 211¾ Ruthen mülheimischen, oder 1 Morgen 151¾ Ruthen preußischen Maaßes, aufm Alten Driesch, am Scharfenberger Weg.

b) 1 Morgen 145 Ruthen mülheimischen, oder 3 Morgen 33¾ Ruthen preußischen Maaßes, aufm Kaldenberg in der Gemeinde Holthausen.

4) 1 Morgen 138 Ruthen mülheimischen, oder 3 Morgen 20¾ Ruthen preußischen Maaßes, Gartenland, aufm alten Driesch, an der Wasserrenne; bis Martini 1826, auf 12 Jahre, mit dem 9ten kündbar, an Heinrich Bergfried, modo Heinrich Schramm, für 7 Thlr. 21 Sgr. verpachtet.

5) 3 Morgen 171¼ Ruthen mülheimischen, oder 7 Morgen 42 Ruthen, Ackerland, auf der Dung, bis Martini 1823, an Herrmann Börster, für 52 Thlr. 6 Sgr. verpachtet.

6) 1 Morgen 4¾ Ruthen mülheimischen, oder 1 Morgen 172 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, auf der Dohne, an der Kahlenberger Straße, bis Martini 1822 an Kaspar Matler, für 14 Thlr. 16 Sgr. 10 Pfen. verpachtet.

7) 114 Ruthen mülheimischen, oder 179 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, auf der Dohne am Wege von Saarn, bis Martini 1831. an Georg Springmann, für 3 Thlr. 23 Sgr. verpachtet.

8) 207¾ Ruthen mülheimischen, oder 1 Morgen 145¾ Ruthen preußischen Maaßes, Weidegrund, auf dem Niederwerth, von Lorenz Fernbach modo Heinrich Siebel, für 6 Thlr. 8 Sgr. benutzt; jetzt pachtlos.

9) 21,05 Ruthen, an Wittwe Rosendahl;
20 86 „ „ Heinrich Breis;
20,73 „ „ Georg Schunk;
22,07 „ „ Heinrich Rosendahl;

84,71 Ruthen mülheimischen, oder 132 Ruthen 71 Fuß preußischen Maaßes, zusammen für 6 Thlr. 10 Sgr. 4 Pfen. bis Petri Stuhlfeier 1823. verpachtete Gärten aufm alten Driesche; werden zusammen verkauft.

10) 19,92 Ruthen, an Wilh. Havercamp;
21,28 „ „ Heinrich Rosendahls
21,46 „ „ denselben;
21,48 „ „ Heinrich Schlemmer;

83,84 Ruthen mülheimischen, oder 131 Ruthen 35 Fuß preußischen Maa-

ßes, zusammen für 5 Thlr. 15 Sgr. ebenso verpachtete Gärten, ebendaselbst; werden zusammen verkauft.

11) 21,67 Ruthen, an Herrmann Remann;
21,51 „ „ Wilhelm Heuter;
21,11 „ „ Heinrich Schläpper;
20,79 „ „ Johann Schläpper;

85,08 Ruthen mülheimischen, oder 133 Ruthen 29 Fuß preußischen Maaßes, zusammen für 5 Thlr. 5 Sgr. 4 Pfen. ebenso verpachtete Gärten, ebendaselbst.

12) 20,41 Ruthen, an Heinrich Lindemann;
20,27 „ „ denselben;
21,34 „ „ Heinrich Buchmüller;
18,82 „ „ Dietrich Kuki;
19,76 „ „ Herrmann Heuken;
24,25 „ „ Heinrich Terjung;

124,85 Ruthen mülheimischen, oder 1 Morgen 15 Ruthen 59 Fuß preußischen Maaßes, zusammen für 8 Thlr. — Sgr. 10 Pfen. ebenso verpachtete Gärten ebendaselbst.

13) 59,35 Ruthen, an Heinrich Haselhof;
11,23 „ „ Heinrich Hingsten;

70,58 Ruthen mülheimischen, oder 110 Ruthen 57 Fuß preußischen Maaßes, zusammen für 5 Thlr. 5 Sgr. 5 Pfen. ebenso verpachtete Gärten, ebendaselbst.

14) 22,37 Ruthen, an Wittwe Luhr;
61,60 „ „ W. Winschermann;
19,42 „ „ Ad. Kirchland;

103,39 Ruthen mülheimischen, oder 161 Ruthen 96 Fuß preußischen Maaßes, zusammen für 7 Thlr. 21 Sgr. 2 Pfen., ebenso verpachtete Gärten auf der Dung.

15) 17,53 Ruthen, an Abrah. Moses;
21,08 „ „ Gerh. Denkhaus;
19,57 „ „ W. Mühlenmeyer;
19,57 „ „ Herm. Schmitz;
20,02 „ „ Finkenburg;

97,77 Ruthen mülheimischen, oder 153 Ruthen 14 Fuß preußischen Maa-

Digitized by Google

ßes, zusammen für 7 Thlr. 21 Ggr. 2 Pfen. ebenso verpachtete Gärten, ebendaselbst; werden zusammen verkauft.

16) 57,51 Ruthen, an Heinr. Huselmann;
42,55 „ „ W. Winschermann;
20,10 „ „ W. Havercamp;
19,65 „ „ Heinr. Corsfeld;
16,55 „ „ Herrm. Rocken;

156,36 Ruthen mülheimischen, oder 1 Morgen 64 Ruthen 95 Fuß preußischen Maaßes, zusammen für 12 Thlr. 5 Ggr. 2 Pfen. ebenso verpachtete Gärten ebendaselbst.

17) 23,50 Ruthen, an Herrm. Rocken;
18,51 „ „ W. Hilterhaus;
16,54 „ „ Herrm. Buchloh;
19,14 „ „ Johann Bürgers;

77,69 Ruthen mülheimischen, oder 121 Ruthen 71 Fuß preußischen Maaßes, zusammen für 5 Thlr. 21 Ggr. 10 Pfen. ebenso verpachtete Gärten, ebendaselbst.

18) 18,43 Ruthen, an Herrm. Duvenkamp;
17,53 „ „ Filipp Schunk;
19,36 „ „ Heinr. Schmitz;
17,96 „ „ Wilh. Buchloh;
17,13 „ „ Christ. Unger;

90,41 Ruthen mülheimischen, oder 141 Ruthen 64 Fuß preußischen Maaßes, zusammen für 7 Thlr. 11 Ggr. 8 Pfen. ebenso verpachtete Gärten, ebendaselbst.

19) 19,36 Ruthen, an Heinrich Schlieper;
19,71 „ „ W. Havercamp;
17,04 „ „ W. Baeumer;
38,34 „ „ Wilh. Pickert;
25,46 „ „ Heinr. Terjung;

119,91 Ruthen mülheimischen, oder 1 Morgen 7 Ruthen 86 Fuß preußischen Maaßes, zusammen für 9 Thlr. 11 Ggr., ebenso verpachtete Gärten ebendaselbst.

Digitized by Google

II. Am Dienstag, dem 19ten September 1820.

20) 30,13 Ruthen, an Matth. Butefuhr;
10,38 „ „ Herrm. Schunk;
10,18 „ „ denselbrn.
9,37 „ „ Wilh. Pickert;
10,67 „ „ Gerh. Lohe;
20,38 „ „ Wilh. Buchloh;
10,80 „ „ Heinr. Pohlhof;

102,27 Ruthen mülheimischen, oder 160 Ruthen 22 Fuß preußischen Maaßes, zusammen für 9 Thlr. 9 Sgr. 5 Pfen. bis Petri Stuhlfeier 1823. verpachtete Gärten aufm Schavernacker; werden zusammen verkauft.

21) 30,14 Ruthen, an Gerh. Brinks;
29,28 „ „ Heinr. Fastrig;
41,19 „ „ Wittwe Hüselmann;

110,61 Ruthen mülheimischen, oder 173 Ruthen 29 Fuß preußischen Maaßes, zusammen für 10 Thlr. 3 Sgr. 9 Pfen ebenso verpachtete Gärten, ebendaselbst.

22) 20,80 Ruthen, an Peter Lohe;
36,68 „ „ Georg Hilterhaus;
38,30 „ „ Wilhelm in der Dimbeck;
19,41 „ „ W. Hilterhaus;
16,09 „ „ Joh. Hilterhaus;
13,56 „ „ Götz Loh;
13,04 „ „ Wilh Pickert;
12,59 „ „ D. Waschenberg;

170,47 Ruthen mülheimischen, oder 1 Morgen 87 Ruthen 6 Fuß preußischen Maaßes, zusammen für 15 Thlr. 8 Sgr. 5 Pfen. ebenso verpachtete Gärten ebendaselbst.

23) 51,05 Ruthen, an Quattelbaum;
20,23 „ „ denselben;
40,67 „ „ Meisler;

111,95 Ruthen mülheimischen, oder 175 Ruthen 39 Fuß preußischen Maaßes, zusammen für 11 Thlr. 14 Sgr. 5 Pfen. ebenso verpachtete Gärten ebendaselbst.

24) 42,59 Ruthen mülheimischen, oder 66 Ruthen 72 Fuß preußischen Maaßes, Garten, auf der Unterdohne, theils bis Martini 1827. auf 12

Digitized by Google

Jahre, mit dem 6ten Jahre kündbar, theils bis Petri Stuhlfeier 1823. an Rathgeber und Müller, für 5 Thlr. 22 Sgr. 9 Pfen. verpachtet.

25) 23,30 Ruthen, an Herrm. Steines;
28,84 „ „ Ruperts;
30,56 „ „ Matth. Wolterhoff;
29,14 „ „ Wilh. Messmann;

112,14 Ruthen mülheimischen, oder 175 Ruthen 69 Fuß preußischen Maaßes, zusammen für 9 Thlr. 9 Pfen. bis Petri Stuhlfeier 1823. verpachtete Gärten auf der Unterdohne, werden zusammen verkauft.

26) 29,15 Ruthen, an Wilh Stein;
29,97 „ „ Herm. Buschmann;
28,95 „ „ Ruperts;
28,37 „ „ denselben;
29,16 „ „ Wilh. Stein;

145,70 Ruthen mülheimischen, oder 1 Morgen 48 Ruthen 23 Fuß preußischen Maaßes, zusammen für 12 Thlr. 1 Sgr. 7 Pfen. ebenso verpachtete Gärten ebendaselbst.

27) 25,81 Ruthen, an Gerh. Servott;
26,39 „ „ Christ. Unger;

52,20 Ruthen mülheimischen, oder 81 Ruthen 78 Fuß preußischen Maaßes, zusammen für 4 Thlr. 19 Gr. 10 Pfen. ebenso verpachtete Gärten ebendaselbst.

28) 93,48 Ruthen mülheimischen, oder 146 Ruthen 44 Fuß preußischen Maaßes, ein für 8 Thlr. 20 Sgr. 4 Pfen., ebenso an J. Hoogeweg verpachteter Garten, daselbst.

29) 21,14 Ruthen, an Gerh. Hilterhaus;
19,16 „ „ denselben;
20,18 „ „ Schlömer;

60,48 Ruthen mülheimischen, oder 94 Ruthen 75 Fuß preußischen Maaßes, zusammen für 6 Thlr. — Sgr. 9 Pfen. ebenso verpachtete Gärten, auf der Oberdohne.

30) 20,94 Ruthen, an Ludw. Stein;
19,02 „ „ Heinr. Heckhoff;
20,56 „ „ Frau Bringmanns;

60,52 Ruthen mülheimischen, oder 94 Ruthen 82 Fuß preußischen Maaßes, zusammen für 6 Thlr. — Sgr. 9 Pfen. ebenso verpachtete Gärten, ebendaselbst.

Digitized by Google

31) 21,21 Ruthen, an Wittwe G. Bergstein;
20,36 „ „ Friedr. Schmal;
19,90 „ „ Mathäus [illegible];
61,47 Ruthen mülheimischen, oder 96 Ruthen 95 Fuß preußischen Maaßes, zusammen für 6 Thlr. 9 Sgr. 9 Pfen. ebenso verpachtete Gärten ebendaselbst; werden zusammen verkauft.

32) 17,08 Ruthen, an den Sekr. Kaemper;
17,22 „ „ Heinr. Breies;
34,30 Ruthen mülheimischen, oder 53 Ruthen 75 Fuß preußischen Maaßes, zusammen für 5 Thlr. 15 Sgr., ebenso verpachtete Gärten aufm Blumencamp.

33) 16,71 Ruthen, an Heinr. Dickermann;
16,97 „ „ Peter Finken;
33,68 Ruthen mülheimischen, oder 52 Ruthen 77 Fuß preußischen Maaßes, zusammen für 5 Thlr. 15 Sgr. ebenso verpachtete Gärten daselbst.

34) 19,81 Ruthen, an Andr. Lange;
18,01 „ „ Wittwe Winnecken;
37,82 Ruthen mülheimischen, oder 59 Ruthen 64 Fuß preußischen Maaßes, zusammen für 5 Thlr. 15 Sgr. ebenso verpachtete Gärten, daselbst.

35) 19,53 Ruthen, an Peter Finken;
18,09 „ „ Georg Seelen;
37,62 Ruthen mülheimischen, oder 58 Ruthen 93 Fuß preußischen Maaßes, zusammen für 5 Thlr. 15 Sgr., ebenso verpachtete Gärten daselbst.

36) 18,97 Ruthen, an Joh. vom Eicken;
37,82 „ „ Wilh. Stahls;
56,79 Ruthen mülheimischen, oder 88 Ruthen 97 Fuß preußischen Maaßes, zusammen für 7 Thlr. 17 Sgr. 10 Pfen. ebenso verpachtete Gärten, daselbst.

37) 33,60 Ruthen, an Herrm. Reis;
19,84 „ „ Herrm. Brinks & Oehler;
43,44 Ruthen mülheimischen, oder 68 Ruthen 5 Fuß preußischen Maaßes, zusammen für 8 Thlr. 20 Sgr. 2 Pfen., ebenso verpachtete Gärten, daselbst.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 51.

Düsseldorf, Freitag, den 1sten September 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 220. Einrichtung des gesammten Abgaben-Wesens betr. II. 11,790.

Die Gesetze vom 30sten Mai d. J. über die Einrichtung des gesammten Abgabenwesens, über die Aufhebung mehrerer directen und indirecten, gemeinen und örtlichen Auflagen in den verschiedenen Provinzen; sodann über die Einführung einer Klassensteuer, oder, an ihrer Stelle, einer Mahl- und Schlachtsteuer in den dazu bezeichneten Städten, und über eine neue Anordnung der Gewerbesteuer sind durch das 14te Stück der Gesetzsammlung zur gemeinen Kunde gebracht worden.

Das Maß der Forderungen, welche von dem Staate gemacht werden müssen, um den Bedürfnissen desselben genug zu thun, ist damit erfüllt.

Wenn auf einer Seite diese Forderungen, bei den hoch gesteigerten Preisen aller Dinge, bei dem Daseyn einer Schuldenlast, welche die außerordentlichen Ereignisse der vergangenen Jahre unabwendbar herbeigeführt haben, und bei den vervielfachten Ansprüchen, die gegenwärtig überall an die Staatsverwaltungen gemacht werden, auch hier nicht an den Gränzen der früheren Verhältnisse haben bleibrn können, so wird doch ein Jeder, der die Lasten einigermaßen kennt, welche in den benachbarten fremden Staaten getragen werden müssen, den vortheilhaften Unterschied leicht erkennen.

Die abgestellten Steuern und Abgaben werden mit dem Anfang des künftigen Monats aufhören, die neuen in Hebung kommen.

So wie überhaupt die allezeit rege Sorge Sr. Majestät des Königs, die Lasten der Unterthanen auf das äußerste, durch die Verhältnisse des Staates gesetzte Bedürfniß einzuschränken, sich nirgend deutlicher ausgesprochen hat, als in diesen Gesetzen, so wird insonderheit, neben der damit angeordneten Aufhe-

Digitized by Google

bung der Personal- und Mobilar-Steuer, die Abstellung mancher lästigen Abgaben in der städtischen Octroi, die mildere und gleichmäßigere Bestimmung der Gewerbsteuer-Sätze und die nahe Aussicht auf die möglichste Beschränkung der Einquartierungs- und Servislasten den Staatseingesessenen erfreulich seyn, und am dankbarsten die Erleichterung der unvermögenderen Klasse durch die Beschränkung der Gewerbsteuerpflichtigkeit und die Aufhebung der Abgabe von dem Brennmaterial in der städtischen Octroi empfunden werden.

Wir dürfen darauf rechnen, daß auch die Angehörigen unseres Verwaltungs-Bezirks diese wichtigen Vortheile anerkennen, und die unvermeidlichen Lasten, welche sie mit allen ihren Zeitgenossen auf sich nehmen müssen, um so williger tragen werden.

Düsseldorf, den 29. August. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 221. Die Versteuerung fremder Schnallen und Ringe betr. II. 11,410.

Zur Abstellung vorgekommener Beschwerden über unrichtige Anwendung des Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarifs vom 26 Mai 1818., auf die fremden gewöhnlichen eisernen und metallenen Schnallen und Ringe, ist durch eine Verfügung der Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen vom 18 des v. M., die Nomenklatur vom 4. Juli 1818. in Bezug auf diese Gegenstände, dahin näher bestimmt und berichtigt worden, daß

1) Schnallen und Ringe aus Gold, Platina, Silber, oder mit Gold- oder Silber Belegung, oder aus Semilor, Bronze oder andern feinen Metallgemischen oder aus feinem Stahl, nach Abtheilung II. Art. 28. Lit. b des Tarifs;
2) Schnallen und Ringe aus Kupfer, Meßing, Zinn und gewöhnlichen Metallmischungen, aus gewöhnlichem Stahl und Eisen mit Politur, die nicht zu den ganz ordinairen Gürtler-Schnallen und Ringen gehören, nach Abtheilung II. Art. 28. Lit. a.
3) daß dergleichen ganz grobe Gürtler-Schnallen, Gürtler- und Gardinen-Ringe
   a) aus Kupfer, Meßing, Zinn und dergleichen Metallmischungen als grobe Metallwaaren, nach Abtheilung II. Art. 37, und
   b) aus geschmiedetem Eisen, als grobe Eisenwaaren, nach Abtheilung II. Art. 8. Lit. e. pos. 2,

zu versteuern sind.

Sämmtliche Haupt-, Zoll- und Steuer-Aemter werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Düsseldorf, den 23. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Verdingung der Utensilien und Effekten für die Kavallerie Kaserne zu Deutz.

Zur Verdingung der Utensilien und Effekten, welche zur Ausstattung der zu Aufnahme eines ganzen Regiments Kavallerie zu Deutz neu erbauten Kaserne erforderlich sind, haben wir einen Termin

auf Mittwoch den Sechsten September d. J.,

Morgens acht Uhr, in der Blankenheimer Hofs-Kaserne hierselbst angesetzt. Lieferungslustige haben sich daher dort einzufinden.

Das Verzeichniß der zu liefernden Gegenstände kann, nebst den Bedingungen, vom 1sten September d. J. an, bei dem Botenmeister Schenk im Regierungsgebäude eingesehen werden.

Köln, den 16. August. 1820.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Die Lieferung der Heizungs- und Erleuchtungs-Materialien für das Regierungs Gebäude zu Cleve, während dem Winter 1820 in 1821 betr.

An Heizungs- und Erleuchtungs-Materialien für das hiesige Königliche Regierungs Gebäude, während des Winters $18\frac{20}{21}$, sind

800 Ganz gute Gießkohlen,
50 ditto „ Stückkohlen,
1600 Pfund Lichter, und
1 Anker Brennöl,

erforderlich.

Diejenigen Personen, welche Lust haben möchten die Lieferung dieser Gegenstände zusammen, oder einzeln zu übernehmen, werden ersucht, ihre Soumissionen versiegelt bis zum

15ten künftigen Monats

an den Herrn Regierungs-Referendarius Schumacher gelangen zu lassen.

Die Bedingungen zur Lieferung können vom 25sten d. M. ab im Journal der Königl. Regierung eingesehen werden.

Cleve, den 16. August. 1820.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

Liquidation der Forderungen der Jülich- und Bergischen Judenschaft.

Die Liquidation der Forderungen der Jülich- und Bergischen Judenschaft ist nunmehr beendigt und beschlossen worden, daß die Schulden binnen 10 Jahren völlig getilgt werden sollen.

Die des Endes angefertigte und von den Königl. Oberpräsidien zu Köln und Koblenz executorisch erklärte Heberolle ist demnach den Steuer-Empfängern in den verschiedenen Regierungs-Bezirken und Kreisen zugestellt worden, damit die Interessenten davon Einsicht nehmen können.

Digitized by Google

Die Fristen zur Einreichung der gehörig zu belegenden Reclamationen entweder wegen gänzlicher Befreiung von der Beitrags-Pflichtigkeit, oder wegen irrigen, doppelten, oder Vergleichungsweise zu hohen Anschlags, sind bis zum 1sten October, unter dem Nachtheil der Nichtberücksichtigung, mit der Bemerkung festgesetzt, daß die Reclamationen wegen gänzlicher Befreiung von der Concurrenz-Pflichtigkeit, wenn sie nicht etwa jetzt schon als richtig anerkannt seyn sollten, erst für das Erhebungs-Jahr 1821. berücksichtigt, und die Beträge dann auch erst rückerstattet werden können.

Düsseldorf, den 27. Juli. 1820.

Die Liquidations-Commission der Forderungen an die Bergisch-Jülich'sche Judenschaft.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Hinsel.

In der Nacht vom 28sten auf den 29sten des vorigen Monats, ist bei der Wittwe Wilhelm Becker zu Hinsel in Oberruhr, ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und sind aus dem Keller fünf Roggen Brodt, jedes zu 12 Pfund, außerdem auch noch ein Vorhangeschloß, welches vor der äußeren Kellerthür gehangen hat, entwendet worden.

Wir machen diesen gewaltsamen Diebstahl öffentlich bekannt, und fordern einen Jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß kommenden Umstände, die vielleicht Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln, sogleich entweder dem Ortsgerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 21. August. 1820.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal Chronik.

Dem Doctor Med. et Chir. Barhrens ist erlaubt worden, sich als ausübender Arzt, Operateur und Geburtshelfer zu Barmen niederzulassen.

An die Stelle der auf ihr Ansuchen entlassenen Stadträthe Schlickum und Sasse, sind der Kaufmann Johann Peter vom Rath und der Notar Melchior Hopmann zu Stadträthen in Elberfeld ernannt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 52.

Düsseldorf, Montag, den 11ten September 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 222. Einrichtung des Abgabenwesens.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten August 1820, die Einrichtung des Abgaben-Wesens betreffend.

Nachdem Mir die zur Vollendung der Steuer-Reform entworfenen Gesetze mit dem Gutachten des Staatsraths vorgelegt worden, habe Ich auf Ihren Antrag noch eine Kommission aus den Prinzen Meines Hauses und einigen andern Mitgliedern des Staatsraths angeordnet, um wiederholentlich zu erwägen, ob es ohne Gefährdung höherer Staatszwecke möglich sey, den Staatsbedarf noch so erheblich zu ermäßigen, daß eine wesentliche Erleichterung der Abgaben gegen die vorliegenden Steuergesetze erfolgen könne. Diese Prüfung ist gegenwärtig soweit vollendet, daß die Unvermeidlichkeit der vorgeschlagenen Abgaben unter einigen, die Ausführung erleichternden Bestimmungen bestätigt worden ist. Ich trage Ihnen daher nun auf, die Bekanntmachung der beigehenden von Mir vollzogenen Gesetze:

1) über Einrichtung des Abgabenwesens,
2) wegen Einführung einer Klassensteuer,
3) wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer,
4) wegen Entrichtung der Gewerbesteuer

sofort zu veranstalten. Den dem Gesetze wegen Einrichtung des Abgabenwesens §. 2. beizufügenden allgemeinen Etat der gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen des Staats werde ich Ihnen künftig zur nachträglichen Bekanntmachung zugehen lassen. Vorjetzt kommt es zunächst darauf an, die vorliegenden Gesetze unverzüglich zur Ausführung zu bringen, und namentlich die Klassensteuer in den drei oberen Klassen mit vier, zwei und einem Thaler monatlich vom 1. Julius,

Digitized by Google

die sämmtlichen übrigen Klassen aber vom 1. September dieses Jahres ab unfehlbar einziehen zu lassen, da bei Deckung des laufenden Staatsbedarfs auf diese Einnahme gerechnet worden.

Berlin, den 7ten August 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

Gesetz über die Einrichtung des Abgaben-Wesens. Vom 30sten Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nr. 223. Einrichtung des Abgabenwesens.

Um die Reform der Steuer-Gesetzgebung zu vollenden, welche Wir in der Verordnung vom 27sten Oktober 1810. Unsern getreuen Unterthanen zugesagt, würden Wir vor Allem eine Revision der Grundsteuer in Unsern sämmtlichen Provinzen nöthig gefunden haben, wenn Wir nicht in Betracht der Schwierigkeiten, die damit unzertrennlich verbunden sind, rathsam gefunden hätten, diesen, die Provinzial-Interessen mehr berührenden Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzubehalten.

Da jedoch der Staatsbedarf, namentlich, neben dem, nach möglichster Beschränkung unvermeidlich gebliebenen Aufwande für die Kriegsmacht und die Verwaltung, ganz besonders auch die Verzinsung und der durch Unsere Verordnung vom 17. Januar dieses Jahres festgesetzte jährliche Abtrag der größtentheils zur Befreiung und Wiederherstellung des Landes aufgenommenen Staatsschuld fortdauernd gesichert bleiben muß;

Da ferner dieser Bedarf, bei gestiegenen Preisen aller Arbeiten und Leistungen, nach Aufhebung der Universalakzise, Binnenzölle, Naturallieferungen für das Militair, auch Vorspanns in den alten Provinzen, so wie der droits reunis in den sonst von Frankreich besessenen Landestheilen, selbst mit Beihülfe der durch die Gesetze vom 26. Mai 1818. und 8. Februar 1819. eingeführten Steuern, noch nicht vollständig gedeckt ist;

und da endlich auch diejenigen Verminderungen der Ausgaben, welche sowohl nach Unserer Verordnung vom 17. Januar d. J. durch Ersparung der Zinsen von den abgelösten Staatsschulden, als aus den sich nach und nach ausführbar zeigenden Verbesserungen der Verwaltung erwartet werden dürfen, und zur Erleichterung der Steuern bereits bestimmt sind, doch erst nach Verlauf einiger Jahre wirksam hervortreten können:

so haben Wir nicht anstehen wollen, auch die Erhebung der zu Bestreitung

des gesammten Staatsbedarfs annoch erforderlichen übrigen Abgaben sofort zu verfügen, und verordnen deshalb, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Auflagen sind fernerhin:

a) die Zölle und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, nach dem Gesetz vom 26sten Mai 1818;

b) die Abgabe vom Salz, nach dem Gesetz vom 17ten Januar 1820. und den früheren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen;

c) die Stempelsteuer, wie solche durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden wird;

d) die Gewerbesteuer, nach einem neuen Gesetze vom heutigen Tage;

e) die Grundsteuer in ihrer gegenwärtigen Verfassung, und nach den Bestimmungen, die dieses Gesetz im §. 3. bis 7. enthält;

f) die Steuer von inländischem Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabacksblättern, nach dem Gesetze vom 8ten Februar 1819;

g) an die Stelle der abzuschaffenden persönlichen Steuern, eine Klassensteuer, und da, wo diese nicht erhoben wird,

h) eine Mahl- und Schlachtsteuer, beides (g. h.) nach Inhalt der heute besonders ergehenden Gesetze.

§. 2. In Vollziehung Unserer, den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen betreffenden Kabinetsordre vom 17ten Januar d. J. Nr. II. (Gesetzsammlung Nr. 579.) lassen Wir den von Uns genehmigten allgemeinen Etat der gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen des Staats, für die drei nächsten Jahre vom 1sten Januar 1820. bis 31sten Dezember 1822. hier beifügen.

§. 3. Die Grundsteuer wird in jeder Provinz nach den Grundsätzen und Vorschriften erhoben, welche darin gegenwärtig zur Anwendung kommen.

§. 4. Doch wird hierbei verordnet, daß schon jetzt an keinem Orte, woselbst die Grundsteuer in Folge der seit 1789. eingetretenen Staatsveränderungen neu eingeführt oder erhöhet worden ist, der Belauf derselben den fünften Theil des Rein-Ertrages vom verpflichteten Grundstücke übersteigen dürfe.

Der Grundbesitzer, der eine höhere Belastung durch die Grundsteuer behauptet, und zu erweisen vermag, kann die Herabsetzung auf den fünften Theil des Ertrages fordern.

Bezirks- und Gemeindeabgaben dürfen hierbei nicht in Anschlag gebracht werden.

§ 5. Die Domainengrundstücke und Forsten sind steuerpflichtig, und wenn

sie nach Anleitung des Gesetzes vom 9ten März 1819. veräußert werden, überall mit der landüblichen Grundsteuer, jedoch in keinem Fall niedriger, als dem sechsten Theil des Rein-Ertrages, zu belegen.

§. 6. Der Servis, welcher bisher von den Städten und Distrikten in den östlichen Provinzen zur General-Serviskasse oder zu den Haupt-Institutenkassen bezahlt wurde, wird von denselben im bisherigen Betrage bis zu der im Eingange dieses Gesetzes angedeuteten Revision der Grundsteuer zu den Staatskassen entrichtet.

Wo gar kein Realservis erhoben wird, oder wo der Beitrag zur allgemeinen Serviskasse oder den Haupt-Institutenkassen mehr beträgt, als der Realservis, steht es der Gemeine frei, ihren Servisbeitrag den Grundbesitzern als Grundsteuer verhältnißmäßig aufzulegen, oder andere, den örtlichen Verhältnissen angemessene Abänderungen bei der obersten Verwaltungsbehörde in Antrag zu bringen.

§. 7. Die Gemeinden sind schuldig, die Grundsteuer mit Einschluß des im §. 6. gedachten Servises von den Zahlungspflichtigen einzuziehen, und in monatlichen Beiträgen vor Ablauf jeden Monats an die ihnen angewiesene Kasse abzuführen, auch in Zukunft die Servis-Angelegenheiten in der bisherigen Art zu bearbeiten.

B. §. 8. Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer geschieht in denjenigen Städten, die in dem anliegenden Verzeichnisse benannt sind. Wenn jedoch eine dieser Gemeinen, in welchen bisher eine Mahlsteuer nicht erhoben wurde, vorziehen sollte, das von der Mahl- und Schlachtsteuer zu erwartende Einkommen auf dem Wege der Klassensteuer aufzubringen, so hat sie ihren Antrag zu Unserer unmittelbaren Entschreidung an die vorgesetzte Behörde zu richten.

Auch soll den Städten, die im Verzeichnisse nicht genannt sind, die Wahl der Mahl- und Schlachtsteuer statt der Klassensteuer gestattet seyn, wenn die oberste Verwaltungsbehörde die Hebung, den örtlichen Verhältnissen nach, hinlänglich gesichert findet.

§. 9. Gegen Entrichtung der im §. 1. festgesetzten Steuern hören alle bisherigen darunter nicht begriffenen Abgaben auf, namentlich

A. An Konsumtionssteuern:

a) die Akzise vom Gemahl, Fleisch und Brennmaterial, so wie die Land-Konsumtionssteuer vom Schlachtvieh in den alten Provinzen (§§. 4—6. Verordnung vom 8ten Februar 1819.;)

b) die Generalakzise, Landakzise, Fleischsteuer und der Mahlgroschen, oder dessen Surrogat im Herzogthum Sachsen;

Digitized by Google

c) die besondere Mahl- und Schlachtsteuer in einzelnen Distrikten zwischen der Elbe und Weser, und im Mindenschen Regierungsbezirk;
d) die Schlachtsteuer im Großherzogthum Posen und in einem Theile des Marienwerderschen Regierungsbezirks;
e) die Oktroi in den westphälischen und rheinischen Städten. (§. 13.)

B. An persönlichen Steuern:

a) die durch das Edikt vom 7ten September 1811. eingeführte Personensteuer, überall, wo sie bisher erhoben worden;
b) die Personen- und Karaktersteuer im Herzogthum Sachsen;
c) die in einem Theile des Arnsberger Regierungsbezirks erhobene Vermögenssteuer;
d) die französische und bergische Personal- und Mobiliarsteuer in den westlichen Provinzen;
e) die Thür- und Fenstersteuer, wo sie noch statt findet.

C. Die Gewerbesteuer:

a) die durch das Edikt vom 2ten November 1810. eingeführte allgemeine Gewerbesteuer;
b) sämmtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungssteuern, die in den seit dem 1sten Januar 1813. wieder- oder neuerworbenen Landestheilen bisher erhoben worden sind.

D. Alle unter den direkten Steuern in den Etats aufgeführte Abgaben, die nach einer von dem Finanzminister anzustellenden Prüfung, ihrer jetzigen Natur nach, zu einer der unter A. B. C. benannten Steuern zu rechnen sind.

E. Desgleichen soll dem Herzogthum Sachsen so viel an Abgaben erlassen werden, als der ganze jetzige Betrag der Quatembersteuer ausmacht, dieser Erlaß jedoch in der Art Statt finden, daß darauf zunächst die unter der Benennung der Magazinmetze oder des Magazingetreides noch bestehende Naturallieferung, ferner die auf die Gewerbe, oder auf die Personen gelegten Quatember- oder Schocksteuern, so weit solche noch aus den Katastern mit Ueberzeugung zu ermitteln sind, in Anrechnung kommen.

Was dann noch übrig bleibt, soll zur Erleichterung derjenigen Unterthanen des Herzogthums Sachsen verwendet werden, welche durch die neuern Steuern verhältnißmäßig am meisten belastet werden.

§. 10. Es hören ferner auf:

a) das Naturalquartier des garnisonirenden Militärs in den Bürgerhäusern, und zwar der Offiziere binnen längstens sechs Monaten nach Verkündi-

Digitized by Google

gung dieses Gesetzes, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Kasernneneinrichtung nach dem Maaße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann;

b) vom Jahre 1821. ab die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere, oder der sogenannte Hülfsservis;

c) ferner vom Jahre 1821. ab die Beiträge der Stadtgemeinen zur Unterhaltung der Gerichts-, imgleichen der vom Staate außerhalb den Magistraten besonders angeordneten Polizeibehörden, jedoch verbleiben beide Behörden im ungestörten Besitz der Lokale, die sie gegenwärtig inne haben.

§. 11. Staatseinkünfte, die auf einem speziellen Erhebungstitel beruhen, z. B. die dermalige besondere Abgabe der Mennoniten u. d. m. sind unter den aufgehobenen Abgaben nicht begriffen.

§. 12. Diejenigen Landestheile, worin wegen ihrer abgesonderten Lage die im § 1. Buchst. a. b. und f. angeordnete Verbrauchsabgaben nicht erhoben werden können, sind verpflichtet andere Abgaben dagegen zu übernehmen, welche nach ihren besondern Verhältnissen durch besondere Verordnungen festzusetzen sind.

§ 13 Die Bezirks- und Gemeineausgaben müssen von den Bezirken und Gemeinen besonders aufgebracht werden. Glauben sie auf dem Wege einer Erhöhung der Klassen-, oder der Mahl- und Schlachtsteuer die Beiträge der einzelnen Mitglieder am angemessensten erheben zu können, so ist ihnen solches unter Genehmigung der vorgesetzten Regierungen, welche deshalb von dem Finanzministerium mit allgemeiner Anweisung versehen werden sollen, verstattet. Andere Auflagen und Ausschläge für die Bezirks- und Gemeindebedürfnisse können jedoch nur dann erhoben werden, wenn sie bereits bestehen, und das Bedürfniß derselben noch fortdauert, oder wenn sie in der Verfassung, oder auf landesherrlicher Bewilligung beruhen, in allen Fällen aber nur, in sofern sie den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze und der Freiheit des innern Verkehrs nicht hinderlich sind.

§. 14. Mit der Ausführung dieses Gesetzes soll der Finanzminister sich ohne Verzug und in der Maaße beschäftigen, daß, so wie die Einrichtungen zu Erhebung der neu angeordneten Steuern vollendet worden, und mit deren Einführung vorgegangen werden kann, die laut §. 9. aufgehobenen, bis dahin noch zu erhebenden Steuern, aufhören.

Digitized by Google

Wir befehlen allen Unſern Behörden und Unterthanen, ſich nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes gehorſam zu achten.

Gegeben Berlin, den 30. Mai. 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg. v. Altenſtein.

Beglaubigt:
Frieſe.

Beilage B.

zu §. 8. des Geſetzes wegen Einrichtung des Abgabenweſens.

Verzeichniß der Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtſteuer erhoben wird.

1. Königsberg in Pr.
2. Memel.
3. Braunsberg.
4. Pillau mit Feſtung.
5. Gumbinnen.
6. Tilſit.
7. Inſterburg.
8. Danzig.
9. Elbing.
10. Marienburg.
11. Graudenz mit Feſtung.
12. Marienwerder.
13. Thorn.
14. Poſen.
15. Lſſa.
16. Rawitz.
17. Fraustadt.
18. Bromberg.
19. Krotoſchin.
20. Kempen.
21. Gneſen.
22. Inowrazlaw.
23. Meſeritz.
24. Oſtrowa.
25. Schwerin.
26. Zduny.
27. Rogaſen.
28. Schönlanke.
29. Filehne.
30. Grätz.
31. Bojanowo.
32. Schneidemühl.
33. Chodziesen.
34. Czarnikow.
35. Berlin.
36. Charlottenburg.
37. Potsdam.
38. Brandenburg a. d. H.
39. Prenzlow.
40. Spandow.
41. Neu-Ruppin.
42. Wriezen.
43. Rathenow.
44. Schwedt.
45. Wittſtock.
46. Frankfurth.
47. Landsberg a. d. W.
48. Küſtrin.
49. Züllichau.
50. Kottbus.
51. Königsberg i. d. N.
52. Kroſſen.
53. Guben.
54. Stettin mit Damm.
55. Stargard.
56. Anclam.
57. Demmin.
58. Treptow a. d. Rega.
59. Schwienemünde.
60. Kolberg.
61. Köslin.
62. Stolpe.
63. Stralſund.
64. Greifswalde.
65. Wolgaſt.
66. Breslau.

Digitized by Google

67. Brieg.
68. Oels.
69. Groß-Glogau.
70. Liegnitz.
71. Grünеberg.
72. Görlitz.
73. Goldberg.
74. Sagan.
75. Lauban.
76. Neisse.
77. Ratibor.
78. Neustadt.
79. Oppeln.
80. Schweidnitz.
81. Glatz.
82. Hirschberg.
83. Jauer.
84. Frankenstein.
85. Reichenbach.
86. Magdeburg.
87. Burg.
88. Halberstadt.
89. Aschersleben.
90 Quedlinburg.
91. Stendal.
92. Salzwedel.
93. Halle.
94. Wittenberg.
95. Torgau.
96. Merseburg.
97. Naumburg a. d. S.
98. Zeitz.
99. Weissenfels.
100 Eilenburg.
101. Erfurth.
102. Mühlhausen.
103. Nordhausen.
104. Langensalza.
105. Heiligenstadt.
106. Münster.
107. Kösfeld.
108. Wahrendorf.
109. Bocholt.
110. Minden.
111. Bielefeld.
112. Herford.
113. Paderborn.
114. Söst.
115. Dortmund.
116. Hamm.
117. Arnsberg.
118. Cölln mit Deutz.
119. Bonn.
120. Düsseldorf.
121. Wesel.
122 Kleve.
123. Duisburg.
124. Emmerich.
125. Koblenz mit Ehrenbreitstein.
126. Wetzlar.
127. Kreuznach.
128. Trier.
129. Saarbrück.
130. Saarlouis.
131. Aachen.
132. Jülich.

Berlin, den 30. Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Nr. 224. Die Erneuerung der hypothekarischen Eintragungen betr. Vom 21. April.

Da nach dem Art. 2154. des bürgerlichen Gesetzbuches jede hypothekarische Eintragung, wenn sie ihre rechtliche Wirkung behalten soll, vor Ablauf von zehn Jahren erneuert werden muß, so wird das Publikum in Folge einer Verfügung des Königl. hohen Justizministeriums vom 2ten d. M. und mit Bezug auf die dieses Gegenstandes halber bereits ergangenen öffentlichen Bekanntmachungen auf jene gesetzliche Bestimmung nochmals aufmerksam gemacht und zugleich bemerkt, daß

1) die Erneuerung der Inscription in allen Fällen von dem Gläubiger, mithin bei den gesetzlichen Hypotheken, von welchen der Artikel 2121 des

bürgerlichen

bürgerlichen Gesetzbuches spricht, von denen, zu deren Gunsten sie festgestellt sind, insbesondere aber hinsichtlich des Fiscus von den Behörden bewirkt werden muß, welche die Hypotheken-Bestellung primitiv veranlaßt und den Fiscus diesfalls zu vertreten haben;

2) In Absicht der Inscriptionsgebühren es sein Bewenden dabei behält, daß für die Erneuerung der Hypotheken dieselbe Gebühr, wie für die erste Einschreibung, mithin resp. 1 vom 1000, oder von 2000 entrichtet wird.

Zugleich wird den betreffenden Beamten die Beobachtung der sub 1. gegebenen Vorschrift besonders empfohlen.

Düsseldorf, den 26. August. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 225. Die Abfertigungs-Befugnisse des Nebenzollamtes zu Hittorf betr. II. 10,104.

Einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 11ten Juni d. J. zu Folge kann ferner zu Hittorf, mit Ausnahme des Meßschiffes in dem Frühling und Herbst und der dahin bestimmten ganzen Schiffsladungen von Wein und Blätter-Taback, keine Ausladung und Abfertigung Zoll- oder steuerbarer Güter ferner Statt haben, sondern es müssen dieselben zu solchem Behuf hierher oder nach Köln gebracht werden; welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 9. August. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 226. Allerhöchste Belobung des Pastors Kaufmanns zu Uerdingen und des Lehrers Schürmann zu Remscheid. I. 8323.

Da wir Sr. Majestät dem Könige in unserm Immediat-Zeitungsberichte die Verdienste des Pastors Kaufmanns zu Uerdingen in Kirchen-, Schul- und Armenwesen seiner Pfarrgemeinde, imgleichen die Verdienste des Jubilar-Lehrers Schürmann in Remscheid um das Schulfach vorgestellt hatten, haben Allerhöchstdieselben die Verdienstlichkeit dieser wackern Männer durch eigene Belobungsschreiben an dieselben d. d. Potsdam den 3ten August 1820. anzuerkennen geruhet; welches wir hiermit bekannt zu machen uns verpflichtet fühlen.

Düsseldorf, den 19. August. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die im 14ten Bordereau enthaltenen Forderungen aus der französischen Verwaltungs-Periode betr.

Die hier eingegangene Abrechnung aus dem 14ten Bordereau der von den Königl. hohen Ministerien des Schatzes und der auswärtigen Angelegenheiten festgestellten Forderungen aus der französischen Verwaltungsperiode, enthält für nachbemerkte Reclamations-Gegenstände aus den Königl. Rhein-Provinzen die beigesetzte Nominal-Vergütung:

1.	Lieferungen in Festungen und Militär-Magazine . .	54,214 Fr.
2.	Pferde-Lieferungen	6,400 „
3.	Vorspannsleistungen	9,426 „
4.	Unrechtmäßig erhobene Conscriptions-Indemnitäts-Gelder	551 „
5.	Zinsen-Rückstände von den auf die ehemaligen Amtmannsstellen des Herzogthums Jülich haftenden Targeldern .	24,189 „
6.	Schulden aufgehobener Corporationen	13,349 „
7.	Kosten wegen Anlegung des Cadasters	32,797 „
8.	Gehalts- und Pensions-Rückstände	4,928 „
9.	Kosten wegen Arbeiten zum öffentlichen Nutzen . .	9,131 „
10.	In französischen Kassen hinterlegte Revenüen-Ueberschüsse der Gemeinden	2,908 „
11.	Forderungen verschiedener Art	1,573 „
	Zusammen .	159,466 Fr.

Die Zahlungs-Anweisungen für diese Forderungen werden, wie bisher üblich, den Interessenten durch Vermittelung der betreffenden Königl. Kreis- und Orts-Behörden von uns schleunigst übersendet werden.

Aachen, den 21. August. 1820.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

Aufforderung an die Interessenten der Königlichen Preuß. Offizier-Wittwen-Kasse.

Die Direction der Königlich Preußischen Offizier-Wittwen-Kasse fordert diejenigen, von dieser Kasse excludirten Interessenten, welche auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20sten Mai 1820. der Anstalt wieder beitreten wollen, hiermit auf, den Antrag zu ihrer Wiederaufnahme so zeitig zu machen, daß solcher vor Ende des Monats September dieses Jahres bei der Direction eingeht, widrigenfalls nach Vorschrift der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre darauf weiter keine Rücksicht genommen werden wird.

Digitized by Google

Die Wiederaufnahme selbst wird übrigens im Monat Dezember dieses Jahres erfolgen, weshalb alle Erfordernisse dazu spätestens bis Ende Dezember dieses Jahres vollständig berichtigt seyn müssen.

Berlin, den 11. August. 1820.

Direction der Königl. Preuß. Offizier-Wittwen-Kasse,
von Winterfeld. Büsching.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 15ten auf den 16ten dieses Monats sind dem Maurergeselle Peter Hermschmann, bei dem Ackersmann Johann Olkermann; in der Gemeinde Elberfeld wohnhaft, folgende Gegenstände, mittelst Einbruchs gestohlen worden,

1) Eine eingehäusige französische silberne Taschenuhr mit römischen Zahlen. Das Zifferblatt ist wo die Zahl XI. stehet, gesprungen, auf dem Innern des Uhrwerkes ist der Name Ehringhausen befindlich. Der Anhang besteht in einer kupfernen Ringkette und zwei kupfernen Schlüsseln. 2) Ein Mannshemd, gezeichnet P. H. M. Der Kragen ist von feinem Bielefelder Leinen. 3) Drei Halskragen von Bielefelder Leinen. 4) Aus einer Westentasche 1 Thaler 12 sbr. in preußischen und bergischen Groschen.

Ich ersuche alle Beamten der gerichtlichen Polizei auf diese Gegenstände zu wachen, einen jeden aber, dem sie zu Gesicht kommen, davon sogleich der competenten Behörde die Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 29. August. 1820.

Der Königliche Prokurator,
Hoffmann.

Steckbrief, den Nicolas Günther betr.

Ein gewisser Nicolas Günther, gebürtig zu Boppard bei Coblenz, zuletzt wohnhaft in der Bürgermeisterei Hemmerden, Kreis Grevenbroich, hat sich der betrügerischen Entfremdung eines ihm zum Verkaufe anvertrauten Pferdes höchst verdächtig gemacht, dadurch, daß er dieses Pferd am 11. huj. zu Grimlinghausen gegen ein anderes Pferd und sechszig Kassathalern vertauschte, und sich dann mit diesem eingetauschten Pferde und Geld heimlich wahrscheinlich über Cöln dem Rhein hinauf zu entfernte; ohne daß der Eigenthümer des ihm anvertrauten Pferdes bisher etwas von dem Günther gehört, noch die Zahlung des Pferds erhalten hätte.

Indem ich nachstehend das Signalement des Günther, so wie die Be-

Digitized by Google

schreibung des von ihm mitgenommenen Pferdes folgen lasse, ersuche ich alle Polizei-Behörden auf diesen Menschen vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren, und hieher abliefern zu lassen, auch bloße Spur desselben hieher mittheilen zu wollen.

Crefeld, den 28. August 1820.

Der Kreis- und Kommissarische Instruktions-Richter.

Person-Beschreibung.

Nicolas Günther, vormals französischer Douanier, dann Gensd'arm und Feldhüter zu Hemmerden; alt 48 Jahr; groß 5 Fuß 8 Zoll; Haare schwarz; Stirn rund; Augbraunen schwarz; Augen braun; Nase länglich; Mund mittelmäßig; Zähne gelb; Bart schwarz; Kinn spitz aufgeworfen; Gesicht breit oval; Gesichtsfarbe blaß; Statur proportionirt.

Besondere Kennzeichen keine. Er trägt meistens einen grünen Ueberrock und eine lange grüne Hose.

Das Pferd, womit er sich am 11ten d. M. von Grimlinghausen entfernte, ist ein Wallach, hat circa 14½ Hand Höhe; ist weiß und roth gefleckt; meistens weiß am Kopfe, der etwas gebogen; hat hermelin Augen; weiße Beine und Schweif; ist braun von Mähnen; fein von Knochen, und circa 4 Jahr alt.

Das Pferdegeschirr bestand in einem alten englischen Sattel, einer gelb und grün gestreiften Ober-Gürte, grünen tuchenen Decke, von unten zu von Scharlach, eisernen Steigbügel, Stange und Halfter, letztere einwärts mit grünem Tuche bekleidet.

Personal-Chronik.

Personal Chronik.

An die Stelle der auf ihr Ansuchen entlassenen Beigeordneten des Bürgermeisters zu Hückeswagen, Bockhacker und Wülfing, sind die bisherigen Gemeinderäthe Friedrich Schmitz und Carl Eberhardi zu Beigeordneten ernannt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 53.

Düsseldorf, , Dienstag den 12ten September 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 227. Aufnahme der Augenkranken im Regierungs-Bezirke. I. 9181.

Da es von großer Wichtigkeit ist, darüber Gewißheit zu erlangen, in wie weit die von verschiedenen Aerzten in mehreren Gegenden dieser Provinz beobachtete sogenannte contagiöse ägyptische Augenentzündung bereits im Lande verbreitet ist, um darnach die nöthigen medizinisch-polizeilichen Maßregeln gegen dieselbe ergreifen zu können: so werden in Folge einer Verfügung des Königlichen Oberpräsidiums sämmtliche Bürgermeister hierdurch aufgefordert, gleichzeitig, und zwar am 15. d. M., eine Aufnahme aller in ihren Gemeinden vorhandenen Augenkranken, unter den unten folgenden Rubriken zu veranstalten.

Die Bürgermeister senden diese Listen, zweifach ausgefertigt, vor dem 20. d. M. an den Landrath, welcher die eine dem Kreis-Physikus gleich abgiebt, aus der andern aber eine Liste für den ganzen Kreis zusammenstellen läßt, und uns solche vor dem 25. d. M. einsendet.

Die Kreis-Physiker sind mit einer besondern Instruktion versehen worden.

Düsseldorf, den 9. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Liste der Augenkranken in der Bürgermeisterei N.

Laufs. Nr.	Name und Vorname des Kranken.	Alter.	Wohnort (in Städten, Straßen und Hausnummer.	Dauer der Krankheit.	Sehend — auf einem, oder auf beiden Augen erblindet.	Bemerkungen.
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)

Digitized by Google

Nr 228. Unvereinbarliche Nebenbeschäftigungen der Schullehrer. J. 9158.

Manche Schullehrer betreiben noch fortwährend mit ihrem Amte unvereinbarliche Nebengeschäfte, ohne daß uns bisher die Lokalbehörden darauf aufmerksam gemacht haben.

Schullehrer, welche von der Gemeinde ihren Gehalt, und von den Eltern das Schulgeld beziehen, sind verpflichtet, sich ganz ihrem Berufe zu widmen, und die Zeit, welche ihnen die Schulstunden übrig lassen, zu ihrer eigenen weitern Ausbildung zu verwenden.

Wir können es daher nicht gestatten, daß dergleichen Schullehrer ferner irgend ein Handwerk oder Gewerbe, oder ein berufstörendes Nebengeschäft, wie das eines Gemeinde-Sekretärs, Privat-Rentmeisters ꝛc. ꝛc. betreiben, und fordern die Ortsbehörden auf, wo solches noch der Fall ist, uns schleunigst anzuzeigen.

In den meisten katholischen Gemeinden ist bereits der Küsterdienst von dem Schulamte getrennt worden. In manchen hat dieses aber aus Mangel an Wohnungen, oder an Mitteln zur Besoldung beider Stellen, noch nicht geschehen können.

Die Bürgermeister und Schulvorstände dieser Gemeinden werden sich aber leicht überzeugen, daß die Vereinigung beider Stellen Nachtheile für die eine oder andere mit sich führe, und daher bemüht seyn, eine Trennung derselben, sobald sie nur immer ausführbar wird, zu bewirken.

Düsseldorf, den 7. September. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr 229. Verleihung des Charakters als Hofrath für den vormaligen Bezirks-Empfänger Kopp. II.

Bei Einrichtung der Kreiskasse ist der vormalige Bezirks-Empfänger Kopp zu Crefeld, seinem Wunsche gemäß, nicht wieder angestellt, und demselben jetzt von des Königs Majestät zum Anerkenntniß der von ihm geleisteten langjährigen treuen Dienste, der Charakter als Hofrath mit Pension verliehen, auch das desfallsige Patent von des Königs Majestät Allerhöchst Selbst vollzogen worden.

Düsseldorf, den 30. August. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 230. Belehnung der Polizeidiener Bung und Wiedemann. J. 9450.

Den Polizeidienern Bung und Wiedemann, in der Bürgermeisterei Wermelskirchen ist es gelungen, den in dem diesjährigen Amtsblatte Nr. 26. S. 171. signalisirten Servatius Scheffens wieder aufzugreifen, wofür ihnen eine Belohnung ertheilt worden ist.

Düsseldorf, den 21. August. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Matrikel der innerhalb des rheinischen Appellations-Bezirks fungirenden Advokaten.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht vom 16ten April c. ad Nro. VIII soll die Matrikel von sämmtlichen innerhalb des rheinischen Appellations-Bezirks, namentlich innerhalb der Landgerichts-Bezirke Köln, Düsseldorf, Cleve, Coblenz, Aachen und Trier fungirenden Advokaten beim rheinischen Appellations-Gerichtshofe geführt werden.

Um diese Matrikel vollständig anfertigen zu können, ersuchen wir sämmtliche, in oben genannten Gerichtsbezirken wohnende Herren Advokaten, einschließlich der bereits ernannten Anwälte, uns baldigst, und längstens bis zum 1sten October c., ihre zur Immatrikulirung erforderliche Legitimations-Papiere unschriftlich vorzulegen, um daraus ersehen zu können:

1. Name und Vorname,
2. Alter,
3. Wohnort,
4. die Zeit, wann? und
5. das Gericht, wo? die erste Immatrikulirung als Advokat geschehen ist, und endlich
6. wann und wo zuletzt der Amtseid abgeleistet worden ist?

Da nach Nummer 7. der vorallegirten Bekanntmachung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht die Qualifikation des bei einem Gericht auftretenden Advokaten nur durch Vorzeigung der erhaltenen Matrikel erwiesen werden kann, so wird diese Bemerkung schon allein hinreichen, sämmtliche Herren Advokaten zur pünktlichen Innehaltung der vorbestimmten Frist zu vermögen, um dadurch zugleich zu verhüten, daß sie nicht bei der ersten Anfertigung der Matrikel übergangen werden.

Köln, den 31. August. 1820.

Der Geheime Staatsrath und Erste Präsident des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes
Daniels.

Der Geheime Ober Revisionsrath und Erste General Advokat
Boelling.

Eröffnung des Ferien-Senats bei dem Appellations-Gerichtshofe zu Cöln.

Auszug aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 30. August 1820, die Eröffnung des Ferien-Senats dieses Gerichtshofes für das laufende Jahr betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senats bleibt auf den ersten September festge-

Digitized by Google

stellt. Die Sitzungstage sind der 8te und 9te — 11te und 12te — 22ste und 23ste — 25ste und 26ste September, der 6te und 7te — 9te und 10te — 20ste und 21ste — 23ste und 24ste Oktober Morgens 10 Uhr.

Unterschr. Daniels.
Für getreuen Auszug
Der Obersekretär
J. Themer.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Lemburg.

In der Nacht vom 4ten auf den 5ten dieses Monats, sind bei dem Kupferschläger Christian Polscher sen., und bei dem Gastwirth Carl Wilhelm Selekinghaus zu Lemburg, Diebstähle verübt, und ist folgendes entwendet worden:

1) Dem Erstern eine silberne Taschenuhr mit zwei silbernen Gehäusen; das Zifferblatt hat römische Zahlen, die schlangenförmig mit gelben Sternchen umgeben sind. In der Mitte des Zifferblatts steht der Name: Otto von Moers, und unten Amsterdam. An der Uhr befindet sich ein grünes mit Perlen gesticktes Band und ein gelber Uhrschlüssel.

2) Dem Letztern ein Packet von der, vor dem Hause gestandenen Karre, welches I. H. W. Nr. 60. bezeichnet gewesen und enthalten hat: a) Drei dutzend Theekistenschlösser von ¾ Zoll. b) Ein dutzend ditto ditto von 1 Zoll. c) Zwei dutzend ditto ditto von 1¼ Zoll. d) Ein dutzend ditto ditto von 2 Zoll, und e) zwei dutzend Fortepiano-Schlösser, zum Einstecken, mit messingenen Stülpen von 1¼ Zoll. — Alles einzeln dutzendweise in blauem Papier eingepackt.

Indem wir diese Diebstähle zur öffentlichen Kunde bringen, wird nicht allein ein Jeder vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen gewarnet, sondern auch aufgefordert, die etwa zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, die dazu Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln, und die gestohlenen Sachen wieder herbei zu schaffen, unverzüglich entweder dem Ortsgerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 31. August. 1820.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der bisherige Missionär zu Hofstadt, Florianus Bierbrager, ist zum Pfarrer der katholischen Gemeinde in Hardenberg ernannt, und ihm zugleich das Amt des Obern bei dem dortigen Central-Kloster übertragen worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 55.

Düsseldorf, Mittwoch den 20sten September 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 232. Katastral-Abschätzung im Canton Dormagen. 11. 1848.

Die bereits begonnene Katastral-Abschätzung der Bürgermeistereien des ehemaligen Kantons Dormagen ist folgendermaßen angeordnet:

Der Abschätzungs-Commissarius Kürfgen bearbeitet in Begleitung des Kataster-Controleurs Wilhelmi, die Bürgermeistereien Dormagen und Nievenheim; der Abschätzungs-Commissair Karten mit dem Kataster-Controleur Alef die Bürgermeistereien Rommerskirchen und Zons, und der Commissarius Erwig mit dem Controleur Wilhelmi die Bürgermeisterei Nettesheim.

Wir machen dieses hiermit bekannt, und fordern die betreffenden Bürgermeister auf, die genannten Commissarien und Beamten überall zu unterstützen.

Düsseldorf, den 10. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Zahlungsleistungen der General-Wittwen-Kasse.

Die General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin die Zahlung

1) sämmtlicher Antritts-Gelder an alle bis zum 1sten October dieses Jahrs ausgeschiedene, nicht excludirte, Interessenten gegen Zurückgabe der von dem vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) der den 1sten October 1820. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1sten October dieses Jahres auszustellenden, mit der Wittwen-Num-

Digitized by Google

mer zu bezeichnenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen, und endlich auch

3) sämmtlicher am 1sten October 1812. fällig gewesenen noch rückständigen halbjährigen Wittwen-Pensionen, ebenfalls gegen die vorschriftsmäßigen Quittungen der betreffenden Wittwen, oder gegen die gerichtlichen Quittungen der gehörig legitimirten Erben ꝛc. schon verstorbener Wittwen,

leisten wird.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 5ten, die der Antritts-Gelder mit dem 18ten October dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse hierselbst (Molkenmarkt Nr. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October a. c. und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen), Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819. nicht ferner Statt finden und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße Nr. 3., und Ostpreußischen Landschafts-Agenten Reichert, Französischestraße Nr. 30., wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten wohl thun, ihre Beiträge auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen, da sie bei unmittelbarer Einsendung derselben, die Quittungen erst am Schlusse des Termins erhalten können, indem die überhäuften Geschäfte der Kasse während des Termins deren Absendung nicht eher zulassen.

Besonders haben aber die Interessenten darauf Rücksicht zu nehmen, daß alle Zahlungen, welche nicht unter einem halben Friedrichsd'or betragen, wirklich in Golde, und nur die Posten unter einem halben Friedrichsd'or in Courant mit 10 pCt. Agio bezahlt werden.

Uebrigens werden sämmtliche Contribuenten erinnert, sich mit Zahlung der Beiträge so einzurichten, daß solche unausbleiblich im Laufe des Monats Sep-

Digitized by Google

tember dieses Jahres bei der General-Wittwen-Kasse eingehen. Diejenigen Interessenten also, welche ihre Prästanda an die Provinzial-Recepturen berichtigen, haben solche Anfangs September abzuführen, weil diese ihre Einnahme spätestens am 15ten September absenden müssen, damit dieselbe reglementsmäßig vor dem 1sten October a. c. zur General-Wittwen-Kasse eingehet; und ist letztere angewiesen, nach dem 1sten October keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. September. 1820.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. Büsching.

Verding der Militär-Verpflegung in den Rheinprovinzen.

Zur Militär-Verpflegung in den Königl. Preußischen Rheinprovinzen sind für folgende Plätze nachbenannte Naturalien erforderlich:

	Roggen.	Hafer.	Heu.	Stroh.
	Winspel.	Winspel.	Centner.	Schock.
für Wesel	400	„	1,600	250
„ Düsseldorf	400	2,300	12,000	2,000
„ Wickerath	50	600	3,000	500
„ Köln	500	2,000	15,000	2 000
„ Bonn	100	1,400	9 000	1,400
„ Coblenz	500	500	6,000	800
„ Trier	550	1,800	12,000	1,700
„ Saarlouis	400	1,000	6,000	900
„ Saarbrücken	50	800	5,000	700
Summa . .	2,950	10,400	69,600	10.250

Lieferungslustige, welche den ganzen vorstehenden Bedarf, oder den Bedarf eines oder des andern Platzes einzuliefern gesonnen sind, werden aufgefordert, ihre schriftlichen Anerbietungen bis zum

11ten October d. J.

unter Addresse: an das unterzeichnete Oberpräsidium einzusenden. Nach dem 11ten October d. J. werden keine Anerbietungen mehr angenommen, und die dennoch eingehenden uneröffnet vernichtet. Die Submissionen müssen gehörig versiegelt, neben der Addresse aber die Plätze bemerkt seyn, wohin zu liefern angeboten wird.

Digitized by Google

Die Bedingungen bei diesem Lieferungs-Unternehmen sind:

1) die magazinmäßige Qualität der Naturalien, nämlich: der Roggen rein und mindestens zum Gewicht von 80¼ Pfund per Scheffel, und der Winspel zu 25 Scheffel, ebenso der Hafer rein und gesund, mindestens zum Gewicht von 46 Pfund per Scheffel, und der Winspel zu 26 Scheffel; falls jedoch ausgelagerter Hafer zu Lande geliefert wird, nur zu 25 Scheffel per Winspel, das Heu, wie es ein tadelfreies Pferdefutter gewährt, ungebunden der Centner zu 110 Pfund, das Roggenstroh nicht dumpfig, das Schock zu 60 Bunden à 20 Pfund, sämmtlich Preuß. Maaß und Gewicht.

2) Die Ablieferung erfolgt an den oben bezeichneten Punkten im Laufe des Novembers d. J., Anfangs Januar k. J., Anfangs März, Anfangs Mai, Anfangs Juli, Anfangs September k. J., jedesmal mit einem Sechstel der vorgedachten Naturalien.

3) Für die prompte und gute Erfüllung vorstehender Bedingungen muß mit einem Sechstel des Werths der angebotenen Lieferung nach den verlangten Preisen, die in Preuß. Courant anzugeben sind, in baarem Gelde, Preußischen Staatspapieren, oder acceptirten Wechseln bekannter solider Handlungshäuser Sicherheit geleistet werden. Nach Einlieferung des ersten Sechstels der übernommenen Naturalien wird die Caution zurückgegeben, wenn der Unternehmer die Zahlung dafür bis Ablieferung des zweiten Sechstels, und die Zahlung für dieses und jedes folgende Sechstel der übernommenen Naturalien bis zur Ablieferung des nächsten und resp. letzten Sechstel stehen läßt. Will dagegen der Unternehmer die Caution bis zur Beendigung der Lieferung stehen lassen, so wird für jedes eingelieferte Sechstel zwei Monate nachher durch die Hauptkasse der betreffenden Königl. Regierung Zahlung geleistet.

4) Vom 12ten October d. J. ab, wo unter dem Vorsitze beider unterzeichneten Behörden durch die ernannte Commission sämmtliche eingegangene Submissionen eröffnet werden, erfolgt binnen drei Wochen für die billigsten Submittenten der Zuschlag, bis wohin jeder an seine Anerbietung gebunden bleibt.

Coblenz, den 9. September. 1820.

Königl. Preußisches General-Kommando, Freiherr v. Thielmann.

Königl. Preußisches Ober-Präsidium, Ingersleben.

Verkauf von Domänen-Gütern.

Verkauf von Domänen-Gütern.

Es sollen folgende Domänen-Güter der Rentei Wevelinghoven und Forst-Parzelen des Forst-Reviers Neersen, zu

Wickrath,

in der Behausung des Gastwirths, Herrn Joseph Ott, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar:

Am Sonnabend, dem 14ten Oktober 1820.

1) 98 Morgen 8 Ruthen 62 Fuß preußischen Maaßes, Ackerland, in der Gemeinde Dahlen, bis 21. Dezember 1823. an Gottfr. Dortans und Henrichs, für 259 Thlr. 1 Sgr. verpachtet. Es wird in folgenden Einzelnheiten verkauft:
   a) 7 Morgen 130 Ruthen 74 Fuß, an Fervers und Henrichs gränzend.
   b) 4 Morgen 110 Ruthen 37 Fuß, an Gripekoven und Lenzen gränzend.
   c) 6 Morgen 21 Ruthen 68 Fuß, am Genhover Wege;
   d) 2 „ 104 „ 44 „ an G. Hutmacher anschießend;
   e) 26 „ 157 „ 97 „ am grünen Wege;
   f) 50 „ 23 „ 42 „ am Menrather Wege.
2) 7 Morgen 35 Ruthen 16 Fuß preußischen Maaßes, Ackerland, zu Geistenbeck, bis 22. November 1820., an Peter Heinen, für 13 Thlr. 3 Sgr. 11 Pfen. verpachtet.
3) 24 Morgen 99 Ruthen 92 Fuß, Ackerland;
   — „ 97 „ 12 „ Schlagholz;

   25 Morgen 17 Ruthen 4 Fuß preußischen Maaßes, an Wilhelm Heck, bis 1. Oktober 1820. für 76 Thlr. 14 Sgr. 5 Pfen. verpachtet.
   Wird in folgender Abtheilung verkauft:
   a) 9 Morgen 113 Ruthen 32 Fuß, Ackerland, an Kölges, Hoster und Heynen gränzend.
   b) 14 Morgen 166 Ruthen 60 Fuß, Ackerland;
   — „ 97 „ 12 „ Schlagholz;

   15 Morgen 83 Ruthen 72 Fuß, an Dietrich Göres gränzend.
4) 7 Morgen 131 Ruthen 15 Fuß preußischen Maaßes, Ackerland, an Wittwe Hubl gränzend, in der Gemeinde Ovenkirchen, bis 1. Oktober 1820. an Werner Bocks, für 20 Thlr. 12 Sgr. 2 Pfen. verpachtet.

Digitized by Google

5) Der Nerver Acker, der Hamm, und das Mühlenfeld, zusammen 575 Morgen 165 Ruthen 61 Fuß preußischen Maaßes groß, in der Gemeinde Wickrath, bis 11. November 1823. an Wittwe Leonhard Engels, für 1119 Thlr. 6 Sgr. 11 Pfen. verpachtet.

6) Der Motters oder Priors Hof in der Gemeinde Wickrath, welcher mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in allem 187 Morgen kölnischen, oder 232 Morgen 53½ Ruthen preußischen Maaßes enthält, und bis 22. Februar 1825. für 341 Thlr. 6 Sgr. an Franz Wilhelm Breuer verpachtet ist.

7) Das Steegenbroich, in der Gemeinde Oberniedergeburt, Waldwärterei Zoppenbroich, 9 Morgen 12 Ruthen preußischen Maaßes groß, gepflanzter Eichen und Rothbuchen Busch.

8) Das Rohrbroich, ebendaselbst, enthält:

7 Morgen 66 Ruthen 50—60jährigen Eichen Hochwald;
17 „ 178 „ einjähriges Erlen Schlagholz;

25 Morgen 64 Ruthen preußischen Maaßes.

9) Das Camperbroich, daselbst, enthält:

35 Morgen 26 Ruthen Erlenschlagholz;
7 „ 47 „ Eichenwald;

42 Morgen 73 Ruthen preußischen Maaßes.

10) Das Stammesbroich, ebendaselbst, 2 Morgen 75 Ruthen preußischen Maaßes, gepflanzter Rothbuchen und Eichenbusch

11) Das Torfkaul, ebendaselbst, 5 Morgen 62 Ruthen preußischen Maaßes, Erlenschlagholz.

12) Die Mayfischdämme, ebendaselbst, 6 Morgen 43 Ruthen preußischen Maaßes, Erlenschlagholz.

13) Das Abteyfüsterbroich, ebendaselbst, 1 Morgen 15 Ruthen preußischen Maaßes, Eichen, Buchen und Erlenschlagholz.

14) Der Habgesbusch, in der Gemeinde Schelsen, derselben Waldwärterei, 139 Morgen 60 Ruthen preußischen Maaßes groß, gemischtes Schlagholz:

15) Das Pflanzrecht und das Holz auf den beiden Parzelen im Hoppbroich, wovon

a) die größere, an v. Halberg, Kremer, Durselen und Kopp gränzend, enthält . . . . . 32 Morgen 108 Ruthen

b) die kleinere, an v. Halberg, Birkenmann ꝛc. gränzend, enthält . . . . 17 Morgen 21 Ruthen

zusammen 49 Morgen 129 Ruthen preußischen Maaßes.

16) Das Böckel, in der Gemeinde Obergeburth, Waldwärterei Zoppenbroich, 8 Morgen preußischen Maaßes, gemischtes Schlagholz.

17) Das Erbrather Holz mit dem Hohenbüschgen, Gemeinde Kleinenbroich, Unterförsterei Neuwerk, 5 Morgen preußischen Maaßes, Schlagholz.

18) Aus den Zubehörungen des Schlosses Wickrath folgende Grundstücke, nemlich:

a) 2 Morgen 118 Ruthen 51 Fuß, Garten;
4 „ 1 „ 97 „ Baumgarten;

6 Morgen 120 Ruthen 48 Fuß preußischen Maaßes, bis 1. Januar 1821. an van Ameln, für 53 Thlr. incl. 17 Thlr. 16 Sgr. in Gold verpachtet.

b) 3 Morgen 72 Ruthen 35 Fuß preußischen Maaßes, Baumhof, ebenso an J. Hr. Cäsar, für 40 Thlr. incl. 13 Thlr, 8 Sgr. in Gold verpachtet.

c) 2 Morgen 147 Ruthen 74 Fuß preußischen Maaßes, Garten, ebenso an van Ameln, für 20 Thlr. incl. 6 Thlr. in Gold verpachtet.

d) Der Mimi Garten, enthaltend
1 Morgen 56 Ruthen 50 Fuß Garten, und
— „ 50 „ 4 „ Weiher;

1 Morgen 106 Ruthen 54 Fuß ebenso, an Wilh. Jungbluth, für 8 Thlr. verpachtet.

e) Der Mühlenbend, die Herrbleiche und der Hopfenkamp, enthaltend zusammen:
33 Morgen 4 Ruthen 20 Fuß Wiesen;
1 „ 81 „ 78 „ Weiher;

34 Morgen 85 Ruthen 98 Fuß, davon sind

1) Der Hopfenkamp, an Johann Kleinhans, für 9 Thlr.; —

2) Die Herrbleiche, an Joh. Herr, für 22 Thlr. 12 Sgr. incl. 7 Thlr. 12 Sgr. in Gold; —

3) Der Mühlenbend an Wilh. Zillessen für 181 Thlr. incl. 60 Thlr. 8 Sgr. Gold, ebenso verpachtet.

Digitized by Google

14) 1 Morgen 160 Ruthen 37 Fuß preußischen Maaßes, Wiesewachs, in der Gemeinde Zoons, ebenso an Wilh. Müller, für 8 Thlr. 14 Sgr. 8 Pfen. verpachtet.

Die nähern Verkaufs-Bedingungen können bei den Unterzeichneten, und im Büreau des Königl. Landraths des Kreises Neuß eingesehen werden.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß:

1) nur Ein Verkaufs-Termin Statt findet, in welchem, wenn nicht die höhere Genehmigung vorbehalten, der schließliche Zuschlag ertheilt wird;

2) nach dem Termine durchaus keine Nachgebote angenommen werden;

3) die Kaufpreise in folgender Art erlegt werden müssen:

a) bei allen Summen unter und bis Zweihundert Thaler in drei Fristen, nemlich:
Ein Drittheil vor der Uebergabe des Guts, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichem Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; — das zweite Drittheil, mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufpreises, ein halbes Jahr später, — und das letzte Drittheil, mit gleichen Zinsen, mit Ablauf des folgenden halben Jahres;

b) bei allen Summen über Zweihundert Thaler aber in vier Fristen, nemlich:
Ein Viertheil vor der Uebergabe des Gutes, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichem Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; — das zweite Viertheil, mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufgeldes, Ein Jahr; — das dritte Viertheil, mit gleichen Zinsen, zwei Jahre, — und das letzte Viertheil, mit gleichen Zinsen, drei Jahre später; —

4) der Letztbietende vier Monate an sein Gebot gebunden, und

5) verpflichtet ist, auf Verlangen vor dem Zuschlage einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen, und

6) der Käufer dem Pächter die laufenden Pachtjahre kontraktgemäß aushalten muß.

Düsseldorf, am 11. September 1820.

Die Königl. Domänen-Veräußerungs-Kommission:

(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

(Hierbei eine Beilage)

Digitized by Google

Beylage

zum

Amts-Blatte Nr. 58. der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Lehrcursus auf der Königlich Preußischen Rhein-Universität im Winterhalbjahre 1820—21.

Vorlesungen auf der Königlich Preußischen Rhein-Universität im Winterhalbjahr 1820—21.

Evangelische Theologie.

Lebensbeschreibungen der berühmtesten Theologen des 16ten Jahrhunderts in der evangelischen und katholischen Kirche: Prof. Lücke.

Encyklopädie und Methodologie des theologischen Studiums: Derselbe.

Einleitung in die kanonischen und apokryphischen Bücher des A. T.: Prof. Gieseler.

Erklärung der 12 kleinen Propheten. Prof. Sack.

Erklärung der drei ersten Evangelien: Prof. Gieseler.

Erklärung der Briefe Pauli an die Korinther, Epheser, Philipper und Kolosser: Prof. Lücke.

Uebersicht der christlichen Kirchengeschichte, vom Ursprung des Christenthums bis auf unsere Zeiten, mit besonderer Rücksicht auf das Kirchenrecht: Prof. Augusti.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte bis auf Karl den Großen. Prof. Lücke.

Christliche Kirchengeschichte von Karl d. Gr. bis zur Reformation: Prof. Gieseler.

Ausgewählte Abschnitte aus den hebräischen Alterthümern: Derf.

Historisch-kritische Einleitung in die symbolischen Bücher der evangelischen Kirche: Prof. Augusti.

Symbolik, oder vergleichende Darstellung des Lehrbegriffs der verschiedenen christlichen Hauptparteien: Prof. Sack.

Praktische Theologie, oder Grundsätze der Homiletik, Katechetik, Liturgik und Pastoralwissenschaft: Prof. Augusti.

Katholische Theologie.

Encyklopädie der christlichen Theologie: Prof. Seber.

Philosophische Einleitung in die Theologie, nach seinem Buche „Einleitung in die christkatholische Theologie": Prof. Hermes.

Hermeneutik des N. T.: Prof. Gratz.

Digitized by Google

Kirchengeschichte von Gregor VII. bis auf unsere Zeiten, nach Dannenmayer: Konsistorialrath Schwarz.

Erklärung des Evangeliums Johannis: Prof. Gratz.

Specielle katholische Dogmatik, erste Hälfte, mit Rücksicht auf den Streit zwischen Nationalismus und Supernaturalismus: Prof. Seber.

Offenbarungslehre über den Ustand des Menschen, über den Stand seiner Versunkenheit und seiner Wiedererhebung, wie auch über die Gnade und Gnadenmittel: Prof. Hermes.

Die Lehre von den letzten Dingen: Derf.

Die Lehre von der Kirche, dem christlichen Cultus und den Sacramenten, auf Verlangen: Prof. Seber.

Theologische Moral, erste Hälfte: Derf.

Anleitung zum praktischen Pastoralamte: Prof. Gratz.

Gemeines Kirchenrecht nach den Lanzellotischen Institutionen: Konsistorialrath Schwarz.

Ueber Kirchen- und Schulwesen, nach dem allgemeinen preußischen Landrechte II. Th. 11. und 12. Titel: Derf.

Der als außerordentlicher Professor der kathol. Theologie berufene Doctor Scholz wird die zu haltenden Vorlesungen gleich nach seinem Eintreffen anzeigen.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechts- und Staatswissenschaften, verbunden mit Institutionen des römischen Rechts: Prof. Welker.

Geschichte, Alterthümer und Institutionen des römischen Rechts: Prof. Burchardi.

Pandekten: Prof. Mackeldey.

Die Lehre des römischen Rechts von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Derf.

Einen noch zu bestimmenden Titel aus den Pandekten erklärt: Prof. Burchardi.

Das französische bürgerliche Recht: Prof. Walter.

Die Geschichte des französischen Rechts und der französischen Gerichtsverfassung: Derf.

Die im vorigen Semester angefangene Einleitung in das französische Recht setzt fort: Prof. Mackeldey.

Deutscher und französischer Civilprozeß: Prof. Mittermaier.

Criminalrecht: Prof. Welker.

Digitized by Google

Criminalproceß, deutscher und französischer: Prof. Mittermaier.

Anfangsgründe des preußischen Civilprocesses: Derſ.

Staatsrecht der germanischen Völker, insbesondere des deutschen Bundes: Prof. Welcker.

Katholisches und protestantisches Kirchenrecht: Prof. Walter.

Proceßpraxis und Relatorium, verbunden mit Anleitung und Uebungen zum Plaidiren: Prof. Mittermaier.

Unterredungen über seine Privatvorlesungen: Prof. Welcker.

Arzneiwissenschaft.

Medicinische Wissenschafts- und Studienlehre: Dr. Weber.

Psychologische und physiologische Anthropologie des Menschen und der Thiere: Prof. Ennemoser.

Specielle Anatomie des Menschen: Prof. Mayer.

Pathologische Anatomie: Derſ.

Osteologie des Menschen und der Hausthiere: Dr. Weber.

Physiologie des Menschen und vergleichende Physiologie: Prof. Nasse.

Vergleichende Physiologie der Sinne des Menschen und der Thiere: Prof. Ennemoser.

Ueber den Schlaf und die demselben verwandten Zustände: Prof. Nasse.

Ueber die Hermaphrodriten: Prof. Mayer.

Ueber die Grundlage und den ganzen Zusammenhang des Systems der Medicin: Prof. Windischmann.

Pathologie mit Semiotik, nebst Geschichte derselben: Prof. Harleß.

Allgemeine Arzneimittellehre: Prof. Bischoff.

Besondere Arzneimittellehre, durch eine vollständige Sammlung der Arzneimittel erläutert: Derſ.

Pharmaceutische Chemie: Dr. Kastner.

Die Lehre von den Giften: Dr. Krimer.

Von den vorzüglichsten Mineralwassern Deutschlands: Prof. Harleß.

Die vorzüglichern Abschnitte der Diätetik und Hygieine: Derſ.

Die allgemeine Therapie: Derſ.

Specielle Nosologie und Therapie der hitzigen Fieber und der Entzündungen: Derſ.

Specielle Therapie: Prof. Nasse.

Ueber die steinigen Excretionen im menschlichen Körper: Prof. von Walther.

Digitized by Google

Chirurgische Instrumental- und Operationslehre: Derſ.

Die Lehre von den Knochenkrankheiten: Derſ.

Curs von chirurgischen Operationen an Leichnamen: Derſ.

Ueber seltenere geburtshülfliche Fälle: Prof. Stein.

Geburtshülfe, beide Theile: Derſ.

Die Lehre von den Weiberkrankheiten: Derſ.

Gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft, für Mediziner und Juriſten: Pr. Biſchoff.

Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Dr. Krimer.

Lateiniſche Disputirübungen: Prof. Ennemoſer.

Mediciniſche, chirurgiſche und geburtshülfliche Ausübung in den dazu errichteten akademiſchen Anſtalten: die Profeſſoren Naſſe, von Walther und Stein.

Philoſophie.

Die Geſchichte der Philoſophie des Mittelalters: Prof. Windiſchmann.

Die Logik und Metaphyſik: Derſ.

Die reine und angewandte Logik nebſt einer allgemeinen Einleitung in das Studium der Philoſophie: Prof. van Calker.

Die Ethik und Politik in Verbindung mit philoſophiſchen Unterredungen über die vorgetragenen Gegenſtände: Prof. Windiſchmann.

Naturrecht: Prof. Freudenfeld.

Die Pſychologie: Prof. van Calker.

Die Aeſthetik: Derſ.

Auslegung der Bücher Cicero's über die Lehren vom höchſten Gute und höchſten Uebel durch dialektiſche Zergliederung des Inhalts und Erklärung gewählter Abſchnitte, verbunden mit philoſophiſchen Unterredungen über das Geleſene: Prof. Delbrück.

Ideal- und Naturphiloſophie als Syſtem der geſammten theoretiſchen und praktiſchen Philoſophie, mit geſchichtlicher Einleitung und wöchentlichen Unterredungen: Dr. Kapp.

Mathematik.

Elementarmathematik: Prof. Dieſterweg.

Anwendung der Algebra auf Geometrie: Derſ.

Die mechaniſchen Wiſſenſchaften: Prof. von Münchow.

Aſtronomie: Derſ.

Mathematiſche Phyſik: Prof. Dieſterweg.

Erklärung des Buchs des Apolloniuſs von Perga über die Berührungen: Derſ.

Digitized by Google

Naturwissenschaften.

Encyklopädische Uebersicht der Naturkunde: Prof. Kastner.

Experimentalphysik: Derſ.

Reine Experimentalchemie: Derſ.

Theoretische und angewandte Experimentalchemie: Prof. Gust. Bischoff.

Kameralchemie: Derſ.

Geschichte der Chemie: Derſ.

Die philosophischen Elemente der Naturgeschichte: Prof. Nees v. Esenbeck.

Entomologie: Derſ.

Naturgeschichte der Säugethiere: Prof. Goldfuß.

Zoologie und Zootomie: Derſ.

Demonstration und Erklärung der Frucht und des Samens der Pflanzen: Prof. Nees v. Esenbeck.

Naturgeschichte der kryptogamischen Gewächse: Dr. Nees v. Esenbeck.

Excursionen, um die im Herbste und Winter vegetirenden Pflanzen aufzusuchen: Derſ.

Die gesammte Mineralogie: Prof. Goldfuß.

Gebirgskunde: Prof. Nöggerath.

Meteorologie: Prof. Kastner.

Naturgeschichte der Feuerberge und Erdbeben: Prof. Nöggerath.

Technologie: Prof. Gust. Bischoff.

Philologie.

Philologische Encyklopädie: Prof. Welcker d. ä.

Philologische Grundlegung zu dem Studium der Mythologie: Prof. Heinrich.

Griechische Alterthümer: Prof. Welcker.

Römische Alterthümer, oder Tacitus' Historien: Prof. Heinrich.

Lateinische Verskunst an Beispielen aus Virgil und A.: Prof. Näke.

Homers Odyssee vom 17ten Gesange an: Prof. Heinrich.

Pindar's nemeische und isthmische Oden: Prof. Welcker.

Aeschylus' Perser: Prof. Näke.

Horazens Oden: Derſ.

Fortsetzung von Cicero's Redner im Königl. philologischen Seminar: der Director, Prof. Heinrich.

Kallimachus' Hymnen in demselben: der Inspector Prof. Näke.

Digitized by Google

Philologische Ausarbeitungen und Disputirübungen im philol. Seminar: die Professoren Heinrich und Näke.

Wörterbau und Bedeutnißlehre der Sprachen, besonders der griechischen, lateinischen und teutschen: Prof. Radlof.

Auslegung der Bücher Cicero's über die Lehren vom höchsten Gute und höchsten Uebel: s. eben unter Philosophie.

Erläuterung von Tacitus' Germania: s. unter Geschichte.

Morgenländische Sprachen.

Anfangsgründe der hebräischen Sprache, verbunden mit praktischen Uebungen: Prof. Freytag.

Unterricht in der arabischen Sprache mit Erklärung des Lebens Timur's und des Moallakat's: Derf.

Erklärung der Psalmen: Derf.

Neuere Sprachen.

Italienische, spanische und portugiesische Sprache: Prof. Freudenfeld.

Englische, französische und russische Sprache: Prof. Strahl.

Ueber die italienische Litteratur mit Erklärung gewählter Abschnitte aus dem Dante und Tasso: Prof. Freudenfeld.

Erklärung von Milton's verlornem Paradiese: Prof. Strahl.

Ueber den französischen Stil, sowohl in öffentlichen als Privatgeschäften: Derf.

Redekünste.

Rhetorik: Prof Delbrück.

Bildende Künste.

Ueber das Studium der griechischen Kunst: Prof. d'Alton.

Geschichte.

Chronologie, nach Gatterer: Prof von Münchow.

Geschichte des Alterthums: Prof. Hüllmann.

Geschichte der vorzüglichsten europäischen Staaten: Derf.

Erläuterung von Tacitus' Germania, dabei die germanische Urgeschichte: Prof Arndt.

Geschichte des deutschen Volks und Reichs: Derf.

Geschichte unsers, d. h. des achtzehnten Jahrhunderts bis auf unsere Tage: Derf.

Urgeschichte der Teutschen und ihrer Sprachen: Prof. Radlof.

Staatswissenschaften.

Politik nach Anleitung des Thucydides, Platon und Aristoteles: Prof. Delbrück.

Digitized by Google

Staatswissenschaft: Prof. Hüllmann.

Kameralwissenschaften.

Kameralpraxis: Prof. Sturm.

Kameralbaukunst: Derſ.

Polizei- und Finanzwissenschaft: Derſ.

Allgemeiner Theil der Landwirthschaft oder Landhaushaltungskunst: Derſ.

Statistik.

Statistik des preußischen Staats: Prof. Strahl.

Pädagogik und Didaktik.

Erörterung wichtiger pädagogischer Gegenstände durch Leitung der von den Theilnehmern darüber anzustellenden Disputationen: Prof. Delbrück.

Erziehungs-Wissenschaft und Kunst: Dr. Kapp.

Allgemeine vergleichende Geschichte der Erziehung: Derſ.

Pestalozzi's Erziehungsweise verglichen mit der Lancasterschen: Derſ.

Herr Prof. Ritter von Schlegel wird auf Befehl des Königl. Ministeriums eine gelehrte Reise zum Behufe der indischen Studien unternehmen, und daher in dem bevorstehenden Winterhalbjahre keine Vorlesungen halten können.

Baukunst, Zeichenkunst, Tonkunst, gymnastische Künste.

Encyklopädie und Theorie des Bauwesens lehrt der Baumeister. Dr. Hundeshagen. Derselbe trägt auch ausgewählte Hauptstücke aus der Geschichte des Bauwesens, in besonderm Bezug auf das Rheinland und den deutschen Kunstgeist im Mittelalter, mit Benutzung seiner Sammlungen, vor, und erbietet sich zu praktischen Uebungen.

Unterricht im Zeichnen ertheilt der akademische Zeichenlehrer Raabe, nach seiner Zurückkunft aus Italien.

Für den Unterricht in der Musik wird ein eigener Lehrer erwartet.

In der Reitkunst unterrichtet der, zugleich akademische, Stallmeister des Königl. 2ten rheinischen Ulanen-Regiments Gädicke; in der Tanzkunst der akademische Tanzmeister Rademacher.

Für die Fechtkunst ist der Fechtmeister Segers provisorisch angenommen.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die, in den ihr bestimmten großen Sälen jetzt völlig aufgestellte und größtentheils geordnete, Königl. Universitätsbibliothek steht für Jederman offen an allen Wochentagen, Mittwochs und Sonnabends von 2—4, an den übrigen

Tagen von 11—12, und bietet Bücher zum Gebrauch unter den bestehenden gesetzlichen Bedingungen.

Folgende Anstalten und Sammlungen sind zu wissenschaftlichen und praktischen Zwecken schon völlig eingerichtet: 1) das physikalische Kabinet, 2) das chemische Laboratorium, 3) der botanische Garten, 4) das naturhistorische Museum, 5) die Mineraliensammlung, 6) das medicinische Klinikum und Poliklinikum (mit einer eigenen Einrichtung zur Pflege erkrankter Studierender), 7) das chirurgische Klinikum, 8) das Kabinet von chirurgischen Instrumenten und Bandagen, 9) die Lehranstalt für Geburtshülfe, 10) das anatomische Theater. Außer diesen sind in der Anlage begriffen: 11) die Sternwarte, 12) das Institut für Landwirthschaft, 13) die zur Erläuterung der Kunstgeschichte dienende Sammlung von vorzüglichen Gypsabgüssen der berühmtesten alten Bildwerke, so wie das akademische Museum der Alterthümer.

Die Uebungen des Königl. evangelisch-theologischen Seminars in der Interpretation des A. und N. T., in der Kirchen- und Dogmen-Geschichte und in lateinischen Disputationen leiten die Professoren Augusti, Gieseler und Lücke. Das katholisch-theologische Institut, in welchem wöchentlich Colloquien und monatlich Disputationen gehalten werden, leitet Prof. Gratz. Von dem Königl. philologischen Seminar s. m. oben unter Philologie.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 16ten Oktober festgesetzt.

Wahlfähigkeit des Doktor Herold zum Predigtamte.

Der Doktor Herold, Oberlehrer am Königlichen Gymnasio in Cleve, hat durch Einreichung des Zeugnisses einer vor dem Königlichen Konsistorio der Provinz Sachsen vorzüglich gut bestandenen Prüfung pro ministerio seine Wahlfähigkeit zu einem evangelischen Predigtamte in den Königlichen Preußischen Landen bei uns nachgewiesen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 30. August 1820.

Das Königl. Konsistorium.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 59.

Düsseldorf, Sonnabend den 30sten September 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 240. Pferdemarkt und Prämienvertheilung für die besten Hengste zu Düsseldorf. L. 9744.

In Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 4ten November v. J. wird mit dem hiesigen St. Severinsmarkt, welcher

Montag, den 23sten October

seinen Anfang nimmt, der zweite dießjährige der hiesigen Stadt bewilligte Pferdemarkt gehalten, und mit demselben zugleich die Köhrung der zur Zucht tauglichen Beschäler, so wie die Prämienvertheilung an die Eigenthümer der besten im Lande gezogenen Hengste, Statt finden.

Die beiden letzteren Geschäfte werden von der angeordneten Schau-Commission am letzten Markttage, Mittwoch, den 25sten October, Vormittags, vorgenommen werden, und gelten dabei für die Concurrenten dieselben Bedingungen, wie in den Vorjahren, weßhalb wir auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 12ten October 1818. (Amtsblatt Nr. 52) und 5ten October 1819. (Amtsblatt Nr. 70.) verweisen.

Die zu vertheilenden Prämien sind:

1) eine von 100 Rthlr. für den besten zum Reitpferd geeigneten Hengst;
2) eine von 75 Rthlr. für den besten zum Wagen- und Zugpferd geeigneten Hengst, und
3) eine von 50 Rthlr. für den, welche Nr. 1. am nächsten kommt.

Düsseldorf, den 25. September. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 241. Prüfung der zu dem einjährigen Dienste sich meldenden Freiwilligen. L. 9606.

In dem nächstkommenden Monat October wird hier keine Prüfung der zu dem einjährigen Dienste sich meldenden Freiwilligen, sondern es wird eine solche zunächst erst am ersten Dienstage des Monats November in der gewöhnlichen Weise wieder Statt haben.

Digitized by Google

Diejenigen jungen Leute, welche sich zu melden beabsichtigen, können inzwischen fortfahren, ihre Eingaben an die Prüfungs-Commission unserm Militär-Departements-Rathe zuzustellen, als wodurch ihre Rechte, hinsichtlich des Termins zur Meldung gewahrt werden.

Düsseldorf, den 21. September. 1820.

Königl Preuß. Regierung.

Nr. 242.

Kriegsdenkmünzen betr. I. 9576.

Für folgende Militärpersonen:

1) Matth. Becker, angeblich aus Hochfeld, Musquetier vom 7ten (2ten westpreußischen) Infanterie-Regiment,
2) Heinrich Küsters, angeblich aus Osterade, Kanonier von der 7ten (westphälischen) Artilleriebrigade,
3) Jakob Genser, angeblich aus Crefeld, Musquetier vom Garnison-Bataillon Nr. 10.,

deren eigentlicher Aufenthaltsort nicht auszumitteln gewesen, beruhen die Kriegsdenkmünzen 2ter Klasse in unserem Verwahr.

Wir fordern sie auf, sich durch die landräthliche Behörde ihres Wohnkreises zur Empfangnahme derselben zu melden.

Düsseldorf, am 22. September. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wochenblatt in Erfurt für Prediger und Schullehrer.

Das in Erfurt bei Müller erscheinende „Wochenblatt für Prediger und Schullehrer der Preußischen Monarchie" verdient um seines gemeinnützigen Inhaltes willen, und weil es sich für alle Provinzen der Preußischen Monarchie, als ein Vereinigungspunkt in Kirchen- und Schulangelegenheiten darbietet, in ersterer Hinsicht jedoch nur die evangelische Kirche umfaßt, allen evangelischen Pfarrern, wie den Schulbehörden der Provinz bestens empfohlen zu werden.

Cöln, den 9. September. 1820.

Das Königl. Konsistorium.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Iserlohn.

In den Nächten vom 21sten auf den 22sten, und vom 23sten auf den 24sten August dieses Jahrs, sind bei dem Colon Wiecken zu Rhee und Vieler zu Lethmathe im Gerichtsbezirke Iserlohn, gewaltsame Diebstähle, so wie bei dem Leinewerber Friedrich Wilhelm Wiemann, genannt Hülsman,

Digitized by Google

von Schelek daselbst, ein Bleich-Diebstahl verübt und folgende Sachen entwendet worden:

A. Bei dem Colon Wiecken:

1) Zwei Kissen aus einer Wiege mit blauen gedruckten Ueberzügen. 2) Ein Oberbett und ein Unterbett. 3) Ein Pfuhl und zwei Kissen ohne Ueberzüge. 4) 10 Tischtücher. 5) 6 Betttücher, wovon einige mit dem Buchstaben W gezeichnet. 6) 8 Handtücher, und 7) 4 Säcke, ebenfalls mit dem Buchstaben W. mit blauem Zwirn gezeichnet.

B. Bei dem Colon Vieler:

1) 4 zinnen Eßlöffel. 2) Eine Pfefferdose, und 3) ein rothes Tuch.

C. Bei dem Leinewebe Wiemann:

1) Zehn theils Manns- und theils Frauenhemde. 2) 3 runde Kittel von blauer Leinewand. 3) 2 Paar Strümpfe. 4) Eine Schürze von blauer Leinewand. 5) Ein Kissenüberzug, weiß mit blauen Streifen, und 6) 2 weiße leinene Taschentücher.

Warnend vor dem Ankauf dieser gestohlenen Sachen, fordern wir zugleich einen Jeden auf, dem davon, oder von den Thätern der Diebstähle etwas bekannt seyn, oder noch bekannt werden möchte, es unverzüglich der nächsten Orts-Behörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 14. September. 1820.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Ein abgeschnittenes Koffer betr.

Es ist am 10ten dieses Monats, des Abends, auf der Wegestrecke von Herdecke nach Altenhagen, von einem Reisewagen, ein, mit drei Lasten überzogenes, und in der Mitte mit einem Vorhangsschloß versehenes, schwarzes Koffer, abgeschnitten, und mit demselben folgendes entwendet worden:

1) Ein Leibrock von dunkelblauem Tuch mit gelben Knöpfen: 2) Eine lange Hose von seegrünem Castmir mit schmalem Band auf den Nähten. 3) Zirka 10 bis 12 Stück Oberhemder, theils rein, theils gebraucht, mit Batist-Streifen, gezeichnet I. C. Nr. 6. und Nr. 10. 4) Verschiedene weiße Halstücher mit Stickereien und schmalen Streifen. 5) Verschiedene baumwollene Strümpfe und Socken, gezeichnet I. C., nebst 2 Paar wollenen Socken, ungebraucht und ungezeichnet.

Ferner an Kleidungsstücken für ein beinahe erwachsenes Frauenzimmer:

6) Ein weiß batistnessel Kleid, um den Hals mit einem gestickten Mollstreifen, besetzt, unten fünf runde Falten, mit Baumwolle durchzogen, krausen Leib und kurzen Ermeln, ebenfalls mit Baumwolle durchzogen. 7) Ein weiß gekippert

Digitized by Google

Dimiti-Kleid mit langen Ermeln, besetzt um die Aexeln mit zwei Puffen von Mollnesſel, und unten um das ganze Kleid herum mit einem klaren Mollſtreifen. 8) Ein neues roth und weiß quarrirtes Gingang-Kleid mit krauſem Leib und kurzen Ermeln, oben mit einem weißen Quarreſtreifen, mit rothem Bändchen, und unten mit fünf runden Falten, mit Baumwolle durchzogen. 9) Ein blau und weiß Gingang-Kleid mit langen Ermeln, gebraucht. 10) Ein alt braun und gelb geſtreiftes Katun-Kleid mit langen Ermeln. 11) Ein breit und ſchmal geſtreifter weißer Dimiti-Unterrock. 12) Ein weißer barchener Unterrock. 13) Ein weiß Batiſtneſſeler Unterrock. 14) 5 Hemder, 4 ohne Zeichen und ein mit $\frac{F.\ C.}{Nr.\ 9.}$ gezeichnet, gebraucht. 15) 10 Paar weiße baumwollene Strümpfe, einige F. C. und einige V. gezeichnet. 16) 4 neue Batiſtneſſelne Taſchentücher, gebraucht, mit einem Rändchen, mit 6 ſchmalen Streifchen, ungezeichnet. 17) 4 verſchiedene alte weiß leinen und neſſelne Taſchentücher, wovon die leinenen mit einem violettnen, kaum merkbaren Streifchen, gezeichnet $\frac{E.\ C.}{6.}$ 18) Drei Schnüre weiße Wachsperlen. 19) Ein viereckig ſchwarz ſeiden Döschen, auf dem Deckel ein Bouquet von Roſen und blauen Aſtern mit ſeidnem Bändchen geſtickt. 20) Ein dunkel- und hellroth lakirt Moirée Arbeitskäſtchen, in Form einer länglichten Tabaksdoſe, darin befindlich ein noch nicht vollendeter auf Papier aufgenäheter geſtickter Mollſtreifen, nebſt einer ſchwarzen Nadelbüchſe und ſilbernen Fingerhuth. 21) Ein weiß ſeidener Arbeitsbeutel mit blauen Streifen und ſilbern Bordel beſetzt, darin befand ſich ein Paar kurze cabaratt lederne Handſchuh. 22) Ein Paquet Stickfayet von verſchiedenen Farben. 23) Ein Paar ſchwarze ſaffiane Schuhe. 24) Ein Paar ditto von ſchwarzem Stoff. 25) Ein Paar ditto von Sammet. 26) Ein weiß lederne Puppe, gekleidet mit einer weiß nesſeln Hoſe, weiß ſeidenem Rock mit bunten Perlen beſetzt, darüber ein dunkelbrauner ſeidener Rock, ebenfalls mit Perlen beſetzt, und ein Spenzer von blau und rothem Sammet. 27) Ein Schachtel mit Spielſachen von Zinn, für Kinder.

Wir warnen vor dem Ankauf dieſer geſtohlenen Gegenſtände, und fordern Jedermann auf, was ihm von dem Thäter, oder dem geſtohlenen Gut bekannt ſeyn oder werden möchte, ſofort entweder ſeiner Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquiſitoriat anzuzeigen.

Wir bemerken ſchießlich noch, daß der Beſtohlene auf die Entdeckung des Thäters eine Belohnung von 20 Rthlr. geſetzt hat.

Werden, den 15. September. 1820.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 60.

Düsseldorf, Donnerstag den 5ten Oktober 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 243. Realisation gestempelter Staatspapiere und unverzinslicher au porteur lautenden Anweisungen.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Mai d. J. Gesetz-Sammlung Nr. 602. werden die Inhaber der durch das Königl. Edikt vom 24. Mai, und durch die Verordnung vom 20. Juni 1812. creirten

1) gestempelten Tresor-Scheine;
2) und unverzinslichen au porteur lautenden Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommensteuer (Steuer-Anweisungen)

hiermit aufgefordert, die darin bezeichneten Summen, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin auf der Seehandlung ungesäumt und spätistens bis ultimo Februar 1821. zu erheben, indem alle Ansprüche aus diesen Papieren ohne Ausnahme mit dem 1. März 1821. erlöschen.

Berlin, den 2. September 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Nr 244. Umschreibung der in früherer Zeit auf Gold aufgestellten Staats-Schuldscheine.

Bereits durch das Publikandum vom 19ten Mai d. J. sind die Inhaber der auf Gold lautenden Staats-Schuld-Scheine aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Coupons bei der Controlle der Staats Papiere auf der Seehandlung hierselbst zum Umtausch in Staats-Schuld-Scheine, welche auf Courant lauten, gegen Vergütung des Agio einzureichen.

Diese Aufforderung wird hierdurch mit der Ankündigung wiederholt, daß dabei in baarem klingenden Courant, nicht nur das Gold-Agio der 10 Procent, sondern noch außerdem diejenige Summe vom Kapitale ebenfalls baar herausgezahlt wird, — welche durch 25. nicht getheilt werden kann.

Berlin, den 2. September. 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D Schickler.

Digitized by Google

Nr. 245. Visirung der Quittungen über Domänen-Kaufgelder ꝛc. Seitens der Bürgermeister. Fl. 1331 8.

Wir erachten es für zweckmäßig, die von den Domänen-Rentmeistern über empfangene Domänen-Kaufgelder und über Zinsen von denselben, auszustellenden Quittungen durch die Bürgermeister in deren Verwaltungsbezirk die Domänen-Rentmeister wohnen, visiren zu lassen. Die Domänenkäufer fordern wir daher hierdurch auf, von jetzt an, die ihnen von den betr. Domänen-Rentmeistern ertheilt werdenden Quittungen über Domänen-Kaufgelder und Zinsen den Bürgermeistern zur Visirung vorzulegen, und die Letztern weisen wir hierdurch an, die Visirung der Quittungen jederzeit unverzüglich zu bewirken, und darüber ein Register nach folgenden Rubricken zu führen:

1) Laufende Nummer;
2) Datum der Quittung;
3) Namen der Domänen-Käufer und Zahler;
4) Gegenstand, wofür die Zahlung geleistet worden;
5) Geldbetrag;
6) Datum der Quittungs-Visirung.

Die Register sind am letzten Tage jedes Quartals zu schließen, und uns von den Bürgermeistern am 1. Januar, 1. April, 1. July und 1. Oktober jedes Jahres einzureichen.

Die Domänen Rentmeister haben den Domänen-Käufern bei Einhändigung der Quittungen jedesmahl bemerklich zu machen, daß sie solche den Bürgermeistern sogleich zur Visirung vorlegen müssen, weil die Quittungen erst dadurch volle Gültigkeit erhalten.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr 246. Steckbrief den Militairsträfling Heinrich Mertens betr. I. 9755.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden auf den unten näher bezeichneten Militairsträfling Heinrich Mertens, welcher wegen Desertion zu einjähriger Festungs-Arbeit verurtheilt, und am 24. d. M. zu Cöln entsprungen ist, mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, auf denselben wachen, ihn im Betretungsfall verhaften, und nach Cöln an die dortige Kommandantur abführen zu lassen.

Düsseldorf, den 27. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Personen-Beschreibung.

Heinrich Mertens aus Rosbach, Kreis Waldbröhl, Regierungsbezirk Cöln; gebürtig; Religion evangelisch; 28 Jahre alt; 5 Fuß 5 Zoll groß; Statur untersetzt; Stirn hoch; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase

Digitized by Google

lang; Mund klein; Kinn lang; Haare schwarz; Bart schwarz; Gesichtsfarbe gesund, und etwas blaß; Besondere Kennzeichen keine; derselbe ging etwas gebückt.

Bekleidung: 1) eine blaue Mütze mit rothem Rande; 2) eine blaue Jacke, auf den Schulterklappen Nr. 13; 3) eine blaue Tuchhose.

Nr. 247. Steckbrief den Militair-Sträfling Franz Baecker betr.

Der nachstehend näher bezeichnete Militairsträfling Franz Baecker, ist unter dem 22. d. M. zu Cöln, Abends bei der Rückkehr von der Arbeit entsprungen.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben wachen, ihn im Betretungsfall verhaften, und nach Cöln an die dortige Kommandantur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 27. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Personen-Beschreibung.

Franz Baecker aus Dülmen, Kreis und Regierungsbezirk Münster, 21 Jahr alt; 5 Fuß 4 Zoll groß; katholischer Religion; Statur untersetzt; Stirn hoch; Augenbraunen blond; Augen braun; Nase dick; Mund klein; Kinn länglich; Haare schwarz; Bart schwarz; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: 1) Eine blaue Oberjacke mit gelbem Kragen; 2) eine Biber-Hose; 3) eine blaue Mütze, mit schwarzem Rande.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verkauf von Domänen-Gütern.

Es sollen folgende zur ehemaligen Rentei Neuß, jetzt Krefeld gehörige Domänen-Güter, und zum Forstrevier Neersen gehörige Forstgrundstücke zu

Neus,

auf dem dasigen Gemeindehause,
am Dienstage, dem 17ten Oktober 1820.
öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

1) 11 Morgen kölnischen, oder 13 Morgen 119 Ruthen 60 Fuß preußischen Maaßes Ackerland zu Battgen, bis 1sten Oktober 1822. an Franz Hübgen für 31 Thlr. 12 Sgr. verpachtet.

2) 4 Morgen kölnischen, oder 4 Morgen 174 Ruthen 40 Fuß preußischen Maaßes Ackerland, daselbst, an Joh. Heinr. Kloeter für 13 Thlr. 3 Sgr., bis nach der Erndte 1820. verpachtet.

Digitized by Google

3) 9 Morgen 56½ Ruthen kölnischen, oder 11 Morgen 116 Ruthen 62 Fuß preußischen Maaßes Ackerland, daselbst, ebenso für 26 Thlr. 6 Sgr. an Joh. P. Kloudt verpachtet.

4) 3 Morgen kölnischen, oder 3 Morgen 130 Ruthen 80 Fuß preußischen Maaßes Ackerland, daselbst, ebenso für 11 Thlr. 19 Sgr. 6 Pfen. an Gottfr. Junker verpachtet.

5) 4 Morgen kölnischen, oder 4 Morgen 174 Ruthen 40 Fuß preußischen Maaßes Ackerland, daselbst, ebenso an Adolf Fischermann für 13 Thlr. 3 Sgr. verpachtet.

6) 6 Morgen kölnischen, oder 7 Morgen 81 Ruthen 60 Fuß Ackerland, daselbst, ebenso an Lorenz Schmitz für 19 Thlr. 16 Sgr. 6 Pfen. verpachtet.

7) 3 Morgen 75 Ruthen kölnischen, oder 4 Morgen 62 Ruthen 60 Fuß preußischen Maaßes Ackerland, daselbst, ebenso für 9 Thlr. 4 Sgr. 6 Pfen. an Heinrich Spicker verpachtet.

8) 3 Morgen kölnischen, oder 3 Morgen 130 Ruthen 80 Fuß preußischen Maaßes Ackerland, daselbst, ebenso für 9 Thlr. 1 Sgr. 4 Pfen. an Joh. Pet. Brockers verpachtet.

9) 8 Morgen 75 Ruthen kölnischen, oder 10 Morgen 100 Ruthen 60 Fuß preußischen Maaßes Ackerland, daselbst, ebenso für 26 Thlr. 6 Sgr. an Hubert Hannen verpachtet.

10) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen 20 Fuß preußischen Maaßes Ackerland, daselbst, ebenso für 5 Thlr. 18 Sgr. 7 Pfen. an Benedikt Breuer verpachtet.

11) 6 Hektaren 64½ Aren, oder 26 Morgen 4 Ruthen 66 Fuß preußischen Maaßes Ackerland, daselbst, bis 1sten Januar 1821. an Johann Mayer verpachtet für

18 Thlr. 9 Sgr.,
1 Schinken,
3 Malter neußer Maaß Waitzen,
3 „ „ „ Roggen.

12) 1 Hektare 50 Aren 86 Centiaren, oder 5 Morgen 163 Ruthen 54 Fuß preußischen Maaßes Ackerland zu Holzheim, bis 22sten September 1822, mit dem 3ten, 6ten und 9ten Jahre kündbar, für 23 Thlr. 15 Sgr. an Joh. Weyers verpachtet.

13) 42 Morgen 73 Ruthen 50 Fuß preußischen Maaßes Ackerland, daselbst,

Digitized by Google

an Filipp Fischer, H. Zimmermann, et Cons., bis 1sten Januar 1820. für 96 Thlr. 3 Sgr. 2 Pfen. verpachtet.

14) 3 Morgen kölnischen, oder 3 Morgen 150 Ruthen 80 Fuß preußischen Maaßes Ackerland, in der Gemeinde Heerdt, vom Waldwärter Bernards für 4 Thlr. 23 Sgr. 8 Pfen. benutzt.

15) 1 Morgen 75 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 155 Ruthen 50 Fuß preußischen Maaßes Ackerland, daselbst, für 6 Thlr. — 11 Pfen., bis nach der Erndte 1820. an Theod. Dressen verpachtet.

16) 75 Ruthen kölnischen, oder 111 Ruthen 80 Fuß preußischen Maaßes Garten bei Neuß, für 5 Thlr. 7 Sgr. 7 Pfen. von J. Raths benutzt.

17) 18¼ Ruthen kölnischen, oder 27 Ruthen 95 Fuß preußischen Maaßes Garten, daselbst, für 9 Thlr 5 Pfen, von Josef Brings benutzt.

18) 37½ Ruthen kölnischen, oder 55 Ruthen 90 Fuß preußischen Maaßes Garten, daselbst, für 1 Thlr. 13 Sgr. 10 Pfen., von Andr. Katz benutzt.

19) 37½ Ruthen kölnischen, oder 55 Ruthen 90 Fuß preußischen Maaßes Garten, daselbst, für 1 Thlr. 4 Sgr. 4 Pfen, von Paul Merkes benutzt.

20) 37½ Ruthen kölnischen, oder 55 Ruthen 90 Fuß preußischen Maaßes Garten, daselbst, für denselben Preis von Lamb. Küping benutzt.

21) 75 Ruthen kölnischen, oder 111 Ruthen 80 Fuß preußischen Maaßes Garten, daselbst, für 2 Thlr. 8 Sgr. 8 Pfen., vom Notar Dünbier benutzt.

22) Das Sepulchrinerkloster zu Neuß, die Kloster- und Kirchengebäude, Hofraum und zwei Gärten, für 52 Thlr. 12 Sgr. auf unbestimmte Zeit von der Armenanstalt zu Neuß benutzt.

Die Gebäude und Hofraum werden für sich und ebenso jeder der beiden Gärten für sich verkauft.

23) Die Horweide und Horkaul, eine zur Waldwärterei Buderich gehörig, ohngefähr 6 Morgen große Forstparzele.

24) Der Oelgang, ebendahin gehörig, von 10 Morgen:

25) Das Pieper- und Trieper Ward an der Erft, ebendahin gehörig, 15 Morgen.

26) Die Hohl, in der Gemeinde Willich, zur Waldwärterei Neuwerk gehörig, von 8 Morgen.

27) Das Gerechtsam zu ½ auf dem Waldort, ebenfalls die Hohl genannt, von 5 Morgen, daselbst gelegen.

28) Die dem Staate bei Theilung der Büdericher Mark anheim gefallenen Loose, und zwar in folgenden Abtheilungen:

Digitized by Google

a) die sieben Gewalde Nro. 52. bis 58. im Badendonk; 20 Morgen 168 Ruthen 79 Fuß preußischen Maaßes Hochwald, bei der Theilung abgeschätzt zu 8372 Thlr.

b) Die sieben Gewald, Nro. 64. bis 70. im Hülsenbusch; 22 Morgen 74 Ruthen preußischen Maaßes Hochwald; abgeschätzt zu 3249 Thl

c) Die sieben Gewald im Niederwalde; Nro. 86. bis 92.; 21 Morgen 14 Ruthen 12 Fuß preußischen Maaßes; abgeschätzt zu 728 Thlr. 16 Sgr.

Die nähern Verkaufs-Bedingungen können bei den Unterzeichneten, und im Büreau des Königl. Landraths des Kreises Neuß eingesehen werden.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß:

1) nur Ein Verkaufs-Termin Statt findet, in welchem, wenn nicht die höhere Genehmigung vorbehalten, der schließliche Zuschlag ertheilt wird;

2) nach dem Termine durchaus keine Nachgebote angenommen werden;

3) die Kaufpreise in folgender Art erlegt werden müssen:

a) bei allen Summen unter und bis Zweihundert Thaler in drei Fristen, nemlich:
Ein Drittheil vor der Uebergabe des Guts, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichem Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; — das zweite Drittheil, mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufpreises, ein halbes Jahr später, — und das letzte Drittheil, mit gleichen Zinsen, mit Ablauf des folgenden halben Jahres;

b) bei allen Summen über Zweihundert Thaler aber in vier Fristen, nemlich:
Ein Viertheil vor der Uebergabe des Gutes, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichem Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; — das zweite Viertheil, mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufgeldes, Ein Jahr; — das dritte Viertheil, mit gleichen Zinsen, zwei Jahre, — und das letzte Viertheil, mit gleichen Zinsen, drei Jahre später; —

4) der Letztbietende vier Monate an sein Gebot gebunden, und

5) verpflichtet ist; auf Verlangen vor dem Zuschlage einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen, und

Digitized by Google

6) der Käufer dem Pächter die laufenden Pachtjahre kontraktgemäß anzuhalten muß.

Düsseldorf, am 20. September 1820.

Die Königl. Domänen-Veräußerungs-Kommission:
(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Ein dem Kaufmann Ernst Joseph Rothermel zu Luxemburg bezahltes Zahlungs-Certificat für eine Forderung von 5385 Francs betr.

Der vormalige Ober-Präsident der Königlich Preußischen Rhein-Provinzen, jetzige Ober-Präsident von Pommern, und wirkliche Geheime Rath Sr. Majestät des Königs von Preußen, Herr Ritter Sack, Excellenz, hat dem, vor mehrerer Zeit in Fallitstand gerathenen Kaufmann Ernst Joseph Rothermel zu Luxemburg, für drei von ihm als sein Eigenthum gedachter Sr. Excellenz übergebene, unrealisirt gebliebene Holzwechsel, welche von dem vormaligen hiesigen General Verpflegungs-Commissarius, Herrn Staatsrath Grafen zu Dohna Wundlacken, dem Kaufmann Venand Schloeder zu Luxemburg, für Lieferungs-Forderungen in Zahlung gegeben waren, das untenstehende Zahlungs-Certificat d.d. Aachen, 28. November 1815 über die Summe von 5385 Francs auf die in dem vormaligen Wälder-Departement aus dem Zeitraum bis 12. Mai 1815. ausstehenden Preußischen Landes-Revenüen Reste ertheilen, und behändigen lassen. Da von dem Hohen Königlich Niederländischen Gouvernement die gedachte Summe jedoch nicht bezahlt ist, so hat der Rothermel bei uns wiederhohlt, und dringend darauf angetragen, ihm die qu. 5385 Francs aus diesseitigen Königlichen Preußischen Fonds bezahlen zu lassen.

Dieses ist geschehen, und dem Rothermel sind nicht allein die obengedachten an das Hohe Königlich Niederländische Gouvernement verwiesenen 5385 Francs, sondern auch dessen übrigen liquiden Anforderungen an den Königlichen Preußischen Staat baar bezahlt worden.

Die unterzeichnete Behörde hat demgemäß von dem Rothermel das in Rede stehende Zahlungs-Certificat zurückverlangt, solches von demselben aber nicht erhalten können. Derselbe behauptet nunmehr, dasselbe nicht mehr zu besitzen, sondern solches schon unterm 12. Dezember 1815. dem Kaufmann Venand Schloeder zu Luxemburg, dem es nach seiner jetzigen, seiner früheren bestimmten Angaben und Handlungen durchaus widersprechenden Behauptung gehören soll, und in dessen Namen er nur in dieser Angelegenheit gehandelt haben will, zugestellt zu haben. Der Venand Schloeder hat dagegen auf das bestimmteste erklärt, daß er das qu. Zahlungs-Certificat nicht be-

Digitized by Google

sitze, sondern daß sich solches noch in den Händen des Ernst Joseph Rothermel befinden müße. Dieser behauptet aber wiederhohlt, dem Schloeder das qu. Zahlungs Certificat übergeben zu haben.

Da die unterzeichnete Behörde nun unter diesen Umständen, nicht hoffen darf, ohne besondere neue Weitläuftigkeiten in den Wiederbesitz des von ihr dem Rothermel bezahlten qu. Zahlungs-Certificats zu gelangen, so erklärt dieselbe hiermit das mehrgenannte Certificat vom 28. November 1815 ad 5385 Francs für bezahlt, und dadurch erloschen, mit dem Bemerken, daß darauf weder Seitens des Königlich Preußischen, noch Seitens des Königlich Niederländischen Gouvernements mehr eine Zahlung geleistet werden wird.

Aachen, am 4. September 1820.

Königliche General-Tilgungs-Commission.

Certificat de Payement.

Je soussigné Conseiller d'Etat Intime de Sa M. le Roi de Prusse, et premier Président des Provinces prussiennes sur le Rhin, certifie par les présentes que le Sieur Rothermel entrepreneur ici a rendu trois traites d'adjudicataires de Coupes de Bois (dont l'Etat se trouve ci-annexé) montant ensemble à la Somme de Cinq Mille trois Cent quatrevingt cinq Francs lui cedées en date du dix Sept May dernier par M^r. le Conseiller d'Etat le Comte Donna Wundlacken, ci devant Commissaire Général des Subsistances de l'armée du Rhin royale Prussienne, en Payement de Sommes lui dues pour fournitures faites à la Garnison de Luxemburg, faute par les Souscripteurs de les avoir honorées comme cela conste des Actes de protét y joints, que la Somme ci dessus dont le Gouvernement du Bas Rhin et du Rhin moyen devient redevable envers l'entrepreneur sus-dénommé lui doit être payé des arriérés des Contributions échues dans le Departement des foréts jusqu'au onze May de l'année courante.

Aix la Chapelle, le 28. Novembre 1815.

Le Conseiller d'Etat Intime, Premier Président des provinces prussiennes sur le Rhin.

(Signé) Sack.

Ernennung des Ober-Landesgerichts-Referendarius Roeder zum Justiz-Commissarius.

Zufolge Ministe ial Rescripts vom 28. Juli curr. ist der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius Roeder, zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgericht in Hattingen, mit Bestimmung seines Wohnorts in Hattingen bestellt worden.

Hamm, den 19. September 1820.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Digitized by Google

Fortsetzung

der Beylage zu Nr. 63. des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

(Ausschreibung der Feuer-Versicherungs-Beyträge für das Jahr 1819. betr.)

Vertheilung

der für das Jahr 1819, aufzubringenden Brand-Entschädigungs-Gelder, auf die bis Ende des Jahres 1818. der bergischen Feuer-Sozietät beigetretene Gemeinden.

Namen der Kreise.	Nummer.	Namen der Bürgermeistereyen.	Betrag der am Ende des Jahres 1818. versicherten Summen. Bergisch. Rthlr.	Beiträge a) zum eisernen Bestande zu 1 Groschen pro 100 Thlr. Eintritts-Capital. Rthlr. Gr. Pf.	Beiträge b) zu den Brand-Entschädigungen pro 1819. zu 1½ Gr. pro 100 Thlr. versich. Werthes. Rthlr. Gr. Pf.	Summa der Beiträge. Rthlr. Gr. Pf.	Davon betragen die Hebegebühren zu 2 pCt. Rthlr. Gr. Pf.	Bleiben mithin zur Brand-Assecuranz-Haupt-Casse abzuliefern Preuß. Crt. Rthlr. Gr. Pf.
		I. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.						
Düsseldorf (Stadt)	1	Düsseldorf	2,217,650		1392 7 2	1392 7 2	27 10 4	1364 10 10
		Summa per se						
Düsseldorf (Landkreis)	2	Ratingen	233,420		145 21 4			
	3	Kaiserswerth	309,610		193 12 2			
	4	Mintard	119,120		74 10 10			
	5	Angermund	291,010		181 21 2			
	6	Gerresheim	280,490		175 7 4			
	7	Hubdelrath	302,900		189 7 6			
	8	Benrath	232,560		145 8 5			
	9	Hilden	227,550		142 5 3			
	10	Eckamp	195,790		122 8 10			
		Summa	2,192,450		1370 6 10	1370 6 10	27 9 9	1342 21 1
Mettmann	11	Mettmann	405,600		253 12 11			
	12	Wülfrath	209,770		131 2 7			
	13	Wilbert	264,960		165 13 6			
	14	Hardenberg	391,450		244 15 9			
	15	Haan	429,310		268 7 8			
		Summa	1,701,030		1063 3 6	1063 3 6	21 6 4	1041 21 2
Essen	16	Essen	388,170		242 14 7			
	17	Steele	171,270		107 1 1			
	18	Werden	248,660		155 9 11			
	19	Berbeck	109,660		68 12 11			
	20	Kettwig	297,550		185 23 3			
	21	Altenessen	168,520		105 7 10			
	22	Mülheim	951,270		594 13 1			
		Summa	2,335,100		1459 10 8	1459 10 8	29 4 6	1430 6 2

1)

Digitized by Google

Namen der Kreise.	Nummer.	Namen der Bürgermeistereyen.	Betrag der am Ende des Jahres 1818. versicherten Summen. Bergisch. Rthlr.	Beiträge a) zum eisernen Bestande zu 1 Groschen pro 100 Thlr. Eintritts-Capital. Rthlr. Gr Pf.	Beiträge b) zu den Brand-Entschädigungen pro 1819. zu 1½ Gr. pro 100 Thlr. versich Werthes. Rthlr. Gr Pf	Summa der Beiträge. Rthlr. Gr Pf	Davon betragen die Hebegebühren zu 2 pCt. Rthlr. Gr Pf	Bleiben mithin zur Brand-Assecuranz-Haupt-Casse abzuliefern Preuß. Crt. Rthlr. Gr Pf
		I. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.						
Elberfeld	23	Crenenberg	407,620		25	18 4		
	24	Elberfeld	3,107,360		1942	2 5		
	25	Barmen	2,036,180		1272	14 8		
		Summa	5,551,160		3469	11 5	3469 11 5	69 9 4	3400 2 1
Lennep	26	Lennep	833,800		521	3 „		
	27	Lüttringhausen	626,980		391	20 8		
	28	Hückeswagen	741,130		463	9 5		
	29	Rade vorm Wald	592,590		370	5 10		
	30	Ronsdorf	46,950		288	17 3		
	31	Remscheid	1,375,310		859	13 8		
	32	Merwelskirchen	491,600		307	6 „		
	33	Dahringhausen	492,870		308	1 1		
	34	Burg	176,060		110	„ 11		
		Summa	5,792,590		3620	5 10	3620 5 10	72 9 9	3547 23 1
Solingen	35	Selingen	537,980		336	5 8		
	36	Dorp	305,390		190	20 10		
	37	Höhscheid	337,300		210	19 6		
	38	Merscheid	233,840		146	3 7		
	39	Wald	272,860		170	12 11		
	40	Grefrath	272,090		170	1 4		
	41	Opladen	196,140		122	14 1		
	42	Beurscheid	235,400		147	3 „		
	43	Withelden	165,700		103	13 6		
	44	Schlebusch	190,400		119	„ „		
	45	Richrath	147,340		92	2 1		
	46	Menheim	189,190		118	5 10		
		Summa	3,083,630		1927	6 4	1927 6 4	38 13 1	1888 17 3
Gladbach	47	Corschenbroich	370,70		23	4 1		
	48	Dahlen	176,630		110	9 5		
	49	Gladbach	211,880		132	10 2		
	50	Hardt	58,590		36	14 10		
	51	Kleinenbroich	41,580		25	23 8		
	52	Liedberg	21,300		13	7 6		
	53	Obergeburth	95,150		59	11 3		
	54	Oberniedergeburth	85,150		53	5 3		
	55	Odenkirchen	174,280		108	22 2		
		Latus	901,630		563	12 4		

Digitized by Google

Namen der Kreise.	Nummer.	Namen der Bürgermeistereyen.	Betrag der am Ende des Jahres 1818. versicherten Summen. Bergisch. Rthlr.	Beiträge a) zum eisernen Bestande zu 1 Groschen pro 100 Thlr. Eintritts-Capital. Rthlr. Gr. Pf.	Beiträge b) zu den Brand-Entschädigungen pro 1819. zu 1½ Gr. pro 100 Thlr. versich. Werthes. Rthlr. Gr. Pf.	Summa der Beiträge. Rthlr. Gr. Pf.	Davon betragen die Hebegebühren zu 2 pCt. Rthlr. Gr. Pf.	Bleiben mithin zur Brand-Assecuranz-Haupt-Casse abzuliefern. Preuß. Crt. Rthlr. Gr. Pf.
		I. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.						
Gladbach		Transport	901,630		563 12 4			
	56	Rheyd	148,890		93 1 4			
	57	Neersen	87,160		54 11 5			
	58	Schelsen	88,960		55 14 5			
	59	Schiefbahn	62,980		39 8 8			
	60	Untermiedergeburth	61,390		38 8 10			
	61	Viersen	41,820		26 3 4			
		Summa	1,392,830		870 12 4	870 12 4	17 9 10	853 2 6
Grevenbroich	62	Bedburdyk	94,080		58 19 2			
	63	Elsen	92,490		57 19 4			
	64	Evinghoven	33,150		20 17 3			
	65	Friemersdorf	75,050		46 21 9			
	66	Garzweiler	25,630		16 „ 5			
	67	Grevenbroich	77,290		48 7 4			
	68	Gusterf	31,060		19 9 11			
	69	Hemmerden	92,340		57 17 1			
	70	Hülchrath	39,450		24 15 9			
	71	Jüchen	22,910		14 7 8			
	72	Kelzenberg	33,060		20 15 11			
	73	Neukirchen	34,800		21 18 „			
	74	Wänlo	33,200		20 18 „			
	75	Wevelinghoven	43,550		27 5 3			
	76	Wickrath	174,890		109 7 4			
		Summa	902,950		564 8 2	564 8 2	11 6 11	553 1 3
Neuß	77	Büderich	20,450		12 15 9			
	78	Bürtgen	26,380		16 11 8			
	79	Dormagen	79,020		49 9 4			
	80	Glehn	43,880		27 10 2			
	81	Grefrath	34,820		21 18 4			
	82	Grimmlinghausen	33,640		21 „ 7			
	83	Heerdt	39,280		24 13 2			
	84	Holzheim	55,100		34 10 6			
	85	Kaarst	40,520		25 7 10			
	86	Nettesheim	79,470		49 16 1			
	87	Neuß	391,410		244 15 2			
	88	Nievenheim	38,980		24 8 8			
	89	Norf	70,180		43 20 8			
	90	Rommerskirchen	53,730		33 13 11			
	91	Zons	23,270		14 13 1			
		Summa	1,030,130		643 19 11	643 19 11	12 21 —	630 22 11

Digitized by Google

Namen der Kreise.	Nummer.	Namen der Bürgermeistereyen.	Betrag der am Ende des Jahres 1818. versicherten Summen Bergisch. Rthlr.	Beiträge a) zum eisernen Bestande zu 1 Groschen pro 100 Thlr. Eintritts-Capital. Rthlr. Gr. Pf.	Beiträge b) zu den Brand-Entschädigungen pro 1819. zu 1½ Gr pro 100 Thlr versich Werthes. Rthlr. Gr. Pf.	Summa der Beiträge. Rthlr. Gr. Pf.	Davon betragen die Hebegebühren zu 2 pCt. Rthlr. Gr. Pf.	Bleiben mithin zur Brand-Assecuranz-Haupt-Casse abzuliefern Preuß. Crt. Rthlr. Gr. Pf.
		I. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.						
Crefeld	92	Bockum	114,100		71 7 6			
	93	Fischeln	74,720		46 16 10			
	94	Frimmersheim	83,010		51 21 2			
	95	Kleinkempen	66,720		41 16 10			
	96	Langst	32,360		20 5 5			
	97	Lanck	42,780		26 17 8			
	98	Linn	23,010		14 9 2			
	99	Odenrath	40,470		25 7 1			
	100	Strümp	29,450		18 9 9			
	101	Uerdingen	161,500		100 22 6			
	102	Willich	119,680		74 19 2			
		Summa	787,800		492 9 1	492 9 1	9 20 4	482 12 9
		Recapitulation.						
	1	Kreis Düsseldorf (Stadt)	2,227,680		1391 7 2	1398 7 2	27 20 4	1364 10 10
	2	Landkreis Düsseldorf	2,192,450		1370 6 10	1370 6 10	27 9 9	1342 21 1
	3	Kreis Mettmann	1,701,030		1063 3 6	1063 3 6	21 6 4	1041 21 2
	4	— Essen	2,335,100		1459 10 8	1459 10 8	29 4 6	1430 6 2
	5	— Elberfeld	5,551,160		3469 11 5	3469 11 5	69 9 4	3400 2 1
	6	— Lenney	5,799,590		3620 8 10	3620 8 10	72 9 9	3547 23 1
	7	— Solingen	3,083,630		1927 6 4	1927 6 4	38 13 1	1888 17 3
	8	— Gladbach	1,392,830		870 12 4	870 12 4	17 9 10	853 2 6
	9	— Grevenbroich	902,950		564 8 2	564 8 2	11 6 11	553 1 3
	10	— Neuß	1,030l,30		643 19 11	643 19 11	12 21 „	630 22 11
	11	— Crefeld	787,800		492 9 1	492 9 1	9 20 4	482 12 9
		Summa des Regierungs-Bezirks Düsseldorf . .	26,997,350		16873 8 3	16873 8 3	337 11 2	16535 21 1

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 61.

Düsseldorf, Montag, den 9ten October 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nr. 248. Allgemeine Gesetzsammlung.

Das erschienene 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 620. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Juli 1820., enthaltend nähere Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 20. Mai 1820, wegen Wiederaufnahme der von 1808. bis 1814. exkludirten Offiziere und wegen Pensionirung ihrer Wittwen aus dem Fonds der Offizier-Wittwen-Kasse.

Nr. 621. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. August 1820., die Abtragung der Bergwerks-Steuern in den Rheinischen Provinzen betreffend.

Nr. 622. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1820, die einstweilige Anwendung des Allgemeinen Landrechts, 20sten Titels 2ten Theils, als Singular-Recht für den ganzen Militärstand betreffend.

Nr. 249. Ablieferung der Quittungen über Gehalts ꝛc Zahlungen Seitens der Spezial-Kassen an die Kreis-Kassen. d. 12820.

Die Erfahrung lehrt es, daß mehrere Spezial-Kassen, welche mit der Zahlung von Gehalten, Pensionen und sonstigen Ausgaben beauftragt sind, die Belege über die geleisteten Ausgaben den Kreis-Kassen nicht zeitig abliefern, wodurch die letztern in ihren Ablieferungen zur Regierungs-Haupt-Kasse oft sehr aufgehalten werden.

Wir weisen daher die sämmtlichen mit Gehalts- und Pensions-Zahlungen beauftragten Spezial-Kassen hierdurch an, die Zahlungen gleich nach den Verfalls-Terminen zu bewirken, und den Empfängern zur Empfangnahme der ihnen zustehenden Beträge ein für allemahl Tage zu bestimmen, die Quittungen aber ihrerseits jedesmahl spätestens bis zum 15ten jedes Monats an die Kreis-Kasse abzuliefern.

Digitized by Google

Die einzeln belegirt werdenden Zahlungen sind ebenfalls jederzeit auf das prompteste zu leisten, und die Belege darüber unfehlbar mit der Schlußablieferung jeden Monat der Kreis-Kasse anzurechnen.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 250. Entlassung des Freyherrn von Rit von dem landräthlichen Amte. I. 9637.

Des Königs Majestät haben, vermöge Allerhöchster Kabinets-Order vom 24. August d. J., dem Landrathe des Mettmanner Kreises, Freyherrn von Ritz, die wegen geschwächter Gesundheit nachgesuchte Entlassung von dem landräthlichen Amte in Gnaden ertheilt.

Das Königliche Ministerium des Innern hat demnach die landräthlichen Geschäfte des Kreises Mettmann interimistisch dem Landrathe des Elberfelder Kreises, Grafen von Seyssel aufgetragen, und dieser wird mit dem ersten des nächstkünftigen Monats die Geschäfte übernehmen.

Düsseldorf, den 2. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Verkauf von Domänen-Gütern.

Verkauf von Domänen-Gütern.

Es sollen folgende zur Rentei Werden, gehörige Domänen-Güter zu

Werden,

im Hause des Gastwirths Herrn Eigen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar:

I. Am Mittwoch, dem 25sten Oktober 1820.

A) In der Gemeinde Hinsbeck,

1) die domaniale Kornmühle zu Hinsbeck, auf der Deelbahn, bis 31sten Oktober 1820., für 215 Thlr. 6 Sgr. an Heinrich Wellekes verpachtet.

Wird alternative zur Vererbpachtung und zum Verkaufe ausgestellt.

B) In der Gemeinde Fischlaken.

2) 17 Morgen 3¼ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland und Wiese, an Friedrich Preutenborbeck, bis Martini 1820. für

2 Malter Roggen,
2 „ Gerste,
1½ „ Hafer,

verpachtet.

Digitized by Google

Wird in folgenden Einzelnheiten verkauft:

a) 3 Morgen 126 Ruthen Land am Grensing,
b) 7 „ 26 „ „ unter Viehausen,
c) 6 „ 31½ „ „ Wiesen mit Buschgrund daselbst,

17 Morgen 3½ Ruthen.

C) In der Gemeinde Heidhausen.

3) Das Bützkes-Land, 8 Morgen 136 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, bis Martini 1820. an Heinrich Buisgen für 7 Thlr. 22 Ggr. verpachtet.

4) 5 Morgen 175¾ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland unter Heidhausen,
6 „ 70½ „ „ „ desgl. im Dunkhaus.

12 Morgen 66¼ Ruthen preußischen Maaßes, mit einem vom Verkaufe ausgeschlossenen Busche, auf unbestimmte Zeit, mit Martini jeden Jahres abzutreten, an Heinrich Küpper verpachtet für

1½ Malter Roggen,
1½ „ Gerste,
7 Kannen Butter,
6 Thlr. 8 Ggr. in Geld.

5) 5 Morgen 4 Ruthen preußischen Maaßes Land am Steinsiepen,
6 „ 50 „ „ „ desgl. das Wittfeld,

11 Morgen 54 Ruthen preußischen Maaßes, bis Martini 1820. an Wilhelm Heidmann für 7 Thlr. 22 Ggr. verpachtet.

6) „ Morgen 24¼ Ruthen am Striepen,
„ „ 115 „ im Hackland,

„ Morgen 139¼ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, und
„ „ 153½ „ „ „ Wiesewachs bei Brakesberg,

1 Morgen 112¾ Ruthen preußischen Maaßes, mit 1 Morgen 115¾ Ruthen vom Verkauf ausgeschlossener Busch, bis Martini 1820. und zwar theils an Dietrich Hagedorn modo Heinrich Badenberg, genannt Kuhlmann, für

2 Hühner,

Digitized by Google

25 Eier,
1 Pfund Wachs, und
4 Ggr. 8 Pfen. Geld.

theils an Heinrich Oberkorholt für
3 Hühner,
3 Pfund Wachs, und
9 Ggr. in Geld,— verpachtet.

7) 1 Morgen 96¾ Ruthen vorm Berg,
1 „ 58¾ „ aufm Huckenberg, oder Hasskämpchen
„ „ 5¾ „ am Steinsiepen,

2 Morgen 160¾ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland.
„ „ 28¼ „ Strauchholz, an Unterkorholt,

3 Morgen 9 Ruthen preußischen Maaßes, mit 1 Morgen 105 Ruthen Strauchholz aufm Hukenberg, welche vom Verkaufe ausgeschlossen werden, bisher und zwar theils von Eb. Unterkorholt für
1 Malter Hafer,
25 Eier,
1½ Pfund Wachs,
1 Kanne Honig, und
7 Ggr. in Geld,
theils von J. L. Steinsiepen für
1½ Malter Hafer,
25 Eier, und
3 Pfund Wachs,
benutzt; jetzt aber pachtlos.

D) In der Gemeinde Heisingen.

8) 1 Morgen 108 Ruthen werdenschen Maaßes Ackerland im großen Felde,
1 „ „ „ „ „ im mittelsten Felde,

2 Morgen 108 Ruthen werdenschen, oder 4 Morgen 100 Ruthen preußischen Maaßes, mit 2 Morgen werdenschen Maaßes aufm Kahrkamp und einem Kuhgang, welche vom Verkaufe ausgeschlossen werden, bis Martini 1820. an Arnold Blockhaus, für 19 Thlr. 9 Ggr. 8 Pfen. verpachtet.

Digitized by Google

9) 3 Morgen 108 Ruthen im Broichkamp,
1 „ 188 „ im mittelsten Felde,

5 Morgen 80 Ruthen werdenschen, oder 9 Morgen 140 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, mit zwei vom Verkaufe auszunehmenen Kuhgängen, an Joh. König für 27 Thlr. 7 Sgr. 2 Pfen., bis Martini 1823. verpachtet.

10) 193 Ruthen werdenschen, oder 1 Morgen 113 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, im mittelsten Kamp, mit einem nicht verkauft werdenden Kuhgang, bis 1sten Januar an Ludiger Butenberg für 6 Thlr. 14 Sgr. 6 Pfen. verpachtet.

11) 1 Morgen 3 Ruthen Ackerland,
„ „ 57 „ Wiese,

1 Morgen 60 Ruthen werdenschen, oder 2 Morgen 59 Ruthen preußischen Maaßes, mit zwei vom Verkaufe auszuschließenden Kuhgängen, bis Martini 1820. und Petri Stuhlfeier 1821., für 10 Thlr. 18 Sgr. 5 Pfen. an Herrmann Bonnenberg verpachtet.

12) 2 Morgen 116 Ruthen werdenschen, oder 4 Morgen 111 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland im Broichkamp; pachtlos, für 12 Thlr. 2 Sgr., von Hohensiepen benutzt, Martini abzutreten.

13) 162 Ruthen werdenschen, oder 1 Morgen 66 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland am Löhe, bis Martini 1820. an Schulze zu Hinsbeck für 4 Thlr. 5 Sgr. verpachtet.

14) 3 Morgen werdenschen, oder 5 Morgen 83 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, an denselben bis Martini 1821. für 15 Thlr. 7 Sgr. 3 Pfen. verpachtet.

II. Am Donnerstage, dem 26sten Oktober 1820.

15) 2 Morgen werdenschen, oder 3 Morgen 115 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland im großen Felde, bis 1sten Januar 1822. an Filipp Fiehren für 11 Thlr. 9 Sgr. 9 Pfen. verpachtet.

16) 2 Morgen 44 Ruthen Ackerland im großen Felde,
„ „ 213½ „ desgl. im mittelsten Felde,
„ „ 53 „ Weide im Stranglo,

3 Morgen 94½ Ruthen werdenschen, oder 6 Morgen 46 Ruthen preußischen Maaßes, mit 2 Morgen im Kahrkamp und einem Kuhgang,

welche vom Verkaufe ausgeschlossen werden, an Sträter bis Martini 1822. für 36 Thlr. 11 Sgr. 9 Pfen. verpachtet.

17) 1 Morgen 162 Ruthen werdenschen, oder 3 Morgen 34 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland im mittelsten Kamp, an Arnold Buchter, bis 1. Januar 1822. für 10 Thlr. 17 Sgr. verpachtet.

18) Der Baumgarten am Wimbers Kothen, 100 Ruthen werdenschen, oder 152 Ruthen preußischen Maaßes groß, an J. Baader, bis 1. Januar 1821. für 2 Thlr. 8 Sgr. 8 Pfen. verpachtet.

19) Das Schmiedehäuschen auf der Boer, bis Martini 1821., für 11 Thlr. 13 Sgr. 3 Pfen., an Th. Hicking verpachtet.

20) Das Jägerhäusgen, bis 1. Januar 1822. an den Förster Baader, jetzt Schlingersiepen, für 6 Thlr. 16 Sgr. verpachtet.

21) Das Häusgen am Radt, ebenso an Schlingersiepen, für 6 Thlr. 16 Sgr. verpachtet.

e) In der Gemeinde Schuir.

22) 3 Morgen 3¾ Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, das Dudenland, bis Martini 1822. an Hellmannsberg und Schutzdeller, für 20 Thlr. 5 Sgr. 1 Pfen. verpachtet.

23) 2 Morgen 4¼ Ruthen werdenschen, oder 3 Morgen 121 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, an der Wolfsbach, bis Martini 1820. an Schützdeller, für 2 Malter Hafer werdenschen Maaßes, verpachtet.

24) Die Unter-Friedbergs-Kathe, mit dem Wohngebäude, und

an Hof und Hausplatz	—	Morgen	114 Ruthen
an Garten	—	„	80 „
an Ackerland	5	„	59 „
an Heggen	—	„	5½ „
in allem	6	Morgen	78½ Ruthen

preußischen Maaßes; bis Martini 1820. an W. Püttmann, für 28 Thlr. 21 Sgr. verpachtet.

f) In der Gemeinde Kettwiger Umstand.

25) 3 Morgen 164 Ruthen, im Hochfeld:

4 „ 26 „ daselbst;

8 Morgen 10 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland; bis Martini 1823. für 18 Thlr. 10 Pfen. an H. Finkenburg verpachtet.

26) 8 Morgen 144 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, am Geroldsthal, bis Martini 1822., für 31 Thlr. 12 Sgr., an Herrmann Kleinroskothen verpachtet.

Digitized by Google

27) 1 Morgen 151 Ruthen, Ackerland;
— „ 122 „ Wiese;

2 Morgen 93 Ruthen preußischen Maaßes, an Fr. W. Stricker, bis Martini 1828., für 9 Thlr. 13 Sgr. verpachtet.

g) In der Gemeinde Werden.

28) 2 Morgen 164 Ruthen 50 Fuß preußischen Maaßes, Ackerland, am Daler Weg, bis Martini 1820., an Wittwe Neviand, für 10 Thlr 15 Sgr. verpachtet.

29) 7 Morgen 72 Ruthen desgleichen, daselbst; ebenso an dieselbe für 8 Thlr. 23 Sgr. verpachtet.

30) 10 Morgen — Ruthen Ackerland, im Klosterkamp, bis Martini 1823, an die Armen-Kommission zu Werden, für 92 Thlr 6 Sgr. 6 Pfen.

36 „ 118½ „ desgl., daselbst; ebenso an den Rentmeister Keller, für 227 Thlr. 12 Sgr. incl. 75 Thlr. Gold verp.

46 Morgen 118½ Ruthen werdenschen, oder 84 Morgen 127 Ruthen preußischen Maaßes.

Werden zusammen verkauft.

31) 128 Ruthen 73 Fuß, Garten, an der Heckstraße, bis letzten Dezember 1821. an Müller, für 19 Thlr. verpachtet.

32) 40 Ruthen werdenschen, oder 61 Ruthen preußischen Maaßes, Garten, beim Hause Heck, bis ebendahin, an den Dr. Wesener, für 14 Thlr. 6 Sgr. verpachtet.

33) 57 Ruthen 40 Fuß preußischen Maaßes, Garten, im Kälberhöfgen, bis ebendahin, an Wilh. Hicking, für 6 Thlr. 10 Sgr. 5 Pfen. verpachtet.

34) 48 Ruthen 20 Fuß preußischen Maaßes, Garten, daselbst; ebenso an Oberschuir, modo Unterharnscheidt, für 5 Thlr. 15 Sgr. 2 Pfen. verpachtet.

35) 35 Ruthen werdenschen, oder 53 Ruthen preußischen Maaßes, Garten, daselbst, ebenso an Malpré, für 5 Thlr. 5 Sgr. 6 Pfen. verpachtet.

36) 20 Ruthen preußischen Maaßes, Garten, pachtlos, für 20 Sgr. von Hegmann benutzt, am 1. März 1821. abzutreten.

h) In der Gemeinde Bredeney.

37) 8 Morgen 26 Ruthen werdenschen, oder 14 Morgen 139 Ruthen preußischen Maaßes, der Rüttelskamp und eine kleine Wiese, die Rüttels-

Digitized by Google

Wiese genannt, für 19 Thlr. 16 Sgr. 6 Pfen., an Heinr. Kleinhuk-kelkothen, modo Wilh. Oebels, bis Jakobi 1821. verpachtet.

38) Die Möllenheider Landwehr, bis Martini 1820., an L. Schemann, für 13 Thlr. 8 Sgr. verpachtet.

i) In der Gemeinde Holsterhausen.

39) Die Butenbergs-Kathe; mit dem Gebäude und

an Haus-, Hofraum und Garten . . .	—	Morgen	157 Ruthen;
an Ackerland	6	„	28½ „
an gerottetem Buschgrund	—	„	87½ „
	7	Morgen	93½ Ruthen

preußischen Maaßes; von W. Butenberg, für

2 Malter Hafer;
1 Huhn;
25 Eier;
9 Stüber Geld

benutzt; jetzt pachtlos.

III. Am Freitage, dem 27sten Oktober 1820.

k) In der Gemeinde Hamm.

40) Der Kahrerbuschkamps-Kathen; und der dazu gehörige Kahrer-busch; enthaltend:

Hofraum	—	Morgen	51 Ruthen
Ackerland	2	„	106 „
Wiesewachs	1	„	172 „
Holzgewächs	20	„	18 „
	24	Morgen	131 Ruthen

werdenschen, oder 44 Morgen 21 Ruthen preußischen Maaßes, mit dem Gebäude, von C. H. Buschkamp, für

2 Pfund Wachs, und
6 Thlr. 7 Sgr. 8 Pfen.

benutzt; ist pachtlos.

Die Kathe mit ihrem Zubehör, und der Busch, werden abgesondert veräußert.

l) Wiesen und Weiden.

41) 49½ Ruthen werdenschen, oder 74 Ruthen preußischen Maaßes, Weide im Stranglo, bis Martini 1820., für 1 Thlr. 11 Sgr. 8 Pfen., an Anton Schmieskötter verpachtet.

Digitized by Google

42) 118 Ruthen werdenschen, oder 179 Ruthen preußischen Maaßes, Weide, daselbst, ebenso an Anton Stemaur, für 3 Thlr. 21 Sgr. 4 Pfen. verpachtet.

43) 1 Morgen 110¼ Ruthen werdenschen, oder 2 Morgen 135 Ruthen preußischen Maaßes, Weide, daselbst; bis 1. Januar 1822. mit einem vom Verkaufe ausgeschlossenen Kuhgange, für 9 Thlr. 6 Sgr. an Hagenbusch verpachtet.

44) 54 Ruthen werdenschen, oder 82 Ruthen preußischen Maaßes, Weide, bis Martini 1822. für 2 Thlr. 12 Sgr. 11 Pfen., an Mühlenberg verpachtet.

45) Die Biesenweide, 3 Morgen 140 Ruthen werdenschen, oder 6 Morgen 116 Ruthen preußischen Maaßes, groß, bis 22. Februar 1823., für 24 Thlr. 16 Sgr. 2 Pfen., an Plattenberg verpachtet.

46) Die Bilsteinswiese, 5 Morgen 81 Ruthen werdenschen, oder 9 Morgen 141 Ruthen preußischen Maaßes, groß, ebenso für 34 Thlr. 15 Sgr. 7 Pfen., an Schneider verpachtet.

47) Die unterste Porthofswiese, 7 Morgen 156 Ruthen preußischen Maaßes, groß, bis 1. Januar 1822. an Wilh. Becker, für 49 Thlr. 2 Sgr. 1 Pfen. verpachtet.

48) Die oberste Porthofswiese, 1 Morgen 108 Ruthen werdenschen, oder 2 Morgen 132 Ruthen preußischen Maaßes, groß, ebenso an Iländer, für 21 Thlr. 17 Sgr. 3 Pfen. verpachtet.

49) Die Werdtweide, 36 Morgen 61 Ruthen preußischen Maaßes, groß, ebenso an Tacke ꝛc., für 116 Thlr. 9 Sgr. 1 Pfen. verpachtet.
Wird im Ganzen mit den aufstehenden Obstbäumen verkauft.

50) Die Adelenweide, 5 Morgen 40 Ruthen werdenschen, oder 9 Morgen 79 Ruthen preußischen Maaßes, groß; bis 1. Januar 1821. an Theodor Huffmann, für 70 Thlr. 20 Sgr. verpachtet.

Die nähern Verkaufs-Bedingungen können bei den Unterzeichneten, und im Rentbei-Büreau zu Werden eingesehen werden.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß:

1) nur Ein Verkaufs Termin Statt findet, in welchem, wenn nicht die höhere Genehmigung vorbehalten, der schließliche Zuschlag ertheilt wird;

2)

2) nach dem Termine durchaus keine Nachgebote angenommen werden;
3) die Kaufpreise in folgender Art erlegt werden müssen:
   a) bei allen Summen unter und bis Zweihundert Thaler in drei Fristen, nemlich:
      Ein Drittheil vor der Uebergabe des Guts, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichem Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; — das zweite Drittheil, mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufpreises, ein halbes Jahr später, — und das letzte Drittheil, mit gleichen Zinsen, mit Ablauf des folgenden halben Jahres;
   b) bei allen Summen über Zweihundert Thaler aber in vier Fristen, nemlich:
      Ein Viertheil vor der Uebergabe des Gutes, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichem Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; — das zweite Viertheil, mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufgeldes, Ein Jahr; — das dritte Viertheil, mit gleichen Zinsen, zwei Jahre, — und das letzte Viertheil, mit gleichen Zinsen, drei Jahre später; —
4) der Letztbietende vier Monate an sein Gebot gebunden, und
5) verpflichtet ist, auf Verlangen vor dem Zuschlage einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen, und
6) der Käufer dem Pächter die laufenden Pachtjahre kontraktgemäß aushalten muß.

Düsseldorf, am 12. September 1820.

Die Königl. Domänen-Veräußerungs-Kommission:
(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Die

Die nachfolgend genannten Reklamanten gegen Frankreich:

Nr. dieses.	Namen und Qualität der Interessenten.	Angeblicher Wohnort derselben.	Gegenstand der Forderung.	Nominal-Betrag derselben. Fr.	Ct.
1	Jansen, Andreas	Crevelt	Militair-Pensien des 4ten Quartals 1813.	36	75
2	Henry, Peter, Mauleseltreiber	Viersen	Sold-Rückstände.	202	50
3	Stockler, Johann Theodor, Füsilier im 55. Infanterie-Regiment	Drove	»	13	87
4	Graff, Peter, Chasseur zu Pferde im 10. Regiment . . .	Aachen	»	21	05
5	Cosmann, Theodor, Grenadier im 118. Infanterie-Regiment	»	»	10	85
6	Trausch, Caspar, Sapeur 2. Classe in der Garde . . .	»	»	195	30
7	Frings, Michael, Soldat der ambulance	»	»	72	60
8	Greis, Franz, Gehülfs-Chirurgus	»	»	35	28
9	André, Chr. H. Friedrich, Apotheker-Gehülfe	»	»	180	74
10	Hammers, Peter Jacob . .	Richterich	Entschädigung für zum Straßenbau weggenommenes Grundeigenthum	13	20

welche nach den Berichten der Orts-Behörden nicht mehr in den angegebenen Gemeinden wohnhaft sind, werden, nachdem ihr Guthaben mit den verzeichneten Summen anerkannt, liquidirt und hierher vergütet worden ist, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb der kürzesten Zeitfrist, und spätestens bis zum 21sten Januar 1821. bey der unterzeichneten General Liquidations-Commission zu melden, um nach gehöriger Ausweisung ihrer Qualification die Aushändigung oder Zusendung der Zahlungs Anweisungen für die ihnen zustehenden baaren Vergütungs-Beträge zu gewärtigen. Für den Fall, daß Einer oder der Andere der genannten Interessenten verstorben seyn sollte, haben die gesetzlichen Erben sich als solche zu qualifiziren, und ihre Ansprüche an die in Rede stehenden Summen bey der unterzeichneten General-Liquidations-Commission in der angegebenen Zeitfrist geltend zu machen. Nach Verlauf dieser Frist werden diejenigen Beträge, für welche

Digitized by Google

die Berechtigten sich nicht gemeldet haben, zum Allgemeinen Aversional-Fond ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Achen, den 21. September 1820.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

Rectorat und Dekanen bei der Rhein-Universität für das Jahr 1820 und 1821.

Von Seiten der Königl. Preuß. Rhein-Universität wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Rectorat für das akademische Jahr vom 18ten Oktober 1820 bis dahin 1821 dem ordentlichen Professor der Rechte, Herrn Professor Dr. Mittermeier übertragen worden, zu Dekanen für dasselbe Jahr aber die Professoren Augusti, (zugleich Pro-Rector) Seber, Welcker d. J., Stein und Diesterweg gewählt, und von der höchsten Behörde bestätiget worden sind.

Bonn, den 23. September 1820.

Der Rector der Königl. Preuß. Rhein-Universität D. Augusti.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Jos. Rautenberg.

Der hier näher bezeichnete Joseph Rautenberg, einer schweren Mißhandlung beschuldigt, hat am 23. dieses Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Arresthause zu entweichen. Ich ersuche alle Civil- und Militär-Behörden auf dessen Signalement achten und ihn im Falle der Ergreifung dem Unterzeichneten zuführen zu lassen. — Person-Beschreibung: Joseph Rautenberg aus Engelskirchen, wohnhaft zu Schell im Kanton Lindlar; 20 Jahre alt; Hufschmied; 5 Fuß 6 Zoll groß; Haare braun; Stirn rund; Augenbraunen schwarzbraun; Augen blau; Nase groß; Mund gewöhnlich; Gesicht länglich; — Besondere Zeichen: eine kleine Warze auf der linken Backe; zur Zeit des Entweichens war das Angesicht mit sogenannten Hitz-Blattern bedeckt.

Mülheim, den 26. September 1820.

Der Königl. Prokurator beim Untersuchungs-Amte daselbst.

Duden.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer der evangelisch lutherischen Gemeine zu Ronsdorf, Wilhelm Heuser ist zum zweiten Prediger der evangelisch lutherischen Gemeine zu Wipperfürth gewählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 62.

Düsseldorf, Mittwoch den 11ten Oktober 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 251. Die bei der Klassifikation der Steuerpflichtigen zu der Klassensteuer zu beobachtenden Merkmale betr.

Ich genehmige die Mir mit Ihrem Berichte vom 25ten v. M. vorgelegte Instruktion über die bei der Klassifikation der Steuerpflichtigen zu der Klassensteuer zu beobachtenden Merkmale als den hierüber im §. 3 des Klassensteuer-Gesetzes vom 30ten Mai d. J. im Allgemeinen aufgestellten Grundsätzen entsprechend; und ermächtige Sie, diese Instruktion durch die Amts-Blätter der Regierungen bekannt machen zu lassen.

Da es ferner bei der Beschleunigung, mit welcher bei der diesjährigen ersten Klassensteuer-Veranlagung hat verfahren werden müssen, und zur Erwürkung einer mehreren Gleichförmigkeit in der Besteuerung, nothwendig gewesen ist, das Klassifikations-Geschäft den Landräthen, jedoch unter Zuziehung der Kommunal-Behörden, zu übertragen, so genehmige Ich ebenfalls, daß die auf diese Weise aufgenommenen und von den Regierungen revidirten und festgestellten Steuer-Listen als Grundlage für die diesjährige Klassensteuer-Hebung dienen sollen, wogegen jedoch den Steuerpflichtigen, wenn sie durch den ihnen auferlegten Steuersatz gegen die im Gesetz und in der Instruktion aufgestellten Klassifikations-Merkmale überbürdet zu seyn glauben, der Weg der Reklamation an die Regierungen und in geeigneten Fällen der Rekurs an das Finanz-Ministerium offen bleibt.

Berlin, den 16ten September 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister von Klewiz.

Nr 252. Klassifikations-Merkmale der Klassen-Steuer-Pflichtigen

Die Klassensteuer soll zwischen einer ohne genaues Eindringen in die Vermögens-Verhältnisse der Pflichtigen nicht ausführbaren und deshalb immer gehässigen Einkommen-Steuer und einer die Gesammt-Masse aller Einwohner ohne allen Unterschied gleich treffenden Kopfsteuer die Mitte halten und die verschiedenen Klassen der Pflichtigen nach einer auf wenigen, und leicht erkennbaren Merk-

Digitized by Google

malen beruhenden Abstufung besteuern. Ueber die demgemäß zu bewirkende Klassifikation gelten folgende nähere Bestimmungen:

Zur 1ten höchsten Steuer-Klasse zu 4 Thlr. monatlich für die Haushaltung und 2 Thlr. für den einzelnen, gehören die reichen und vorzüglich wohlhabenden Einwohner.

Besitzer großer Landgüter, oder überall eines bedeutenden Umfanges von Grundeigenthum, Großhändler oder Handelshäuser, die kaufmännische oder Geld-Geschäfte von größerem Umfange treiben, Inhaber größerer Fabriken, Kapitalisten, ꝛc. gehören also hierher, und als allgemeines Kennzeichen für die Klasse genügt der Besitz eines solchen Vermögens oder Gewerbes, dessen Beträchtlichkeit dem Eigner nach dem davon zu erwartenden Einkommen, eine bequeme und unabhängige Existenz gewährt. Es kann hierbei, um die Steuer nicht in eine Einkommensteuer ausarten zu lassen, nicht darauf ankommen, einen in Zahlen bestimmten Betrag des Vermögens oder Einkommens, welcher zur Einzeichnung in diese Klasse geeignet macht, festzusetzen, und darüber Erörterung, Beweis und Gegenbeweis zuzulassen.

Der Umfang eines bedeutenden Grundbesitzes liegt vor Jedermanns Augen zu Tage; eine hier nur nöthige ganz ungefähre Schätzung des Ertrages, kann keiner Schwierigkeit unterliegen. Die Beträchtlichkeit des Gewerbbetriebes erkennt sich leicht durch das Leben und die Regsamkeit, die er verbreitet, und durch die Anzahl der dabei beschäftigten Hände. Selbst der Besitz bedeutender Kapitalien pflegt in der Gemeinde, wo der Kapitalist wohnt, nicht unbekannt zu bleiben. Ein gewißer Grad von Wohlleben endlich, entspricht in der Regel dem Einkommen der wohlhabenden und reich begüterten Klassen. Notorität also und eigene Anschauung der Mitbesteuerten werden die Stelle stets gehäßiger Untersuchungen vertreten, welche letztern am wenigsten bei einer Steuer passen würden, die im Ganzen nur einen sehr geringen Theil des Einkommens in Anspruch nimmt.

Zur 2ten und 3ten Steuerklasse gehören die wohlhabenden Einwohner. Auch hier kann es auf Einschätzung nach einem bestimmten in Zahlen auszusprechenden Betrage an Kapital-Vermögen, oder jährlichem Einkommen nicht angesehen sein. Während die zur 2ten Klasse einzuschätzenden Haushaltungen und Einzelsteuernde sich ihren Verhältnissen und ihrer Lebensart nach der 1sten Steuer-Klasse mehr nähern, wird rücksichtlich der 3ten Klasse eine gleiche Annäherung gegen die darauf folgende 4te Klasse Statt finden müßen, worunter äußerliche leicht erkennbare Zeichen einen genugsamen sichern Maaßstab abgeben werden. Grundbesitzer z. B. deren Gut von solchem

Umfange ist, daß sie bei dessen Bewirthschaftung nur mit der Aufsichtsführung sich beschäftigen können, würden zur 2ten Klasse gehören, Besitzer von Bauergütern, in guten oder Mittelboden, oder überall von größern Bauergütern, Freigütern, Kolonaten, Lehnschulzenhöfe, ꝛc. ꝛc. im allgemeinen, Grundbesitzungen von solchem Umfange, daß der Eigner darauf mehreres Gesinde hält und diesem die gröberen Arbeiten größtentheils überläßt, werden dagegen in der Regel zur 3ten Klasse herangezogen werden können. Gleiche Abstufungen lassen sich auch bei anderen Gewerben leicht erkennen. Der Kaufmann oder Fabrikant, dessen Umsatz von solchem Umfange ist, daß er selbst sich hauptsächlich nur mit der Buchführung, oder mit der Aufsicht auf seine Arbeiter beschäftigen kann, der Handwerksmeister, welcher eine so bedeutende Anzahl Gesellen beschäftigt, daß die Beaufsichtigung der von ihnen zu leistenden Arbeit allein seine Thätigkeit in Anspruch nimmt, wird der Regel nach, unbedenklich mindestens zur 2ten Klasse gehören, während diese Klasse für solche Gewerbetreibende, welche nach dem Umfang ihres Geschäfts sich neben der Aufsicht auf die Arbeit der eigenen persönlichen Mitarbeit nicht entziehen können in der Regel zu hoch sein würde.

Die 4te Klasse begreift nach dem Gesetze den geringeren Bürger- und Bauernstand, und es ist durchaus darauf zu halten, daß diese Klasse als Regel für eine jede mit Grund Eigenthum angesessene, oder in selbstständigen Handwerks-Betrieb lebende Haushaltung, soweit sich dieselbe nicht schon zu einer höhern Steuer-Klasse eignet, zur Anwendung komme, und Herunter-setzungen in die noch geringeren Klassen nur in solchen Fällen eintreten, wo nach dem Umfange oder der Beschaffenheit des Besitzthums oder Gewerbes, das Einkommen, welches das eine oder andere gewährt, nur als Nebensache, der Verdienst durch gewöhnliche Lohnarbeit und Taglohn dagegen, als Hauptsache erscheint.

Außerdem sind zu dieser Klasse noch diejenigen in fremdem Lohn und Brod stehenden Personen und Familien zu rechnen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als gemeines Gesinde oder Taglöhner angesetzen werden können, z. B. Haus-Offizianten, Verwalter auf größern Gütern (so fern sie nicht schon in eine der höhern Klassen gehören) Schaafmeister, Bau-Aufseher, Voigte ꝛc. Handlungsdiener (so fern sie nicht in eine höhere Klasse gehören) Gesellen und Arbeiter bei solchen Handwerken oder Gewerbsbetrieben, welche eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, und daher vorzugsweise besser als gewöhnliche Handarbeiten gelohnt werden, Fabrik-Aufseher ꝛc.

Digitized by Google

Wo die im Gesetze nachgelassene Einschiebung einer Zwischen-Klasse zwischen der 4te und letzten Klasse Statt findet, da gehören zu selbiger ins besondere diejenigen Grundeigenthümer, deren Besitzthum von so geringem Umfange ist, daß die Gewinnung des nothwendigen Lebensbedarfs sich dadurch und durch die damit verbundenen Neben-Gewerbe nicht erzielen läßt, und deren Haupt-Erwerb in gemeiner Lohnarbeit besteht. Diejenigen kleinen Handwerker, die ihr Gewerbe nur nebenbei treiben und sich hauptsächlich vom Tagelohn ernähren, ingleichen die nach der Art ihrer Arbeit und der dabei zur Anwendung kommenden besondern Fertigkeit, besser, als gewöhnliche Tagelöhner bezahlten Handwerks-Gesellen und Hauslente, gehören ebenfalls in diese Klasse.

Für die letzte resp. 5te oder 6te Klasse verbleiben sodann, wie das im Gesetz schon ausdrücklich bestimmt ist, nur gemeines Gesinde und Tagelöhner, oder Lohnarbeiter, und es muß von der klassifizirenden Behörde um so mehr darauf gehalten werden, daß die Klasse sich blos auf diese Steuerpflichtigen beschränke, als bereits durch die nachgegebenen Zwischen-Klasse den ansässigen kleineren Grundeigenthümern und Handwerkern nur ein sehr mäßiger Steuerbetrag abgefordert wird.

Die Staats- und Kommunal-Beamten, imgleichen solche Klassen von Beschäftigungen, welche dem Sprachgebrauch nach, als Gewerbe nicht bezeichnet zu werden pflegen, als Aerzte, Notarien ꝛc. werden überall in diejenigen Klassen eingeschätzt, in welchen dieselben nach Verhältniß ihrer Dienst-Einnahme, ihres Vermögens, so wie mit Berücksichtigung ihrer Lebensweise und des Standes, welchen sie in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen, gehören.

Nach diesen näheren Bestimmungen haben sich die veranlagenden Behörden sowohl, als die Regierungen bei der ihnen obliegenden Prüfung der Veranlagungs-Listen und bei Beurtheilung eingehender Beschwerden über zu hohe Veranlagung zu achten und wird den gedachten Behörden vertraut, daß sie bei diesem ihnen obliegenden Geschäft überall mit Gewissenhaftigkeit und mit Anwendung derjenigen umsichtigen Sorgfalt verfahren werden, durch welche eine den Kräften der Steuerpflichtigen angemessene gerechte Vertheilung der Steuerlast allein zu erzielen steht.

Berlin, den 25. August 1820.

Finanz-Ministerium.

(gez.) von Klewitz.

Erhebungs-Rolle der Mahl- Schlacht- und Eingangssteuer von Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrottetem Getreide und Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke, Puder, Fleisch, Fett, und allen Zubereitungen daraus, für die Stadt Düsseldorf. **Nr. 253.**

Nr.	Gegenstand der Versteurung.	Steuer-Sätze: 1 Centner			½ Centner			¼ Centner			⅛ Centner			1/16 Centner		
		Thlr	Gr	Pf	Thlr	Gr	Pf	Thlr	Gr	Pf	Thlr	Gr	Pf	Thlr	Gr	Pf
1	Mahlsteuer von Weitzen	„	16	„	„	8	„	„	4	„	„	2	„	„	1	„
	Kommunal-Zusatz	„	5	4	„	2	8	„	1	4	„	„	8	„	„	4
	Summe	„	21	4	„	10	8	„	5	4	„	2	8	„	1	4
2	„ von Roggen, Gerste, anderm Getreide, u. Hülsenfrüchten	„	4	„	„	2	„	„	1	„	„	„	6	„	„	3
	Kommunal Zusatz	„	1	4	„	„	8	„	„	4	„	„	2	„	„	1
	Summe	„	5	4	„	2	8	„	1	4	„	„	8	„	„	4
3	Eingangssteuer von Kraftmehl, Stärke, Puder, Graupe, Grütze und Gries:															
	a) aus Weitzen	1	8	„	„	16	„	„	8	„	„	4	„	„	2	„
	Kommunal-Zusatz	„	10	8	„	5	4	„	2	8	„	1	4	„	„	8
	Summe	1	18	8	„	21	4	„	10	8	„	5	4	„	2	8
	b) aus andern Getreide-Arten	„	8	„	„	4	„	„	2	„	„	1	„	„	„	6
	Kommunal Zusatz	„	2	8	„	1	4	„	„	8	„	„	4	„	„	2
	Summe	„	10	8	„	5	4	„	2	8	„	1	4	„	„	8
4	„ vom Mehl:															
	a) aus Weitzen u Spelz	„	21	4	„	10	8	„	5	4	„	2	8	„	1	4
	Kommunal-Zusatz	„	7	2	„	3	7	„	1	10	„	„	10	„	„	5
	Summe	1	4	6	„	14	3	„	7	2	„	3	6	„	1	9
	b) aus andern Getreide-Arten	„	5	4	„	2	8	„	1	4	„	„	8	„	„	4
	Kommunal Zusatz	„	1	9	„	„	10	„	„	5	„	„	2	„	„	1
	Summe	„	7	1	„	3	6	„	1	9	„	„	10	„	„	5
5	„ von Schrott und Backwerk aller Art:															
	a) aus Weitzen	„	16	„	„	8	„	„	4	„	„	2	„	„	1	„
	Kommunal Zusatz	„	5	4	„	2	8	„	1	4	„	„	8	„	„	4
	Summe	„	21	4	„	10	8	„	5	4	„	2	8	„	1	4
	b) aus andern Getreide-Arten	„	4	„	„	2	„	„	1	„	„	„	6	„	„	3
	Kommunal-Zusatz	„	1	4	„	„	8	„	„	4	„	„	2	„	„	1
	Summe	„	5	4	„	2	8	„	1	4	„	„	8	„	„	4
6	Schlachtsteuer	1	„	„	„	12	„	„	6	„	„	3	„	„	1	6
	Kommunal Zusatz	„	4	„	„	2	„	„	1	„	„	„	6	„	„	3
	Summe	1	4	„	„	14	„	„	7	„	„	3	6	„	1	9
7	Eingangssteuer von Fleisch- und Fett-Waaren	1	8	„	„	16	„	„	8	„	„	4	„	„	2	„
	Kommunal-Zusatz	„	5	4	„	2	8	„	1	4	„	„	8	„	„	4
	Summe	1	13	4	„	18	8	„	9	4	„	4	8	„	2	4

Digitized by Google

	Steuer-Sätze von dem eingehenden Viehe nach Stücken.	Schlacht-Steuer. Thlr.	Gr.	Pf.	Kommunal-Zusatz Thlr.	Gr.	Pf.	Summe. Thlr.	Gr.	Pf.
1	Von 1 Ochsen	5	12	„	„	22	„	6	10	„
2	„ „ Rind oder Kuh	4	„	„	„	16	„	4	16	„
3	„ „ Schaaf	„	10	„	„	1	8	„	11	8
4	„ „ Ziege	„	8	„	„	1	4	„	9	4
5	„ „ Schweine	1	8	„	„	5	4	1	13	4
6	„ „ Kalb	„	10	„	„	1	8	„	11	8
7	„ „ Lamme	„	4	„	„	„	8	„	4	8
8	„ „ Ferkel	„	3	„	„	„	6	„	3	6

Anmerkung. Haben von Seiten der Steuerpflichtigen gegen die Stückätze wegen des Minder-Gewichts des Viehes Einreden statt, oder findet das Steuer-Amt, daß das Gewicht des Viehes den angenommenen Satz übersteigt, so tritt die Ausschlachtung und Verwiegung nach dem §. 10. des Gesetzes ein.

Düsseldorf, den 4 September. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr 254 Die Servis-Ansprüche der zur allgemeinen Kriegsschule kommandirten Offiziere betr. 1. Bo31.

Die zur allgemeinen Kriegsschule kommandirten Offizieren sind, in Ansehung der nach §. 53 des Servis-Reglements, gebührende Servis-Entschädigung, bisher nicht gleichmäßig behandelt worden.

Es soll daher, zufolge Verfügung des hohen Kriegs-Ministeriums vom 23. Juli d. J. von der allgemein geltenden Regel ausgegangen werden, daß doppelte Servis-Zahlungen nicht statt finden dürfen, und die Bestimmung gedachten §. 53; wornach:

Kommandirte Offiziere ꝛc. in ihrer Garnison, wenn die Dauer der Abwesenheit aus derselben unbestimmt ist, oder nicht den Zeitraum von 4 Monaten übersteigt, Natural-Quartier oder Servis behalten, und ihnen dagegen an dem Kommando-Ort Natural-Quartier, (jedoch bei 2 und mehreren Stuben, nur die Hälfte des regulativmäßigem Anlasses) gewährt werden soll;

nicht den Zweck hat, den kommandirten Offizieren einen Vortheil auf Kosten des Servisfonds zu bewilligen, sondern nur den Schaden von ihnen abzuwenden, den sie erleiden würden, wenn sie durch ihren Miethvertrag verbunden sind, das gemiethete Quartier, auch nach ihrem Abmarsche aus der Garnison zu bezahlen.

Dieser Fall kann jedoch nur selten eintreten, da das Kommando der Offiziere zur Kriegsschule nicht unbestimmt ist, dasselbe immer über 4 Monate dauert, und sie ihre Abberufung vorhersehen, folglich ihr Quartier in dem Garnisonorte zur gehörigen Zeit kündigen können.

Digitized by Google

Hiernach sind die auf den Grund des §. 53 zu machenden Servis-Ansprüche zu würdigen.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 255. Aus- und Wiedereinf. der Elberfelder und Solinger Fabricate über das Nebenzollamt zu Altenkirchen betr. d. 1960.

Da das Königliche Finanz-Ministerium mittelst Verfügung vom 29. August d. J. bewilligt hat, daß diejenigen Elberfelder und Solinger Fabricate, welche für die Frankfurter Messe bestimmt, nach dem Regulativ vom 24. Oktober v. J. in der Regel nur über Hauptämter aus- und wieder eingeführt werden dürfen, auch ausnahmsweise, wenn sie von dem Hauptsteueramte zu Elberfeld vollständig abgefertigt sind, über das Nebenzollamt erster Klasse zu Altenkirchen, Regierungs-Bezirk Coblenz, ausgehen, und eben so im Rückwege mittelst Verschlusses und Begleitscheins auf das erwähnte Hauptsteueramt wieder eingelassen werden können; so wird dieses hierdurch zur Kunde des Elberfelder und Solinger Gewerbstandes gebracht.

Düsseldorf, den 27. September. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 256. Angelandeter Leichnam. I. 9514.

Den 31. v. M. ist bei Frimmersheim im Landkreise Krefeld im Rhein ein weiblicher Leichnam angelandet; derselbe war ungefähr 4 Fuß 3 Zoll groß, korpulent und schon stark in Fäulniß übergegangen, so daß nähere Merkmale nicht angegeben werden konnten. Eine äusserliche gewaltthätige Verletzung war an demselben nicht zu finden. Die Kleidungsstücke bestanden:

1) in einem blauen leinenen gedruckten Oberkleide mit weissen Punkten.
2) einem kattunen Unterrock mit gelben Punkten.
3) einem leinen weißen Hemde mit H. bezeichnet, und
4) in schwarzen Strümpfen.

Da dieser Leichnam unbekannt ist, so wird dieses andurch zur öffentlichen Kunde gebracht, damit diejenigen, die dabei interessirt sind und nähere Notizen zu haben wünschen sich deshalb an den Bürgermeister in Frimmersheim wenden können.

Düsseldorf, den 25. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach-

Nr. 257.

Nach der Preise der Lebens-Mittel, wäh-

Nro. dieses.	Namen der Hauptorte.	Waitzen			Roggen			Gerste			Buchwei-zen.			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen		
		pro Berliner Schef																							
		R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.
1	Düsseldorf . .	2	4	4	1	18/3	10	1	6	7	2	—	11	—	12	4	3	—	—	5	6	—	2	10	10
2	Elberfeld . . .	2	13	7	1	19	6	1	13	7	1	19	5	—	20	9	—	—	—	—	—	—	2	12	—
3	Essen . . .	2	11	3	1	20	—	1	13	5	2	4	7	—	13	9	1	21	—	2	5	—	2	9	1
4	Solingen . .	2	12	1	1	17	—	1	11	7	1	11	3	—	11	8	1	5	—	1	8	7	2	13	9
5	Crefeld . . .	2	6	9	1	11	7	1	6	1	1	14	3	—	14	9	5	12	—	3	25	—	2	9	5
6	Neuß	2	4	—	1	8	6	1	1	6	—	—	—	—	20	2	5	4	2	3	22	8	2	5	8
	Durchschnittspreise.	2	8	8	1	15	5/6	1	8	9 1/2	1	19	8 1/3	—	18	6 5/6	2	13	2 2/3	2	21	7 5/6	2	10	1 1/6

Nr. 258. Abgabe der großen Karte von Deutschland an die Schulpfleger. I. 9988.

Sämmtliche Schulpfleger, welche die frühere in der hiesigen lithographischen Anstalt erschienenen großen Wandkarten angewiesen erhalten haben, können nun auch die jetzt fertige große Karte von Deutschland gegen Bescheinigung in Empfang nehmen, indem wir der lithographischen Anstalt zu der Ablieferung heute den Auftrag ertheilt haben.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verkauf von Domänen-Gütern.

Verkauf von Domänen-Gütern.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20sten v. M., auch enthalten im Amtsblatte Nr. 60., über den am 17ten d. M. zu Neuß stattfindenden Domänen-Verkauf, bringen wir hierdurch noch zur allgemeinen Kunde, daß

Digitized by Google

weise

rend des Monats August 1820.

Hafer pr. Berl. Scheffel.			Heu pr. Berl. Centner a 110 Pfund			Stroh pro Schock oder 1200 Pfund.			Brantwein pr. Berl. Quart.			Bier			Rind- Fleisch, pro Berl. Pfd.			Kalb-			Hammel-			Schweine-			Butter pr. Berl. Pfund.		
R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.
—	25	5	—	18	9	6	22	—	—	5	6	—	1	10	—	2	9	—	2	5	—	2	5	—	3	1	—	4	11
1	4	6	1	2	—		10	12	11	—	6	8	—	1	4	—	3	—	—	2	—	—	2	5	—	4	—	—	4	9
1	5	4	1	—	4	8	4	—	—	7	4	—	1	6	—	2	5	—	1	9	—	2	5	—	3	1	—	3	4
1	3	6	—	22	—	7	8	—	—	6	3	—	1	3	—	2	7	—	1	9	—	2	2	—	4	1	—	2	10
1	3	4	—	20	4	7	7	2	—	5	—	—	1	5	—	2	6	—	1	10	—	2	4	—	4	—	—	4	8
1	1	3	—	20	4	7	6	—		5	8	—	1	10	—	2	6	—	1	11	—	2	4	—	3	1	—	4	11
1	2	$10\frac{3}{6}$	—	21	$11\frac{2}{6}$	7	22	$\frac{1}{6}$	—	6	$\frac{1}{6}$	—	1	$7\frac{1}{6}$	—	2	$7\frac{3}{6}$	—	1	$1\frac{2}{6}$	—	2	$4\frac{1}{6}$	—	3	$6\frac{4}{6}$	—	4	$6\frac{1}{6}$

1.

das Forstgrundstück, der Oelgang genannt, 13 Morgen 132 Ruthen preußischen Maaßes groß, in folgenden Abtheilungen:

a) 1 Morgen 37 Ruthen am nördlichen Ende des Grundstücks,
b) 1 „ 33 „ daneben südlich,
c) 1 „ 15 „ desgleichen,
d) 1 „ 40 „ „
e) 1 „ 8 „ „
f) 1 „ 10 „ „
g) 1 „ 15 „ „
h) 1 „ 10 „ „
i) „ „ 176 „ „
k) „ „ 179 „ „
l) „ „ 161 „ „
m) „ „ 169 „ „

Digitized by Google

n) „ Morgen 179 Ruthen das südliche Ende des Grundstücks, an die Gärten von Leuchtenberg und Böcker gränzend.

2.

das Forstgrundstück, das Pieper, oder Typer Ward an der Erft, 7 Morgen 103 Ruthen preußischen Maaßes groß, aber in folgenden Abtheilungen:

a) 1 Morgen 61 Ruthen an die Wiese von Bedticken et Comp. gränzend,
b) 1 „ 20 „ daneben östlich,
c) 1 „ 43 „ desgleichen,
d) 1 „ 37 „ „
e) 1 „ 65 „ „
f) 1 „ 62 „ daneben, an den Leinenpfad schießend,

verkauft werden soll.

Düsseldorf, am 7. Oktober. 1820.

Die Königl. Domänen-Veräußerungs-Kommission:
(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Ein dem Kaufmann Ernst Joseph Rothermel zu Luxemburg bezahltes Zahlungs-Certificat für eine Forderung von 5385 Francs betr.

Der vormalige Ober-Präsident der Königlich Preußischen Rhein-Provinzen, jetzige Ober-Präsident von Pommern, und wirkliche Geheime-Rath Sr. Majestät des Königs von Preußen, Herr Ritter Sack, Excellenz, hat dem, vor mehrerer Zeit in Fallistand gerathenen Kaufmann Ernst Joseph Rothermel zu Luxemburg, für drei von ihm als sein Eigenthum gedachter Sr. Excellenz übergebene, unrealisirt gebliebene Holzwechsel, welche von dem vormaligen hiesigen General-Verpflegungs-Commissarius, Herrn Staatsrath Grafen zu Dohna Wundlacken, dem Kaufmann Venand Schloeder zu Luxemburg, für Lieferungs-Forderungen in Zahlung gegeben waren, das untenstehende Zahlungs-Certificat d. d. Aachen, 28. November 1815. über die Summe von 5385 Francs auf die in dem vormaligen Wälder-Departement aus dem Zeitraum bis 12ten Mai 1815. ausstehenden Preußischen Landes-Revenüen-Reste ertheilen, und behändigen lassen. Da von dem Hohen Königlich Niederländischen Gouvernement die gedachte Summe jedoch nicht bezahlt ist, so hat der Rothermel bei uns wiederhohlt, und dringend darauf angetragen, ihm die qu. 5385 Francs aus diesseitigen Königlichen Preußischen Fonds bezahlen zu lassen.

Dieses ist geschehen, und dem Rothermel sind nicht allein die oben-

gedachten an das Hohe Königlich Niederländische Gouvernement verwiesenen 5385 Francs, sondern auch dessen übrigen liquiden Anforderungen an den Königlichen Preußischen Staat baar bezahlt worden.

Die unterzeichnete Behörde hat demgemäß von dem Rothermel das in Rede stehende Zahlungs-Certificat zurückverlangt, solches von demselben aber nicht erhalten können. Derselbe behauptet nunmehr, dasselbe nicht mehr zu besitzen, sondern solches schon unterm 12. Dezember 1815. dem Kaufmann Venand Schloeder zu Luxemburg, dem es nach seiner jetzigen, seiner frühern bestimmten Angaben und Handlungen durchaus widersprechenden Behauptung gehören soll, und in dessen Namen er nur in dieser Angelegenheit gehandelt haben will, zugestellt zu haben. Der Venand Schloeder hat dagegen auf das bestimmteste erklärt, daß er das qu. Zahlungs-Certificat nicht besitze, sondern daß sich solches noch in den Händen des Ernst Joseph Rothermel befinden müße. Dieser behauptet aber wiederhohlt, dem Schloeder das qu. Zahlungs-Certificat übergeben zu haben.

Da die unterzeichnete Behörde nun unter diesen Umständen, nicht hoffen darf, ohne besondere neue Weitläuftigkeiten in den Wiederbesitz des von ihr dem Rothermel bezahlten qu. Zahlungs-Certificats zu gelangen, so erklärt dieselbe hiermit das mehrgenannte Certificat vom 28. November 1815 ad 5385 Francs für bezahlt, und dadurch erloschen, mit dem Bemerken, daß darauf weder Seitens des Königlich Preußischen, noch Seitens des Königlich Niederländischen Gouvernements mehr eine Zahlung geleistet werden wird.

Aachen, am 4. September 1820.

Königliche General-Tilgungs-Commission.

Certificat de Payement.

Je soussigné Conseiller d'Etat Intime de Sa M. le Roi de Prusse, et premier Président des Provinces prussiennes sur le Rhin, certifie par les présentes que le Sieur Rothermel entrepreneur ici a rendu trois traites d'adjudicataires de Coupes de Bois (dont l'Etat se trouve ci-annexé) montant ensemble à la Somme de Cinq Mille trois Cent quatrevingt cinq Francs lui cedées en date du dix Sept May dernier par Mr. le Conseiller d'Etat le Comte Donna Wundlacken, ci devant Commissaire Général des Subsistances de l'armée du Rhin royale Prussienne, en Payement de Sommes lui dues pour fournitures faites à la Garnison de Luxemburg, faute par les Souscripteurs de les avoir honorées comme cela conste des Actes de protét y joints, que la Somme ci dessus dont le Gouvernement du Bas Rhin et du Rhin moyen devient redevable envers l'entrepreneur sus-dénommé lui doit être

Digitized by Google

payé des arriérés des Contributions échues dans le Departement des forêts jusqu'au onze May de l'année courante.

Aix la Chapelle, le 28. Novembre 1815.

Le Conseiller d'Etat Intime, Premier Président des provinces prussiennes sur le Rhin.

(Signé) SACK.

Abwesenheits-Erklärung.

Auf den Grund der von dem hohen Justiz-Ministerium dem General-Procurator verliehene Befugniß und in Beziehung auf die Art. 118 und 119 des bürgerlichen Gesetzbuches wird hierdurch bekannt gemacht.

1) Daß auf den Antrag der Barbara Diedenhoven, Wittwe des Schreinermeisters Mathias Schommer, zu Trier wohnhaft, durch ein präparatorisches Urtheil des Königl. Kreisgerichtes (jetzt Landesgerichtes) zu Trier vom 19. Junius 1820 bestimmt worden ist, daß zur Feststellung der behaupteten dreißigjährigen Abwesenheit der Gebrüder Anton und Franz Diedenhoven ein Zeugenverhör contradictorisch mit der Staatsbehörde abgehalten werden soll.

2) Daß gemäß dem Antrage der Ackerleute Gottfried und Salentin Gilzen, wohnhaft zu Zilsdorf, Canton Gerolstein in dem präparatorischen Erkenntnisse vom 5ten Juni d. J. durch das Königliche Kreisgericht (jetzt Landesgericht) zu Trier ein mit der Staatsbehörde abzuhaltendes contradictorisches Zeugenverhör über die Abwesenheit des Anton Gilzen, angeordnet worden ist.

Köln, am 26. September. 1820.

Der Geheime Oberrevisions-Rath, und Erste General-Advokat

Boelling.

Düsseldorf, gedruckt in der J. E. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 63.

Düsseldorf, Sonnabend, den 14ten October 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 259. Zeitungs-Censur betr. I.

Da der bisherige Kreis-Kommissär und Oberbürgermeister Schramm zu Düsseldorf, zur Justiz-Parthie zurückgetreten ist; so ist derselbe der Function des Censors der in Düsseldorf erscheinenden Zeitungen entbunden, und der Landrath Oberst von Lasberg, mittelst Verfügung des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 22sten d. M., an dessen Stelle ernannt worden.

In Abwesenheits- oder Behinderungsfällen des Landraths v. Lasberg wird das Censur-Geschäft durch den interimistischen Oberbürgermeister Joisten in der Eigenschaft als Substitut-Censor versehen werden.

Das Publikum, und insbesondere die Zeitungs-Redactoren, werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Cöln, den 28. September. 1820.

Der Ober-Präsident.

Im Auftrage:

Der Regierungs-Chef-Präsident, v. Pestel. Der Geheime Regierungs-Rath, Gossler.

Nr. 260. Errata in der Arznei-Taxe für 18$\frac{20}{21}$. I. 10,062.

In den Veränderungen der Arznei-Taxe für 18$\frac{20}{21}$. befinden sich folgende Errata:

a) der herabgesetzten Preisen,

1) Oleum cassiae cinnam 1 Tropfen muß heißen,

statt: alter Preis,	neuer Preis,	alt. Pr.,	neuer Pr.
3 Sgr.	— 2 Sgr.	= 1 Sgr. 3 Pf.	1 Sgr. 2 Pf.

2) Radic. Galangae pulv.

statt: alter Preis 3 Sgr. = 2 Sgr.

Digitized by Google

3) Radic. Rhei, statt: Unze = 3j.

4) Syrupus Papaveris albi

statt: alter Preis 1 Sgr. 8 Pf. = 1 Sgr. 6 Pf. und
neuer Preis 1 Sgr. 6 Pf. = 1 Sgr. 4 Pf. und

b) in den erhöheten Preisen muß es statt:

Vanilla cum Sacchari partibus heißen:

Vanilla cum Sacchari partibus 3 (tribus).

Diese Errata werden in Folge einer Ministerialverfügung vom 15ten v. M. hiermit bekannt gemacht, und die Apotheker zu deren Berichtigung verpflichtet.

Düsseldorf, den 7. October. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr 261. Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 2ten April c., Amtsblatt Nr. 20., machen wir hierdurch bekannt, daß an dem nächsten Montag nach dem 18ten October die zweite, für Freitische dürftiger Studierenden zu Bonn bestimmte allgemeine Kirchen-Collekte abgehalten werden soll, und weisen sämmtliche Superintendenten, Landdechanten und Pfarrgeistlichen beider Confessionen an, dabei nach Vorschrift unsrer Cirkular-Verfügung vom 28sten April 1818. zu verfahren.

Kirchen-Collekte für die Freitische dürftiger Studierenden zu Bonn. J. 10,227.

Düsseldorf, den 12. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Anstellung von Unteroffizieren der Armee im Civildienste.

Nach einer an das Königliche Staats-Ministerium unter dem 7. August d. J. ergangenen allerhöchsten Cabinets-Ordre soll, um den Eifer der Soldaten, längere Zeit als Unteroffiziere zu dienen, zu beleben, den Unteroffizieren der Armee die sichere Aussicht zur Anstellung im Civildienste, nachdem sie eine Reihe von Jahren gut gedient haben, eröffnet werden.

Des Königs Majestät haben daher zu befehlen geruht, daß künftig und wenn keine Wartegeldbeziehende Offizianten, oder zu dergleichen Versorgungen berechtigte Individuen mehr vorhanden sind, Kanzlisten und untere Calculatoren-Stellen vorzüglich, und nach abgelegter Prüfung ihrer Fähigkeit, aus den Unteroffizieren der Armee besetzt werden sollen. — Von Seiten des Königlichen Kriegs-Ministerii ist die Armee angewiesen worden, den Behörden von denjenigen Truppentheilen, welche in ihrer Nähe sind, durch neun Jahre gut gediente Unteroffi-

Digitized by Google

ziere, Feldwebel und Wachtmeister zur Prüfung zu überweisen. — Die Prüfung selbst ist insonderheit auf gute und deutliche Handschrift, richtiges Schreiben nach Diktiren und geübtes Rechnen zu richten, es soll aber überdem noch gestattet sein, die empfohlenen Individuen bis auf drei Monate mit Beibehaltung ihres Militair-Gehalts auf Probe zu übernehmen, so daß diejenigen, welche die Probe nicht genügend bestehen, ohne Weiteres zurückgenommen werden.

Es versteht sich von selbst, daß durch die allerhöchste Cabinets-Ordre den vorzüglicheren Versorgungs-Ansprüchen der Wartegelder-Offizianten, der Invaliden und derer, die sonst ein besonderes Versorgungsrecht haben, kein Eintrag geschehen soll, andern jungen Leuten aber, welche in den Calculaturen und Canzleien, blos mit Aussicht auf künftige Anstellung, es sey mit, oder ohne Diäten oder sonstige Remuneration, beschäftigt werden, ist anzudeuten, was Seine Königliche Majestät zu befehlen geruht haben und sie an die Truppen zu verweisen, um dort, wo sie auf gute Zeugnisse der Civilbehörden ohne Anstand als Vice-Unteroffiziere angestellt werden sollen, ihre Ansprüche zu verstärken.

Den sämmtlichen Königlichen Land- und Stadt-Gerichten des Oberlandesgerichts-Departements werden diese Allerhöchsten Bestimmungen zur Nachachtung bei ihren Vorschlägen zur Besetzung der derartigen erledigten Unterstellen, hiemit bekannt gemacht.

Hamm, den 26. September 1820.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief, den Joh. Vogel betr.

Der unten näher bezeichnete Taglöhner, Johann Vogel ist, wegen einer am 8. v. M. zu Waldbroel verübten Entwendung von Leinewand, flüchtig geworden. Ich ersuche alle Civil- und Militar-Behörden auf dessen Signalement achten, und ihn im Falle der Ergreifung mir zuführen zu lassen. — Personen-Beschreibung: Johann Vogel, aus Büscherhof in der Gemeinde Waldbroel; 16 Jahre alt; Tagelöhner; evangelischer Religion; 4 Fuß 11 Zoll groß; Statur schlank; Haare braun und gekräuselt; Stirn rund; Augenbraunen braun; Augen klar; Nase spitz; Mund klein; Zähne weiß; Kinn spitz; Gesicht länglich und spitz; Gesichtsfarbe blaß.

Mulheim, den 3. October. 1820.

Der Königl. Prokurator beim Untersuchungs-Amt daselbst.

Duden.

Digitized by Google

Steckbrief, den Jean Fournier betr.

Der unten näher bezeichnete, wegen eines im verflossenen Monat Juni zu Deutz verübten nächtlichen Diebstahles mit Einbruch, in Haft genommene — Jean Fournier ist den Gensd'armen, welchen er zum Transporte von Mülheim nach Köln anvertrauet worden war, gestern Vormittag in der Stadt Köln entwichen. Alle Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf dessen Signalement sorgfältig achten, und ihn im Falle der Wiederergreifung, dem Unterzeichneten zuführen zu lassen. — Person-Beschreibung: Angeblicher Name Jean Fournier, angeblich aus Belfort, Mahler; 30 Jahre alt; 5 Fuß 3½ Zoll groß; Haare blond; Stirne bedeckt; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase breit und platt; Mund etwas aufgeworfen; Kinn spitz; Gesicht oval.

Der Entwichene gab vor, zuletzt (im Frühlinge dieses Jahres) zu Thionville in Militärdiensten gestanden zu haben, und von dort desertirt zu seyn. Er spricht französisch und deutsch, letzteres beinahe im niederländischen Dialekte.

Mülheim, den 5. October. 1820.

Der Königl. Prokurator beim Untersuchungs-Amte daselbst,

Duden.

Diebstahl zu Lanfert.

In der Nacht vom 4ten auf den 5ten vorigen Monats, sind dem Kolon Caspar Henrich Breddermann, genannt Lanfermann, auf der Lanfert in der Vorhalle, in der Bürgermeisterei Enneperstraße, folgende Gegenstände, mittelst Einbruchs, entwendet worden:

1) Eine große messingene Kaffeekanne mit einem Rande von rothem Kupfer, welche an dem Kranen beschädigt ist. 2) Eine große zinnerne Kaffeekanne. 3) Drei große zinnerne Kümpfe. 4) Drei zinnerne Schüsseln. 5) Eine Bibel mit Silberbeschlag. 6) Ein neuer dunkelblauer Kittel. 7) Zwei Frauenhemden und ein Mannshemd.

Wir warnen vor dem Ankauf dieser Sachen, und fordern Jedermann, der Wissenschaft davon, oder von den Thätern hat, oder erlangen mögte, hierdurch auf, solches sofort seiner Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 3. October. 1820.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Berichtigung.

Berichtigung.

In Nr. 61. des Amtsblattes lese man auf der letzten Seite, letzten Zeile, anstatt: „Wipperfürth" „Wupperfeld."

(Hierbei eine Beilage.)

Digitized by Google

Beylage

zum

Amts-Blatte Nr. 63. der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Bekanntmachung.

Nr. 262. Ausschreibung der Feuer Versicherungs Beyträge für das Jahr 1819.

Nachdem die Materialien zu der Ausschreibung der Brandentschädigungs-Beyträge für das Jahr 1819. von den betreffenden Königlichen Regierungen nunmehr vollständig eingegangen sind, so werden in Gemäßheit der Verordnung vom 25ten September 1818. der Brand-Assecuranz-Gesellschaft folgende Uebersichten nämlich:

I. die Uebersicht der sämmtlichen, für das Jahr 1819 statt gefundenen Ausgaben,

II. die Vertheilung dieser Ausgaben auf die Bürgermeistereien, und

III. die Balanze, oder die Uebersicht des Kassen-Zustandes,

hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Da die Beiträge zur Deckung der pro 1819. statt gefundenen Ausgaben im Vergleich mit jenen des vorhergehenden Jahres bedeutend geringer sind, so ist es zulässig erachtet worden, bey deren Umlage zugleich auf die Vermehrung des eisernen Bestandes, welcher noch lange die Normal-Summe von 50,000 Thlr. nicht erreicht hat, Bedacht zu nehmen.

Der Abschluß Nro. III. ergiebt, daß durch das gegenwärtige Ausschreiben ausschließlich des von den neu aufgenommenen Mitgliedern außerordentlich beyzutragenden 1. Groschen für 100 Thaler

Eintrittsgeld . . . . . 3738 Thlr. 1 Ggr. 6 Pf.

und einschließlich dieser außerordentlichen

Beyträge . . . . . 9995 Thlr. 13 Ggr. 4 Pf.

für diesen Behuf aufkommen, und daß durch diesen Zuwachs der eiserne Bestand gegenwärtig auf die Summe von 36,256 Thlr. „ Gr. 5 Pf. angewachsen ist.

Die Bestimmung im VII. Abschnitt der allegirten Verordnung vom 25ten September 1818, wornach jedes neu eintretende Gesellschafts-Mitglied zur Vermehrung des eisernen Bestandes 1 Gr. von 100 Thlr. versicherten Werth entrichten soll, ist für diesmal ausschließlich auf die in den Assecuranz-Verband neu aufgenommenen Bezirke angewendet worden, weil die gedachte Verordnung nicht überall so zeitig zur Publikation gekommen ist, daß sie für die ältern Bezirke,

Digitized by Google

wo der Eintritt der neuen Mitglieder bereits vor dieser Publikation statt gefunden hatte, hätte verbindlich seyn können, und die Berücksichtigung der wenigen Ausnahmen von diesem Falle zu Verwirrung hätte Anlaß geben können.

Mit dem 1. Jänner 1820. wird dagegen die gedachte Bestimmung in ihrem ganzen Umfange und in dem ganzen nunmehrigen Assecuranz-Verbande in Ausführung gebracht werden.

Die Herren Bürgermeister werden beauftragt, die Individual-Vertheilung der Beytrags-Summen in der vorgeschriebenen Form nunmehr anzufertigen, und diese Arbeit um so mehr zu beschleunigen, als das Ausschreiben eingetretener Hindernisse wegen verzögert worden ist.

Bis zum 1. November c. spätestens, müssen sämmtliche von den Herrn Landräthen executorisch erklärte Heberollen in den Händen der Empfänger seyn, und haben die Herren Landräthe dafür zu sorgen, daß dieser Bestimmung pünktliche Folge geleistet werde.

Im übrigen wird, was die Feststellung der Heberollen und die Erhebung selbst betrifft, auf die in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen abgedruckte Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 3ten Juni 1819 Bezug genommen, und die Anwendung der in diesen Beziehungen für 1818 gegebenen Bestimmungen auch für diesmal vorgeschrieben.

Cöln, den 16ten September 1820.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer
Jülich, Cleve und Berg.
Im Auftrage:
Der Regierungs Chef-Präsident. Der Geheime Regierungs-Rath.
Pestel. Gosslar.

Uebersicht

Digitized by Google

Uebersicht

der auf die Brand-Assecuranz-Haupt-Kasse zu Düsseldorf angewiesenen Zahlungen für Brandschäden ꝛc. pro 1819.

Nummer.	Name der Zahlungs-Empfänger.	Bürgermeisterey, worin sie wohnen.	Angewiesener Betrag. Rthlr.	Sr.	Pf.
	I. Brand-Entschädigungen.				
	1.) Regierungsbezirk Düsseldorf.				
1	Ludscheid, Erben	Velbert	315	„	„
2	Langerfeld, Peter David	Barmen	196	21	„
3	Pütz, Peter	Haan	559	3	„
4	Sobrathe, Peter	Metzmann	23	15	„
5	Thekamp, Wittwe	Obergeburth	31	4	5
6	Holtkamp, Herrmann	Mülheim a/d Ruhr	39	9	„
7	Blum, Jakob	Wickrath	316	19	6
8	Glasmacher, Gerhard	„	360	4	6
9	Laupenmühlen, Gerh.	Velbert	177	4	6
10	Nottberg, Joh., Wittwe	„	60	18	2
11	Schmachtenberg, Wilhelm	Hilden	238	6	„
12	Schoeldgen, Theod.	„	315	„	„
13	Wehner	Borbeck	43	22	—
14	Claumann, Wilhelm	Hubbelrath	41	14	7
15	Uefseler, Samuel	Dorp	354	9	„
16	Engelfeld, Heinrich	Rade vorm Wald	248	1	6
17	Plate, Herm. Heinr.	Hückeswagen	138	4	11
18	Mumm, Peter	Grevenbroich	86	15	„
19	Musebrinck, Wittwe	Borbeck	7	2	1
20	Dürholz, Jos.	Lenney	349	13	6
21	Dürholz, Friedrich	„	350	2	11
22	Schimmel, Peter	Rondsdorf	704	11	11
23	Mittelstraß	Hardenberg	163	„	4
24	Entemer, Wilh.	Düsseldorf	2238	23	8
25	Domainen-Kasse	Werden	351	5	5
26	Domainen-Kasse	Benrath	23	15	„
27	Pleiff, Jos. Peter	Wermelskirchen	944	1	4
28	Peyinghaus, Wilh. Christ.	Rade vorm Wald	106	7	6
29	Hackenberg, Peter Jos.	Lenney	270	17	10
30	Feldermann, Everh.	„	835	14	9
31	Meitzel, Jakob	Remscheid	19	26	6
32	Rosenbahl und Cortz	„	763	21	„
33	Henkels, Wilh Daniel	Dorp	622	2	8
34	Meiss, Gebrüder Daniel und Wilh.	„	565	14	„
35	Clauberg, Abrah. Peter Sohn	„	66	3	7
36	Heckhoff, Geschwister Henr. & Cath.	Mülheim a/d Ruhr	52	12	„
	Latus		11,877	22	8

Digitized by Google

Nummer.	Namen der Zahlungs-Empfänger.	Bürgermeisterey, worin sie wohnen.	Angewiesener Betrag. Rthlr.	Sr.	Pf.
	Regierungs-Bezirk Düsseldorf.				
		Transport . .	11,877	22	8
37	Hirkes, Herm.	Mülheim a/d Ruhr	118	3	„
38	Klein, Jos Peter	Wermelskirchen	140	8	„
39	Marx, Anton	„	201	23	10
40	Schmidt, Christian	Rade vorm Wald	53	3	9
41	Cyerz, Johann	Opladen	133	21	„
42	Kottmann	Wevelinghoven	1378	3	„
43	Becker, Fried. Wilh.	Dabringhausen	197	22	„
44	Lauhütte, Heinr.	Altenessen	192	22	6
45	Barsch, Heinr.	Schiefbahn	68	1	„
46	Schulten, Wittwe	Kettwig	380	15	„
47	Orts, Peter	Unterniedegeburth	106	7	6
48	Hoppe, Andreas	Leichlingen	16	21	1
49	Ball und Diederichs	Elberfeld	86	6	6
	2.) Regierungs-Bezirk Cöln.				
50	Kleberhof, Wilh.	Neustadt	102	18	5
51	Bosbach, Wilh.	Lindlar	56	16	10
52	Roth, Gerh.	Overrath	52	12	„
53	Fix, Johann	„	131	6	„
54	Berger, Heinrich	Lindlar	68	1	„
55	Hardt, Peter	Gummersbach	265	18	9
56	Heßmann, Barth. und Müller, Peter . . .	Ruppichterroth	279	3	5
57	v. Martial, Franz Adolph	„	23	15	„
58	v. Martial, Franz Clemens	„	10	15	„
59	Schorn, Jacob	Frechen	539	10	6
60	v. Meßelrode	Overrath	511	16	11
61	Eicke, Johann	Deutz	11	7	„
62	Bartels, Wittwe	„	15	18	„
63	Regierungs Haupt Kasse	Cöln	5	12	4
64	Müller, Wittwe	Neustadt	134	15	11
65	Irlekausen, Joh. Peter	Waldbroel	140	14	11
66	Kurth, Peter	Menden	70	21	„
67	Höller, Died., Erben	Cürten	26	13	11
68	Schenk, Erben, Christian, erster Ehe . . .	Waldbroel	34	17	6
69	Kohlgruber, Franz	Olpe	140	8	„
70	Breuer, Adam	Eckenhagen	137	„	7
71	Obligschläger, Wilh.	Klüppelberg	67	7	11
72	Schulz, Heinrich	Bedburg	22	18	2
73	Weegen, Mathias	Elterf	102	18	5
74	Hamacher, Conrad	Bensberg	94	9	10
		Latus . .	17,983	18	4

Digitized by Google

Nummer.	Namen der Zahlungs-Empfänger.	Bürgermeisterey, worin sie wohnen.	Angewiesener Betrag. Rthlr.	Sgr	Pf
	Regierungs-Bezirk Cöln.				
		Transport . .	17,988	18	4
75	Breidenbach, Christ. Peter	Wipperfürth	247	10	8
76	Herweg, Peter	„	70	27	6
77	Bühlstahl, Heinrich	„	70	27	6
78	Herweg, Peter	„	175	10	„
79	Esser, Martin Joseph	Müngersdorf	2320	14	2
80	Willems, Adolph	Siegburg	198	10	10
	3.) Regierungs-Bezirk Cleve.				
81	Weierherst, Johann	Holten	70	21	„
82	Lohmann, Bernhard	„	78	18	„
83	Stegemann, Christian	Dinslaken	426	10	4
84	Heevelmann, Heinrich	Holten	70	21	„
85	Bracke, Gerhard	Gahlen	383	18	„
86	Brux, Theodor	Xanten	391	18	„
87	Dommers, Gottfried	Kempen	133	21	„
88	Tendik, Heinrich	„	153	13	6
89	Kehren, Conrad, Wittwe	„	547	7	6
90	Borgartz, Joseph	„	653	15	„
91	Horchkirchen, Heinr., Wittwe	„	43	7	6
92	Herfeldt, Ferdinand	„	1548	28	„
93	Lingen, Heinr., Wittwe	„	232	7	6
94	Koehler, Louis	Cleve	1211	16	2
95	Hardt, Engelbert	Duisburg	177	4	6
96	Kerstjes, Heinrich	Elten	53	3	9
97	Hilliger, Wilh.	Holten	129	22	6
98	Schnier, Bernhard	Dinslaken	304	10	9
99	Huckel, Anna, Wittwe	Meurs	31	12	„
	Summa I. . .	. . . . .	27,717	5	„
	nämlich:				
	1) Regierungs-Bezirk Düsseldorf : . . .		14,952	12	10
	2) „ „ Cöln		6,119	14	2
	3) „ „ Cleve		6,645	2	„
			27,717	5	„
	II. Schadenschätzungs-Gebühren.				
	a) Regierungs-Bezirk Düsseldorf.				
1	Welcken & Consorten	Barmen	1	23	10
2	Stasmann „	Haan	1	1	2
3	Beckershof „	Mettmann	1	12	6
		Latus . .	4	3	6

Digitized by Google

Nummer.	Namen der Zahlungs-Empfänger.	Bürgermeisterey, worin sie wohnen.	Angeblicher Betrag: Rthlr.	Gr.	Pf.
	Regierungs-Bezirk Düsseldorf.				
		Transport . .	4	3	6
4	Jansen & Consorten	Oberzeburth	1	„	„
5	Bergfried „	Mülheim a/d Ruhr	1	„	„
6	Oberbossel „	Velbert	1	„	4
7	Dieselben „	„	1	„	4
8	Vogelsang „	Hilden	1	13	10
9	Wiesel „	Borbeck	„	22	„
10	Wilköpper „	Hubbeirath	„	12	7
11	Donnenberg „	Dorp	1	6	„
12	Wender „	Rade vorm Wald	1	1	2
13	Kühn „	Hückelwagen	1	16	„
14	Theis „	Borbeck	1	22	„
15	Sohn „	Rondorf	1	„	4
16	Goller „	Hardenberg	1	„	4
17	Koehler „	Düsseldorf	21	„	„
18	Hicking „	Werden	1	„	„
19	Haendler „	Wermelskirchen	1	13	10
20	Goost „	Lennep	1	13	10
21	Schmitz „	Remscheid	2	2	4
22	Blanken „	Dorp	1	12	„
23	Bergfried „	Mülheim a/d Ruhr	4	4	8
24	Haendler „	Wermelskirchen	2	2	4
25	Leyberg „	Rade vorm Wald	1	1	„
26	Walger „	Düsseldorf	2	„	8
27	Esch „	Opladen	1	„	8
28	Wiesdorf „	Evinghoven	2	2	4
29	Hiemann „	Dabringhausen	1	13	10
30	Kleinofen „	Altenessen	2	„	„
31	Welters „	Unterniedergeburth	1	1	2
32	Willms „	Leichlingen	1	„	6
33	Braches „	Eberfeld	1	1	2
34	Eigenmann „	Kettwig	2	2	4
35	b) Regierungs-Bezirk Cöln im Ganzen		27	23	1
	c) Regierungs-Bezirk Cleve.				
36	Weymann & Grosaldenkamp	Holten	1	13	10
37	Tönnis und Bruchmann	„	1	13	10
38	Lehnhard und Heseler	Dinslaken	1	13	10
39	Nachtigall und Stoeffken	Holten	1	13	10
40	Horstmann und Bannemer	Hahlen	1	13	10
41	Franken und Froehling	Kempen	1	13	10
		Latus . .	105	13	9

Digitized by Google

Nummer.	Namen der Zahlungs-Empfänger.	Bürgermeisterey, worin sie wohnen.	Angewiesener Betrag. Rthlr	Gr	Pf.
	c) Regierungs-Bezirk Cleve.				
42	Preister und Vandevelde	Transport	105	13	2
43	Lerp und Grasses	Cleve	2	2	4
44	Lankermann und Wolters	Duisburg	1	13	10
45	Nachtigall und Stoeffken	Essen	1	1	2
46	Lehnhard und Heseler	Holten	1	13	10
47	Schäffer und Dierges	Dinslaken	1	13	10
		Meurs	1	1	2
	Summa II.		114	11	4
	nämlich:				
	a) Regierungs-Bezirk Düsseldorf	68. 3. 1.			
	b) „ Cöln	27. 23. 1.			
	c) „ Cleve	18. 9. 2.			
			114	11	4
	III. Druckkosten.				
	Regierungs-Bezirk Düsseldorf.				
1	Arnz & Compagnie	Düsseldorf	5	15	„
	In den übrigen Regierungs-Bezirken nichts.		„	„	„
	Summa III.		5	15	„
	IV. Belohnungen.				
	Regierungs-Bezirk Düsseldorf.				
1	Nordmann, Gebrüder	Velbert	6	2	„
2	Hacklander, Jos. Gottl.	Wermelskirchen	3	2	„
3	Marcus, Peter Jos.	Schiefbahn	3	2	„
4	Knappe, Carl	Werden	3	2	„
5	Kesseler und Pohlig	Leichlingen	6	3	8
6	Für den Regierungs-Bezirk Cöln im Ganzen		32	6	9
	Summa IV.		53	18	5
	nämlich:				
	a) Regierungs-Bezirk Düsseldorf	21. 11. 8.			
	b) „ Cöln	32. 6. 9.			
	c) „ Cleve	„ „ „			
			53	18	5

Digitized by Google

Nummer.	Namen der Zahlungs-Empfänger.	Bürgermeisterey worin sie wohnen.	Angewiesener Betrag. Rthlr	Sgr	Pf.
	V. Extraordinaria.				
1	Für den Regierungs Bezirk Cöln im Ganzen		15	12	„
	Regierungsbezirk Düsseldorf.				
2	Meister, Herm., für 5 Kisten zur Versendung der Kataster	Düsseldorf	5	15	„
3	Helm, Steuerempf., für ältere Rechnungsguthaben .	Lenney	1	4	8
4	Haupt-Kasse für den pro 1819 zu hoch angegebenen Kassen Bestand	Düsseldorf	„	2	9
5	Wülfing, Wittwe, für Rechnungs-Guthaben pro 18$\frac{2}{3}$	„	18	23	5
	Summa V. Extraordinaria		41	9	10
	nämlich:				
	a) Regierungs Bezirk Cöln	15. 12. „			
	b) „ Düsseldorf	25. 21. 10.			
	c) „ Cleve	„ „ „			
			41	9	10
	Wiederholung aller Ausgaben.				
I.	Für Brand-Entschädigungen		27,717	5	„
II.	„ Schaden Schatzungs-Gebühren		114	11	4
III.	„ Druck-Kosten		5	15	„
IV.	„ Belehnungen		53	18	5
V.	„ Extraordinaria		41	9	10
	Summa aller Ausgaben . . .		27,932	11	7

Cöln, den 16. September 1820.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

Im Auftrage:

Der Regierungs Chef-Präsident von Pestel.

Der Geheime Regierungs-Rath Gossler.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 64.

Düsseldorf, Donnerstag den 19ten Oktober 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 263. Einsendung der Insignien fremder Orden bei Sterbefällen. L. 83ss.

In Gemäßheit einer Verfügung des hohen Ministerii des Innern, fordern wir alle Behörden, insonderheit auch die Gerichtsbehörden und die Privatpersonen, die es angeht, auf, die Insignien fremder Orden bei dem Ableben der Inhaber aus dem Nachlaß unter Bemerkung des Sterbetags an uns zur weitern Beförderung an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden, und zwar die Gerichtsbehörden, direkt an uns, Privatpersonen aber durch die vorgesetzten Landräthen, welche für die weitere Einreichung an uns sorgen werden. Bey dem Kaiserl. Rußischen St. Georgs-Orden ist zugleich das Regiment oder Truppentheil zu bemerken, bey welchem dieselben erworben worden.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 264. Wanderbücher der Handwerksgesellen L. 10,155.

Nach einer Bestimmung des hohen Ministirii des Innern und der Polizei vom 22 Juli d. J ist den völlig beglaubigten Wanderbüchern der Handwerksgesellen aus sämmtlichen Staaten des deutschen Bundes dieselbe Gültigkeit zu Reisen innerhalb der Preußischen Landen wie förmlichen Pässen selbst beygelegt, und kann deren Visirung, unter Voraussetzung des darin enthaltenen vollständigen Signalements unbedenklich erfolgen. Solches wird hierdurch zur Nachachtung den betreffenden Behörden zur Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 9. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Nr. 265.

Nach der Preise der Lebens-Mittel, wäh-

Nro. dieses.	Namen der Hauptorte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Buchwaitzen.			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen		
		pro Berliner Schef																							
		R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.
1	Düsseldorf . .	1	23	5	1	11	9	1	4	—	1	—	8	—	11	—	5	—	—	5	6	—	1	15	6
2	Elberfeld . .	2	8	1	1	15	10	1	12	1	—	—	—	—	20	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Essen . . .	2	4	—	1	13	11	1	9	—	1	19	9	—	12	—	—	—	—	—	—	—	2	2	6
4	Solingen . .	2	10	4	1	15	4	1	10	3	1	11	2	—	11	1	1	4	3	1	2	4	2	12	9
5	Crefeld . . .	1	22	10	1	11	10	1	9	8	1	3	3	—	14	9	5	20	6	4	8	6	1	23	8
6	Neuß . . .	2	1	10	1	12	11	1	5	8	1	5	10	—	20	2	3	4	2	5	20	8	2	5	8
	Durchschnittspreise.	2	5	9	1	13	$3\frac{1}{6}$	1	8	$1\frac{2}{6}$	1	9	$8\frac{4}{7}$	—	14	$10\frac{5}{6}$	2	19	$2\frac{3}{4}$	3	3	$4\frac{2}{3}$	2	2	4

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Untersuchung der Gemüthskranken.

Da Zweifel darüber entstanden, ob eine einmalige nicht selten flüchtige Untersuchung der in die Sinne fallenden Aeußerungen eines angeblich Seelen- oder Gemüthskranken, in wissenschaftlicher Beziehung zur Begründung eines Urtheils von Seiten der Sachverständigen hinlänglich seyn könne, um die competente Gerichtsbehörde zu veranlassen, die Blödsinnigkeit eines Menschen durch ein förmliches Erkenntniß festzustellen und die Wichtigkeit des Gegenstandes die Beseitigung aller Zweifel erfordert; so werden sämmtliche Land- und Stadtgerichte unseres Geschäftsbezirks angewiesen, die Aerzte anzuhalten, die Untersuchung des Gemüthszustandes mit aller möglichen Sorgfalt wiederholt und zu verschiedenen Zeiten, jedoch ohne die Abfassung des Erkenntnisses dadurch zu verzögern, vorzunehmen.

Die über die Wahrnehmung der Aerzte aufgenommene Verhandlungen und deren Gutachten ist sofort der betreffenden Regierung zur Censur einzusenden,

Digitized by Google

weiſe
rend des Monats September 1820.

Hafer fet.			Heu pr. Berl. Centner a 110 Pfund			Stroh pro Schock oder 1200 Pfund.			Brantwein pr. berl. Quart.			Bier pr. berl. Quart.			Rind- Fleiſch, pro Berl. Pfd.			Kalb-			Hammel-			Schweine-			Butter pr. berl. Pfund.		
R	gr.	pf.	R	gr.	pf.	R	gr.	pf.	R	gr.	pf.	R	gr.	pf.	R	gr.	pf.	R	gr.	pf.	R	gr.	pf.	R	gr.	pf.	R	gr.	pf.
—	19	9	—	18	9	6	23	1	—	5	6	—	1	10	—	2	9	—	2	5	—	2	5	—	5	1	—	5	6
—	22	5	—	20	—	9	17	—	—	6	6	—	1	6	—	2	10	—	2	1	—	2	3	—	5	10	—	4	10
—	20	—	—	17	—	6	—	—	—	8	—	—	1	6	—	2	5	—	1	8	—	2	5	—	2	6	—	5	5
1	—	6	—	22	5	7	2	—	—	6	2	—	1	7	—	2	7	—	1	9	—	2	2	—	4	2	—	4	7
—	18	11	—	20	4	7	8	7	—	5	—	—	1	5	—	2	6	—	1	10	—	2	4	—	4	—	—	4	7
—	16	—	—	18	4	7	9	5	—	5	8	—	1	10	—	2	6	—	2	2	—	2	2	—	5	1	—	4	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	$3\frac{1}{6}$	—	19	$1\frac{2}{6}$	7	9	$11\frac{1}{6}$	—	6	$1\frac{4}{6}$	—	1	$7\frac{3}{6}$	—	2	$7\frac{1}{6}$	—	1	$11\frac{5}{6}$	—	2	$5\frac{3}{6}$	—	5	$5\frac{3}{6}$	—	4	$10\frac{1}{6}$

damit vor Abfaſſung und Rechtskraft des Erkenntniſſes über einen geſtörten Seelenzuſtand den nachtheiligen Folgen der vielleicht dabei begangenen Fehler möglichſt vorgebeugt werde.

Hamm, den 6. October. 1820.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Ein abgeſchnittener Koffer betr.

Am 24ſten v. M. iſt auf dem Wege zwiſchen Glehn und Odenkirchen von einem überzogenen Karren ein Koffer abgeſchnitten und daraus entwendet worden:

1) Zwei ſchwarze ſeidene Kleider, wovon eins unten mit ſchwarzem Tülle beſetzt. 2) Zwei Madraskleider, wovon eins von Lilla weiß geſtreift, und das andere roth, gelb und grün geſtreift. 3) Ein weißes Hercordskleidchen, unten mit zwei Garnirungen von Mollneſſel. 4) Zwei kattunene Kleider, wovon eins von

Digitized by Google

hellblauem Grund mit dunkelblauen Blumen, und das andere mit rothem Grund und gelben Blumen. 5) Zwei slamoise Kleidcher, wovon eins roth und weiß carrirt, und das andere roth und gelb gestreift. 6) Zwei barchente und ein nesselner Unterröcke, wovon eins mit Feston besetzt. 7) Drei Unterkleidcher, wovon eins roth und weiß, und die anderen blau und weiß gestreift. 8) Zwei slamoise Kinderkleidcher, eins gelb gestreift, das andere roth und weiß carrirt. 9) Zwei Frauenhemder, wovon eins ganz Leinen und gezeichnet G. D. 4., das andere halb Leinen, gezeichnet C. H. 6. 10) Zwei Kinderhemder. 11) Eilf Paar weiße baumwollene Strümpfe, wovon sieben Paar gezeichnet G. D. mit verschiedenen Nummern. 12) Vier Paar Strümpfe von violetten Seyett. 13) Drei Paar weiße Kinderstrümpfe. 14) Sieben bis acht Sacktücher, wovon 4 mit G. D. 6. gezeichnet. 15) Ein rothes Halstuch mit gelben Blumen. 16) Ein schwarz seyettener Strickstrumpf mit einem silbernen Strickring und einer silbernen Strickscheide, gezeichnet M. G. D. 17) Zwei Paar braune und ein Paar schwarze Schuhe. 18) 24 Loth feine blaue Seyett und sonstiges Strickgarn. 19) Verschiedene neue Messer und Scheeren, nebst andere Kleinigkeiten.

Indem ich diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde bringen, warne ich vor den Ankauf des Gestohlenen, und fordere Jedermann auf, was ihm von den Thätern, oder den entwendeten Effekten bekannt werden möchte, seiner Ortsbehörde, oder dem Unterzeichneten anzeigen zu wollen.

Crefeld, den 4. October. 1820.

Der Staats-Prokurator beim Untersuchungsamt,
Joesten.

Wiederaufgreifung des Wilh van Arnheim.

Da der von uns unterm 25sten October v. J. durch Steckbriefe verfolgte vormalige Handlungsdiener Wilhelm van Arnheim, jetzt aufgegriffen und gestern an uns abgeliefert ist; so nehmen wir nunmehr den gegen ihn erlassenen Steckbrief zurück

Werden, den 6. October. 1820.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Kandidat der Pharmacie, Philipp Heinrich Richter, ist als Apotheker zu Neviges, approbirt worden.

Dem Geistlichen Franz Kemperdik in Düsseldorf ist das Böhnersche Familien-Beneficium in Erfurth conferirt und darüber das landesherrliche Placet ertheilt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 65.

Düsseldorf, Sonnabend, den 21sten Oktober 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 266. Anzeige von Taufen und Trauungen bei Militärpersonen betr.

Auf den Grund einer Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20sten Juli d. J., werden die sämmtlichen Herren Civil-Geistlichen hierdurch aufgefordert, von allen Taufen und Trauungen, welche sie bei Militärpersonen vornehmen, den betreffenden Militärprediger sofort Nachricht zu ertheilen, damit diese im Stande seyn mögen, die Militär-Kirchenbücher vorschriftsmäßig führen zu können. Die geistlichen Obern sind dieserhalb mit näherer Anweisung versehen worden, von welchen daher die Herren Geistlichen die nöthige Instruction zu erwarten haben.

Köln, den 9. October 1820.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.
Im Auftrage:
Der Regierungs-Chef-Präsident. von Pestel.
Der Geheime Regierungs-Rath. Gossler.

Nr. 267. Instruction über die Untersuchung und Beurtheilung der Beschwerden gegen die Klassensteuer. II. 24/260.

Nach unserer Instruction vom 24sten v. M., die Erhebung der Klassensteuer betreffend, liegt den Herren Landräthen die Prüfung der über unrichtigen Ansatz in der Klassensteuer erhobenen Beschwerden ob.

Ueber die Art und Weise, wie diese Beschwerden instruirt und begutachtet werden sollen, sind mehrere Anfragen geschehen. Wir bestimmen daher folgendes darüber:

1) Die Beschwerden gegen die Klassensteuer können
   a) durch einen doppelten und irrigen Anschlag, wenn ein Steuerpflichtiger in derselben Hebeliste, oder in verschiedenen Rollen zweimal besteuert worden, oder
   b) durch zu hohen Anschlag, wenn ein Kontribuent glaubt, nach Maaßgabe der unterm 16ten September l. J. allerhöchst genehmigte Klassifikations-

Digitized by Google

Merkmalen, in einer gegen seiner Zahlungsfähigkeit, worauf es hierbei ankommt, zu hohe Klasse veranschlagt zu seyn, veranlaßt werden.

2) Die erhobenen Beschwerden müssen an die betreffenden Herren Landräthe, in der von uns jährlich näher zu bestimmenden Frist, eingereicht werden, und setzen wir die peremptorische Frist für dieses Jahr auf den 5ten November fest.

3) Die Klageschriften dürfen nur eine einzelne Person, oder Haushaltung betreffen, sie müssen halbbrüchig geschrieben, von den Klagenden selbst, oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Der Gegenstand der Klage muß deutlich ausgedrückt, und der Grund, welcher die Herabsetzung bedingt, angegeben seyn.

4) Die Klagen über doppelten Anschlag müssen durch Auszüge aus den vollzogenen Hebelisten, woraus hervorgeht, daß dieselbe Person, oder Haushaltung zweimal in Anschlag gekommen ist, begleitet seyn.

5) Die Klagen über zu hohen Anschlag müssen mit einem Auszuge aus den Heberollen versehen seyn.

6) Keine Beschwerde, welcher diese Belege fehlen, oder wo die Quittung über die verfallenen Klassensteuer-Beträge nicht beigebracht ist, kann angenommen werden, und bleiben die nach der festgesetzten Reclamations-Frist eingehenden Klage unberücksichtigt.

7) Aus den eingegangenen Beschwerden stellen die Herren Landräthe nach dem nebenstehenden Muster bürgermeisterweise Verzeichnisse zusammen, in welche die Kolonnen 1 bis 10 auszufüllen sind.

8) Diese Verzeichnisse werden sodann den Bürgermeistern und Steuerumlegern, nebst den eingegangenen Beschwerden, mit der Weisung zugestellt, in der Kolonne 11 über jede Reclamation ein besonderes gehörig motivirtes und durch die gesetzliche Bestimmungen begründetes Gutachten abzugeben.

9) Die Herren Landräthe haben die Richtigkeit dieses Gutachtens gehörig zu untersuchen, sodann in der Kolonne 12 ihre bestimmten Anträge abzugeben, und den hier nach zur Abschreibung in Vorschlag gebrachten Betrag anzugeben.

10) Diese Verzeichnisse sind uns alsdann in doppelter Ausfertigung, nebst allen Anlagen zur Entscheidung einzureichen, und erwarten wir, daß die diesjährigen Reclamations-Verhandlungen unfehlbar bis zum 15ten November hier eingehen, indem auf die später eingehenden Beschwerden keine Rücksicht wird genommen werden.

Düsseldorf, den 18. October. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Verzeichniß

der gegen die Klassen-Steuer des Jahrs 182 in der Bürgermeisterey erhobenen Beschwerden.

Laufende Nummer.	Name der Reclamanten.	Nr. der Klassensteuer-Hebeliste.	Haus-Nummer.	Angabe der Klasse.	Steuer-Betrag pro 1820. Monatlich	Steuer-Betrag pro 1820. Jährlich	Hierauf sind bezahlt.	Mithin verbleibt Rest.	Kurzer Inhalt der Reclamation.	Gutachten der Orts-Behörden.	Gutachten des Landraths: Gründe.	Gutachten des Landraths: Betrag der vorgeschlagenen Abschreibung.	Entscheidung der Königl. Regierung: Entscheidungs-Gründe.	Entscheidung der Königl. Regierung: Abzuschreibender Betrag.	Bemerkungen.
					Rthlr. Gr	Rthlr Gr	Rthlr. Gr	Rthlr Gr				Rthlr Gr		Rthlr Gr	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Nr. 268. Vereinigung des Kreises Mettmann mit dem Kreise Elberfeld J. 10,288.

Der Kreis Mettmann, dessen Verwaltung dem Landrathe des Elberfelder Kreises, Grafen von Seyssel, unterm 2ten dieses interimistisch aufgetragen worden, (Amtsbl. 61. Nr. 250.) ist nun vermöge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24sten v. M. mit dem Kreise Elberfeld unter der Verwaltung des gedachten Landrathes vereiniget.

Die Uebernahme der Geschäfte wird am 1sten nächstkünftigen Monats Statt haben.

Düsseldorf, den 14. October. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 269. Steckbrief gegen den Mousquetier Eberh. Kucks. J. 10,318.

Der hier näher bezeichnete Mousquetier Eberhard Kucks von der 7ten Kompagnie des 25sten Infanterie-Regiments, (1sten Rheinischen), ist am 1sten d. M. aus der Garnison zu Köln entwichen.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden ersucht auf denselben wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und nach Köln an die dortige Kommandantur abliefern zu lassen. — Person-Beschreibung: Eberhard Kucks, aus Rosellen, Kreis Neuß; 21 Jahre alt; 5 Fuß 4 Zoll groß; katholischer Religion; Haare roth; Gesicht breit; Nase stumpf; Gesichtsfarbe gesund mit Sommerflecken. — Besondere Zeichen: Der Zeigefinger der rechten Hand ist in Folge einer Verwundung steif.

Düsseldorf, den 15. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Sombern.

In der Nacht vom 1sten auf den 2ten v. M. ist bei dem Landwirth Johann Dieterich Merten zu Sombern, im Gerichtsbezirk Bochum, ein gewaltsamer Diebstahl verübt und folgendes gestohlen worden:

1) Ein Oberbett von weiß wollenem und leinenem Garn. 2) Zwei Kissen von weiß wollenem und leinenem Garn. 3) Ein Unterbett von Drill. 4) Zwei Kissen von Drill. 5) Ein Betttuch von Werch, und ein Paar weiße baumwollene Strümpfe.

Warnend vor dem Ankauf dieser gestohlenen Sachen, fordern wir zugleich einen Jeden auf, dem davon, oder von dem Thäter dieses Diebstahls etwas bekannt seyn, oder noch bekannt werden möchte, solches sofort seiner Orts-Behörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 7. October 1820.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 66.

Düsseldorf, Freitag, den 27sten October 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 270. Allgemeine Gesetz-Sammlung, 16tes Stück.

Das erschienene 16te Stück der allgemeinen Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 623. Gesetz die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg, und zu den französischen hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend. Vom 25sten September 1820.

Nr. 624. Gesetz wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden Generalkommissionen. Vom 25sten September. 1820.

Nr. 625. Gesetz die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westphalen betreffend. Vom 25sten September. 1820.

Nr. 626. Gesetz wegen Veränderung der Weinsteuer. Vom 25sten September. 1820.

Nr. 627. Gesetz die Gültigkeit der französischen Gesetze in der Stadt Wesel und deren Rayon betr. Vom 25sten September. 1820.

Nr. 271. Absonderung und Einsegnung der Kirchhöfe betr. d. 10/15. 4.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. August c. die Bestimmung des Art. 15. Tit. IV. des Dekrets vom 23 Prairial Jahres 13., die Absonderung der Kirchhöfe der Einwohner verschiedener Confessionen in einer Gemeinde betreffend, aufzuheben, und zu befehlen geruhet, daß bei Anlegung neuer für beide Confessionen bestimmten Kirchhöfe, die Einsegnung derselben von den katholischen Geistlichen jederzeit im Ganzen geschehen soll.

Wir machen dieß zur allgemeinen Kenntnißnahme und zur Nachachtung für die Behörden hierdurch bekannt.

Düsseldorf, den 14. October. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Nr. 272. Prüfungs-Kommission für die Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit. I. 10,638.

Nach dem Abgange des Königl General-Majors und Brigade-Kommandeurs von Lettow und des Regiments-Arztes D. Hohenhorst, sind an deren Stellen zu Mitgliedern der hier bestehenden Kommission zur Prüfung der Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit, Seitens des Königl. Divisions-Kommandos der 14ten Division ernannt worden:

der Königl. Obrist und Regiments-Kommandeur von Gagern, und

der Königl. Regiments-Arzt D. Joist.

An die Stelle des Königl. Majors und Bataillons-Kommandeurs der Garde-Landwehr, von Borcke, ist schon früher der Königl. Major und Bataillons-Kommandeur, de Finance getreten.

Wir bringen diese Veränderungen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13ten Juni d. J., (Amtsbl. Nr. 37) zur allgemeinen Kunde.

Die Kommission versammelt sich auch in Zukunft regelmäßig, den ersten Dienstag jedes Monats, Morgens neun Uhr, auf dem hiesigen Regierungsgebäude; nur in dem nächstkommenden Monat November ist ihre Sitzung wegen der bevorstehenden Ersatzaushebung ausnahmsweise auf Freitag, den 3ten November verlegt.

Düsseldorf, den 20. October. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 273. Freier Eingang in die Preuß. Staaten der in holländ. Sprache erscheinenden niederländischen Zeitungen. I. 10,635.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29sten Januar d. J. (stehe Amtsblatt Stück 7. Nr. 23.) wird den betreffenden Behörden, so wie dem Publikum, hierdurch zur Kunde gebracht, daß nach einer Bestimmung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht, allen in holländischer Sprache erscheinenden niederländischen Zeitungen, mit alleiniger Ausnahme des Nieuwe en aduertentie Blad, und des Utopianosche Wekblad, von denen aber, welche in französischer Sprache herauskommen, nur dem Impartial Oracle, dem Journal de la Belgique und dem in Mons redigirten Mercure Surveillant, der freie Eingang in die Königl. Preuß. Staaten und der Durchgang durch dieselben, wieder nachgegeben worden ist.

Düsseldorf, den 17. October. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 274. Belobung. I. 10,675.

Der Maurer-Lehrling, Conrad Calle, hat am 7ten dieses eine hier in den Rhein gestürzte Dienstmagd, durch sein muthiges Benehmen, indem er ihr sogleich in den Fluß nacheilte, gerettet.

Digitized by Google

Wir erkennen diese Handlung belobend an, und bringen sie andurch zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Dienstag, den 14ten November

wird eine Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an Elementarschulen Statt finden. Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an Elementarschulen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung stellen wollen, haben die vom Pfarrer, Bürgermeister und Schulpfleger einzuholenden verschlossenen Zeugnisse, Abends vorher, einzureichen.

Die Kandidaten evangelischer Confession bei dem Consistorialrathe Pithan, die Kandidaten katholischer Confession bei dem Consistorialrathe Bracht.

Düsseldorf, den 19. October. 1820.

Prüfungs-Commission der Königl. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Zufolge Ministerial-Reskripts vom 21sten vorigen Monats ist der Hofrath und Land- und Stadtgerichts-Assessor Biesten in Essen pensionirt worden. Pensionirung des Ass. Biesten in Essen.

Hamm, den 3. October, 1820.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 24sten auf den 25sten vorigen Monats, wurden in der Wohnung des Philip Gendres zu Stratum, Bürgermeisterei Langst, mittelst Einbruchs, folgende Gegenstände entwendet; als: Diebstahl zu Stratum.

a) Zwei Stücke Manchester, ein blau gestreiftes von 14, und ein grün gestreiftes von 20 Ellen.

b) Ein Stück roth carrirten Schillas, wovon die Größe nicht zu bestimmen ist.

c) Ein Stück blauen, mit weißen Streifen aufgelegten Schillas von 18 Ellen.

d) Zwei Stücke Wollenkott, eines roth gestreift von 2¼, und das andere gelblich mit grünen Streifen von 2 Ellen.

e) Zwei Stücke gezwirnten Siamoise, ein blaues von 24, und ein hellblaues und weißes von 23 Ellen: und

Digitized by Google

h) sechs baumwollene Westen, wovon drei mit blauen, und drei mit rothen Streifen.

Indem ich diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, warne ich vor dem Ankauf des Gestohlenen, und fordere Jedermann auf, dasjenige, so ihm von den Urhebern, oder dem Entwendeten bekannt werden möchte, seiner Ortsbehörde, oder der unterzeichneten Stelle sofort anzuzeigen.

Crefeld, den 12. October 1820.

Der Staats-Procurator beim Untersuchungs-Amte.
Joesten.

Steckbrief, den Ernst Gottfried Dahlenburg betr.

Der unten bezeichnete Ernst Gottfried Dahlenburg, Sträfling, wegen Diebstahls zu einjährigem Gefängniß verurtheilt, hat Mittel gefunden, am 14ten d. M. aus der Strafanstalt zu Werden zu entweichen.

Ich ersuche sämmtliche resp. Verwaltungs- und gerichtliche Polizeibeamten, auf denselben zu achten, und ihn im Betretungsfalle entweder der Strafanstalt zu Werden unmittelbar, oder mir zuführen zu lassen.

Düsseldorf, den 16. October. 1820.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Rittershausen.

Person-Beschreibung.

Alter 51 Jahre; Geburtsort: Meißen in Sachsen; Wohnort: in Elberfeld beim Steindrucker Herrn Korf; Gewerbe: Porzellain-Mahler; Größe: 5 Fuß 6 Zoll; Haare: grau; Stirne: flach; Augenbraunen: grau; Augen: grau; Nase: lang; Mund: groß; Bart: grau; Kinn: rund; Gesicht: oval; besondere Zeichen: keine. — Bekleidung: Derselbe trug bei seiner Entweichung eine dunkelgrüne Kappe mit Schirm und einem hellgrünen Band darum; einen blau tuchenen Fracktock; leinene Hose und Schuhe.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Kandidat des Predigeramts, Cornelius Jacobs von Rheidt, ist zum Prediger der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Düssel gewählt und bestätigt worden.

Der Obristabsarzt und Physikus für den ehemaligen Landkreis Düsseldorf, D. Bongard, hat seinen Wohnort von Erckrath nach Düsseldorf verlegt.

(Hierbei eine Beilage.)

Digitized by Google

§. 484.

Eben dies gilt von Schifferhedern in Ansehung der auf die Rhederei unmittelbar Bezug habenden Geschäfte.

§. 485.

Bewohner des platten Landes, die nur mit selbst erzeugten, oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Produkten, imgleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Arbeiten Verkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten.

§. 486.

Krämer in Dörfern und Flecken, Hausirer, Trödler und gemeine Viktualienhändler haben nicht die Rechte der Kaufleute.

§. 487.

Wer nur einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann.

Beilage B.

zu dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, die Ausmittelung und Vertheilung der Sätze betreffend, wonach dieselbe erhoben werden soll.

Steuer-Abtheilungen.

1) Es werden nach Maaßgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit vier Abtheilungen angenommen.

2) Zur ersten Abtheilung gehören die Städte Berlin, Breslau, Danzig, Cöln, Königsberg in Preußen, Magdeburg, Stettin, Aachen, Elberfeld mit Barmen.

3) Zur zweiten Abtheilung gehören die Städte Memel, Braunsberg, Pillau, Tilsit, Gumbinnen, Insterburg, Elbing, Marienburg, Thorn, Graudenz (mit der Festung), Marienwerder, Posen, Rawitsch, Lissa, Frauſtadt, Bromberg, Potsdam, Brandenburg a. d. H., Prenzlau, Spandau, Neu-Ruppin, Wrietzen, Rathenau, Wittstock, Schwedt, Charlottenburg, Frankfurth a. d. O, Landsberg a. d. W., Guben, Kottbus, Küstrin, Züllichau, Königsberg in der Neumark, Krossen, Stargard in Pommern, Anklam, Pasewalk, Treptow a. d. R., Demmin, Schwinemünde, Kolberg, Stolpe, Köslin, Rügenwalde, Stralsund, Greifswalde, Wolgast, Barth, Brieg, Oels, Neisse, Neustadt, Oppeln, Ratibor, Schweidnitz, Glatz, Hirschberg, Jauer, Frankenstein, Schmiedeberg, Reichenbach, Groß-Glogau, Görlitz, Grünberg, Liegnitz, Gold-

2)

berg, Sagan, Lauban, Halberstadt, Quedlinburg, Burg, Aschersleben, Salzwedel, Stendal, Schönebeck, Kalbe a. d. Saale, Halle, Naumburg a. d. Saale, Merseburg, Zeitz, Wittenberg, Eisleben, Torgau, Weißenfels, Eulenburg, Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Langensalza, Suhl, Heiligenstadt, Münster, Köesfeld, Wahrendorf, Bocholt, Minden, Bielefeld, Herford, Paderborn, Soest, Iserlohn, Altena, Hamm, Dortmund, Siegen, Arnsberg, Bonn, Mülheim am Rhein, Düsseldorf, Krefeld, Neuß, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Lennep, Solingen, Wesel, Kleve, Duisburg, Emmerich, Koblenz mit Ehrenbreitstein, Kreuznach, Neuwied, Wetzlar, Trier, Saarbrück, Saarlouis, Eupen, Düren, Montjoie, Burtscheid, Malmedy und Jülich.

Da die Gewerbsamkeit der einzelnen Städte jedoch an sich wandelbar ist, so bleibt die Ansitzung andrer hier nicht genannten Städte in die zweite Abtheilung, so wie die Absetzung einzelner vorbenannten Städte aus derselben, besonderer Festsetzung mit unmittelbarer Königlicher Genehmigung vorbehalten.

4) Die dritte Abtheilung enthält der Regel nach alle Städte, welche fünfzehnhundert oder mehr Civil-Einwohner haben, und nicht zur ersten oder zweiten Abtheilung gehören. Ausnahmen von dieser Regel begründet ein besonderes lebhaftes Verkehr der schwächer bewohnten oder eine besonders auffallende Nahrlosigkeit der stärker bewohnten Städte. Welche Städte hiernach namentlich für jetzt in die dritte Klasse gehören, wird jede Regierung für ihren Bezirk ausmitteln, und nach erfolgter Genehmigung des Finanzministerii durch die Amtsblätter bekannt machen.

5) Die vierte Abtheilung enthält die übrigen Städte und das Land, wozu alle Ortschaften gehören, die in den drei ersten Abtheilungen nicht enthalten sind.

6) Auf bisherige oder vormalige Stadt-Rechte kommt es bei Bildung der Abtheilungen nicht an.

7) Dagegen ist bei derselben der Zusammenhang der Ortschaften mit ihren Umgebungen wohl zu beachten. Diejenigen nahen Anlagen und Oerter, welche durch und für die Gewerbe und Genüsse einer großen oder Mittelstadt ganz oder doch hauptsächlich bestehen, sind in dieser Rücksicht als Zubehör derselben anzusehen und daher mit ihr zu einer Abtheilung zu bringen, worüber das Finanzministerium entscheidet.

Vertheilung der Steuer.

8) Da, wo nach den folgenden Erhebungssätzen ein Mittelsatz für jede Ab-

theilung besteht, den die Gewerbetreibenden dieser Art im Durchschnitt als Gewerbesteuer aufbringen müssen, wird derselbe mit der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen einer Stadt in den drei ersten Abtheilungen oder eines Kreises in der vierten Abtheilung multiplizirt. Das Ergebniß dieser Berechnung enthält die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen an Gewerbesteuer aufbringen muß.

9) Dieser Mittelsatz ist dasjenige, was jeder, der das Gewerbe dieser Art in der gegebenen Abtheilung betreibt, als Gewerbesteuer zu zahlen hat. Da indeß der Umfang, worin jeder Einzelne das Gewerbe betreibt, sehr verschieden seyn kann, so ist von denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein bestimmter niedrigerer Satz zu zahlen. Der Ausfall, welcher hierdurch entsteht, muß durch höhere Beiträge derjenigen gedeckt werden, welche vermöge ihres stärkern Gewerbetriebs mehr als den Mittelsatz zahlen können.

10) Wo die Gewerbesteuer im Verhältniß der Bevölkerung erhoben wird, (Buchst. D. und E. No. 12) bringt die Gesammtheit der Steuerpflichtigen einer Abtheilung diejenige Summe auf, welche für jeden Kopf der Bevölkerung feststeht, der sich bei der jährlichen Zählung in ihrem Bezirke vorfindet.

11) Bei den Bäckern und den Schlächtern kommt der Zugang im Laufe des Jahres durch neu Antretende der Gesellschaft zu gut, wogegen sie aber auch für den Abgang durch Austretende im Laufe desselben Jahres haftet. Ueber Zugang und Abgang geben die Abgeordneten dieser Gesellschaften der Kommunalbehörde, wenn sie davon Kenntniß erhalten, Nachricht.

12) Die Sätze, wonach die Vertheilung der Gewerbesteuer dem gemäß zu bewirken ist, sind nachstehende: Steuersätze.

A. Für den Handel mit kaufmännischen Rechten.

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1sten Abthl. 30 Rtl. jährl. oder monatl. 2 Rtl. 12 gr.
bb) " " 2ten " 18 " " " 1 " 12 "
cc) " " 3. u. 4. " 12 " " " 1 " — "

b) der niedrigste Satz,

aa) in der 1sten Abthl. 12 Rtl. jährlich oder monatlich 1 Rtl. — gr.
bb) " " 2ten " 8 " " " — " 16 " Brandenb.
cc) " " 3. u. 4. " 6 " " " — " 12 " "

c) die Sätze steigen von 6, auf 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60, und

Digitized by Google

weiter aufwärts jedesmal um 12 Rtlr. nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte.

B. Für den Handel ohne kaufmännische Rechte.

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1sten Abtheil. 8 Rthlr. jährlich oder monatlich 16 gr. Brandenb.
bb) „ „ 2ten „ 6 „ „ „ „ 12 „ „
cc) „ „ 3ten „ 4 „ „ „ „ 8 „ „
dd) „ „ 4ten „ 2 „ „ „ „ 4 „ „

b) der niedrigste Satz,

aa) in den drei ersten Abthl. 2 Rthlr. jährlich oder monatlich 4 gr. Brandb.
bb) in der vierten Abtheilung 1 „ „ „ „ 2 „ „

c) die Sätze steigen nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, u. s. w. jedesmal um 12 Rthlr.

C. Für die Gast-, Speise- und Schankwirthschaft.

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1sten Abthl. 12 Rtl. jährlich oder monatlich 1 Rtl. — gr.
bb) „ „ 2ten „ 8 „ „ „ „ — „ 16 „ Brandb.
cc) „ „ 3ten „ 6 „ „ „ „ — „ 12 „ „
dd) „ „ 4ten „ 4 „ „ „ „ — „ 8 „ „

b) der niedrigste Satz,

aa) in der ersten oder zweiten Abthl. 4 Rtl. jährlich oder monatlich 8 gr. Brandb.
bb) „ „ dritten „ vierten „ 2 „ „ „ „ 4 „ „

c) die Sätze über 2 Rthlr. steigen nach Beschaffenheit des Umfanges des Geschäfts wie bei B. bestimmt worden.

D. Für die Bäckergewerbe.

Die Gewerbesteuer der Bäcker in der ersten und zweiten Abtheilung wird in der Nro. 10 bemerkten Art, also ermittelt, daß im Ganzen jährlich nach der Bevölkerung

in der ersten Abtheilung 8 Pf. Brandenburgisch vom Kopfe,
„ „ zweiten „ 6 „ „ „ „

aufgebracht werden.

In solchen Städten der zweiten Abtheilung, in welchen viel Acker- und Landbau getrieben wird, mithin das Gewerbe der Bäcker unbedeutender ist, kann mit dem Durchschnittsertrage vom Kopf unter Genehmigung des Finanz-Ministeriums von 6 Pf. Brandenburgisch auf 5, 4 bis zu 3 Pf heruntergegangen werden.

Digitized by Google

In der dritten und vierten Abtheilung wird ein Mittelsatz aufgebracht, welcher von jedem Bäcker

in der dritten Abtheilung 6 Rthlr. jährlich,
" " vierten " 4 " "

beträgt.

Der niedrigste Satz ist

in der dritten Abtheilung 4 Rthlr. jährlich,
" " vierten " 2 " "

Steigerungen der Sätze nach dem größeren Umfange des Gewerbes erfolgen in der oben zu B. bemerkten Art.

E. Für das Fleischergewerbe.

Es finden hier die vorher für das Bäckergewerbe ertheilten Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß

der Mittelsatz in der dritten und vierten Abtheilung 8 Rthlr. und 6 Rthlr. jährlich, der niedrigste Satz in der dritten und vierten Abtheilung 4 Rthlr. beträgt, und die Steigerungen nach den zu B. angegebenen Sätzen geschehen.

F. Für die Brauerei und G. Für die Brennerei

wird die Gewerbesteuer nach Maaßgabe des Umfanges und Ertrages entrichtet. Der Steuersatz kann bei Brauereien niemals unter zwei, bei Brennereien niemals unter 6 Thaler betragen. Die Sätze sind wie unter B. c. so einzurichten, daß sie jedesmal auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, und von da ab weiter mit 12 Rthlr. steigend, bestimmt werden. Als Anhalt zur Schätzung dient, daß in der Regel 24 Scheffel jährlicher Verbrauch an Malz oder Branntweinschroot mit 8 Groschen Brandenburgisch Gewerbesteuer zu belegen sind. Der Verbrauch des vorletzten Jahres wird bei dem folgenden zum Grunde gelegt. Brennerei, welche nur als ländliches Nebengewerbe betrieben wird, ist frei, in sofern nicht über 200 Scheffel jährlich darin verbrannt werden. Wo die Brauerei in einem gemeinschaftlichen Lokale betrieben wird, wird die Gewerbesteuer nur einmal nach dem Umfange des darin betriebenen Gewerbes aller Theilnehmer erhoben.

H. Für die Handwerkssteuer ist

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1sten Abtheilung 8 Rthlr. jährlich oder monatlich 16 gr. Brandenb.
bb) " " 2ten " 6 " " " " 12 " "
cc) " " 3. u. 4ten " 4 " " " " 8 " "

Digitized by Google

b) der niedrigste Satz,

aa) in der 1sten Abtheil. 4 Rtlr. jährlich oder monatlich 8 gr. Brandenb.

bb) „ „ 2. 3. u. 4. „ 2 „ „ „ „ 4 „ „

An Ansehung der Steigerungen findet das zu B. angegebene Verhältniß ebenfalls statt.

J. Für das Müllergewerbe.

Die Gewerbesteuer von Windmühlen wird blos nach ihrer Bauart festgesetzt, ohne Rücksicht auf die Verrichtung, für welche sie bestimmt sind, sofern diese nur überhaupt gewerbesteuerpflichtig ist.

Windmühlen, an welchen blos der Theil des Gebäudes, worin die Ruthenwelle liegt, beweglich ist, das übrige gehende Werk aber feststeht, zahlen monatlich einen Thaler. Windmühlen, deren ganzes Gebäude auf einem am untern Umfange desselben angebrachten Ringe beweglich ist (Paltrocken) zahlen monatlich zweidrittel Thaler oder 16 gr. Brandenburgisch. Windmühlen, deren ganzes Gebäude blos auf einem Zapfen in der Mitte ihrer Grundfläche ruhet, und auf demselben beweglich ist (Bockmühlen) zahlen monatlich Eindrittel-Thaler oder 8 Gr. Brandenburgisch.

Die Gewerbesteuer von Wassermühlen wird nach Mehl-Mahlgängen geschätzt. Ein Läufer mit dem dazu gehörigen Bodenstreine bildet einen Mahlgang.

Graupen- und Grützgänge werden den Mahlgängen gleich geachtet.

In Oehlmühlen gilt jede Presse für einen Mahlgang.

In andern Stampfwerken, (außer den Oehlmühlen) gelten sechs Löcher im Grubenbaume, worin gestampft wird, oder die in deren Stelle tretenden Vorrichtungen für einen Mahlgang.

Schneidemühlen mit einer einzigen Säge gelten für einen halben Mahlgang. Setzt die Schneidemühle mehrere Sägen zugleich in Bewegung, so gilt jedes Sägegatter für einen Mahlgang.

Ein Mahlgang, der in gewöhnlichen Jahren das ganze Jahr hindurch zum täglichen Betrieb hinreichendes Wasser hat, zahlt monatlich einen Thaler.

Ein Mahlgang, dem es in gewöhnlichen Jahren von Johannis bis Michaeli dergestalt an Wasser mangelt, daß er nicht mehr täglich fortdauernd gebraucht werden kann, zahlt monatlich einen halben Thaler.

Mahlgänge, welche wegen der Beschaffenheit des Zuflusses gewöhnlich schon im Mai zu mahlen aufhören müssen, und erst im November wieder in Gang kommen, zahlen für den ganzen Jahresbetrieb überhaupt nur zwei Thaler.

Enthält eine Mühle verschiedene Werke in solcher Verbindung, daß sie nur

Digitized by Google

wechselsweise benutzt werden können, so wird die Gewerbesteuer nur von den Werken, die zugleich gehen können, erhoben, und diejenigen, welche blos in Gang gebracht werden können, wenn diese ruhen, bleiben frei.

Wegen Windstillen, Eisgang und Stauwasser oder strengem Froste, wie auch wegen Ausbesserungen im gehenden Zeuge, findet kein Erlaß an der Gewerbesteuer statt. Fallen aber Bauten vor, wegen welcher die Mühle zu einer Zeit, wo sie sonst wohl hätte betrieben werden können, stillstehen muß, so wird die Gewerbesteuer für diejenigen Monate, in welchen vom ersten bis zum letzten Tage derselben gar nicht hat gemahlen werden können, auch nicht erhoben.

Von Mühlen, welche durch Feuerung betrieben werden, wird von jeder Pferdekraft eine Gewerbsteuer von einem Sechstheil Thaler oder 4 Gr. Brandenburgisch monatlich entrichtet.

Ein Roßmühlengang zahlt ebenfalls monatlich einen Sechstheil Thaler oder 4 Groschen Brandenburgisch.

K. Für die Schiffahrt, das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe.

a) Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen wird nach Maaßgabe ihrer Tragbarkeit von drei Last bis sechs Last mit zwei Thalern, über sechs Last bis zwölf Last mit vier Thalern, und von da an steigend mit zwei Thalern für sechs Last jährlich besteuert.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, welche zwei Pferde und darüber halten, zahlen von jedem Pferde Einen Thaler jährlich.

c) Die Rhederei ist nach §. 3. des Gesetzes als Handel mit kaufmännischen Rechten zu besteuern.

Eine andere Besteuerung des Schiffergewerbes als die vorstehend benannte findet überhaupt nicht Statt.

L. Für Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden.

Vom Aufkauf, Handwerksbetrieb oder Handel beträgt die vor Aushändigung des Gewerbescheins zu entrichtende Gewerbesteuer für den Kopf ohne Ausnahme jährlich theils zwei bis vier, und theils zwölf Thaler.

Sammler von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, Topfbinder, Kesselflicker, Scherenschleifer werden, da wo ihr Gewerbe nach dem Ermissen der Regierung einen örtlichen Nutzen hat, mit dem Satze von zwei bis vier Thalern betroffen. Wo aber dieser Nutzen nicht angenommen wird, und bei allen Verkäufern von Waaren, Aufkäufern von Lebensmitteln für die Städte, Marionettenspielern, Taschenspielern, Musikanten, Thierführern, Seiltänzern ꝛc. findet der Satz von zwölf Thalern für jede Person Anwendung. Wenn das Gewerbe der

Damit ein dergleicher Aufenthalt in dem Geschäftsgange, nicht weiter vorkommen möge, sind von Sr. Excellenz folgende Vorschriften ertheilt worden:

Wenn Einforderungen dieser Art geschehen, soll von dem Ober-Landes-Gerichte, nach der Natur des Objects oder der Entfernung eine Frist bestimmt werden, innerhalb welcher das Untergericht obtemporiren soll und zwar in der Regel, unter Commination einer Geldstrafe. Gehen in dieser Zeit die geforderten Acten und der Bericht nicht ein; so wird die erste Strafe festgesetzt, unnachsichtlich beigetrieben und eine verdoppelte Strafe comminirt. Ist auch diese fruchtlos: so wird auch diese Strafe beigetrieben, der Landreuter, bis zur Erledigung, eingelegt, nach acht Tagen der saumselige Unterrichter zur persönlichen Haft gebracht und unverzüglich der Vorgang dem Justiz-Minister anzezeigt, damit wegen der Suspension ab officio und Einleitung der Untersuchung das Weitere verfügt werden kann.

Obwohl nach der bisher gemachten Erfahrung, von den Gerichten des hiesigen Departements gehofft und erwartet werden kann, daß dieselben sich solcher Vernachläßigungen nicht werden zu Schulden kommen lassen; so wird doch denselben, verordneter Maßen, diese Vorschrift zur Nachricht und Warnung hierdurch bekannt gemacht.

Hamm, den 17ten October 1820

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Kettwig.

In der Nacht vom 10ten auf den 11ten Oktober d. J. sind dem Einwohner Christoph Maltsack zu Kettwig aus dessen Stube und Schlafkammer folgende Sachen entwendet worden:

a) 10 Mannshemder, worunter eines mit den Buchstaben C. M. mit rother Seide bezeichnet ist; b) Ein dunkelblauer Tuchrock; c) Eine dito Weste; d) Zwei weiße baumwollene Mützen; e) Ein Paar schwarze wollene Strümpfe; f) Zwei Bettücher; g) Ein gelb seidenes Halstuch. h) 2½ Rtl. Preuß. Cour.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Sachen, fordern wir zugleich einen Jeden auf, dem in Beziehung auf diesen Diebstahl etwas bekannt seyn oder noch werden möchte, der Ortsobrigkeit oder uns davon sofort Anzeige zu machen.

Werden, den 13ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Beilage C.

Auszug aus dem Allgemeinen Landrecht Tit. 6. Theil II.

§. 160.

Es muß jedoch die Wahl der vorgesetzten Obrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden.

§ 161.

Ein Mitglied der Korporation ist die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu statten kommen.

§. 162.

Die Beurtheilung der angeführten Entschuldigungsursachen gebührt der Obrigkeit.

§. 163.

Die von der Korporation geschehene und von dem gewählten angenommene Wahl kann die Obrigkeit dennoch verwerfen, wenn der gewählte die Eigenschaften nicht besitzt, welche nach allgemeinen oder nach den Gesetzen der Gesellschaft zu dieser Stelle erforderlich sind.

§. 164.

Wird die Wahl verworfen: so muß die Korporation von neuem wählen.

§. 165.

Fällt auch diese Wahl auf einen Untüchtigen: so verliert die Korporation für diesen Fall ihr Wahlrecht, und die Stelle wird von der Obrigkeit besetzt.

Beilage D.

Auszug aus dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811.

§. 136.

Hierzu gehören namentlich herumziehende Krämer aller Art. Darunter sollen aber nicht verstanden werden Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, die mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und diese daselbst in offenen Läden und Buden feil halten; auch nicht Landwirthe und Landhandwerker, die ihre Erzeugnisse zu Markte bringen, sondern nur diejenigen, die eigene oder fremde Erzeugnisse außer ihrem gewöhnlichen Wohnorte von einem Orte zum andern zum Verkaufe herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder Privathäusern im Umherziehen feil bieten.

§. 137.

Ferner herumziehende Aufkäufer und Sammler aller Art. Dahin gehören jedoch die nicht, welche umherreisen, um Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, welches vielmehr auf den bloßen Fabrikations-Gewerbeschein und polizeilichen Reisepaß unbedenklich geschehen kann. Auch nicht die, welche Messen und Jahrmärkte besuchen, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf im Ganzen einzuhandeln; sondern nur die, deren Gewerbe darin besteht, im Lande umherzureisen, um in Privathäusern, Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen.

§. 138.

Ferner Schweine-, Rindvieh- und Pferdekastrirer, Kesselflicker, Topfbinder, Scheerenschleifer, soweit letztere nicht etwan ihr Gewerbe in Läden oder festen Buden betreiben.

§. 139.

Endlich Marionettenspieler, Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler, Thierführer, umherziehende Musikanten, überhaupt alle diejenigen, welche umherreisen um irgend eine Sache oder Verrichtung für Geld auszustellen.

Digitized by Google

Beylage

zum

Amts-Blatte Nr. 66. der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. Vom 30sten May 1820.

Entrichtung der Gewerbesteuer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch, in Gemäßheit Unsers Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom heutigen Tage, wegen Erlegung der Gewerbesteuer, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Gewerbesteuer soll im ganzen Staate gleichförmig nach dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

Gewerbe Steuerpflichtigkeit überhaupt.

§. 2. Gewerbesteuerpflichtig sind fortan nur

der Handel,
die Gastwirthschaft,
das Verfertigen von Waaren auf den Kauf,
der Betrieb von Handwerker mit mehreren Gehülfen,
der Betrieb von Mühlenwerken,
das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden.

Nähere Bestimmungen. A. für den Handel.

§. 3. Die Gewerbsteuerpflichtigkeit vom Handel trifft

a) jedes Groß- oder Einzeln-Handels-, Kommissions-, Spreditions-, Wechselbank-, Leih-, Assekuranz-, Fabrik- und Rhedereigeschäft, das unter einer bekanntgemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben wird. Auch die bei der Kaufmannschaft angestellten Mäckler und Handels-Agenten sind der Steuer unterworfen.

Welche Firma kaufmännische Rechte verleihe, ist nach den Gesetzen jedes Orts zu beurtheilen. Wo diese nichts bestimmen, treten ohne Unterschied der Provinzen die Anordnungen des Allgemeinen Landrechts §§. 475 und 483. — 487. Tit. 8. Th. II. ein, welche in der Beilage A. abgedruckt sind.

§. 4. Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen

Namen der Kreise.	Nummer.	Namen der Bürgermeistereyen.	Betrag der am Ende des Jahres 1818. versicherten Summen. Bergisch Rthlr.	Beiträge a) zum eisernen Bestande zu 1 Groschen pro 100 Thlr. Eintrittes Capital. Rthlr. Gr. Pf.	Beiträge b) zu den Brand-Entschädigungen pro 3819. zu 1½ Gr. pro 100 Thlr. versich. Werthes. Rthlr. Gr. Pf.	Summa der Beiträge. Rthlr. Gr. Pf	Davon betragen die Hebegebühren zu 2 pCt. Rthlr. Gr. Pf.	Bleiben mithin zur Brand-Assecuranz-Haupt-Casse abzuliefern. Preuß. Cur. Rthlr. Gr. Pf.
		II. Regierungs-Bezirk Cöln.						
Cöln Landkreis	24	Brühl	73,660	30 16 7	46 „ 11	76 17 6		
	25	Efferen	83,870	34 22 8	52 10 1	87 8 9		
	26	Frechen	57,330	23 21 4	35 19 11	59 17 3		
	27	Freimersdorf	183,400	76 10 „	114 25 „	191 1 „		
	28	Hürth	106,000	44 4 „	66 6 „	110 10 „		
	29	Loevenich	89,800	37 10 „	56 3 „	93 13 „		
	30	Longerich	143,700	59 21 „	89 19 6	149 16 6		
	31	Mungersdorf	80,130	20 21 4	31 7 11	52 5 3		
	32	Putheim	39,660	16 12 7	24 18 11	41 7 6		
	33	Rondorf	280,450	117 1 6	175 14 3	292 15 9		
	34	Swameln.	80,850	33 16 6	50 12 9	84 5 3		
	35	Worringen	213,340	88 11 5	132 17 1	221 4 6		
		Summa	1,401,690	584 „ 11	876 „ 4	1460 „ 3	29 4 10	1430 21 5
	36	Enzen	7550	3 3 6	4 17 3	7 20 9		
	37	Erp	14,380	5 23 10	8 23 8	14 23 6		
	38	Eustirchen	28,260	11 18 7	17 15 11	29 10 6		
	39	Frauenberg	17,140	7 3 5	10 17 1	17 20 6		
	40	Friesheim	15,830	6 14 10	9 22 2	16 13 „		
	41	Lechenich	108,800	45 8 „	68 „ „	113 8 „		
	42	Lblar	6570	27 9 „	41 1 6	68 10 6		
	43	Sinzenich	25790	10 17 11	16 2 10	26 20 9		
	44	Wachendorf	48,350	20 3 6	30 5 3	50 8 9		
	45	Wichterich	33,720	14 1 2	21 1 10	35 3 „		
	46	Weilerswist	21,550	8 23 6	13 11 3	22 10 9		
		Summa	387,120	161 7 3	241 22 9	403 6 „	8 1 7	395 4 5
Cöln Bonn Rheinbach Lechnich	47	Adendorf	136,600	56 22 „	85 9 „	142 7 „		
	48	Euchenheim	106,030	44 4 4	66 6 5	110 10 9		
	49	Manstereiffel	71,720	29 21 2	44 19 10	74 17 „		
	50	Ollheim	209,020	87 2 2	130 15 4	217 17 6		
	51	Rheinbach	284,520	118 13 2	177 19 10	296 9 „		
		Summa	807,890	336 14 10	504 22 5	841 13 3	16 19 11	824 17 5
	52	Vilich	197,270		123 7 1	123 7 1	2 11 2	120 19 11
		Summa per se						
	53	Deutz	217,740		136 2 1	136 2 1	2 17 4	133 8 9
		Summa per se						

Namen der Kreise.	Nummer.	Namen der Bürgermeistereyen	Betrag der am Ende des Jahres 1818. versicherten Summen. Bergisch. Rthlr.	Beiträge a) zum eisernen Bestande zu 1 Groschen pro 100 Thlr. Eintritts-Capital. Rthlr. Gr Pf.	Beiträge b) zu den Brand-Entschädigungen pro 1819. zu 1½ Gr. pro 100 Thlr. versich. Werthes Rthlr. Gr. Pf	Summa der Beiträge. Rthlr Gr Pf	Davon betragen die Hebegebühren zu 2 pCt. Rthlr. Gr Pf	Bleiben mithin zur Brand-Assecurantz-Haupt-Casse abzuliefern Preuß. Cr. Rthlr. Gr P
		II. Regierungs-Bezirk Cöln.						
Gimborn	54	Gummersbach	368,780		230 11 8			
	55	Marienheyde	138,500		86 13 6			
	56	Gimborn	74,890		46 16 4			
	57	Neustadt	170,570		106 14 7			
	58	Ründereth	139,480		87 4 2			
		Summa	892,020		557 12 3	557 12 3	11 3 7	546 8
Homburg	59	Marienberghausen	43,920		27 10 10			
	60	Wiehl	128,130		80 1 11			
	61	Drabenderhöhe	72,520		45 7 10			
	62	Nümbrecht	173,820		108 15 4			
		Summa	418,390		261 11 11	261 11 11	5 5 6	256 6
Mülheim	63	Mülheim	360,590		225 8 10			
	64	Merheim	195,670		122 7 1			
	65	Wahn	124,260		77 15 11			
	66	Heumar	96,350		60 5 3			
	67	Bensberg	141,790		88 14 10			
	68	Gladbach	189,150		118 5 3			
	69	Odendahl	119,750		74 20 3			
	70	Rosrath	60,650		37 21 9			
	71	Overrath	90,400		56 12 11			
		Summa	1,378,610		861 15 2	861 15 2	17 5 7	844 9
Siegburg	72	Siegburg	254,690		159 4 4			
	73	Lehmar	102,420		64 „ 4			
	74	Obercassel	109,630		68 3 5			
	75	Königswinter	180,840		113 „ 7			
	76	Niedercassel	140,510		87 19 8			
	77	Wahlscheid	51,510		32 4 8			
	78	Oberpleis	184,780		115 11 8			
	79	Sieglar	132,510		95 7 8			
	80	Menden	111,960		69 23 5			
		Summa	1,288,250		805 3 9	805 3 9	16 2 6	789 1
Ucerath	81	Neunkirchen	65,700		41 1 6			
	82	Lauthausen	117,220		73 6 4			
	83	Herchen	129,970		81 5 7			
		Latus	312,890		195 13 5			

Digitized by Google

Nummer.	Namen der Bürgermeistereyen.	Betrag der am Ende des Jahres 1818. versicherten Summen Bergisch. Rthlr.	Beiträge a) zum eisernen Bestande zu 1 Groschen pro 100 Thlr. Eintritts-Capital. Rthlr. Gr. Pf.	Beiträge b) zu den Brand-Entschädigungen pro 1819. zu 1½ Gr pro 100 Thlr. versich Werthes. Rthlr. Gr. Pf.	Summa der Beiträge. Rthlr. Gr. Pf.	Davon betragen die Hebegebühren zu 2 pCt. Rthlr. Gr. Pf.	Bleiben mithin zur Brand-Assecuranz-Haupt-Casse abzuliefern Preuß. Crt. Rthlr. Gr. Pf.	Namen der Kreise.
	II. Regierungs-Bezirk Cöln.							
	Transport	312,890		195 13 5				
84	Eitorf	164,720		102 22 10				
85	Hennef	227,700		142 7 6				
86	Uckerath	90,950		56 20 3				
87	Much	39,440		24 15 7				
88	Ruppichteroth	146,340		91 11 1				
	Summa	982,040	— — —	613 18 8	3 18 8	12 6 7	601 12 1	Uckerath
89	Wipperfürth	264,980		165 14 8				
90	Klüppelberg	211,750		132 8 3				
91	Dope	88,180		55 2 8				
92	Kürten	108,860		68 „ 11				
93	Lindlar	262,580		164 2 8				
94	Engelskirchen	157,000		98 3 „				
	Summa	1,093,350	— — —	683 8 2	683 8 2	13 16 „	669 16 2	Wipperfürth
95	Morsbach	95,580		59 17 8				
96	Denklingen	103,860		64 21 11				
97	Eckenhagen	156,700		97 22 6				
98	Dattenfeld	181,920		113 16 10				
99	Waldbroel	198,590		124 2 10				
	Summa	736,650	— — —	460 9 9	460 9 9	9 5 „	451 4 9	Waldbroel
	Recapitulation.							
1	Kreis Bergheim	971,870	406 4 9	609 7 „	1015 11 9	20 7 5	995 4 4	
2	— Bonn	1,782,730	742 19 3	1114 5 1	1857 „ 4	37 3 4	1819 21 „	
3	— Cöln, Stadt	4,662,500	1942 17 „	2914 1 6	4856 18 6	97 3 3	4759 15 3	
4	— Cöln, Land	1,401,690	584 „ 11	876 1 4	1460 2 3	29 4 10	1430 21 5	
5	— Lechenich	387,120	161 7 3	241 22 9	403 6 „	8 1 7	395 4 5	
6	— Rheinbach	807,890	336 14 10	504 22 5	841 13 3	16 19 11	824 17 5	
7	— Bonn (Bilich)	197,270	„ „ „	123 7 1	123 7 1	2 11 2	120 19 11	
8	— Cöln (Deutz)	217,740	„ „ „	136 2 1	136 2 1	2 17 4	133 8 9	
9	— Gimborn	892,020	„ „ „	557 12 3	557 12 3	11 3 7	546 8 8	
10	— Homburg	418,390	„ „ „	261 11 11	261 11 11	5 5 6	256 6 5	
11	— Mülheim	1,378,610	„ „ „	861 15 2	861 15 2	17 5 7	844 9 7	
12	— Siegburg	1,288,250	„ „ „	805 3 9	805 3 9	16 2 6	789 1 3	
13	— Uckerath	982,040	„ „ „	613 18 8	613 18 8	12 6 7	601 12 1	
14	— Wipperfürth	1,093,350	„ „ „	683 8 2	683 8 2	13 16 „	669 16 2	
15	— Waldbroel	736,650	„ „ „	460 9 9	460 9 9	9 5 „	451 4 9	
	Summa des Regierungs-Bezirks Cöln	17,723,120	4173 16 „	10763 4 11	14936 20 11	298 17 7	14638 3 4	

(Schluß folgt.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 69.

Düsseldorf, Montag, den 6ten November 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 285.

Die Führung der Geschäfte bei der bergischen Brandassecuranz-Anstalt betr.

Um dem Uebelstande zu begegnen, welcher bei der nunmehrigen Ausdehnung der bergischen Brand-Assecuranz-Anstalt auf vier Regierungs-Bezirke entstehen könnte, wenn sämmtlichen betheiligten Regierungen die unmittelbare Einwürkung auf die Führung der Geschäfte der gedachten Anstalt überlassen würde, und um namentlich sowohl bei der Administration als bei dem Kassenwesen des Instituts diejenige Einheit zu erhalten, welche, indem sie auf der einen Seite dem Interesse der Associirten beförderlich, auf der andern Seite Bedingung einer regelmäßigen Verwaltung ist, hat das Königliche Ministerium des Innern mittelst Verfügung vom 25ten Februar d. J. genehmiget, daß die Verwaltung der bergischen Feuer-Societäts Angelegenheiten nach den verschiedenen Regierungs-Departements nicht getrennt, sondern der Königlichen Regierung zu Düsseldorf als Central-Behörde für den ganzen Assecuranz-Verband überlassen werde.

Indem wir diese den Vortheil der Anstalt bezweckende und mit dem 15ten August d. J. bereits begonnene Einrichtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche Betheiligte und alle in dem Geschäfte mittelbar mitwirkenden Behörden in den Regierungs-Bezirken Köln, Cleve, Aachen und Düsseldorf hiermit auf, sich von nun ab in allen die Brand-Assecuranz betreffenden Angelegenheiten unmittelbar an die Königliche Regierung zu Düsseldorf zu wenden und deren Verfügungen in dieser Beziehung pünctliche Folge zu leisten.

Coblenz, den 20. Oktober 1820. Cöln den 17ten Oktober 1820.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident (gez.) von Ingersleben.

Der Ober-Präsident,

Im Auftrage,

Der Regierungs-Chef-Präsident. von Pestel.

Der Geheime Regierungs-Rath Gossler.

Nr 284. Empfehlung eines Wörterbuches der deutschen Sprache von Heinsius. L. 10192.

Bei den Gebrüdern Hahn in Hannover erscheint ein auf vier Bände berechnetes volksthümliches Wörterbuch der deutschen Sprache vom Professor Heinsius, wovon gegenwärtig die beiden ersten Bände fertig geworden, und zu dem Pränumerationspreise, für jeden Band 2 Thlr. 12 gGr. zu haben sind.

Das Werk verbindet mit ziemlicher Vollständigkeit eine angemessene Kürze; giebt wo es darauf ankommt, den Unterschied der Synonymen an, und kann auch zugleich die Stelle eines sogenannten Verdeutschungs-Wörterbuchs, so wie die eines technologischen Wörterbuchs vertreten.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird dieses brauchbare Werk den Beamten und Geschäftsmännern, und hierdurch insbesondere unsern Schulmännern, zur weitern Verbreitung empfohlen.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 285. Steckbrief gegen den Deserteur Johann Silber. L. 10920.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den hier signalisirten Soldaten des 40ten Infanterie-Regiments, Johann Silber welcher zu Luxemburg wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen war und dort aus dem Verhaft entwichen ist, wachen, ihn im Betretungsfalle anhalten und nach Luxemburg an den Kommandeur des gedachten Regiments abliefern zu lassen. Derselbe ist aus Eberfeld gebürtig, evangelischer Religion, 21 Jahre alt und 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß; hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, ovales Kinn und Gesicht, frische Gesichtsfarbe und schlanken Wuchs. Er war bei der Entweichung bekleidet, mit einer grauen tuchenen Dienstjacke, einer grauen feinen tuchenen Pantalonshose und alten Schuhen; übrigens ohne Kopfbekleidung und Halstuch.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die im 15ten Bordereau enthaltenen Forderungen aus der französischen Verwaltungs-Periode betr.

Die Abrechnung aus dem 15ten von dem Königl: hohen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Schatzes zu Berlin genehmigten Bordereau festgestellter Forderungen aus der französischen Verwaltungs-Periode enthält zu Gunsten der Königl. Rheinprovinzen für nachbemerkte Reclamations-Gegenstände die beigesetzten Nominal-Vergütungen:

Digitized by Google

1) Vergütung von Capital- und Zinsen-Rückständen von Domanial-Schulden des Herzogthums Jülich, Nachtrag . . . . Fr. 257,271.
2) Zinsen-Rückstände von gerichtlichen Depositen, welche zu dem Landes-Anlehn der Herzogthümer Jülich und Berg hergeschossen worden sind 55,385.
3) Zinsen-Rückstände von den theilbaren Schulden der Stände des Nieder-Erzstifts Trier (Nachtrag) . . . . . 57,644.
4) Vergütung von Capital und Zinsen von den Schulden der vormaligen Churtrierischen Hof-Kammer (Nachtrag) . . . 35,408.
5) Natural-Lieferungen zur Verproviantirung der Festung Jülich 276,144.
6) Lieferungen in französische Militär-Magazine durch Gemeinden der ehemaligen Departements der Mosel und der Wälder . . 80,492.
7) Rückstände an Militairsold, Masse ꝛc. ꝛc. . . . . 146,414.
8) Gehalts-Rückstände verschiedener Art . . . . . 4,168.
9) Pensions-Rückstände . . . . . 1,139.
10) Rückständige Druckkosten . . . . . 9,807.
11) Allerhand Militair-Lieferungen . . . . . 1,403.

Zusammen 925,275.

Die Sub Nro. 2 aufgeführten Zinsen-Rückstände von gerichtlichen Depositen werden, höherer Verfügung gemäß, der Königl. General Depositen-Commission zu Düsseldorf von uns überwiesen werden, welcher die weitere specielle Vertheilung und Auszahlung übertragen ist. Die hierbei betheiligten Personen haben daher bei genannter Behörde die speciellen Zahlungs-Anweisungen nachzusuchen.

Für alle übrigen Vergütungen werden die Anweisungen wie bisher von uns gleich hier speciell ausgefertigt und den Interessenten durch die Königl. Kreis- und Ortsbehörden schleunigst übersendet werden.

Aachen, den 24ten October 1820.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in die General-Civil-Prozeß-Tabelle.

Da die General-Civil-Prozeß-Tabelle, in der bisher geführten Art, keine vollständige Uebersicht des Geschäftsumfanges der Gerichte gewährt, indem ein integranter, und bei vielen Gerichten, vorzüglich wichtiger Theil desselben, nemlich die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bisher darin nicht mit aufgenommen sind: so werden, um diesem Mangel abzuhelfen, die Gerichte des hiesigen Departements, angewiesen, nicht allein, der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Theil 3, Tit. 5, §. 50. gemäß, über die Actus voluntariä juris-

dictionis, richtige Verzeichniße zu halten, sondern auch in Zukunft und zwar von dem nächsten Prozeßjahre an, in die einzusendende General-Prozeßtabelle, die Anzahl der im Laufe des Jahres vorgekommenen derartigen gerichtlichen Handlungen, in eine der Tabelle noch beizufügende besondere Kolonne, summarisch mit aufzunehmen. Es spricht dabei von selbst, daß die das Hypothekenwesen und dessen dermalige Regulirung betreffenden Verhandlungen, zu den Actibus voluntariä jurisdictionis nur in so fern gezählt werden können, als sie, nach der Bestimmung der allgemeinen Gerichtsordnung Theil 2 Tit. 2. §. 1. die Eigenschaft solcher Handlungen haben, in welchem Fall dieselben in das Verzeichniß der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sonst aber, wie bisher, in die das Hypothekenwesen betreffenden Quartal-Listen und in die Kolonne der Vortragssachen mit aufgenommen werden müssen.

Hamm, den 24. October 1820.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Erlaubniß zu predigen für die Kandidaten Eichelberg, Schifflin, Daubenspeck, und Schuchard.

Den Kandidaten der Theologie Arnold Wilhelm Eichelberg aus Wesel, Georg Philipp Schifflin aus Crefeld, Carl Daubenspeck aus Homberg, und Fridrich Schuchard aus Barmen, ist nach bestandener ersten Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Cöln, den 23. October 1820.

Das Königl. Konsistorium.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des verstorbenen Pfarrers Johann Jacob Buschmann ist der Pfarrer Franz Friedrich Graeber zu Baerl zum Prediger der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Gemarke ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 70.

Düsseldorf, Freitag den 10ten November 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 286.

Gesetz-Sammlung 17. Stück.

Das erschienene 17. Stück der Gesetz-Smmlung enthält unter

Nro. 628. Allerhöchste Kabinetsordre vom 26sten September 1820., die Regulirung der Kriegs-Anleihe vom Jahre 1745, betreffend.

Nro. 629. Allerhöchste Kabinetsordre vom 26sten September 1820. wegen Aufhebung des Indults in der Provinz Neuvorpommern.

Nro. 630. Bekanntmachung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 11ten Oktober 1820. die Uebereinkunft mit der Kurhessischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen betreffend.

Nr. 287.

Erleichterungen und Berichtigungen in den Tarifen und der Zollordnung vom 26. Mai 1818.

Des Königs Majestät haben geruhet, verschiedene Erleichterungen und Berichtigungen in den Bestimmungen der Tarife vom 26. Mai 1818. und der Zoll-Ordnung von demselben Tage, erläuternd zu verordnen, welche in Gemäßheit der Festsetzung §. 26. des Hauptgesetzes vom 26. Mai 1818. hiermit bekannt gemacht werden, und wornach vom 1sten Januar k. J. an zu verfahren ist.

1) Der Artikel 1. beider Tarife ist, wie folgt, abgeändert.

Abfälle

a) von Gerbereien (Leimleder) von Seifensiedereien, Vitriol-Fabriken, Glashütten und von der Fabrikation der Salpetersäure

beim Eingange . . . . frei

beim Ausgange . . . . 12 gGr. vom Ztr.

b) Asche (ausgelaugte) Düngesalz, Hornspäne und Kalkasche

beim Eingange . . . frei

beim Ausgange . . . 3 gGr. von der Pferdsladung.

Digitized by Google

2) Zu Artikel 8. des Tarifs B.

Die Ausfuhr-Abgabe vom Eisenguß, in Gänsen und Masseln, imgleichen von Roheisen, ist aufgehoben, und es treten daher diese Gegenstände für die westlichen Provinzen der Ersten Abtheilung des Tarifs hinzu.

3) Zu Artikel 10.

a) für beide Tarife;

die Ausfuhr-Abgabe von Glasur- und Hafnererz (Alquifoux) ist aufgehoben und es gehört dieser Gegenstand daher zur Ersten Abtheilung.

b) für den Tarif A;

Die Ausfuhr-Abgabe von Erzen ist beim Ausgang links der Elbe auf 4 gGr. von der Pferdsladung oder von zehn Ztr. herabgesetzt.

c) für den Tarif B;

Die Ausfuhr-Abgabe von Erzen ist beim Ausgang über die Grenze von Wilnsdorf (Regierungs-Bezirk Arnsberg) bis Rentrisch (Regierungs-Bezirk Trier) aufgehoben.

4) Zu Artikel 14. Position c. beider Tarife ist wegen des fremden Weines in Füssern, welcher für die inländischen Weinhandlungen für eigene Rechnung eingehet, ein Rabat an der Verbrauchssteuer von $\frac{1}{17}$ oder 6$\frac{2}{3}$ Prozent der Steuer bewilligt, welcher dadurch zur Anwendung kommt, daß bei der ersten Ausmittelung der Quantität der eingegangenen Weine der 15te Eimer Behufs der Entrichtung der Verbrauchsteuer, der Anschreibung zum Lager, oder der Ausstellung des Begleitscheins, abgesetzt wird.

5) Zu Artikel 14. ist die Position s. beider Tarife dahin berichtigt, daß an Verbrauchsteuer vom Taback ohne weiteren Unterschied zu heben ist:

1) von unbearbeiteten Blättern und Stengeln vom Pfunde — „ 8 Pf.
2) „ fertigen Taback und bearbeiteten Blättern . . . 2 gGr. 6 Pf.

6) Zu Artikel 25. beider Tarife;

Gebrauchte Kleider und Wäsche, welche zum Handel eingeführt werden, entrichten die für neue fertige Kleider bestimmten Abgaben.

7) Zu Artikel 27. beider Tarife;

Der Position b. sind noch plattirte gewalzte Kupfertafeln und Bleche beigefügt.

8) Zu Artikel 28. beider Tarife;

Die Verbrauchsteuer von kurzen Waaren ist dahin ermäßigt, daß solche von

den unter Position a genannten Gegenständen 2 gGr. 6 Pf. für das Pfund und von den unter Position b. . . . 12 — „ — für das Pfund beträgt, und zu der letztern Position sind auch Taschenuhren und Spitzen aller Art, geklöppelt, gestickt, gewebt, und Blonden (Art. 53 u. 61 des Tarifs) gezählt.

9) Zu Artikel 39. Position a und b. beider Tarife;
Die Verbrauchsteuer vom fremden Papier ist, wie folget, bestimmt;
a) Graues Lösch- und Packpapier . . . . . frei
b) ordinaires, kleines halbweißes Druckpapier vom Ztr. — Thlr. 12 gGr.
c) alle andere Papiergattungen imgl. Pappdeckel vom Ztr. 1 — 12 —

10) Zu Artikel 66 beider Tarife;
Der Position 1. zu c. sind beigezählt worden Zeuge aus Wolle oder Haaren mit Leinen gemischt.

11) Zu §. 36. der Zollordnung;
Die Lagerzeit auf den Zoll, für solche Waaren, von welchen der Zoll mehr als 12 gGr. vom Ztr. beträgt, ist für die in diesem §. benannten Städte bis auf Zwei Jahre verlängert.

12) Zu §. 64. der Zollordnung;
Getreide zur Mehl- und Schroot-Bereitung nach auswärtigen Mühlen versandt, kann nach den Bestimmungen §. 63 behandelt werden.

Nächstdem werden folgende Errata berichtigt.

13) Der Artikel 50. beider Tarife ist wie folget, zu lesen;
Seife, gemeine,
a. grüne und schwarze,
b) weiße, französische und spanische.

14) Im §. 134. der Zollordnung ist in Uebereinstimmung mit der dort allegirten Stelle des allgemeinen Landrechtes statt des Wortes „Waarenführer" zu lesen, „Schiffer und Frachtfuhrleute."

Berlin, den 29. Oktober 1820.

Finanz-Ministerium.
(gez.) von Klewitz.

Nr. 288. Umschreibung der jährlichen Mutationen in den Grundsteuer-Mutterrollen. d. 14. Dez.

Die Umschreibung der jährlichen Mutationen in den Grundsteuer-Mutterrollen ist bisher dadurch sehr beschwert worden, daß die Notarien, Gerichtsschreiber u. s. w. bei Aufnahme und Ausfertigung der Kontracte über Veräußerungen und Theilungen der Grundgüter die betreffenden Grundstücke nicht nach Maßgabe der Steuer-Mutterrollen bezeichnen; sondern denselben vielerlei andere ört-

liche Benennungen und uſuelle Bezeichnungen beilegen, wodurch häufige Verwechſelungen und Unrichtigkeiten in dem Steuer-Anſchlage veranlaßt worden ſind.

Zu Abſtellung dieſes Uebelſtandes hat das Königl. Juſtizminiſterium im Einverſtändniß mit dem K. Finanzminiſterium die Notarien und Gerichtſchreiber da, wo dieſe nämlich durch beſondere Verordnungen des vormaligen proviſoriſchen Gouvernements noch befugt ſind, über Veräußerungen, Theilungen und Verkauſchungen Urkunden aufzunehmen, durch die Juſtizbehörden dahin inſtruiren laſſen, daß ſie künftighin bei dieſen Verhandlungen ſich zuvörderſt geſetzliche Auszüge aus den Grundſteuer-Mutterrollen bei den betreffenden Bürgermeiſtereien geben, oder von den Parteien beibringen laſſen, ſolche den abzuſchließenden Verträgen beifügen, und hiernach die Grundſtücke darin bezeichnen ſollen. — Das Nämliche haben die Gerichtsvollzieher bei den Beſchlagnehmungen der Grundſtücke zu beobachten.

Sämmtliche Bürgermeiſter unſeres Regierungsbezirks werden daher angewieſen, die Auszüge aus den Grundſteuer-Mutterrollen wenn ſie zu dem in Rede ſtehenden Behuf gefordert werden, ohne Verzug Koſtenfrei zu ertheilen und ſich hierin kein Verſäumniß zur Schuld kommen zu laſſen.

Die Herren Landräthe haben auf die genaue Befolgung dieſer Maßregel zu wachen und wenn ihnen Fälle vorkommen, wo von Seiten der Miniſteriellen Beamten der gegebenen Vorſchrift zuwider gehandelt wird, uns davon Anzeige zu machen.

Düſſeldorf den 31. Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Perſonal-Chronik.

Perſonal-Chronik.

Zur Wiederbeſetzung der erledigten Stellen der Bürgermeiſterei Schlebuſch, im Landkreiſe Solingen, ſind der Gemeinderath Heinrich Müller zu Schlebuſch, und Peter Theodor May in der Biefenbach, zu Beigeordneten ernannt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 71.

Düsseldorf, Mittwoch den 15ten November 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 289. Ertheilung von Pässen zu Reisen nach Italien.

Mittelst Verfügung des Königl. hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 16ten v. M. sind wir benachrichtigt, daß das Kaiserlich Oesterreichische Gouvernement gegenwärtig den Reisenden jeder Art den Eintritt in Italien nicht anders als auf Ministerial- und Gesandschafts-Pässe gestattet, und daß mithin auch die diesseitigen Unterthanen ohne Ausnahme zu Reisen nach Italien eines Passes des Königl. Polizei-Ministerii bedürfen. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Paßgesuche dieser Art durch das betreffende Landräthliche Amt zunächst uns vorzulegen sind, und daß solche von uns an das gedachte Königl. Ministerium weiter werden befördert werden.

Die Herren Landräthe werden in dieser Bekanntmachung die Modifikation unserer Verfügung vom 24. v. M. finden.

Düsseldorf, den 7. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 290. Rückzuzahlende Kriegssteuer betr. II. 14563.

Dem Elberfelder Kreise des vormaligen General-Gouvernements Berg wurde ⅓ der im Jahr 1814 ausgeschriebenen Kriegssteuer erlassen, und die betreffenden Steuer-Einnehmer waren im Jahr 1816 angewiesen, die von den Zahlungspflichtigen darnach etwa mehr gezahlten Beträge denselben zurückzuzahlen.

Im Bezirke des Steuerempfangs Solingen stehen aber noch 786 Thlr. 21 gGr. 6 Pf. solcher rückzuzahlenden Beträge zu erheben, zu welchen sich die Empfangs-Berechtigten, angeblich nicht gemeldet haben.

Unter Bezugnahme auf die in unserem Auftrage vom Landrathe des Kreises Solingen unterm 30 Juli d. J. erlassene öffentliche Bekanntmachung fordern wir daher hierdurch nochmals alle diejenigen, welche jenes ⅓ ihrer Beiträge nicht zurückerhalten haben, auf, sich spätestens bis zum ersten Januar 1821 zu deren

Digitized by Google

Empfangnahme bei der Steuer-Kasse Solingen, wo das betreffende Verzeichniß zu Jedermanns Einsicht offen liegt, zu melden.

Mit Ablauf dieser präklusivischen Frist werden wir über die nicht abgefordert werdenden Beträge anderweit verfügen, da die Rechnung endlich geschlossen werden muß.

Düsseldorf, den 4. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr 291. Todtenschein des Soldaten Christian Noack. I. 10955.

Von dem hohen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist uns der von der Königl. Regierung zu Königsberg eingereichte Todtenschein eines dort im Jahre 1812. verstorbenen, angeblich aus Jocksdorf im Bergischen gebürtigen Christian Noack, welcher als Füsilier unter dem Königl. Sächsischen Regiment Low gestanden, zur weitern Einhändigung an dessen Verwandten zugesandt worden. Die letzteren werden daher aufgefordert, sich zur Empfangnahme dieses Todtenscheines bei uns zu melden.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Anwendung der Gesetze gegen die Post-Contraventionen.

Zur Vermeidung der in der Provinz Cleve Berg häufig vorkommenden Post-Contraventionen, wird dem Publiko in Erinnerung gebracht, daß bis zu dem Zeitpunkte, daß in dem westseits rheinischen Theile des Bezirks der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, in welchem die französischen Gesetze annoch gelten, und in dem ostseits des Rheins belegenen Theile derselben, in welchem noch die französisch bergische Gesetzgebung besteht, die in den alt Preußischen Provinzen geltenden Poststraf-Gesetze, publicirt werden, in den bezeichneten beiden Bezirken, und zwar in dem ersten die Straf-Prinzipien der französischen Post-Gesetze, und in dem zweiten die des vormaligen Großherzogthum Berg, namentlich das Dekret vom 25sten Februar 1809. Hinsichts aller und jeder Uebertretungen derselben, zur Anwendung gebracht werden; wogegen in denjenigen Theilen des genannten Regierungs-Bezirks in welchen das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten mit seinen Declarationen wegen des Post-Regals und die ältern Postgesetze verbindliche Kraft haben, die Contravenienten mit den in diesen Gesetzen bestimmten Strafen belegt werden müssen.

Berlin, den 20sten Oktober 1820.

Königl. Preuß. General-Post-Amt.

Digitized by Google

Anfertigung der Advokaten-Matrikel betr.

Auf die, unter dem 31. August dieses Jahres geschehene Aufforderung haben zwar mehrere Herren Advokaten binnen der gesetzten Frist bis zum 1sten October cur. ihre zur Immatriculirung erforderlichen Legitimations-Papiere vorgelegt.

Viele haben aber jenen Termin nicht inne gehalten und es wurden sogar noch vor wenigen Tagen Urkunden und Documente zu obigem Ende eingereicht.

Damit nun endlich die Sammlung derselben geschlossen werden könne, bestimmen wir hiermit eine weitere endliche Frist von 14 Tagen, zur Vorlegung der etwa noch fehlenden Legitimations-Papiere; nach Ablauf dieser Frist soll ohne Weiteres mit der Anfertigung der Matrikel vorgeschritten werden, und diejenigen, welche alsdann wegen Ermangelung der erforderlichen Papiere diesmal nicht möchten aufgenommen werden können, haben die etwa daraus für sie entstehenden Nachtheile lediglich ihrer eigenen Versäumniß beizumessen.

Köln, den 2. November 1820.

Der Erste Präsident des Rheinischen Appellations-Gerichts-Hofes Geheimer Staats-Rath
Daniels.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und Erste General-Advokat
Bölling.

Befähigkeit der Kandidaten Johann Hermann Altgelt, Gerhard Klinker, Eduard Hermann und Wilhelm Zernial.

Den Kandidaten des Predigtamtes Johann Hermann Altgelt aus Crefeld, Gerhard Klinker aus Mörs, Eduard Hermann aus Duisburg, und Wilhelm Zernial aus Magdeburg, ist nach der von denselben am 3ten und 4ten November zur Zufriedenheit ihrer Examinatoren bestandenen zweiten Prüfung, das Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt worden.

Köln, den 6. November 1820.

Das Königl. Konsistorium.

Sicherheits-Polizei.

Kirchen-Diebstahl in Cöln.

Der Wachsamkeit und raschen Einwirkung des Königlich-Preußischen Inquisitoriats und der Polizei-Behörde zu Münster, so wie jener der Königlichen Gendarmerie zu Dülmen ist es gelungen, den Thäter des in der Nacht vom 18—19 Okt. cur. in der hiesigen Domkirche verübten Kirchen-Raubes zu verhaften, und die Niederlage der gestohlenen Kostbarkeiten zu entdecken, welche größtentheils der gerichtlichen Behörde zur einstweiligen Aufbewahrung überliefert worden sind.

Da keine Anzeige vorhanden ist, welche das Daseyn eines Theilnehmers vermuthen läßt: so bringe ich solches zur öffentlichen Kenntniß, und danke sämmt-

Digitized by Google

lichen ein- und ausländischen Behörden für die bei der Verfolgung des Verbrechers bewiesene Thätigkeit.

Cöln, den 2. November 1820.

Der Oberprokurator beim Königlichen Landgerichte

Berghausen.

Diebstahl zu Altendorf.

Dem Ackerkmann Theodor Surs zu Altendorf, Gerichts Essen, sind in der Nacht vom 14ten auf den 15ten dieses Monats, mittelst Einbruchs, folgende Sachen gestohlen worden:

1) Ein goldenes Kreuz, mit einem Schloße, einem Knopfe und einem goldenen Strick. 2) Drei miselane neue Frauenröcke, roth und blau gestreift. 3) Eine schwarze seidene Schürze. 4) Zwei dito kattune. 5) Drei roth und schwarz gestreifte seidene Halstücher. 6) Vier weiße Kopftücher. 7) Fünf nesselne Hauben. 8) Fünf leinene Hemden. 9) Zwei feine Bettücher. 10) Drei Küssenüberzüge. 11) Drei Obermützen von feinem Nesseltuch. 12) Fünf bis sieben Untermützen, und 13) eine halb fertige kattune Schürze.

Warnend vor dem Ankauf dieser gestohlenen Sachen, fordern wir zugleich Jedermann auf, alles, was ihm in Hinsicht der Thäter dieses Diebstahls, oder der gestohlenen Sachen bekannt seyn oder noch werden möchte, sofort der nächsten Orts-Behörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden den 29. Oktober 1820.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal Chronik.

Der Candidat der Pharmacie Johann Theodor Dörr in Wülfrath hat von dem Königlichen Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten die Confirmation als Provisor einer Apotheke erhalten.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schluß

der Beylage zu Nr. 63. des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

(Ausschreibung der Feuer-Versicherungs-Beyträge für das Jahr 1819. betr.)

Vertheilung

der für das Jahr 1819. aufzubringenden Brand-Entschädigungs-Gelder, auf die bis Ende des Jahres 1818 der bergischen Feuer-Sozietät beigetretene Gemeinden.

Namen der Kreise.	Nummer.	Namen der Bürgermeistereyen	Betrag der am Ende des Jahres 1818. versicherten Summen. Bergisch. Rthlr.	Beiträge a) zum eisernen Bestande zu 1 Groschen pro 100 Thlr. Eintritts-Capital. Rthlr. Sr. Pf.	Beiträge b) zu den Brand-Entschädigungen pro 1819. zu 14 Gr. pro 100 Thlr. versich. Werthes Rthlr. Sr. pf.	Summa der Beiträge. Rthlr. Sr. Pf.	Davon betragen die Hebegebühren zu n pCt. Rthlr. Sr. Pf	Bleiben mithin zur Brand-Assecuranz-Haupt-Casse abzuliefern Preuß. Crt. Rthlr. Sr. Pf
		III. Regierungs-Bezirk Cleve.						
Cleve	1	Cleve	311,610	129 20 2	194 18 2	324 14 4		
	2	Kessel	6,930	2 21 5	4 8 4	7 5 6		
	3	Cranenburg	97,830	40 18 4	61 3 5	101 21 9		
	4	Niel	4,900	2 1 „	3 1 6	5 2 6		
	5	Kecken	17,460	7 6 8	10 21 11	18 4 7		
	6	Griethausen	49,170	20 11 9	30 17 7	51 5 4		
	7	Grieth	26,400	11 „ „	16 12 „	27 12 „		
	8	Till	28,920	12 1 3	18 1 10	30 3 1		
	9	Appeldorn	13,290	5 2 11	8 7 4	13 20 3		
	10	Calcar	34,960	14 13 8	21 20 5	36 10 1		
	11	Keppelen	22,530	10 13 4	15 22 11	26 14 3		
	12	Uetem	142,220	59 6 5	88 21 4	148 3 7		
	13	Goch	64,150	26 20 6	40 6 9	67 3 3		
	14	Pfalzdorf	1,890	„ 18 11	1 4 4	1 23 3		
	15	Asperden	6,350	2 15 6	3 3 3	6 14 9		
	16	Materdorn	42,810	17 20 2	26 18 2	44 14 4		
		Summa	874,730	364 11 10	541 17 „	911 4 10	18 5 4	892 23 6
Geldern	17	Geldern	62,110	25 21 2	38 19 8	64 16 10		
	18	Nieukerk	74,850	31 4 6	46 18 9	77 23 3		
	19	Aldekerk	39,370	16 9 9	24 14 7	41 „ 4		
	20	Wachtendonk	25,790	10 17 11	16 2 10	26 20 9		
	21	Wankum	46,760	19 11 8	29 5 5	48 17 1		
	22	Hinsbeck	104,220	43 10 3	65 3 4	108 13 7		
	23	Lurth	11,890	4 22 11	7 10 4	12 9 3		
	24	Straelen	153,100	63 22 „	95 21 „	159 19 „		
	25	Pont	29,530	12 7 4	18 10 11	30 18 3		
	26	Walbeck	4,900	2 1 „	3 1 6	5 2 6		
	27	Kevelaer	97 070	40 10 9	60 16 1	101 2 10		
	28	Weeze	37,410	15 4 3	23 9 4	38 23 7		
		Latus	687,310	286 9 6	429 13 9	715 23 3		

3)

Nummer.	Namen der Bürgermeistereyen.	Betrag der am Ende des Jahres 1818. versicherten Summen. Bergisch. Rthlr.	Beiträge a) zum eisernen Bestande zu 1 Groschen pro 100 Thlr. Eintritts-Capital. Rthlr. Gr. Pf.	Beiträge b) zu den Brand-Entschädigungen pro 1819. zu 1½ Gr. pro 100 Thlr. versich. Werthes Rthlr. Gr. Pf.	Summa der Beiträge. Rthlr. Gr. Pf.	Davon betragen die Hebegebühren zu 2 pCt. Rthlr. Gr. Pf.	Bleiben mithin zur Brand-Assecurang-Haupt-Casse abzuliefern Preuß. Crt. Rthlr. Gr. Pf.
	Transport	687,310	286 9 6	429 13 9	715 23 3		
29	Kervenheim	63,390	26 9 11	39 14 10	66 „ 9		
30	Capellen	510	„ 5 2	„ 7 8	„ 12 10		
31	Issum	89,280	37 4 10	55 15 2	93 „ „		
32	Sevelen	7,920	3 7 3	4 22 10	8 6 1		
	Summa	848,410	353 12 8	530 6 3	885 18 11	17 16 3	866 2 8
	III. Regierungs-Bezirk Cleve.						
33	Rheinberg	39,920	16 15 2	24 22 10	41 14 1		
34	Budberg	„	„ „ „	„ „ „	„ „ „		
35	Orsoy	105,680	44 „ 10	66 1 2	110 2 „		
36	Wierquartieren	9,700	4 1 „	6 1 6	10 2 6		
37	Camp	3,540	1 14 5	2 9 7	4 „ „		
38	Heurstgen	„	„ „ „	„ „ „	„ „ „		
39	Alpen	23,350	9 17 6	14 14 3	24 7 9		
40	Offenberg	5,170	2 3 9	3 5 7	5 9 4		
41	Baerl	1,440	„ 14 5	„ 21 7	1 12 „		
42	Homberg	„	„ „ „	„ „ „	„ „ „		
43	Meurs	163,930	68 7 4	102 10 11	170 8 3		
44	Emmerich	„	„ „ „	„ „ „	„ „ „		
45	Capellen	58,030	24 4 4	36 6 5	60 10 9		
46	Wisyn	6,400	2 16 „	4 „ „	6 16 „		
47	Schaphuysen	2,930	1 5 4	1 19 11	3 1 3		
48	Neukirchen	89,600	37 8 „	56 „ „	93 8 „		
49	Rheurdt	1,570	„ 15 9	„ 23 7	1 15 4		
50	Repelen	„	„ „ „	„ „ „	„ „ „		
51	Büderich	13,680	6 12 10	9 19 2	16 8 „		
52	Sondbeck,	45,620	19 „ 3	28 12 4	47 12 7		
53	Veen!	66,340	27 15 5	41 11 1	69 2 6		
54	Labbeck	14,090	5 20 11	8 19 4	14 15 3		
55	Martenbaum	21,330	8 21 4	13 7 11	22 5 3		
56	Warde	17,780	7 9 10	11 2 8	18 12 6		
57	Xanten	67,380	28 1 10	42 2 8	70 4 6		
	Summa	759,780	316 14 4	474 20 6	791 10 10	15 19 11	775 14 11
58	Kempen	256,910	107 1 2	160 13 8	267 14 10		
59	Vorst) Gem. Vorst „ Kehn	90,230 8,150	37 14 4 „ „ „	61 11 8 „ „ „	99 2 „		
60	Oedt	97,780	40 17 10	61 2 8	101 20 6		
61	Boisheim	25,080	10 10 10	15 16 2	26 3 „		
62	Dülken	161,620	67 8 3	101 „ 4	168 8 7		
63	Kirspelwaldniel	34,570	14 9 9	21 14 7	36 4 4		
64	Burgwaldniel	75,060	31 15 8	47 11 5	79 3 1		
	Latus	750,300	309 5 10	468 22 6	775 4 4		

Namen der Kreise.	Nummer.	Namen der Bürgermeistereyen.	Betrag der am Ende des Jahres 1818. versicherten Summen. Bergisch. Rthlr.	Beiträge a) zum eisernen Bestande zu 1 Groschen pro 100 Thlr. Einrritts-Capital. Rthlr. Gr. Pf.	Beiträge b) zu den Brand-Entschädigungen pro 1819. zu 1½ Gr. pro 100 Thlr. versich. Werthes. Rthlr. Gr. Pf.	Summa der Beiträge. Rthlr. Gr. Pf.	Davon betragen die Hebegebühren zu 2 pCt. Rthlr. Gr. Pf.	Bleiben mithin zur Brand-Assecuranz-Haupt-Casse abzuliefern. Preuß. Crt. Rthlr. Gr. Pf.
				III. Regierungs-Bezirk Cleve.				
		Transport	750,300	309 5 10	468 22 6	778 4 4		
Kempen	65	Ameren St. Georg	26,900	11 5 2	16 19 8	28 „ 10		
	66	Ameren St. Anton	9,880	4 2 10	6 4 2	10 7 „		
	67	Brüggen	13,550	6 11 6	9 17 3	16 9 9		
	68	Brader	4,450	1 20 6	2 18 9	4 10 3		
	69	Kaldenkirchen	6,400	2 16 8	4 „ 11	6 17 7		
	70	Brempell	97,060	40 10 8	60 15 11	101 2 7		
	71	Lobberich	64,740	26 21 5	40 11 1	67 10 6		
	72	Grefrath	75,640	31 12 5	47 6 7	78 19 „		
	73	St. Hubert	34,140	14 5 5	21 8 1	35 13 6		
	74	Thönisberg	7,130	2 23 4	4 10 11	7 10 3		
	75	Hüls	118,650	49 10 6	74 3 9	123 14 3		
	76	St. Thönis	159,660	66 12 8	99 18 11	166 7 7		
	77	Süchteln	35,030	„ „ „	22 9 5	22 9 5		
		Summa	1,406,400	567 16 11	878 23 11	1446 16 10	28 22 5	1417 18 5
Rees	78	Rees	85,210	35 12 2	53 6 2	88 18 4		
	79	Wesel	709,090	295 16 11	443 13 4	739 6 3		
	80	Ringenberg	123,320	51 9 3	77 1 10	128 11 1		
	81	Haldern	57,680	24 „ 10	36 1 2	60 2 „		
	82	Isselberg	71,570	29 19 9	44 17 7	74 13 4		
	83	Brassels	58,410	24 8 2	36 12 2	60 20 4		
	84	Emmerich	162,810	67 20 2	101 18 2	169 14 4		
	85	Elten	48,540	20 5 5	30 8 1	50 13 6		
		Summa	1,317,230	548 20 8	823 6 6	1372 3 2	27 10 7	1344 16 7
Dinslaken	86	Dinslacken	313,030	„ „ „	195 15 5	195 15 5		
	87	Duisburg	791,560	„ „ „	494 17 5	494 17 5		
	88	Ruhrort	211,180	„ „ „	131 23 8	131 23 8		
	89	Götterswickerhamm	265,460	„ „ „	165 21 11	165 21 11		
	90	Sahlen	147,830	„ „ „	92 9 5	92 9 5		
	91	Holten	380,890	„ „ „	238 „ 4	238 „ 4		
	92	Schermbeck	144,830	60 8 4	90 12 5	150 20 9		
		Summa	2,254,710	60 8 4	1409 4 7	1469 12 11	29 9 5	1440 3 6

Digitized by Google

Namen der Kreise.	Nummer.	Namen der Bürgermeistereyen	Betrag der am Ende des Jahres 1818. versicherten Summen Bergisch. Rthlr.	Beiträge a) zum eisernen Bestande zu 1 Groschen pro 100 Thlr. Eintritts-Capital. Rthlr. Gr. Pf.	Beiträge b) zu den Brand-Entschädigungen pro 1819. zu 1½ Gr pro 100 Thlr versich. Werthes. Rthlr. Gr. Pf.	Summa der Beiträge. Rthlr. Gr. Pf.	Davon betragen die Hebegebühren zu 2 pCt. Rthlr. Gr. Pf.	Bleiben mithin zur Brand-Assecuranz-Haupt-Casse abzuliefern Preuß. Crt. Rthlr. Gr. Pf.
Rekapitulation.								
	1	Kreis Cleve	874,730	364 11 10	5436 17 „	911 4 10	18 5 4	893 23 6
	2	— Geldern	848,100	353 12 8	5300 6 3	883 18 11	17 16 3	866 2 8
	3	— Rheinberg	759,780	316 14 4	4743 20 6	791 10 10	15 19 12	775 14 11
	4	— Krempen	1,400,400	567 10 11	8838 11 11	1440 16 10	28 22 5	1417 18 5
	5	— Rees	1,317,240	548 20 8	8231 6 6	1372 3 2	27 10 7	1344 16 7
	6	— Dinslaken	2,254,210	60 8 4	1409 4 7	1469 12 11	29 9 5	1440 3 6
		Summa des Regierungs-Bezirks Cleve	7,461,260	2211 12 9	4663 6 9	6874 19 6	137 11 11	6737 7 7
		IV. Regierungs-Bezirk Coblenz						
Zuwachs	1	Friesenhagen	21,170	„ „ „	13 10 1	13 10 1		
	2	Wissen	5800	„ „ „	3 15 „	3 15 „		
		Summa Regierungs Bezirk Coblenz	27,270	„ „ „	17 1 1	17 1 1	8 2	16 16 1
		Haupt-Wiederholung nach Regierungs-Bezirken.						
I.		Regierungsbezirk Düsseldorf	26,997,350	„ „ „	16873 8 3	16873 8 3	337 11 2	16535 21 1
II.		„ Cöln	17,221,120	4173 16 „	10763 4 11	14936 20 11	298 17 7	14638 3 4
III.		„ Cleve	7,461,260	2211 12 9	4663 6 9	6874 19 6	137 11 11	6737 7 7
V.		„ Coblenz	27,270	„ „ „	17 1 1	17 1 1	8 2	16 16 11
		Hauptsumma	91,707,000	6385 4 9	32316 21 „	38702 1 9	774 „ 10	37928 „ 11

Balance.

Der Kasse Bestand für 1818., beträgt nach einer Anzeige der Königl. Regierung zu Düsseldorf 26080 „ 1

Die Einnahme an Beiträgen pro 18 9. beträgt mit Einschluß jener zum eisernen Bestande, und mit Ausschluß der Hebegebühren, nach vorstehender Vertheilung . . . . . 379 8 „ 11

Summa der Einnahme . . 64188 12 „

Die Ausgabe pro 1819. hat nach der besonderen Uebersicht von heute betragen . . . 27912 12 7

Ist also Ueberschuß für 1820. . . . 36250 „

Cöln, den 16. September. 1820.

Der Ober Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.
Im Auftrage:

Der Regierungs-Chef-Präsident,
von Pestel.

Der Geheime Regierungs-Rath,
Gossler.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 72.

Düsseldorf, Freitag den 17ten November 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 292.

Die Anordnung einer Gommissi-on zur Prüfung der Forst-Can-didaten betr.

Auf den Grund der von des Königs Majestät Allerhöchst ertheilten Bestimmungen, sind von Seiten des Königlichen Finanz-Ministerii nachfolgende Vorschriften erlassen worden, nach welchen von nun an die Qualification derjenigen, die sich dem Forstwesen widmen, zur Anstellung im Königlichen Forstdienste in Rücksicht auf die verschiedenen Klassen desselben, beurtheilt werden soll.

§. 1. Alle, welche auf Anstellung im Forst-Fache, es sey in welchem Verhältniß es wolle, Anspruch machen wollen, müssen von einem verwaltenden Forstbedienten, die jedem Forstmanne und Jäger unentbehrlichen practischen Kenntnisse und Fertigkeiten, erlernt haben.

§ 2. Die hierzu bestimmte Lehrzeit, wird für die Zukunft auf zwei Jahre festgesetzt, und kann von derselben ein halbes Jahr nur in dem Falle erlassen werden, wenn der Forstlehrling noch eine akademische Forstlehranstalt besuchen will, oder besucht hat.

§. 3. Diejenigen jungen Leute, welche in diesen Unterricht treten wollen, müssen die ersten Schulkenntnisse besitzen, mithin fertig schreiben, lesen, und mit Einschluß der Regel detri rechnen können.

§. 4. Die Forstbedienten, bei welchen sich junge Leute deshalb melden, müssen dies dem ihnen vorgesetzten Forst-Inspector anzeigen, und ihm dieselben vorstellen. Die Forst-Inspectoren haben darauf zu sehen, daß den anzunehmenden Forstlehrlingen die nungedachten Vorkenntnisse und die sonst für das Fach erforderlichen persönlichen Eigenschaften nicht abgehen.

§. 5. Ueber die während der Lehrzeit erlangten Kenntnisse zu welchen besonders die zu regelmäßiger und weidmännischer Ausübung der Jagd erforderlichen Fertigkeiten und deutliche auf örtliche Unterweisung gegründete Begriffe von den Forst-Cultur-Arbeiten und der Zugutmachung der Hölzer gehören, muß

der Forstbediente, bei welchem der Lehrling in Unterweisung gestanden hat, ein Zeugniß ausstellen, welches sich auf eine, in Gegenwart des Forst-Inspectors und zweier verwaltenden Forstbedienten als Zeugen, erhaltene Prüfung gründen, und von diesen Anwesenden mit unterzeichnet, auch von dem Oberforstbeamten der Regierung beglaubigt seyn muß.

§. 6. Dieses Zeugniß (Lehr-Attest) genügt so viel die nöthigen Forst- und Jagd-Kenntnisse betrifft, zu der Erlangung eines Unterförsterpostens.

§. 7. Die Privat- und städtischen Forst-Officianten, welche junge Leute in dem Forst- und Jagd-Wesen unterrichten, müssen ihre Lehrlinge, wenn sie Ansprüche auf Versorgung im Königlichen Forstdienst machen wollen, auf gleiche Weise zur Prüfung sistiren, und das Lehr-Attest unter gleicher Vollziehung ausstellen.

§. 8. Diejenigen jungen Forst-Männer, welche die Absicht haben, in einer verwaltenden oder Oberförsterstelle in den Preußischen Staaten angestellt zu werden, müssen ein besonderes wissenschaftliches Examen bestehen.

§. 9. Dies Examen wird in jeder Provinz von der dazu bestellten Prüfungs-Kommission gehalten, welche aus drei Oberforstmeistern oder deren Stelle bei der Regierung vertretenden Oberforstbeamten, von welchen einer Präses der Kommission ist, einem Regierungs-Bau-Rath und einem Rechnungs-Beamten besteht.

§. 10. Die Kommission kann nur diejenigen Subjecte prüfen, welche ihr von dem Finanz-Ministerio hierzu überwiesen werden. Die jungen Forstmänner, welche diese Prüfung zu bestehen wünschen, haben sich daher mit Beibringung ihres Lehr-Attestes, und, wenn sie nur einen 18monatlichen practischen Unterricht haben (S. §. 2.) der Bescheinigung ihres wirklichen Studiums auf einer wissenschaftlichen Forst-Lehr-Anstalt bei dem Finanz-Ministerium zu melden.

§. 11. Diejenigen, welche um die Stelle eines Forst-Inspectors ansuchen wollen, müssen als Oberförster oder Forst-Referendarien bereits angestellt gewesen seyn, und eine zweite besondere Prüfung bei dem Finanz-Ministerio zu Berlin bestehen.

Wegen der letzteren haben sie sich an dieses unmittelbar zu wenden. Sie haben ihrer deßfallsigen Eingabe das Attest über das bestandene Oberförster-Examen, imgleichen ein Zeugniß der Regierung, daß sie als Oberförster oder Forst-Referendarien zu deren Zufriedenheit fungirt haben, und sich hiernach von ihnen erwarten läßt, daß sie einer Forst-Inspection mit Erfolg vorstehen werden, beizulegen.

Digitized by Google

Indem diese Vorschriften hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wird zugleich bekannt gemacht, daß bei der ad 9. erwähnten Prüfungs-Kommission

a) der Herr Oberforstmeister von Mülmann zu Düsseldorf zum Präses; und
b) der Herr Regierungs-Rath und Oberforstmeister von Stolzenberg zu Köln;
c) der Herr Regierungs-Rath und Forstmeister Schirmer zu Koblenz;
d) der Herr Regierungs- und Bau-Rath Schauß zu Köln; so wie
e) der Herr Rechnungs-Rath Bettkober zu Köln,

zu Mitgliedern ernannt worden sind.

Die Kommission versammelt sich in der Regel in Köln, jedoch, je nachdem es erforderlich und von dem Herrn Präses in Uebereinstimmung mit den übrigen Mitgliedern bestimmt wird, auch in Düsseldorf.

In den Fällen wo die Versammlung in Düsseldorf statt findet, werden statt der unter d. und e. genannten Mitglieder

a) der Herr Regierungs- und Bau-Rath Bauer; und
b) der Herr Rechnungs-Rath Lindhorst zu Düsseldorf

der Kommission beitreten.

Köln, den 18. October 1820.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.
Fr. Graf zu Solms Laubach.

Nr. 293. Diäten und Reisekosten der Kreis-Chirurgen. I. 10392.

Gemäß einer Verfügung der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vom 31sten Oktober 1816. erhalten die Kreischirurgen die Diäten nach der Medizinal-Taxe vom 21sten Juni 1815. auch für Geschäfte innerhalb ihres Kreises, indem ihre Besoldungen auf Reisekosten nicht berechnet sind, und sie auch in Abwesenheitsfällen an ihrer Praxis Schaden leiden.

Die Bestimmung der Medizinal-Taxe V. A. 6., wornach sie nur dann Diäten erhalten, wenn die Verrichtungen länger als einen Tag dauern, bezieht sich blos auf die besonders honorirten medizinisch-gerichtlichen Obductionen, von denen in den unmittelbar vorhergehenden Artikeln die Rede ist, keineswegs aber auf solche medizinisch-polizeilichen Verrichtungen, für welche in der Taxe kein besonderer Satz besteht, und für welche daher, wenn sie außerhalb des Wohnortes Statt finden, Diäten zu 1 Thlr. 8 gGr. in Anrechnung gebracht werden können, sie mögen nun einen oder mehrere Tage erfordert haben.

Digitized by Google

Diese Erläuterungen werden in Folge einer Verfügung des Königl. Oberpräsidiums vom 14ten v. M. hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Düsseldorf, den 6. November. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 294. Fromme Stiftung der Kirche zu Holzheim. I. 10707.

Die Eheleute Cremerius zu Löveling haben der katholischen Kirche zu Holzheim ein Kapital von 250 Rthlr. Bergisch, zur Stiftung von Seelenmessen, übertragen, welche fromme Stiftung das Königl. Ministerium der geistl. Angelegenheiten genehmigt hat.

Düsseldorf, den 7. November. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 295. Vermächtniß für die Schule zu Tönnesheide. I. 10717.

Der in Wülfrath verstorbene Gerhard Kocherscheid hat der Schule zu Tönnesheide in seinem Testamente 200 Reichsthaler Bergisch Courant vermacht, und die Schulgemeine ist zur Annahme dieses Vermächtnisses ermächtiget worden.

Düsseldorf, den 8. November. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 296. Behandlung der Gefurten Westenzeuge aus baumwollenem Aufzuge und wollenem Einschlage bei deren Versendung in das geschlossene Land. II. 14987.

Nach einer hohen Ministerial-Verordnung vom 15ten v. M. ist genehmigt worden, daß auch die zu Erfurt gefertigten Westenzeuge aus baumwollenem Aufzuge und wollenem Einschlage, bei deren Versendung in das geschlossene Land, nach Maßgabe der vom hohen Ministerio ertheilten Vorschrift vom 19ten Mai v. J. behandelt, und gegen diejenige Abgabe, welche auf baumwollene Waaren angeordnet worden, eingelassen werden sollen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht, und sind die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter heute angewiesen, sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Düsseldorf, den 5. November. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des verstorbenen Banquiers Wichelhaus, ist der Kaufmann Abraham Troost zum Stadtrath in Elberfeld ernannt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 73.

Düsseldorf, Sonnabend den 25sten November 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 297. Versendung der Waaren aus dem Inlande dahin, durch das Ausland II. 15363.

Nach einer Verfügung des hohen Finanzministeriums von dem 18ten des vorigen Monats ist festgesetzt worden, daß, wenn bei Waaren-Versendungen aus dem Inlande nach dem Inlande durch das Ausland die gesetzliche Bestimmung, solche Versendungen als im freien Verkehr befangen, zu behandeln, in Anspruch genommen wird, deren Transportart im Auslande nicht verwechselt werden darf, und die Versender sich daher entweder allein der Post, oder allein des Frachtfahrwerks zur unmittelbaren Durchführung durch das Ausland bedienen müssen, widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß die Waare als fremde behandelt werden wird.

Düsseldorf, den 13. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 298. Aufsicht über die Zahnärzte. I. 11254.

Gemäß einer Verfügung des Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 7. v. M. ist es den Zahnärzten nur erlaubt, ihre Zahnpulver, Tinkturen und Mundwasser selbst zu bereiten und zu dispensiren; keineswegs aber sollen Niederlagen von diesen Gegenständen gestattet werden.

In Folge derselben Verfügung werden die Physiker hierdurch angewiesen, beständige Aufsicht über die Zahnärzte und deren Mittel zu führen, und die Zahnärzte verpflichtet, denselben auf Verlangen die Ingredienzien, deren sie sich dazu bedienen, namhaft zu machen.

Düsseldorf, den 11. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Nr. 299. **Nach der Preise der Lebens-Mittel, wäh-**

Reg. dist.	Namen der Hauptorte.	Waitzen			Roggen			Gerste			Buchwatzen.			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen		
		pro Berliner Scheff																							
		R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.
1	Düsseldorf . .	2	—	2	1	13	7	1	3	9	1	7	9	—	11	9	3	—	—	3	6	—	1	15	
2	Elberfeld . .	2	5	5	1	15	4	1	9	6	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Essen . . .	2	4	5	1	12	10	1	9	4	1	19	1	—	11	4	—	—	—	—	—	—	1	22	
4	Solingen . .	2	10	—	1	16	7	1	10	9	1	10	8	—	10	4	1	5	10	1	2	10	2	15	
5	Crefeld . . .	1	25	—	1	12	—	1	6	6	1	—	11	—	14	9	4	4	—	4	14	—	1	17	
6	Neuß . . .	1	25	—	1	11	10	1	5	1	1	7	10	—	20	2	2	22	—	3	—	—	2	5	
	Durchschnittspreise.	2	2	$11\frac{4}{6}$	1	13	$8\frac{2}{6}$	1	7	$5\frac{2}{6}$	1	9	8	—	14	$4\frac{3}{6}$	2	19	$5\frac{2}{6}$	2	23	$8\frac{1}{6}$	2	—	8

Geschenk des Kaufmanns Johann Albert Cramer an die evangelische Schule zu Werden betr. 1 11816.

Nr. 300. Der in Nürnberg verstorbene Kaufmann Johann Albert Cramer, Sohn des ehemaligen Pastors Cramer in Werden, hat in seinem Testamente der evangelischen Schule in Werden, zur Verbesserung des geringen Einkommens des Schullehrers, die Summe von

Zweitausend Reichsthaler

Bergisch Courant vermacht, und ist der Schulvorstand zur Annahme dieser Schenkung ermächtigt worden.

Düsseldorf, den 17. November. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Erledigung der katholischen Pfarrstelle zu Hilden. 2. 11361.

Nr. 301. Durch den am 7. d. M. erfolgten Tod des Pastors Fink ist die dem landesherrlichen Patronatrechte untergebene katholische Pfarrstelle zu Hilden erledigt.

Düsseldorf, den 13. November. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

weise

rend des Monats Oktober 1820.

	Hafer			Heu pr. Berl. Centner a 110 Pfund			Stroh pro Schock oder 1200 Pfund.			Brantwein pr. berl. Quart.			Bier pr. berl. Quart.			Rind- Fleisch, pro Berl. Pfd.			Kalb- Fleisch, pro Berl. Pfd.			Hammel- Fleisch, pro Berl. Pfd.			Schweine- Fleisch, pro Berl. Pfd.			Butter pr. berl. Pfund.		
	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.
— fel.	—	15	5	—	18	9	6	28	1	—	5	6	—	1	10	—	2	9	—	2	5	—	2	5	—	5	4	—	4	11
	—	20	6	—	21	8	9	2	9	—	6	6	—	1	4	—	2	10	—	1	10	—	2	8	—	5	10	—	5	1
	—	19	1	—	7	8	6	—	—	—	7	10	—	1	4	—	2	8	—	1	7	—	2	4	—	2	5	—	5	6
	1	—	—	—	18	—	6	15	8	—	6	8	—	1	10	—	2	6	—	1	6	—	2	2	—	4	4	—	4	6
	—	16	7	—	20	4	7	9	2	—	5	—	—	1	8	—	2	6	—	1	10	—	2	1	—	4	—	—	4	8
	—	15	8	—	20	4	7	9	8	—	6	—	—	1	10	—	2	6	—	1	10	—	1	10	—	2	10	—	4	4
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	18	6⅔	—	17	8⅘	7	5	11	—	6	1	—	1	7⅙	—	2	6⅘	—	1	10	—	2	2⅙	—	5	5⅗	—	4	9⅕

Nr. 302. Die Besetzung der Inspectors- und Rendantenstelle bei dem Haupt-Zoll- und Steuer-Amte zu Uerdingen betr. II. 15433.

In Folge der hohen Ministerial-Verfügungen vom 7ten und 31sten v. M., sind die erledigten Ober-Inspector- und Haupt-Rendantenstellen bei dem Haupt-Zoll-Amte zu **Uerdingen**, erstere durch den Ober-Inspector **Windscheid** von Wesel, und letztere durch den bisherigen Zoll-Amts-Assistenten zu **Wittenberg** an der Elbe, **Poepper**, wieder besetzt worden.

Düsseldorf, den 18. November. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 303. Steckbrief gegen den Deserteur Gerlach Dieck. I. 11491.

Der Mousquetier Gerlach **Dieck** von der 7ten Compagnie des 36sten Infanterie-Regiments (4te Reserve) aus **Schlebusch** im Kreise **Solingen**, ist am 9ten des vorigen Monats aus der Garnison zu **Mainz** desertirt.

Derselbe ist 23 Jahre alt, katholischer Religion, ein Maurer von Profession und 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich groß; hat braune Haare; dickes pockennarbiges Gesicht; kleinen Mund und gewöhnliche Nase. Bei seiner Entweichung war

Digitized by Google

er mit einer grauen Militärhose und Jacke; einer blauen Mütze ohne Ueberzug, und einer schwarztuchenen Halsbinde bekleidet.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den Entwichenen wachen, ihn im Betretungsfall ergreifen und nach Mainz an den Kommando deur des gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 15. November. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Assisen zu Düsseldorf für das vierte Quartal 1820.

Die gewöhnlichen Assisen in dem Regierungsbezirke Düsseldorf für das vierte Quartal 1820. sollen am Montag den 11. Dezember d. J. zu Düsseldorf eröffnet werden.

Zum Präsidenten derselben wird der Herr Appellations-Gerichtsrath Lenzen hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Geschehen am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 9. November 1820.

Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath,

(gez.) Daniels.

Für gleichlautende Abschrift;

Der Ober-Sekretär,

(gez.) J. Themer.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Kandidat der Theologie, Johann Hermann Altgelt, aus Crefeld, ist, nachdem er pro Ministerio und pro Schola geprüft und ordinirt worden, zum Feldprediger bei der 14ten Militär-Division ernannt.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Danzer'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 76.

Düsseldorf, Dienstag den 12ten Dezember 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 309. Den Abschluß der sämmtlichen Kassen für das Jahr 1820 betr. P. 15813.

Auf den Grund der von dem Königl. Finanz-Ministerio über den Abschluß sämmtlicher Kassen für das Jahr 1820. erlassenen Cirkular-Verfügung vom 8ten November d. J., bestimmen wir zur genauesten Beachtung folgendes:

1) Die sämmtlichen Rentbei-Kassen, die Forst-Kassen zu Benrath und Elberfeld, die sämmtlichen Steuer-Kassen, so wie die Stempel-Kasse zu Düsseldorf schließen ihre Bücher pro 1820. und vorher, am Abend des 31sten Januars k. J. ab.

Wir verpflichten die Domänen-Rentmeister, die Forst-Kassenrendanten, so wie den Rendanten der hiesigen Stempel-Kasse, bis dahin alle beitreibungsfähigen Revenüen und Gefälle zur Vereinnahmung zu bringen, mit der Warnung, daß, wenn sich bei den erforderlichenfalls gleich nach dem Jahresschluße anzuordnenden extraordinären Kassen-Revisionen finden möchte, daß beitreibungsfähige Reste vorhanden sind, hinsichts deren keine gehörige und vollgültige Anweisung Statt finden kann, wir solche ohne Weiteres den Rendanten zur Last setzen, und die Kreis-Kassen mit deren sofortiger Einziehung beauftragen werden.

Den Steuer-Einnehmern machen wir zur unbedingten Pflicht, alle bis zum 31sten Dezember d. J. verfallenen Steuern bis zu jenem Abschluß-Tage zur Erhebung zu bringen, da die Kreis-Kassen gegen die wider Verhoffen im Rückstande bleibenden Steuer-Einnehmer die vorschriftsmäßigen Zwangsmittel anwenden werden.

Die sämmtlichen Rentbei-Forst-Steuer- und Stempel-Kassen-Rendanten müssen dafür sorgen, daß die etatsmäßigen Ausgaben pro 1820., mit deren Zahlung sie beauftragt sind, spätestens bis zum 10ten Januar k. J. erhoben werden, so wie sie gleichfalls für die Berichtigung der von den Kreis-Kassen auf

ſie angewieſen werdenden veränderlichen Ausgaben pro 1820. bis zum Kaſſenabſchluß zu ſorgen haben.

Die bis zum 15ten Januar k. J. eingegangenen Gelder ſind an dieſem Tage entweder in Belägen über etatsmäßige, oder auf beſondere Anweiſungen gezahlte Ausgaben, oder in baarem Gelde an die Kreis-Kaſſen abzuliefern, ſo wie die vom 16ten bis 31ſten Januar k. J. ferner eingehenden Revenüen und Steuern mittelſt Schluß-Bordereaux entweder in bezahlten Ausgabebelägen, oder in baarem Gelde vollſtändig, und mit gehöriger Bezeichnung der Revenüenzweige und Jahrgänge an die Kreis-Kaſſen abzuliefern ſind.

Beſtände dürfen von den einzelnen Rendanten bei 5 Rthlr. Ordnungsſtrafe nicht zurückgehalten werden.

2) Die ſämmtlichen Wegegelder-Kaſſen ſchließen am 31ſten Dezember d. J. ab, und liefern den dann noch vorhandenen Beſtand, gleich nachdem der Abſchluß durch den betreffenden Bau-Conducteur revidirt und feſtgeſtellt worden, an die vorgeſetzte Kreis-Kaſſe ab.

3) Die Haupt-Zoll- und Steuer-Amts-Kaſſen ſchließen ihre Bücher am 31ſten Januar k. J. und liefern die Reſt-Ueberſchüſſe bis dahin zur Regierungs-Hauptkaſſe.

4) Die Kreis-Kaſſen ſchließen ihre Bücher pro 1820. und vorher am Abend des 6ten Februar k. J.

Am 20ſten Januar k. J. haben dieſelben der Haupt-Kaſſe die bis dahin Statt gefundenen Einnahmen, entweder in Belägen über etatsmäßige und ſonſtige Ausgaben, oder in baarem Gelde, am 31ſten Januar k. J. die vom 20ſten bis 31ſten Januar ferner eingegangenen Gelder, und am 6ten Februar k. J. die bis dahin noch nachträglich eingezahlten Revenüen und Steuern mit vorſchriftsmäßigen Bordereaux und mit gehöriger Deklaration der Revenüen und Jahrgänge, abzuliefern.

Beſtände dürfen unter keinem Bedinge zurückbehalten werden, und wenn etwa die bis zum 6ten Februar k. J. gezahlten, oder von den Spezial-Kaſſen angerechneten Ausgaben pro 1821. die desfallſigen Einnahmen überſteigen möchten, ſo iſt der Haupt-Kaſſe eine Quittung über den fehlenden Betrag als empfangener, und gleich nach der erſten ausreichenden Einnahme zu erſetzender Vorſchuß, anzurechnen.

5) Die Rentei-, Forſt-, Stempel- und Steuer-Kaſſen, ſo wie die Haupt-, Zoll- und Steueramts-Kaſſen haben die zu fertigenden Schluß-Extracte ſo vorzuarbeiten, daß ſolche am 31ſten Januar k. J. des Abends voll-

ständig abgeschlossen werden können. Am 1sten Februar k. J. haben uns die Domänen-Rentmeister, Forst- und Stempel-Kassen-Rendanten die Schluß-Extracte direct, die Steuer-Einnehmer aber den gewöhnlichen Kassen-Revisoren einzureichen, von welchen solche noch desselben Tages, nach vorheriger Prüfung auf den Grund der Bücher und Quittungen, den Landräthen einzureichen sind, von denen wir die Einsendung so zeitig erwarten, daß solche spätestens am 5ten Februar k. J. hier eingehen.

Von den Haupt-, Zoll- und Steuer-Aemtern erwarten wir die Einsendung der Schluß-Administrations-Extracte am 1sten Februar k. J.

6) Die Kreis-Kassen haben die zu fertigenden Schluß-Extracte ebenfalls so vorzubereiten, daß solche am 6ten Februar k. J. Abends vollständig abgeschlossen werden können. Am 7ten Februar sind die Schluß-Extracte den bestimmten Kassen-Revisoren vorzulegen, von denen wir die Einsendung desselben Tages unfehlbar erwarten.

7) Da über die Schluß-Ablieferungen die Quittungen der vorgesetzten Kassen, nicht bis zur Schluß-Extracts-Absendung eingehen können: so authorisiren wir hierdurch die Spezial- und Kreis-Kassen, die abgelieferten noch nicht quittirten Summen dennoch in Ausgabe zu stellen, da von der abzelieferten Summe auf keinen Fall etwas gekürzt werden darf, für etwanige Defecte vielmehr die ablieferuden Kassen von den Kreis-Kassen, oder der Haupt-Kasse zu belasten, und solche demnächst unverzüglich wieder einzuziehen sind — mangelhafte Belage aber gleich nach dem Abschlusse vervollständigt werden müssen.

Die sämmtlichen betreffenden Beamten haben sich nach dem Inhalte dieser Verfügung auf das genaueste zu achten; wobei wir schließlich noch die sämmtlichen Spezial-Kassen-Rendanten verpflichten, neben den auf den Abschluß des Jahres 1820. Bezug habenden Arbeiten, die Einziehung der Gefälle pro Januar 1821. nicht zu versäumen.

Düsseldorf, den 4. Dezember. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 310. Kapellanstelle zu Saaren. J. 11876.

Da der Kapellan Arsenius Rheuvens zu Saaren im Kreise Essen seine Stelle niedergelegt hat: so wird die Erledigung dieser Kapellanei hiermit bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 29. November. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief, den Georg Lohmann, Peter Henn, Johann Urbach und Theodor Heinrichsberr.

In der verflossenen Nacht sind die unten signalisirten Individuen, mittelst gewaltsamen Ausbruches, aus dem hiesigen Arrest-Hause entsprungen. Ich ersuche alle Civil- und Militär-Behörden möglichst zu deren Wiederergreifung mitzuwirken.

Mülheim, den 27. November. 1820.

Der Königliche Procurator: Duden.

1) Georg Lohman, gebürtig zu Forsbach im Kanton Bensberg, wohnhaft zu Lüghausen im selbigen Kanton, Schuster; 24 Jahre alt; 5 Fuß 8 Zoll groß; von braunen Haaren, schmaler Stirne, blonden dünnen Augbraunen, braunen Augen, großer Nase, länglichem, vorstehendem Kinne, länglichem, pockennarbigem, blassem Gesichte, verhaftet wegen eines Diebstahls mit Einsteigen.

2) Peter Henn, gebürtig zu Kuttesiefen im Kanton Eitorf, zuletzt zu Heppenberg, im Kanton Siegburg wohnhaft, seines Gewerbes Zimmermann; 26 Jahre alt; 5 Fuß 6 Zoll groß; schlanker Statur; von braunen Haaren, kleiner Stirne, braunen Augbraunen, großer Nase, großem Munde, breitem Kinne, mit einer kleinen runden Narbe auf dem linken Arme, verhaftet wegen eines Diebstahls mit Einsteigen.

3) Johann Urbach, gebürtig zu Godorf bei Cöln, wohnhaft zu Rheindorf im Kanton Königswinter; seines Gewerbes Zimmermann; 39 Jahre alt; 5 Fuß 4½ Zoll groß; von schmaler Statur, hellbraunen Haaren, braunen Augen, aufgeworfenem Munde, spitzem Kinne, ovalem Gesichte, verhaftet wegen eines Diebstahls.

4) Theodor Heinrichs (unter dem Namen Frechemer Dores bekannt), gebürtig zu Frechem bei Cöln, zuletzt zu Bürrig im Kanton Opladen wohnhaft, Tagelöhner; 33 Jahre alt; 4 Fuß 10 Zoll groß; von braunen Haaren (mit grauen untermischt), bedeckter Stirne, grauen Augbraunen, blauen Augen, dicker Nase, rundem Kinne, mit einem Bruche an der rechten Seite, verhaftet wegen Straßenraub.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Die dem Landesherrlichen Patronatrechte untergebene katholische Pfarrstelle zu Itter ist dem vormaligen Pfarrer zu Bürrich, Hafstadt, conferirt worden.

Dem Regimentsarzte D. Jäger ist das Physikat des Kreises Grevenbroich interimistisch übertragen worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 77.

Düsseldorf, Montag den 18ten Dezember 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 311. Geschenke und Vermächtnisse für Armen ꝛc. ꝛc. L. 7908.

Seiner Königlichen Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27sten August v. J. zu bestimmen geruhet:

daß zur Annahme von Geschenken und Vermächtnissen zu Gunsten der Armen in denjenigen Provinzen, woselbst die französischen Gesetze annoch in Kraft sind, die Allerhöchste Autorisation nicht weiter eingeholt zu werden brauche, vielmehr nach den diesfälligen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts verfahren werden könne;

auch diese Bestimmung durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten Februar d. J. dahin zu erweitern geruhet, daß es

1) bei Veräußerung des liegenden Vermögens der von den Ministerien des Innern und der Geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten ressortirenden Gemeinen, Kirchen- und Wohlthätigkeits-Anstalten, mithin auch bei dessen Erbverpachtung;

2) bei allen Erwerbungen der gedachten Institute, sie mögen auf einem lästigen Vertrage, oder auf Schenkungen und letztwilligen Dispositionen beruhen;

3) bei der Verschuldung ihres Grundvermögens, bei der Disposition über vorräthige Geldsummen, und bei Vergleichen über streitig gewordene Rechte; und endlich

4) bei Verpachtungen auf längere Zeit, als neun Jahre,

der Allerhöchsten Genehmigung nicht weiter bedarf.

Was nun insbesondere die in erstgedachter Kabinets-Ordre bezogenen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, wegen Annahme der Geschenke und Vermächtnisse an Geistliche und Armen-Anstalten, und milde Stiftungen anlangt:

so ist in vorgedachter Beziehung in demselben und im §. 125. des Anhanges, ingleichen in dem durch die Edikten-Sammlung publicirten Hofrescript vom 17ten Juli 1806. darüber folgendes verordnet:

1) wenn einer Kirche, oder andern religiösen und Armen-Anstalt, oder sonstigen milden Stiftung ein Geschenk, oder Vermächtniß zugewendet wird: so sind die Vorsteher in allen Fällen schuldig, der resp. Geistlichen oder das Armenwesen verwaltenden vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu machen. Beträgt das Quantum nur 500 Rthlr., oder weniger: so kann von dieser die Bestätigung sofort ohne weitere Rückfrage ausgefertiget werden; andernfalls aber muß darüber an das Ministerium der Geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten, und in Bezug auf die Armen-Anstalten, an das Ministerium des Innern berichtet, und in keinem Falle darf die Schenkung, oder das Vermächtniß ohne vorgängige Immediat-Anfrage, abgewiesen werden.
2) Dergleichen Geschenke und Vermächtnisse erhalten erst durch die Genehmigung der betreffenden Staats-Behörde ihre Gültigkeit, und erst mit dem Tage, da diese Bestätigung dem Geschenkgeber, oder dessen Erben bekannt gemacht worden, nimmt die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks, oder Vermächtnisses ihren Anfang.
3) Kirchen-Vorsteher, welche den obigen Vorschriften zuwider Schenkungen und Vermächtnisse annehmen, ohne davon dem Staate zur Bestätigung Anzeige zu machen, haben fiskalische Strafe verwirkt; und
4) diese Strafe soll, nach Bewandniß der Umstände von der Hälfte bis zum doppelten Betrage des Werths der angenommenen Sache, oder Summe bestimmt werden können.

Signatum Berlin, den 9. Juli. 1820.

Der Minister des Innern,
Schuckmann.

Vorstehende Verordnung des hohen Ministeriums des Innern wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 10. Dezember. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 512. Präklusiv-Termin zur Anmeldung der Ansprüche aus der Kriegsanleihe von 1745 II. 16544.

Nachstehende Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staats-Schulden wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Das Publikum ist bereits durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. September d. J. Gesetz-Sammlung No. 628. von den Maßregeln in Kenntniß gesetzt, welche ergriffen werden sollen, um die Angelegenheiten der

Kriegs-Anleihe von 1745.

in Ordnung und zum Abschlusse zu bringen. Die sämmtlichen noch nicht befriedigten Interessenten dieses Theils der Staats-Schuld werden deshalb hiermit aufgefordert ihre Ansprüche aus derselben nach Anleitung dieser Königl. Verordnung in der darin bezeichneten Art geltend zu machen.

Diejenigen welche Beiträge zu dieser Anleihe nicht unmittelbar dem Staate, sondern an Magistrate, Stifte oder Vasallen gegeben haben, welche damals ermächtigt wurden, den ihnen zugeschriebenen Antheil, in sofern sie ihn aus eigenen Mitteln nicht aufbringen konnten, zu negotiiren, Schuldverschreibungen darüber auszustellen, und die zur Sicherheit angewiesenen Accise-Gefälle zu verpfänden, müßten sich ungesäumt entschließen: ob sie sich deshalb an dem Staat unmittelbar, oder an den Magistraten, Stiften oder Vasallen halten wollen, mit den sie oder ihre Vorbesitzer contrahirt hatten. Von diesem Entschluße haben sie demnächst schriftlich nicht blos die Aussteller ihrer Verschreibungen, sondern auch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu unterrichten, damit erstere darnach ihre Maßregeln ergreifen, und sich deshalb an den Staat regressiren können. Wer dieser Auflage bis zum

letzten März 1821.

nicht genügt, der verliert dadurch die Befugniß zu wählen, und muß alsdann unbedingt als Staats-Gläubiger betrachtet werden.

Was dagegen das Verhältniß der Interessenten dieses Darlehns zum Staate betrifft; gleichviel ob sie mit demselben in Verbindung unmittelbar stehen, oder nach dem obengesagten gesetzt werden: so ergeht an diese hiermit die Aufforderung, ihre diesfällige Ansprüche der unten bemerkten Behörde zeitig und spätestens bis zum

letzten Junius 1821.

anzuzeigen, den Betrag ihrer Forderung an Capital und Zinsen zu liquidiren und die Original-Schuldverschreibung, wo dergleichen aber nicht ausgestellt ist, die in der erwähnten Kabinets-Ordre vorgeschriebenen Legitimations-Stücke beizufügen. Wer innerhalb dieser Frist seine Ansprüche an den Staat aus der Krie-

Digitized by Google

ges-Anleihe von 1745. bei der Hauptverwaltung der Staats-Schulden anzumelden unterläßt, geht derselben mit Eintritt des 1. Julius 1821. verlustig.

Berlin, den 11. November 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von der Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Beschlüsse der Gemeinderäthe. s. 1242a.

Es werden uns häufig Beschlüsse der Gemeinderäthe vorgelegt, woraus nicht hervorgeht, ob alle Mitglieder des Gemeinderathes der Bürgermeisterei zu der Berathung eingeladen worden, noch ob die Gemeinderäthe in hinlänglicher Zahl zur Fassung eines Beschlusses versammelt gewesen sind.

Zu jeder Versammlung des Gemeinderathes müssen sämmtliche Mitglieder desselben aus der ganzen Bürgermeisterei eingeladen werden, wenn auch der Gegenstand nur ein lokales Interesse darbieten möchte; weshalb wir uns auf unsern Beschluß vom 21. Oktober 1816. (Amtsbl. 41. Nr. 290. Jgg. 1816.) beziehen.

Zu einer gültigen Berathung des Gemeinderathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder, den vorsitzenden Bürgermeister oder Beigeordneten nicht eingerechnet, erforderlich, wie solches für die westseitrheinischen Kreise unseres Regierungs-Bezirkes durch das Dekret vom 25. Vendemiaire Jahrs IX. Art. 2. (Ges. Samml. Nr. 45.) für die ostseitrheinischen Kreise aber durch das großherzogliche Dekret vom 13. Oktober 1807. Art. 18. festgesetzt ist.

Alle Beschlüsse der Gemeinderäthe, woraus die Beobachtung dieser Vorschriften nicht hervorgeht, werden daher von uns als ungültig zurückgewiesen werden.

Die Landräthe und Bürgermeister haben auf die Befolgung dieser Bestimmungen genau zu achten.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Duisburg.

Dem Tagelöhner Gottfried Eiken zu Duisburg, sind am 23sten v. M. eine neue Weste und eine neue Hose, beides von feinem blauen Tuch, welche beide Stücke noch nicht ganz fertig, sondern noch in der Arbeit gewesen, entwendet worden.

Wir bringen diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde, und fordern Jedermann auf, was ihm zur Entdeckung des Thäters bekannt seyn, oder werden möchte, sofort seiner Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 5. Dezember 1820.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 78.

Düsseldorf, Sonnabend den 23ten Dezember 1820.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 314. Haus- und Kirchen-Kollekte für die evangelische Kirche zu Menningbüssen. I. 12390.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. Februar d. J. haben Se. Majestät der König, Behufs der Erbauung einer neuen Kirche zu Menninghüssen, im Fürstenthum Minden, eine allgemeine von den evangelischen Glaubensgenossen einzusammelnde Haus- und Kirchen-Kollekte zu bewilligen geruhet; welche am ersten Sonntage nach Neujahr in den Kirchen, und um die nämliche Zeit in den Häusern, nach den Vorschriften unserer Circular-Verfügung vom 28 April 1818., von den betreffenden Behörden abzuhalten ist.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 315. Gebühren der Aerzte und Wundärzte für ihre Bemühungen bei Scheintodten. I. 12478.

Des Königs Majestät haben auf einen Ministerial-Antrag mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2. Nov. d. J. zu genehmigen geruhet:

daß für die Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Personen mit Ausschluß der nach der Wiederbelebung fortzusetzenden ärztlichen Behandlung, von promovirten Aerzten 2 bis 4 Thaler, von nicht promovirten und Wundärzten aber 1 Thlr. 12 gGr. bis 3 Thlr. liquidirt werden kann.

Diese Vervollständigung der Medicinal-Taxe vom 21. Juny 1815. wird in Folge einer Verfügung des Königl. Ministeriums der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten vom 11. v. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Nr. 316. Prämie von 5o Rth Pr. C. auf die Wiederverhaftung des berüchtigten Heinrich Maaßen aus Rath, Bürgermeisterei Eckamp. L. 12478.

Der in dem Steckbriefe vom 10. August d. J. (Nro. 47. unseres Amtsblattes näher bezeichnete Heinrich Maaßen, aus Rath, Bürgermeisterei Eckamp, welcher wegen 3maliger Desertion und eines gewaltsamen Diebstahls zu 17jähriger Festungs-Strafe verurtheilt worden, aber aus dem Gefängnisse zu Köln entsprungen ist, ist neuerdings beschuldiget, aus dem Hause des Taglöhners Heinrich Dülken zu Rath am 11. d. M. Mittags 12 Uhr, nachdem er dessen allein anwesende Ehefrau gebunden, 163 Thlr., wie auch eine mit Kupfer beschlagene ½ Fuß lange Pistole entwendet, und damit die Flucht genommen zu haben.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle Polizei-Behörden und übrige Einwohner unseres Departements auf, sich alle Mühe zu geben, dieses der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlichen Menschen wieder habhaft zu werden, und ihn wohlverwahrt an die Staatsbehörde zu überliefern. Derjenige der ihn zur sichern Haft befördert, erhält eine Belohnung von 50 Rthl. P. C.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 317. Steckbrief gegen den Betrüger Dr. Rathmann aus Altstrelitz. L. 12210.

Der hiernach näher bezeichnete Dr. Rathmann aus Altstrelitz, welcher wegen Betrügereien unter Aneignung eines fremden Namens und Charakters, früher schon bestraft, das letztemal durch ein Urtheil des K. Tribunals zu Königsberg vom 11. August 1817. mit Festungs-Arrest von 2 Jahren 6 Monaten belegt, und unter Androhung einer 10jährigen Festungs-Strafe über die Gränzen gebracht worden ist, hat sich demungeachtet vor einiger Zeit wieder in den K. P. Staaten, und zwar in den Rheinprovinzen sehen lassen.

Alle betreffenden Behörden werden ersucht, auf diesen Betrüger vigiliren, und ihn im Betretungsfall festhalten zu lassen. — Person-Beschreibung: Vor- und Zuname, Adolph Frid. Rathmann; — Geburtsort Altstrelitz; — Alter, 33 Jahre; — Größe, 5 Fuß 6 Zoll (ungefähr.) — Haare, blond; — Augenbraunen, blond; — Nase, spitz und wohlgeformt; — Bart, blond; — Gesicht, voll; — Stirn, platt; — Augen, blau; — Kinn, rund; — Gesichtsfarbe, gesund; — Zähne, weiß; — Gestalt, wohlbeleibt; — Sprache, hochdeutsch. — Besondere Kennzeichen. — Trägt eine Brille; (gewöhnlich eine goldene.) schnupft Taback, und ist sehr zudringlich in seinem Benehmen. Er ist eigentlich ein Apotheker, giebt sich aber gewöhnlich für einen Dr. Medicinä, zuweilen auch für einen Offizier und Edelmann aus; besitzt ein Patent als Mitglied der Naturforschenden Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

Düsseldorf, den 14. Dezember. 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Zinsen-Zahlung der Landes- und Domänen-Schulden pro 1820.

Gläubiger der Bergischen Landes- und Domainen-Schulden, so wie der des vormaligen Stifts Essen, werden hierdurch benachrichtiget, daß die pro 1820. angewiesen sind, und bei folgenden Kassen gegen Vorzeigung der Original-Obligationen und Quittung jetzt gleich in Empfang genommen werden können, nämlich:

Bei der Regierungs-Haupt-Kasse:

1) Die Zinsen von den Schulden aus der Zeit vor dem franz. Kriege.
2) " " " " " wegen der franz. Requisitionen.
3) " " " " " von Kontributions-Vorschüssen.
4) " " " " " wegen der Kasernen-Erfordernisse.
5) " " " " " wegen der zu den Landes-Bedürfnissen verwendeten Depositen.
6) " " " " " wegen Mobilmachung der Jülich Bergischen Kreis-Kontingents-Truppen.
7) " " " " " wegen Tilgung der ersten Frankfurter Anleihe.

Bei der Steuer Kasse zu Mettmann.

8) Die Zinsen von den Schulden aus dem Jahre 1809 herstammend.

Bei der Kreis-Kasse zu Elberfeld.

9) Die Zinsen von den Schulden wegen Lieferung für die öster. Armee.

Bei der Steuer-Kasse zu Essen.

10) Die Zinsen von den Schulden vom vormaligen Stifte Essen.

Bei den Herren Ruppel und Harnier in Frankfurt a. M.

11) Die Zinsen von der ersten und zweiten Frankfurter Anleihe.

Bei den betreffenden Steuer-Kassen.

12) Die Zinsen von der gezwungenen Anleihe, mit Ausnahme der für Düsseldorf und Elberfeld, welche bei den dortigen Kreis-Kassen zu erheben sind.

Bei den einschlägigen Rentey-Kassen.

13) Die Zinsen von den Domänen-Schulden.

Die Gläubiger werden zugleich aufgefordert, ihre Quoten schleunig und spätestens bis Ende Januar 1821. in Empfang zu nehmen, indem die Kreis-Steuer- und Rentey-Kassen angewiesen worden, bis dahin die ihnen zugegangenen Etats wieder einzusenden, damit durch eine längere Verzögerung die Haupt-Kasse in ihrem Rechnungswesen nicht aufgehalten werde.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1820.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Digitized by Google

Erforderniſſe und Qualification zu dem Amte eines Gerichtsvollziehers.

Des Herren Fürſten Staatskanzlers Durchlaucht haben mittelſt vom 15. Okt. jüngſt über die Erforderniſſe und Qualification zu eines Gerichtsvollziehers vorläufig und bis über die Qualification Verwaltungs-Beamten eine allgemeine Verordnung erfolgen wird, zu und vorzuſchreiben geruhet, daß

1) Jeder der als Gerichtsvollzieher angeſtellt ſeyn will, ein Lebensalter von 25 Jahren erreicht haben und durch Zeugniße beweiſen müſſe, daß er zwei Jahre lang bei einem Gerichtsvollzieher gearbeitet habe. Ein Jahr dieſer Vorbereitungs-Zeit kann auch durch gehörig beſcheinigte Arbeiten in der Schreibſtube eines Anwalts oder Notars oder in der Gerichtsſchreiberei eines Landgerichts oder des Appellations-Gerichts ausgefüllt worden ſeyn.

Außerdem aber ſoll

2) der Competent in Abſicht auf ſeine Fähigkeit durch ein Mitglied des Landgerichts, bei welchem er ſeine Anſtellung nachgeſucht und durch einen Beamten des öffentlichen Miniſteriums geprüft und die Reſultate dieſer Prüfung ſollen demnächſt an des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz berichtlich eingeſandt werden.

Dieſe vorläufigen Beſtimmungen werden daher zur Nachricht und Achtung derjenigen, welche es betrifft, hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 4. Dezember 1820.

Der Geheime Staatsrath und Erſte Präſident
Daniels.

Der Geheime Oberreviſions-Rath und Erſte General-Advokat
Bölling.

Steckbrief gegen den J. C. Flockenhaus jun.

Der Johann Caspar Flockenhaus der jüngere, wohnhaft am Flockenhauſe, Commüne Haßlinghauſen, Gerichtsbezirks Schwelm, 23 Jahre alt, etwa 5 Fuß 2 Zoll groß, von geſetzter Statur, braunen Haaren, blauen Augen, etwas ſpitzer Naſe und ſtarken Blatternarben, hat einer Steinkohlen-Entwendung ſich verdächtig gemacht, und der Unterſuchung durch die Flucht ſich entzogen. Derſelbe ſoll in der Gegend von Elberfeld und Mettmann als Fuhrmann mit einem Pferde ſich einige Zeit lang unſtät herumgetrieben haben.

Wir erſuchen alle öffentliche Behörden, auf den beſchriebenen Flockenhaus zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und an uns abliefern zu laſſen.

Werden, den 9. Dezember 1820.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google